

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1908

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 3. Januar 1908.) 32. Stück.

Inhalt:

№ 64. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 27. Dezember 1907, betreffend Abänderung der Gemeindeordnung.

№ 64.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Abänderung der Gemeindeordnung.

Oldenburg, den 27. Dezember 1907.

Wir **Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg was folgt:

Die revidierte Gemeindeordnung vom 15. April 1873 wird dahin geändert:

1. Als Artikel 21 a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Durch Gemeindestatut kann anstatt der Mehrheitswahl die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl eingeführt werden. Die Vorschriften der §§ 2 und 3 des Artikels 13 und der Artikel 18 können, soweit erforderlich, durch abweichende Bestimmungen des Statuts ersetzt werden.



2. An die Stelle des Artikels 46 § 1 Absatz 1 tritt folgende Bestimmung:

Die Gemeinden sind zur Erhebung von Verbrauchssteuern und von örtlichen Abgaben (Gebühren) für die Benutzung ihres Eigentums, ihrer Anstalten und ihrer Unternehmungen befugt, soweit nicht Gesetze oder Staatsverträge im Wege stehen. Ferner sind sie berechtigt, bei jeder Veräußerung von Grundstücken und Anteilen an Grundstücken, die im Gemeindebezirke liegen, sowie von Rechten, auf welche die für Grundstücke geltenden Bestimmungen Anwendung finden, eine Steuer nach dem Wertzuwachs zu erheben. Die Steuer darf nicht mehr als 25 Prozent des Wertzuwachses betragen. Der Steuer unterliegt nur diejenige Wertsteigerung, welche über den Wert hinausgeht, den das Grundstück zur Zeit der Veräußerung als landwirtschaftlich nutzbares Land hat. Außerdem bleibt ein Wertzuwachs, der in einem Jahre entstanden ist, bis zu 2 Prozent des Erwerbspreises, ein Wertzuwachs, der in 2 Jahren entstanden ist, bis zu 4 Prozent des Erwerbspreises und jeder weitere Wertzuwachs um doppelt so viele Prozente des Erwerbspreises frei, als der Zeitraum, in dem er entstanden ist, Jahre umfaßt. Ein Wertzuwachs, der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes und mehr als 10 Jahre vor dem Inkrafttreten des Statuts eingetreten ist, darf bei der Besteuerung nicht berücksichtigt werden. Für die Zahlung der Wertzuwachssteuer können der Veräußerer und der Erwerber haftbar gemacht werden.

3. Hinter den Worten „zur Grund- und Gebäudesteuer“ im Artikel 47 § 3 d Absatz 3 werden die Worte „oder zur Einkommensteuer“ eingestellt.

4. An die Stelle des Artikels 86 § 1 tritt folgende Vorschrift:

Der Amtsrat besteht aus höchstens 40 Abgeordneten der Gemeindevertretungen des Amtsbezirks.

Die Gemeindevertretung jeder Gemeinde wählt auf je volle 600 Einwohner einen Abgeordneten. Gemeinden, deren Einwohnerzahl unter 600 beträgt, wählen einen Abgeordneten. Für die Berechnung der Einwohnerzahl ist die letzte Volkszählung maßgebend.

Würden nach den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes mehr als 40 Abgeordnete zu wählen sein, so ist die Zahl 600 so oft um 100 zu erhöhen, bis die Zahl der zu wählenden Abgeordneten 40 nicht übersteigt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben Oldenburg, den 27. Dezember 1907.

(Siegel.)

Friedrich August.

Willich.

Reidler.



Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 12. Januar 1908.) 33. Stück.

Inhalt:

- N^o 65. Gesetz für das Großherzogtum vom 24. Dezember 1907 über die Vorbedingungen zur Anstellung im höheren Forstschutzdienste.
- N^o 66. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Dezember 1907, betreffend die Prüfung für den höheren Forstschutzdienst.
- N^o 67. Gesetz vom 4. Januar 1908, betreffend Abänderung des Artikels 6 Absatz 6 Ziffer 1 und des Artikels 21 Absatz 1 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 25. Januar 1900, betreffend die Errichtung einer Landwirtschaftskammer.

N^o 65.

Gesetz für das Großherzogtum über die Vorbedingungen zur Anstellung im höheren Forstschutzdienste.

Oldenburg, den 24. Dezember 1907.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, was folgt:



§ 1.

Wer in einem anderen deutschen Bundesstaate die Befähigung zum höheren Fortschuzdienst erlangt hat, kann auch im Großherzogtum im höheren Fortschuzdienst angestellt werden.

§ 2.

Wer die Befähigung zur Anstellung als Forstverwaltungsbeamter besitzt, kann auch im höheren Forstschuzdienst angestellt werden.

§ 3.

Die Befähigung zur Anstellung im höheren Forstschuzdienste des Großherzogtums wird durch vorschriftsmäßige forsttechnische Ausbildung und das Bestehen zweier Prüfungen erworben.

§ 4.

Die Vorschriften über die forsttechnische Ausbildung werden vom Staatsministerium, Departement der Finanzen, erlassen. Sie sollen sich mit den jeweilig im Königreich Preußen geltenden Vorschriften möglichst in Übereinstimmung halten.

§ 5.

Die erste Prüfung (Jägerprüfung) wird vor der zuständigen Königlich Preussischen Prüfungsbehörde abgelegt.

§ 6.

Die zweite Prüfung (Försterprüfung) geschieht:

1. für das Herzogtum Oldenburg durch eine beim Staatsministerium, Departement der Finanzen, als besondere Abteilung gebildete Prüfungsbehörde, bestehend

a) aus einem der vortragenden Räte des Staatsministeriums als Vorsitzenden,

b) aus zwei Forstverwaltungsbeamten;

2. für die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld durch eine bei den Regierungen gebildete Prüfungsbehörde, bestehend

a) aus einem der ordentlichen Mitglieder der Regierung als Vorsitzenden,

b) aus zwei Forstverwaltungsbeamten.

Für den Fall der Verhinderung eines der ständigen Mitglieder kann der Vorsitzende einen anderen Forstverwaltungsbeamten zuziehen.

§ 7.

Zweck der Prüfung ist, festzustellen, ob der Prüfling die Eigenschaften, Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, die von einem Förster verlangt werden müssen.

§ 8.

Nach dem Ausfalle der Prüfung wird dem Prüfling entweder das Zeugnis erteilt, daß er die Prüfung bestanden habe, oder es wird ihm eröffnet, daß er die Prüfung nicht bestanden habe.

§ 9.

Die Prüfung kann nur einmal, und nur bei derselben Prüfungsbehörde wiederholt werden.

§ 10.

Die näheren Vorschriften über die Abhaltung der Prüfungen werden vom Staatsministerium, Departement der Finanzen, getroffen.

§ 11.

Die Gesetze für das Großherzogtum vom 18. April 1864, betreffend die Prüfung für den Forstdienst, und vom 16. März 1889, betreffend die Abänderung dieses Gesetzes, werden aufgehoben, soweit sie Vorschriften über den Forstschutzdienst enthalten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 24. Dezember 1907.

(Siegel.)

Friedrich August.

Ruhstrat.

Dr. Hillmer.

№ 66.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Prüfung für den höheren Forstschutzdienst.

Oldenburg, den 24. Dezember 1907.

An die Stelle der Vorschriften der Ministerialbekanntmachung vom 16. März 1889, betreffend die Prüfung für den höheren Forstschutzdienst, treten folgende Vorschriften:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Befähigung zur Anstellung im höheren Forstschutzdienste des Großherzogtums wird erworben durch vorschrifts-

mäßige forsttechnische Ausbildung und ist nachzuweisen durch das Bestehen zweier Prüfungen (§§ 9 und 17 ff.).

Die forsttechnische Ausbildung erfolgt durch:

1. Unterweisung während der praktischen Lehrzeit (§ 4),
2. einjährigen Besuch einer Königlich Preussischen Forstlehrlingsschule (§ 9),
3. Forstunterricht beim Sägerbataillon (§ 16).

II. Die Lehrzeit.

§ 2.

Eintritt in die Lehre und ihre Dauer.

1. Die Laufbahn für den Forstschutzdienst beginnt mit einer mindestens einjährigen praktischen Lehrzeit. Der Eintritt in die Lehre darf nicht vor Beginn des 16. Lebensjahres und muß spätestens am 1. Oktober des Kalenderjahres erfolgen, in dem der Bewerber das 18. oder, wenn er die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben hat, das 20. Lebensjahr vollendet.

2. Der Bewerber hat sich drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Forstlehre,

falls er im Herzogtum Oldenburg in die Lehre treten will, beim Staatsministerium, Departement der Finanzen,

falls er im Fürstentum Lübeck oder auf den in Holstein belegenen Großherzoglichen Gütern in die Lehre treten will, bei der Regierung zu Gütin,

falls er im Fürstentum Birkenfeld in die Lehre treten will, bei der Regierung zu Birkenfeld

schriftlich anzumelden und dabei vorzulegen:

a) das Geburtszeugnis,

b) ein Unbescholtenheitszeugnis der Polizeibehörde seines Wohnorts,

- c) ein Zeugnis eines Oberstabs- oder Stabsarztes, daß er frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten ist, ein scharfes Auge mit deutlichem Unterscheidungsvermögen für sämtliche Farben, gutes Gehör, fehlerfreie Sprache hat und eine Körperbeschaffenheit besitzt, die kein Bedenken gegen die künftige Tauglichkeit zum Militärdienst begründet,
- d) Zeugnisse der besuchten Schulanstalten oder der Lehrer über seine Schulbildung, insbesondere darüber, daß er bis zur gegenwärtigen Meldung einen stetigen Schulunterricht genossen oder seit dem Abgang von der Schule seine Fortbildung ununterbrochen betrieben hat,
- e) einen selbstgeschriebenen Lebenslauf.

3. Der Bewerber wird hinsichtlich seiner Schulbildung zum Eintritt in die Lehre ohne weiteres als geeignet erachtet:

- a) wenn er das Zeugnis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben,
- b) wenn er durch den Besuch einer höheren Schule (Gymnasium, Progymnasium, Realgymnasium, Realprogymnasium, Ober-Realschule, Realschule, höhere Bürgerschule) die Reife für die Tertia (bezw. an höheren Bürgerschulen für die dritte Klasse) erreicht hat.

4. Genügt der Bewerber den Bedingungen zu a und b nicht, so hat er sich einer besonderen Prüfung in den Schulkenntnissen zu unterziehen.

5. Ist eine Prüfung nicht erforderlich, so benachrichtigen die obengenannten Behörden den Bewerber davon, daß er die Befähigung zum Eintritt in die Forstlehre nach Maßgabe dieser Ministerialbekanntmachung nachgewiesen hat.

Die Regierungen haben eine Abschrift dieser Benachrichtigung an das Staatsministerium, Departement der Finanzen, einzusenden. Wird eine Prüfung nötig, so wird sie von dem Forstmeister der betr. Provinz vorgenommen, welcher geeignetenfalls einen Oberförster mit deren Ausführung beauftragen kann.

6. Die Prüfung soll feststellen, ob der Bewerber befähigt ist, Gedrucktes und Geschriebenes geläufig richtig zu lesen, seine Gedanken über eine einfache Aufgabe in einem kurzen Aufsatz verständlich und ohne erhebliche Fehler in der Rechtschreibung mit gut leserlicher Handschrift niederzuschreiben und in den vier Spezies, sowie in der Regel de tri mit benannten und unbenannten Zahlen, ferner mit einfachen und Dezimalbrüchen geläufig und richtig zu rechnen.

7. Ist das Ergebnis genügend, so wird dem Bewerber die vorgedachte Benachrichtigung (Ziffer 5) erteilt.

8. Ist das Ergebnis nicht genügend, so teilt der Forstmeister dem Bewerber dies schriftlich mit. Die Meldung zur Wiederholung der Prüfung kann nach Ablauf von neun Monaten erfolgen, wenn nach Maßgabe des Alters des Bewerbers die Zulassung zur Forstlehre dann noch statthaft ist.

§ 3.

Wahl des Lehrherrn.

1. Die praktische Lehrzeit kann, insoweit sie länger als ein Jahr dauert, bei jedem vom Forstmeister des Bezirks zur Annahme eines Lehrlings ermächtigten, im praktischen Forstdienste des Staates oder im Großherzoglichen Privatdienste (auf den in Holstein belegenen Großherzoglichen Gütern) angestellten Forstbeamten zurückgelegt, muß aber während des letzten Jahres vor Eintritt in die Forstlehrlingschule (§ 8) bei einem staatlichen oder Großherzoglichen Oberförster zugebracht werden.

2. Jeder Forstbeamte, der einen Lehrling annehmen will, hat die schriftliche Annahme-Genehmigung für jeden einzelnen Fall bei dem vorgesetzten Forstmeister einzuholen. Dem Antrage sind die im § 2,2 unter a bis e erwähnten Schriftstücke und die in § 2 Abs. 5 und 7 vorgeschriebene Benachrichtigung beizufügen.

3. Im Versagungs-falle ist die Berufung an das Staatsministerium, Departement der Finanzen, statthaft, dessen Entscheidung endgültig ist.

§ 4.

Zweck der praktischen Lehrzeit.

Zweck der praktischen Lehrzeit ist, daß der Lehrling sich durch lebendige Anschauung und praktische Übung mit dem Walde und den beim Forstbetriebe vorkommenden Arbeiten bekannt macht, insbesondere an den Forstkulturarbeiten, der Waldpflege, den Arbeiten in den Holzschlägen, am Forstschutze und an der waidmännischen Ausübung der Jagd sich fleißig beteiligt, die einheimischen Bäume und die wichtigsten Sträucher, die Lebensweise der Jagdtiere und der sonstigen für den Wald wichtigen Tiere, namentlich auch der nützlichen und schädlichen Vögel und Insekten kennen lernt, in den schriftlichen und Rechnungsarbeiten im Bureau der Oberförsterei sich ausbildet, einfache Vermessungs- und Nivellierungsarbeiten ausführen hilft und mit den Gesetzen und Verordnungen über Forstdiebstahl, Forst- und Jagdpolizei und Handhabung des Forst- und Jagdschutzes sich bekannt macht.

§ 5.

Pflichten des Lehrherrn und des betreffenden Forstmeisters.

1. Eine dem Zwecke der Lehrzeit entsprechende sorgfältige und gründliche Anleitung, Unterweisung und Be-

schäftigung der Lehrlinge gehört zu den wichtigsten Dienstobliegenheiten der Forstbeamten. Die Lehrzeit soll insbesondere dazu dienen, die sittliche Erziehung des Lehrlings, namentlich durch gutes Beispiel des Lehrherrn, zu fördern, ihn an Gehorsam, Pünktlichkeit, Ausdauer und das Ertragen körperlicher Anstrengungen zu gewöhnen und Lust und Liebe für den Wald und für seinen künftigen Beruf in ihm zu wecken.

2. Über die Ausbildung und Führung der von den untergebenen Forstbeamten angenommenen Lehrlinge hat der Oberförster besondere Aufsicht zu führen. Zu diesem Zwecke steht es ihm zu, über die Art der Beschäftigung der in seinem Verwaltungsbezirke sich aufhaltenden Lehrlinge Bestimmung zu treffen, und ihnen unmittelbar Anweisungen und Aufträge zu erteilen.

3. Der Forstmeister ist verpflichtet, nicht nur von dem Gange der Fortbildung sämtlicher Lehrlinge seines Bezirks Kenntnis zu nehmen, sondern auch am Schlusse der Lehrzeit erforderlichenfalls durch eine Prüfung sich über den Grad der Ausbildung, die der Lehrling erlangt hat, ein Urteil zu verschaffen; er kann zu diesem Zwecke den Lehrling an einen geeignet gelegenen Prüfungsort berufen.

4. Zeigt sich ein Lehrling wegen unsittlicher Führung, Ungehorsam, Unzuverlässigkeit oder nach seiner körperlichen Beschaffenheit oder aus sonst einem Grunde ungeeignet für den Forstdienst, so hat der Lehrherr ihn aus der Lehre zu entlassen.

5. Auch gegen den Willen des Lehrherrn kann die Entlassung sowohl durch den Forstmeister, als auch durch das Staatsministerium, Departement der Finanzen, oder die Regierungen angeordnet werden.

§ 6.

Anmeldung der Lehrlinge zur Forstlehrlingschule.

1. In der Zeit vom 1. bis 5. Juni des Jahres, in

welchem der Lehrling bis zum 1. Oktober seine praktische Lehrzeit vollendet haben wird, hat der Lehrherr das Nationale des Lehrlings nach vorgeschriebenem Muster an den zuständigen Forstmeister einzureichen. In dem Nationale ist anzugeben, welcher Forstlehrlingschule der Lehrling in erster Linie und, da die Berücksichtigung dieses Wunsches möglicherweise nicht stattfinden kann, in zweiter Linie zugewiesen werden möchte.

2. Der Forstmeister hat die bei ihm eingehenden Nationale mit der Bescheinigung zu versehen, daß die vorschriftsmäßige praktische Lehrzeit des Lehrlings bis zum 1. Oktober d. Js. beendet sein wird, und bis spätestens 25. Juni jedes Jahres dem Staatsministerium, Departement der Finanzen, einzureichen. Dieses übersendet die bei ihm eingegangenen Nationale dem Königlich Preussischen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Der Minister verteilt die Lehrlinge auf die Forstlehrlingschulen, vermerkt seine Entscheidung auf dem Nationale, stellt diese bis spätestens 1. August den Leitern der Forstlehrlingschulen zu und gibt zugleich dem Staatsministerium, Departement der Finanzen, bekannt, welcher Forstlehrlingschule der Lehrling überwiesen ist. Das Staatsministerium setzt von dieser Entscheidung, durch Vermittelung des zuständigen Forstmeisters, den Lehrherrn in Kenntnis, der für das rechtzeitige Eintreffen des Lehrlings auf der Forstlehrlingschule Sorge zu tragen hat.

3. In der Zeit vom 1. bis 5. September desselben Jahres hat sich der Lehrherr über die Leistung des Lehrlings während der ganzen praktischen Lehrzeit zu äußern und diese nach vorgeschriebenem Muster ausgestellte Äußerung nebst der Benachrichtigung über die Befähigung zum Eintritt in die Lehre (§ 2), dem militärärztlichen Zeugnis (§ 2 Abs. 2 c) und der Annahmegernehmigung (§ 3) dem Forstmeister des Bezirks einzureichen. Dieser hat die Äußerung auf Grund des von ihm über den Lehrling erlangten Urteils (§ 5) mit einem Vermerk darüber zu versehen, ob

der Lehrling die Lehrzeit sachgemäß angewendet und eine hinreichende praktische Ausbildung erlangt hat, um zu der Erwartung zu berechtigen, er werde die forstliche Ausbildung mit genügendem Erfolge fortsetzen können.

4. Bis zum 20. September hat der Forstmeister die Äußerung nebst Anlagen dem Leiter der Forstlehrlingschule zuzustellen, der für jeden Lehrling Personalakten anlegt.

§ 7.

Aufnahme auf der Forstlehrlingschule.

Die Aufnahme der Lehrlinge in die Forstlehrlingschule erfolgt am 1. Oktober. Aufnahmefähig sind nur solche Lehrlinge, die spätestens im Oktober des Aufnahmejahres das 17. Lebensjahr vollenden, andererseits ist die Aufnahme nicht mehr zulässig nach dem 1. Oktober des Jahres, in dem der Lehrling das 20., oder wenn er die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst erworben hat, das 21. Lebensjahr vollendet.

§ 8.

Unterricht auf der Forstlehrlingschule und Jägerprüfung.

1. Die Ausbildung der Lehrlinge auf der Forstlehrlingschule dauert im allgemeinen ein Jahr. Zeigt sich ein Lehrling wegen unsittlicher Führung, Ungehorsam, Unzuverlässigkeit oder nach seiner körperlichen Beschaffenheit oder aus sonst einem Grunde ungeeignet für den Forstdienst, so ist er aus der Forstlehre zu entlassen.

2. Im Monat September haben sich die Böglinge der Forstlehrlingschule der Jägerprüfung zu unterwerfen.

§ 9.

Für die Ausführung der Prüfung, die Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfungen, sowie die Anmeldung der auf den Forstlehrlingschulen befindlichen Lehrlinge zum Militärdienst und ihre ärztliche Untersuchung gelten, soweit zutreffend, die hierunter abgedruckten Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königlich Preussischen Forstschutzdienst vom 1. Oktober 1905 §§ 10 bis 12 auch für die oldenburgischen Forstlehrlinge.

§ 10.

„Ausführung der Prüfung.“

1. Die Prüfung soll feststellen, welche allgemeine Bildung in Beziehung auf Lesen, Schreiben, Rechnen, Botanik, Zoologie, Naturlehre und Abfassung kurzer Aufsätze die Lehrlinge besitzen, welchen Grad von Vorbildung in Bezug auf Waldbau, Forstschutz, Forstbenutzung, Jagd und welches Maß von Kenntnissen in Beziehung auf die Forstdiebstahls-, Forstpolizei- und Jagdgesetzgebung, soziale Gesetzgebung, sowie auf die Vorschriften der Försterdienstinstruktion sie sich angeeignet haben.

2. Für jede Forstlehrlingschule wird vom Oberlandforstmeister ein Prüfungsausschuß ernannt, der nach den bestehenden Prüfungsvorschriften die Lehrlinge teils im Zimmer schriftlich und mündlich, teils im Walde zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung unter Benutzung der Beurteilung: sehr gut — gut — genügend — festzustellen hat. Über das Ergebnis der Prüfung sind Bescheide auszustellen.

3. Wiederholung der Prüfung ist nur einmal und nur unter der Voraussetzung gestattet, daß der Prüfungsausschuß sie befürwortet und zugleich der Lehrling nach seinem Lebensalter (§ 14) zur Erdiennung von Forstver-

forigungsansprüchen im Jägerkorps noch zugelassen werden kann. Der Forstlehrling kann in diesem Falle mit Genehmigung des Kuratoriums der Forstlehrlingschule ein zweites Jahr auf dieser bleiben, oder er hat die praktische Lehre beim bisherigen Lehrherrn fortzusetzen, der die Meldung zu der nächstjährigen Jägerprüfung bei dem Leiter derselben Forstlehrlingschule bis zum 1. August des betreffenden Jahres unter Beifügung eines Führungszeugnisses zu vermitteln hat.

§ 11.

Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfungen.

1. Von dem Prüfungsausschusse wird dem Oberlandforstmeister und der Inspektion der Jäger und Schützen bis zum 20. September ein Verzeichnis eingereicht und zwar

- a) der Forstlehrlinge, die die Prüfung bestanden haben,
- b) der Forstlehrlinge, die sie nicht bestanden haben,
- c) der Forstlehrlinge, die sich ohne ihr Verschulden der Prüfung nicht unterziehen konnten.

2. Forstlehrlinge, die die Prüfung bestanden haben, sind nach den Prüfungsergebnissen und bei gleichen Prüfungsergebnissen nach dem Lebensalter einzuordnen.

3. Der Oberlandforstmeister stellt aus den Prüfungsverzeichnissen aller Forstlehrlingschulen nach Maßgabe der erlangten Beurteilung eine Gesamtrangliste auf und übergibt diese nebst den Bescheiden (§ 10) bis spätestens 1. Januar der Inspektion der Jäger und Schützen.

4. Die Bewerber für den Königlichen Forstverwaltungsdienst sind nachträglich unter der Annahme einer mit der Beurteilung „Sehr gut“ abgeleisteten Prüfung

von der Inspektion der Jäger und Schützen in die Gesamtrangliste des Jahrgangs einzuordnen, dem sie nach Maßgabe ihres Eintritts beim Militär angehören.

5. Ebenso sind die Lehrlinge, die die Jägerprüfung nach dem Eintritt in den Militärdienst abgelegt haben (§ 12), nach dem Prüfungsergebnis in die Gesamtrangliste ihres Jahrganges einzuordnen.

§ 12.

Anmeldung der auf den Forstlehrlingschulen befindlichen Lehrlinge zum Militärdienst und ihre ärztliche Untersuchung.

1. Die Forstlehrlinge haben ihrer Militärpflicht im Jägerkorps zu genügen. Zur Einstellung gelangen nur solche Forstlehrlinge, die die Jägerprüfung auf der Forstlehrlingschule bestanden haben, jedoch können auch diejenigen Lehrlinge eingestellt werden, die sich der Jägerprüfung infolge von Krankheit oder aus ähnlichem unverschuldeten Anlaß nicht unterziehen konnten. Solche Lehrlinge sind bis zum 15. August des folgenden Jahres unter Beifügung der Personalakten von der Inspektion der Jäger und Schützen dem Oberlandforstmeister zur Jägerprüfung namhaft zu machen, der der Inspektion Zeit und Ort der Prüfung für die einzelnen Lehrlinge mitteilt. Die Lehrlinge sind zur Ablegung der Jägerprüfung zu beurlauben, deren Ergebnis der Oberlandforstmeister der Inspektion der Jäger und Schützen mitteilt. Um die Einstellung herbeizuführen, hat der Leiter der Forstlehrlingschule die ihm vom Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zugestellten Nationale der Lehrlinge mit den entsprechenden Zusätzen zu versehen und, gegebenenfalls mit dem Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienste, bis spätestens zum

1. Februar jedes Jahres der Inspektion der Jäger und Schützen zu Berlin einzureichen. Diese veranlaßt darauf die Untersuchung der Lehrlinge durch die Ober-Ersatzkommission. Außerdem hat der Leiter der Forstlehrlingschule den Lehrling in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar bei der Ortsbehörde behufs Herbeiführung der Untersuchung durch die Ersatz-Kommission anzumelden und seine Vorstellung bei dieser nach Maßgabe der öffentlich bekannt gemachten Gestellungstermine ohne weitere Aufforderung zu veranlassen.

2. Forstlehrlinge, die die Ersatz-Kommission als „zu schwach“ bezeichnet, werden der Untersuchung durch die Ober-Ersatzkommission gleichwohl unterworfen.

3. Bis zum 10. Oktober hat der Leiter der Forstlehrlingschule die Personalakten des Lehrlings (§ 6 Absatz 4) dem Jäger-Bataillon zuzustellen, in das der Lehrling eintreten soll, und welches dem Leiter der Forstlehrlingschule rechtzeitig von der Inspektion der Jäger und Schützen bezeichnet werden wird. Ist der Lehrling nicht für einstellungsfähig befunden, so sind die Personalakten dem Leiter der Forstlehrlingschule zurückzugeben.

4. Wird der Lehrling vom Militärdienste zurückgestellt, so hat er nach Ablegung der Jägerprüfung die praktische Lehre fortzusetzen. Seine Personalakten sind in diesem Falle dem Lehrherrn zu übergeben. Er kann von dem Regierungs- und Forstrat zwar zur Übernahme einer Beschäftigung im Forstdienste beurlaubt werden, verbleibt aber auch dann unter der Aufsicht des bisherigen Lehrherrn. Der Lehrherr hat das Nationale des zurückgestellten Lehrlings neu aufzustellen, die Äußerung mit den entsprechenden Zusätzen zu versehen und beide Schriftstücke in den nächsten Jahren so lange dem Regierungs- und Forstrat einzureichen, bis der Lehrling entweder zur Einstellung beim Jägerkorps gelangt oder

eine anderweitige endgültige Entscheidung über sein Militärverhältnis erhält oder seines Alters wegen (§ 14) zur Erdiennung von Forstversorgungsansprüchen im Jägerkorps nicht mehr zugelassen werden kann.

5. Falls ein Lehrling seinen Aufenthaltsort verändert, nachdem das Nationale aufgestellt und bevor die Musterung von der Ober-Ersatzkommission erfolgt ist, hat der Lehrherr den Ort und Kreis des neuen Aufenthalts unverzüglich der Inspektion der Jäger und Schützen anzuzeigen.“

§ 13.

Anmeldung der in der praktischen Lehrzeit stehenden Lehrlinge zum Militärdienst und ihre ärztliche Untersuchung.

Für die Anmeldung der Lehrlinge, die nach Ableistung der Jägerprüfung als nicht einstellungsfähig befunden sind und demgemäß die praktische Lehrzeit fortsetzen (§ 12 Abs. 4), zum Militärdienste gelten die Vorschriften des § 12 mit der Maßgabe, daß der Lehrherr in der Zeit vom 1. bis 5. Januar das Nationale, in der Zeit vom 1. bis 5. Oktober die Äußerung nebst den übrigen Personalpapieren dem Forstmeister des Bezirks einzureichen hat, im übrigen aber diesem die Pflichten, die der Leiter der Forstlehrlingschule hat, zufallen mit Ausnahme der Anmeldung des Lehrlings bei der Ortsbehörde behufs Untersuchung durch die Ersatzkommission, für welche der Lehrherr zu sorgen hat.

III. Der Militärdienst und die forstliche Fortbildung beim Jägerkorps.

§ 14.

Zeitpunkt der Einstellung in den Militärdienst.

Die Einstellung der Lehrlinge in den Militärdienst

des Jägerkorps erfolgt in der Regel im Oktober. Es dürfen nur solche Lehrlinge eingestellt werden, die spätestens im Oktober des Einstellungsjahres das 18. Lebensjahr vollenden. Andererseits ist die Einstellung nicht mehr zulässig nach dem allgemeinen Einstellungstermine des Kalenderjahres, in dem der Lehrling das 21., oder wenn er die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben hat, das 22. Lebensjahr vollendet.

§ 15.

Einstellung in den Truppenteil.

Die zur Einstellung in den Militärdienst als tauglich befundenen Forstlehrlinge werden von der Inspektion der Jäger und Schützen den Jägerbataillonen zugeteilt und erhalten Gestellungsbefehle, denen sie pünktlich Folge zu leisten haben.

§ 16.

Forstlicher Unterricht beim Jägerbataillon.

Die gemäß § 15 eingestellten Jäger haben 3 Jahre, die Einjährig-Freiwilligen 1 Jahr bei der Fahne zu dienen und werden auch während des aktiven Militärdienstes durch forstlichen Unterricht im Zimmer und Unterweisung im Walde fortgebildet.

IV. Die Försterprüfung.

§ 17.

Zulassung zur Prüfung.

Diejenigen Bewerber, welche die Jägerprüfung bestanden haben, sind berechtigt, nach Entlassung aus dem Jägerkorps sich zur Ablegung der Försterprüfung zu mel-

den. Die Meldung hat unter Vorlegung eines Zeugnisses über ihre Führung während des aktiven Militärdienstes und des Bescheides über das Ergebnis der Jägerprüfung bei der Prüfungsbehörde zu erfolgen.

§ 18.

Prüfungsbehörden.

Die Prüfung geschieht:

1. für das Herzogtum Oldenburg durch die beim Staatsministerium, Departement der Finanzen, als besondere Abteilung gebildete Prüfungskommission, bestehend

- a) aus einem der vortragenden Räte des Staatsministeriums als Vorsitzenden,
- b) aus zwei Forstverwaltungsbeamten.

Für den Fall der Verhinderung eines der ständigen Mitglieder kann der Vorsitzende einen anderen Forstverwaltungsbeamten zuziehen.

2. Für die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld durch die Regierungen, welche für jede Prüfung wenigstens einen zweiten Forstverwaltungsbeamten hinzuzuziehen haben.

§ 19.

Zweck der Prüfung.

Zweck der Prüfung ist, festzustellen, ob der Prüfling die Eigenschaften, Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, die von einem Förster verlangt werden müssen.

§ 20.

Prüfungsverfahren.

1. Das Prüfungsverfahren beginnt damit, daß der Prüfling einem Oberförster zur Beschäftigung im praktischen Dienst auf die Dauer eines Jahres, während dessen er sich

aus eigenen Mitteln zu unterhalten hat, zugewiesen wird, mit der Aufgabe, über seine Beschäftigung in dieser Zeit ein Tagebuch zu führen. Der Oberförster hat die Leistungen des Prüflings sowohl beim Forstschutz als bei den Hauungen und Kulturen, sowie dessen gesamtes Verhalten sorgfältig zu beobachten und nach Ablauf des Jahres der Prüfungsbehörde eine eingehende Beurteilung der Prüfungsbeschäftigung, unter Beifügung des vom Prüfling geführten Tagebuchs, zu übersenden.

2. Die weitere Prüfung, die

- a) in der Mathematik, und zwar im Rechnen mit den vier Spezies, mit Brüchen und in der Regel de tri, in der Berechnung gradliniger Figuren und des Kreises, sowie in der Berechnung des kubischen Inhalts der rohen und verarbeiteten Holzfortimente;
- b) in der Botanik, soweit die deutschen Forstbäume, Sträucher und Stauden in Betracht kommen;
- c) im Waldbau;
- d) in der Forstbenutzung;
- e) im Forstschutz;
- f) in der Insektenkunde über die schädlichsten Forstinsekten;
- g) in der Jagdkunde

zu erfolgen hat, geschieht:

A) mittelst schriftlicher Beantwortung von 12 Fragen im beaufsichtigten Zimmer, ohne Unterbrechung und ohne literarische Hilfsmittel.

Der Arbeit ist vom Prüfling die schriftliche Versicherung auf Ehre und Gewissen hinzuzufügen, daß er die Fragen bloß aus dem Gedächtnis beantwortet und sich dabei keiner schriftlichen oder mündlichen Hülfe bedient habe.

B) Mittelst mündlicher Prüfung im Walde durch die dem Forstfach angehörigen Mitglieder der Prüfungsbehörde.

Diese Prüfung ist vorzugsweise dahin zu richten, daß erforscht wird, ob der Prüfling eine auf praktischer Übung beruhende Bekanntschaft mit den Waldgeschäften eines Försters sich erworben hat.

§ 21.

Ausfall der Prüfung und Wiederholung derselben.

1. Nach dem Ausfalle der Prüfung wird dem Prüfling entweder das Zeugnis erteilt, daß er die Prüfung bestanden habe, oder es wird ihm eröffnet, daß er die Prüfung nicht bestanden habe.

2. Die Prüfung kann nur einmal und nur bei derselben Prüfungsbehörde wiederholt werden. Der Prüfling hat zu diesem Zwecke zu beantragen, daß er zunächst abermals auf die Dauer eines Jahres einem Oberförster zu seiner ferneren praktischen Ausbildung zugewiesen werde.

V. Schluß- und Ubergangsbestimmungen.

§ 22.

1. Die vorstehenden Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Auf diejenigen Forstlehrlinge, welche vor diesem Tage die Forstlehre bereits angetreten haben, kommen jedoch die bisherigen Vorschriften mit folgender Abänderung zur Anwendung.

Diejenigen Forstlehrlinge, die infolge der im Königreich Preußen getroffenen veränderten Einrichtung die Jägerprüfung nicht mehr beim Jägerbataillon ablegen können, haben sich der Jägerprüfung am Schlusse der zweijährigen forstlichen Lehrzeit vor der im § 18 der vorstehenden Vorschriften erwähnten Prüfungsbehörde zu unterwerfen.

Für diese Prüfung sind maßgebend, die im vorstehend abgedruckten § 10 der Kgl. Preussischen Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königlichen Forstschutzdienst enthaltenen Vorschriften.

2. Änderungen dieser Bekanntmachung sowie die Genehmigung von Abweichungen von einzelnen Bestimmungen derselben in besonderen Fällen bleiben vorbehalten.

Oldenburg, den 24. Dezember 1907.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.
Ruhstrat.

Dr. Hillmer.

N^o. 67.

Gesetz, betreffend Abänderung des Artikels 6 Absatz 6 Ziffer 1 und des Artikels 21 Absatz 1 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 25. Januar 1900, betreffend die Errichtung einer Landwirtschaftskammer.

Oldenburg, den 4. Januar 1908.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

Im Artikel 6 Absatz 6 Ziffer 1 und im Artikel 21 Absatz 1 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom

25. Januar 1900, betreffend die Errichtung einer Landwirtschaftskammer, werden die Worte „zur 5. Steuerstufe“ gestrichen.

An ihre Stelle treten die Worte: „mit einem Einkommen von 450 *M.*“

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insigniels.

Gegeben Oldenburg, den 4. Januar 1908.

(Siegel.)

Friedrich August.

Willich.

Beidler.

Geseßblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 26. Januar 1908.) 34. Stück.

Inhalt:

- N^o 68. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. Januar 1908, betreffend Vorschriften für das Halten von Kost- und Quartiergängern in den Gemeinden Itens und Blexen.
- N^o 69. Verordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 8. Januar 1908, betreffend Abänderung der Verordnung vom 14. November 1899, betreffend die Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899.
- N^o 70. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Januar 1908, betreffend Änderung der Eberförungsordnung für den Amtsverband Cloppenburg.
- N^o 71. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Januar 1908, betreffend Änderung der polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Kotesand-Leuchtturm sowie auf der Geeste und Lesum.

N^o 68.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vorschriften für das Halten von Kost- und Quartiergängern in den Gemeinden Itens und Blexen.

Oldenburg, den 7. Januar 1908.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, werden hierdurch mit Höchster Genehmigung folgende Vorschriften für das Halten von Kost- und Quartiergängern in den Gemeinden Itens und Blexen erlassen.

§ 1.

Wer Quartiergänger bei sich aufnehmen will, muß hiervon unter Angabe der Zahl der aufzunehmenden Personen und Bezeichnung der für dieselben bestimmten Räumlichkeiten dem Gemeindevorstand vorher Anzeige machen.

Jede beabsichtigte Vermehrung der Zahl der Quartiergänger sowohl als auch jede Verminderung und jeder Wechsel in den für die Quartiergänger bestimmten Räumlichkeiten ist ebenfalls beim Gemeindevorstand zur Anzeige zu bringen.

§ 2.

Das Halten von Quartiergängern ist nur dann gestattet, wenn die Quartierwirte außer den Wohn- und Schlafräumen für sich und ihre Angehörigen genügende Räumlichkeiten haben, welche den nachstehenden Bedingungen entsprechen, und nur in der Weise, daß die Quartiergänger in von den Wohn- und Schlafräumen der Quartiergeber getrennten Räumen untergebracht werden. Jedoch kann auf Antrag vom Gemeindevorstand erlaubt werden, daß Frauen und Mädchen, welche bei einer alleinstehenden Frau in Quartier sind, mit derselben die Wohn- und Schlafräume teilen.

§ 3.

Die den Quartierwirten verbleibenden Wohn- und Schlafräume müssen mindestens so groß sein, daß auf jeden Erwachsenen 10 Kubikmeter Luftraum und auf jedes Kind unter 14 Jahren 5 Kubikmeter Luftraum entfallen.

§ 4.

Die Wohn- und Schlafräume für die Quartiergänger dürfen nicht in offenen Räumen (z. B. Schlafstätten auf offenem Boden oder an der Hausdiele) bestehen, müssen vielmehr mit festen Wänden umgeben, mit in's Freie gehen-

dem Fenster versehen, mit einer Thür verschließbar und so geräumig sein, daß auf jeden Quartiergänger mindestens 10 Kubikmeter Lustraum entfallen. Dabei darf der Lustraum von den Schlafräumen getrennter Wohnräume nur dann in Berechnung gezogen werden, wenn letztere neben den ersteren belegen, mit denselben durch eine Thür verbunden und mit vermietet sind.

§ 5.

Die Schlafräume der Quartiergänger dürfen mit den Schlaf- und Wohnräumen der Quartiergeber nicht in offener Verbindung stehen, müssen von denselben vielmehr entweder ganz getrennt oder mit denselben durch eine verschließbare Thür verbunden sein. Dieselben müssen zudem einen besonderen nicht durch die Wohn- oder Schlafräume der Quartiergeber führenden Eingang haben.

§ 6.

Bei den Wohnungen der Quartierwirte muß ein Abort vorhanden sein, der mit einem Fenster, welches ins Freie führt, versehen sein muß. Kein Abort darf mit Schlaf- oder Wohnräumen in offener Verbindung stehen.

Die Sitzbretter der Aborte müssen mit gut schließendem Deckel versehen sein.

§ 7.

Jedem Quartiergänger muß ein besonderes Bett gestellt werden.

§ 8.

In einer und derselben Wohnung dürfen Quartiere nur an Personen einerlei Geschlechts vermietet werden, außer wenn dieselben zu einer Familiengemeinschaft gehören.

§ 9.

Personen, welche mit schweren oder ansteckenden Krankheiten behaftet sind, müssen, wenn sie mit anderen Personen ein gemeinschaftliches Quartier teilen, aus demselben entfernt und dürfen nicht in demselben verpflegt werden.

Ausnahmen können vom Gemeindevorstand auf Antrag zugelassen werden.

§ 10.

Quartierwirte dürfen altangekaufte Betten oder Betten, in welchen mit schweren oder ansteckenden Krankheiten behaftete Personen geschlafen haben, erst nachdem dieselben von einem amtlich bestellten Desinfektor desinfiziert worden sind, den Quartiergängern überweisen.

§ 11.

Den Quartiergängern ist verboten, dritte Personen in Aftermiete oder während der Nachtzeit bei sich aufzunehmen. Die Quartierwirte sind für die Befolgung dieses Verbots verantwortlich.

§ 12.

Die Quartierwirte sind verpflichtet, die gegenwärtigen Vorschriften den Quartiergängern bei deren Aufnahme zur Kenntnis zu bringen und einen Abdruck derselben an einer den Quartiergängern stets zugängigen Stelle im Hause anzuhängen.

Auch ist an der Innenseite der Tür zu jedem Quartier für Quartiergänger eine vom Gemeindevorstand auszustellende Bescheinigung darüber anzubringen, wieviel Personen in dem Quartier Aufnahme finden dürfen.

§ 13.

Die Quartiergeber haben über sämtliche Quartiergänger eine Liste zu führen, welche den Vor- und Zunamen, Alter

und Geburtsort, sowie den Stand und den Ort des letzten Aufenthalts derselben enthalten muß und am ersten jeden Monats dem Gemeindevorstand in Abschrift einzureichen ist.

Die Verpflichtung der Quartiergeber zur Anmeldung gemäß den Bestimmungen der Ministerialbekanntmachung vom 3. September 1891, betreffend Vorschriften über das polizeiliche Meldewesen, wird hierdurch nicht berührt.

§ 14.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden mit Geldstrafe bis 150 *M.*, an deren Stelle im Falle Unvermögens entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

§ 15.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. August 1908 in Kraft, doch können auf Antrag für die Zeit bis zum 1. August 1909 Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 3, 4 und 5 vom Amte gestattet werden.

Über beim Inkrafttreten der Bekanntmachung bereits bestehende Mietverhältnisse ist dem Gemeindevorstand innerhalb acht Tagen nach dem Inkrafttreten Anzeige in Gemäßheit des § 1 zu machen.

Oldenburg, den 7. Januar 1908.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

Willich.

Zeidler.



№ 69.

Verordnung für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Abänderung der
Verordnung vom 14. November 1899, betreffend die Ausführung
des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899.

Oldenburg, den 8. Januar 1908.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Groß-
herzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog
von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen
und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld,
Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen zur Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

Der § 3 der Verordnung vom 14. November 1899, betreffend die Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes, erhält folgende Fassung:

Neben den im § 2 bezeichneten Behörden und Beamten sind auch der Vorstand der Landesversicherungsanstalt und die Kontrollbeamten befugt, die Ausstellung, den Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarten sowie die Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer vorzunehmen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 8. Januar 1908.

(Siegel.)

Friedrich August.

Willich.

Zeidler.

N^o. 70.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der
Eberförungsordnung für den Amtsverband Cloppenburg.

Oldenburg, den 10. Januar 1908.

Der Artikel 6 § 1 und 13 der Eberförungsordnung für den Amtsverband Cloppenburg in der Fassung der Ministerialbekanntmachung vom 24. März 1903 — Gesetzblatt XXXIV S. 739 — erhalten nach Anhörung des Amtrates mit Wirkung vom 1. Februar d. J. an folgenden Wortlaut:

Artikel 6 § 1.

„Die Rörungskommission für die Hauptföderung besteht aus dem Obmann, dem zweiten ständigen Mitgliede der Verbandskommission und dem Ahtsmanne der Abteilung, für welche die Rörung stattfindet, für die Nachföörungen aus dem Obmanne, dem zweiten ständigen Mitgliede der Verbandskommission und dem Ahtsmanne der Abteilung Cloppenburg oder Lönningen. Ersterer hat an sämtlichen Nachföörungen für die Gemeinden Cloppenburg, Crapendorf, Cappeln, Emsteck, Molbergen und Garrel, letzterer an den Nachföörungen für die übrigen Teile des Amtes teilzunehmen.“

Artikel 13.

„Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 2 *M* betragen.“

Oldenburg, den 10. Januar 1908.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

Willich.

Cassebohm.



№ 71.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Kotesand-Leuchtturm sowie auf der Geeste und Lesum.

Oldenburg, den 11. Januar 1908.

Mit Höchster Genehmigung werden auf Grund einer zwischen den Regierungen von Oldenburg, Preußen und Bremen erfolgten Verständigung die durch Ministerialbekanntmachung vom 8. Juni 1901 veröffentlichten polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Kotesand-Leuchtturm gemäß Artikel 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wie folgt, geändert:

1. In § 24 Absatz 2 werden die Worte: tagsüber durch eine weiße Flagge ersetzt durch die Worte: bei Tage durch einen roten Zylinder.

2. Der § 31 wird durch nachstehenden Schlußabsatz ergänzt:

Diejenigen Dampfer, welche zum Brechen des Eises oder zum Auslegen der Tonnen auf der Weser bestimmt sind, haben bei Ausübung ihrer dienstlichen Aufgaben stets, auch wenn sie von einem Lotsen nicht geführt werden, die Signale zu führen.

3. Die vorstehenden Vorschriften treten am 1. März d. J. in Kraft.

Oldenburg, den 11. Januar 1908.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

Willich.

Zeidler.



Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 17. Februar 1908.) 35. Stück.

Inhalt:

N^o 72. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Februar 1908, betreffend Änderung der Hafenordnung für Brake.

N^o 72.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Hafenordnung für Brake.

Oldenburg, den 6. Februar 1908.

Die Hafenordnung für Brake in der Fassung der Ministerialbekanntmachungen vom 17. Juni 1893, 25. September 1897, 31. Mai 1899 und 11. September 1907 wird im Höchsten Auftrage geändert, wie folgt:

I. Die §§ 54 und 55 erhalten folgenden Wortlaut:

§ 54.

Für das Einholen der Schiffe in den Hafen, das Anlegen an den Pier, für das Ausholen und für das Ablegen sowie für das Verholen sind folgende Gebühren für Lotsen- und Boothülfe zu entrichten:



1. Lotsgeld.

Das Lotsgeld für das Ein- oder Aussholen, das An- oder Ablegen beträgt:

bei einem Schiffe von	200— 500 kbm	3 <i>M</i>
	500—2000 kbm	8 <i>M</i>
	2000—4000 kbm	10 <i>M</i>
	4000—6000 kbm	13 <i>M</i>
	über 6000 kbm	15 <i>M</i> .

2. Bootgeld.

Das Bootgeld beträgt für die Hülfe beim Ein- oder Aussholen, beim An- oder Ablegen:

bei Schiffen von	200— 500 kbm	2 <i>M</i>
	500—2000 kbm	4 <i>M</i>
	2000—4000 kbm	6 <i>M</i>
	4000—6000 kbm	8 <i>M</i>
	über 6000 kbm	10 <i>M</i> .

Für Lotsen- und Boothülfe beim Verholen ist das Lotsgeld und das Bootgeld zu $\frac{2}{3}$ zu zahlen. Wenn jedoch ein Schiff während seines Aufenthaltes in Brake bereits einmal auf Anordnung des Hafenmeisters verholt hat, werden für jede fernere allein auf Anordnung des Hafenmeisters (ohne Antrag des Schiffers oder seines Beauftragten) erfolgende Verholung keine Gebühren erhoben.

Ist ein Schiff wegen seiner Größe und Bauart oder bei Nacht, Sturm, Eisgang usw. mit zwei Lotsen zu besetzen, so erhöht sich das Lotsgeld um die Hälfte.

§ 55.

Von allen im Braker Hafen verkehrenden Schiffen über 1000 kbm Nettoraumgehalt, welche ein- oder ausgehend

die Seegrenze passieren, ist eine Unratgebühr zu zahlen und zwar

von Schiffen von 1000—2000 kbm	3 <i>M</i>
2000—5000 kbm	8 <i>M</i>
über 5000 kbm	12 <i>M</i> .

II. Diese Vorschriften treten am 15. März d. J. in Kraft.

Oldenburg, den 6. Februar 1908.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Willeh.

Reidler.



Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 17. Februar 1908.) 36. Stück.

Inhalt:

- N^o 73. Gesetz für das Großherzogtum vom 11. Februar 1908, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes.
- N^o 74. Verordnung vom 11. Februar 1908 zur Inkraftsetzung des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg von demselben Tage, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes.
- N^o 75. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Februar 1908, betreffend Anerkennung der Marstall-Lehrschmiede Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs als Prüfungsstelle für das Hufbeschlagwesen im Herzogtum Oldenburg.

N^o 73.

Gesetz für das Großherzogtum, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes.

Oldenburg, den 11. Februar 1908.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg was folgt:

§ 1.

Zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes sind nur solche Personen befugt, welche durch Bestehen einer Prüfung vor



einer staatlich bestellten oder anerkannten Prüfungsstelle den Nachweis ihrer Befähigung zu diesem Gewerbebetrieb erbracht haben.

§ 2.

Befreit von dem Nachweis der Befähigung sind diejenigen Personen, welche das Hufbeschlaggewerbe bis zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes selbständig oder als Stellvertreter innerhalb des Deutschen Reichs betrieben haben. Auch steht dem Staatsministerium, Departement des Innern, in den Fürstentümern Lübeck und Birkenfeld den Regierungen, das Recht zu, aus besonderen Gründen auch andere Personen von der Erbringung des Befähigungsnachweises zu entbinden.

§ 3.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird für die einzelnen Landesteile im Verordnungswege bestimmt.

§ 4.

Die Vorschriften über die Erteilung der Prüfungszeugnisse sowie die sonstigen zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden vom Staatsministerium, Departement des Innern, in den Fürstentümern Lübeck und Birkenfeld von den Regierungen, erlassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Instegeles.

Gegeben Oldenburg, den 11. Februar 1908.

(Siegel.)

Friedrich August.

Willich.

Cassebohm.

N. 74.

Verordnung zur Inkraftsetzung des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom heutigen Tage, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes.

Oldenburg, den 11. Februar 1908.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen zur Ausführung des Artikels 3 des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 11. Februar 1908, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes:

Das Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom heutigen Tage, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes, tritt für das Herzogtum Oldenburg mit der Veröffentlichung dieser Verordnung in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben Oldenburg, den 11. Februar 1908.

(Siegel.)

Friedrich August.

Willich.

Cassebohm.

№ 75.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Anerkennung der
Marstall-Lehrschmiede Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs
als Prüfungsstelle für das Hufbeschlagwesen im Herzogtum Oldenburg.
Oldenburg, den 11. Februar 1908.

Das Staatsministerium bringt hiermit zur öffentlichen
Kenntnis, daß die an der Marstallschmiede Seiner König-
lichen Hoheit des Großherzogs eingerichtete Lehrschmiede
als Prüfungsstelle für das Hufbeschlagwesen im Herzogtum
Oldenburg gemäß § 1 des Gesetzes für das Großherzogtum
vom heutigen Tage, betreffend den Betrieb des Hufbeschlag-
gewerbes, bis weiter anerkannt worden ist.

Oldenburg, den 11. Februar 1908.

**Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Willich.

Zeidler.

die Regierung befehlen, die eine Handlung zu tun
und dort
von Schiffen von 1000-2000 km
2000-5000 km
über 5000 km
H. Die Beschlüsse treten am 15. März d. J.

St. Petersburg, den 6. Februar 1908.

Staatsminister

Department des Innern

W. A. G.

Beide

1000-2000 km

2000-5000 km

über 5000 km

Die Regierung befehlen, die eine Handlung zu tun
und dort
von Schiffen von 1000-2000 km
2000-5000 km
über 5000 km
H. Die Beschlüsse treten am 15. März d. J.

Die Regierung befehlen, die eine Handlung zu tun
und dort
von Schiffen von 1000-2000 km
2000-5000 km
über 5000 km
H. Die Beschlüsse treten am 15. März d. J.



Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 22. Februar 1908.) 37. Stück.

Inhalt:

- N^o. 76. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Februar 1908, betreffend die Einführung einer Ziegenbockföhrung im Amtsverbandsbezirke Cloppenburg.
- N^o. 77. Verordnung von 19. Februar 1908, betreffend Verlängerung des Landtags.

N^o. 76.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Einführung einer Ziegenbockföhrung im Amtsverbandsbezirke Cloppenburg.
Oldenburg, den 15. Februar 1908.

Auf Grund des Art. 1 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 26. April 1906, betreffend die Einführung einer Ziegenbockföhrung, wird auf Antrag des Amtrats des Amtsverbandes Cloppenburg angeordnet, daß im Bezirke des genannten Amtsverbandes zum Bedecken fremder Ziegen vom 1. März d. J. an nur solche Böcke benutzt werden dürfen, welche nach vorgenommener Prüfung (Köhrung) von der zuständigen Köhrungskommission für tüchtig erkannt (angeföört) worden sind.

Mit demselben Tage treten die Bestimmungen des Art. 2 § 2 und Art. 4 bis 6 des erwähnten Gesetzes und

die auf Grund des Art. 3 desselben erlassene F6rungsordnung, welche hiermit zur 6ffentlichen Kunde gebracht wird, f6r den Bezirk des Amtsverbandes Cloppenburg in Kraft.

Oldenburg, den 15. Februar 1908.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

Willich.

Cassebohm.

Ziegenbockf6rungsordnung

f6r den

Amtsverband Cloppenburg.

Artikel 1.

Der Amtsverbandsbezirk Cloppenburg bildet einen Verband zur F6rderung der Ziegenzucht.

Artikel 2.

Die Leitung des Verbandes und die Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb desselben steht dem Amte zu. Die Oberaufsicht wird vom Staatsministerium, Departement des Innern, gef6hrt.

Artikel 3.

§ 1. F6r den Verband wird eine Verbandskommission gebildet, welche aus einem Obmann, einem zweiten und einem dritten Mitgliede besteht.

Das zweite Mitglied vertritt den Obmann in Verhinderungsfällen.

Für diese Vertretungsfälle sowie für sonstige Verhinderungsfälle des zweiten und dritten Mitgliedes werden ein erster und zweiter Ersatzmann gewählt.

§ 2. Die Verbandskommission hat die Aufgabe:

a) auf die Förderung der Ziegenzucht im Verbande nach Kräften hinzuwirken und zu diesem Zwecke die ihr geeignet erscheinenden Anträge beim Amte zu stellen, sowie die von ihr geforderten Gutachten zu erstatten und die ihr oder einzelnen ihrer Mitglieder vom Amte erteilten Aufträge auszuführen.

b) als Rörungskommission (Artikel 6) die Rörung der Ziegenböcke vorzunehmen.

c) Tieren, welche zur Zucht ganz vorzüglich geeignet sind, Prämien zu geben.

Artikel 4.

§ 1. Die Ernennung des Obmanns erfolgt durch das Amt auf den Vorschlag des Amtrats, welcher dem Amt drei geeignete Personen zu bezeichnen hat, die Wahl des zweiten und dritten Mitgliedes und der Ersatzmänner durch den Amtrats.

§ 2. Das zweite und dritte Mitglied sowie die Ersatzmänner müssen ihren Wohnsitz innerhalb des Verbandes haben.

§ 3. Das Amt der Kommissionsmitglieder und der Ersatzmänner dauert vier Jahre. Nach deren Ablauf ist eine Wiederernennung oder Wiederwahl zulässig.

§ 4. Die Mitglieder der Kommission und ihre Ersatzmänner werden vom Amte auf gewissenhafte und ordnungsmäßige Dienstführung mittels Gelöbnisses an Eidesstatt

verpflichtet; ihre Namen werden vom Amte öffentlich bekannt gegeben.

§ 5. Die Berufung zum Obmanne kann jeder außerhalb des Verbandes Wohnende ablehnen, auch das Amt, wenn einer der im Artikel 7 § 2 Abs. 1 der Gemeindeordnung vorgesehenen Gründe vorliegt, zu jeder Zeit niederlegen. Liegen solche Gründe nicht vor, so ist er erst nach einjährigem Dienste berechtigt, das Amt nach Ablauf von drei Monaten nach einer von ihm beim Amte eingebrachten Kündigung niederzulegen.

§ 6. Für die im Verbande Wohnenden gelten über Ablehnung der Wahl und Niederlegung des Amtes analog die Bestimmungen des Artikel 7 der Gemeindeordnung mit Ausnahme der Bestimmung des § 3 über den Verlust des Stimmrechts in der Gemeinde.

Artikel 5.

§ 1. Die Kommission versammelt sich auf Berufung und unter dem Voritze des Amtes einmal im Jahre. Außerordentliche Versammlungen sind auf Antrag des Obmanns oder der Mehrheit der Mitglieder zu berufen.

§ 2. Die Berufung erfolgt bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M* für unentschuldig ausbleibende Mitglieder.

Ist ein Mitglied der Kommission verhindert, in der Versammlung zu erscheinen, so hat es bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M* seinen Ersatzmann sofort zur Stellvertretung aufzufordern und dem Amte den Grund seiner Verhinderung anzugeben.

Die Ordnungsstrafen werden von der Kommission erkannt und fließen in die Amtsverbandskasse.

§ 3. Die ordnungsmäßig berufene Versammlung ist beschlußfähig, wenn sie vollzählig versammelt ist. Dadurch, daß ein Mitglied sich der Abstimmung enthält oder die Versammlung verläßt, wird diese nicht beschlußunfähig.

§ 4. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns. Das Amt hat nur eine beratende Stimme.

Artikel 6.

§ 1. Die Verbandskommission ist gleichzeitig Rörungs-kommission.

§ 2. Der Obmann beruft die Kommission, leitet die Rörung, führt den Vorsitz und ein Protokoll über die gefaßten Beschlüsse, eröffnet den beteiligten Bockbesitzern dessen Inhalt — bei Abförungen unter kurzer Angabe der Gründe —, behält das Original bei seinen Akten und sendet eine Abschrift an das Amt.

Die Ladungen geschehen durch die Post.

§ 3. Die Vorschriften des Artikels 5 §§ 2, 3 und 4 finden Anwendung.

Artikel 7.

§ 1. Es sollen nur Ziegenböcke des weißen, hornlosen Sahnenschlages angeführt werden, welche den Ausdruck der Männlichkeit aufweisen, gesund und kräftig in den einzelnen Körperteilen und im Knochenbau sind und das zum Decken ausreichende Alter haben, welches niemals unter 5 Monaten betragen darf.

§ 2. In einer Gemeinde, in welcher die Ziegenzucht noch zurückgeblieben ist, kann die Kommission unter allmählicher Steigerung der Anforderungen Ausnahmen zulassen.

§ 3. Angeführte Böcke, welche diesen Anforderungen nicht mehr entsprechen, werden abgeführt.

Artikel 8.

Für denselben Standort darf ein Bock nicht länger als zwei Jahre zum Decken zugelassen werden.

Ausnahmen sind zu gestatten, wenn sichergestellt ist, daß die Böcke nicht ihre eigene Nachzucht decken.

Artikel 9.

§ 1. Die Hauptföhrung der Böcke geschieht alljährlich im Monate August an möglichst bequemen gelegenen Orten.

§ 2. Bei der Hauptföhrung sind der Föhrungskommission alle der Föhrung unterworfenen Böcke des Bezirks vorzuführen.

§ 3. Zu den Nachföhrungen sollen nur Böcke zugelassen werden, die wegen zu geringen Alters oder aus einem andern nach dem Ermessen des Obmanns entschuldbaren Grunde bei der Hauptföhrung nicht vorgeführt werden konnten.

Artikel 10.

§ 1. Zeit und Ort der Hauptföhrungen werden vom Amte auf Vorschlag des Obmanns bekannt gemacht.

§ 2. Nachföhrungen können im Bedarfsfalle durch schriftliche Anzeige vom Obmann veranlaßt werden.

§ 3. Die Anföhrungen gelegentlich der Hauptföhrung sind gebührenfrei.

Für einen bei der Nachföhrung angeföhrten Bock muß der Besitzer 2 *M* zur Kasse des Amtsverbandes zahlen.

§ 4. Jährlich nach Beendigung des Föhrungsgeschäftes wird vom Amte nach Ausweis der von dem Obmann eingesandten über die Föhrung aufgenommenen Protokolle eine Nachweisung der zu entrichtenden Gebühren aufgestellt und vom Amtsvorstande dem Rechnungsföhrer des Amtsverbandes mit Hebungsauftrag zugefertigt.

Artikel 11.

§ 1. Für jeden angeföhrten Bock wird dem Besitzer vom Obmanne ein von sämtlichen Mitgliedern der Föhrungs-

Kommission unterschriebener, für den Rörungsbezirk gültigert Zulassungsschein ausgestellt, welcher bis zur nächsten Hauptföhrung Gültigkeit hat und zu diesem Termin zurückzugeben ist. Er kann von der Rörungskommission zurückgenommen werden, wenn während der Dauer seiner Gültigkeit Umstände eintreten, welche den Bock zum Decken ungeeignet machen.

§ 2. Angeföhrte Böcke werden mit einem zweckentsprechenden Kennzeichen (Ohrmarke oder dergleichen) versehen, welche im Falle einer spätern Abföhrung beseitigt wird.

§ 3. Jeder Besitzer eines Bockes ist verpflichtet, die Anbringung oder Beseitigung des Kennzeichens zu dulden.

Artikel 12.

§ 1. Wird ein Bock von der Rörungskommission nicht einstimmig, sondern durch Mehrheit der Stimmen abgeföhrert, so hat der Besitzer das Recht, eine Revisionsföhrung zu verlangen.

§ 2. Sie geschieht durch eine Revisionskommission, welche aus dem Obmann und den zwei Mitgliedern oder Ersatzmännern besteht, welche bei der Rörung nicht mitgewirkt haben.

§ 3. Der Antrag auf eine Revisionsföhrung ist entweder sofort nach Mitteilung des Inhalts des Protokolls oder innerhalb 14 Tagen schriftlich unter Hinterlegung von 5 *M* bei dem Obmann zu stellen. Unterläßt der Antragsteller die Hinterlegung, so erhält er auf seine Kosten vom Amt eine Aufforderung dazu mit kurzer Frist. Läßt er auch diese unbenutzt verstreichen, so geht er des Rechts auf eine Revisionsföhrung verlustig.

§ 4. Für den Zusammentritt der Revisionskommission und ihr Verfahren gelten die Bestimmungen des Artikels 6 §§ 2 und 3 und der Artikel 7 und 8.

§ 5. Wird der Bock bei der Revisionsförderung zugelassen, so erhält der Besitzer, unter Rückzahlung der hinterlegten Summe den von allen Mitgliedern unterschriebenen Zulassungsschein (Artikel 10). Wird er abgefördert, so wird die hinterlegte Summe an die Kasse des Amtsverbandes abgeliefert.

Artikel 13.

Die Verteilung von Prämien geschieht am Schlusse der Fördungen ohne nochmalige Vorführung der für die Prämierung in Aussicht genommenen Böcke.

Die Höhe der Prämien wird vom Amt auf Vorschlag des Obmanns festgesetzt.

Nähere Bestimmungen über das Verfahren können vom Amt nach Anhörung der Verbandskommission erlassen werden.

Artikel 14.

Das Ergebnis der An- und Abföderung wird vom Amte bekannt gemacht.

Artikel 15.

Der niedrigste Satz des Deckgeldes beträgt eine Mark.

Artikel 16.

§ 1. Die Mitglieder der Verbands- und Fördungskommission erhalten für Reisen, welche sie in ihrem Dienste machen, Tagegelder von 5 *M* für einen ganzen und 2,50 *M* für einen halben Tag, denen für jede außerhalb ihres Wohnortes zugebrachte Nacht 3 *M* hinzugehen.

An Reisekosten erhält jedes Mitglied der Kommission bei Reisen über 2 km vom Wohnorte 10 *ſ* für jedes Kilometer des Hin- und Rückweges.

§ 2. Die Rechnungen des zweiten und dritten ständigen Mitgliedes und der Ersatzmänner sind dem Obmann oder dessen Stellvertreter, die Rechnungen dieser beiden vom Amte hinsichtlich der in Rechnung gebrachten Tage und der Zeit als richtig zu bescheinigen und sodann vom Amtsvorstande auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

§ 3. Schreibgegenstände und Vordrucke für Zulassungsscheine, Ladungen, Decklisten u. s. w. erhält der Obmann vom Amte, welches für den nötigen Vorrat zu sorgen hat, geliefert und muß davon nach Erfordernis an seinen Stellvertreter abgeben. Die Rechnungen über solche Anschaffungen sind hinsichtlich ihrer Notwendigkeit und Richtigkeit zu bescheinigen und vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

Artikel 17.

Die Art und Weise, wie die Bekanntmachungen in den Angelegenheiten der Förderung der Ziegenzucht innerhalb des Rörungsverbandes zu geschehen haben, bestimmt das Amt nach Erörterung der Verbandskommission.



№. 77.

Verordnung, betreffend Verlängerung des Landtags.

Oldenburg, den 19. Februar 1908.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen hierdurch, was folgt:

Die Dauer des gegenwärtig versammelten Landtags wird bis zum 7. März d. J. verlängert.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigniels.

Gegeben Oldenburg, den 19. Februar 1908.

(Siegel.)

Friedrich August.

Willich.

Cassebohm.

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 1. März 1908.) 38. Stück.

Inhalt:

N^o. 78. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Februar 1908, betreffend Ergänzung der Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel.

N^o. 78.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ergänzung der Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel.

Oldenburg, den 27. Februar 1908.

Die Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel in den Apotheken vom 11. Juli 1896 — Gesetzblatt S. 69 ff. — werden unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 16. Januar 1906, betreffend Migränin, wie folgt, geändert und ergänzt:

1. In § 4 Absatz 1 der Vorschriften tritt zu denjenigen Stoffen, deren wiederholte Abgabe zum inneren Gebrauche nur auf jedesmal erneute schriftliche mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes oder Zahnarztes erfolgen darf, „Veronal“ hinzu.
2. Das den Vorschriften beigefügte Verzeichnis erhält nachstehende Einschreibungen:

a) hinter Liquor Kalii arsenicosi:

Migräninum — Migränin . . . 1,1 g;



b) hinter Veratrinum et ejus salia:

Veronalum (Urea diaethylmalonylica, Acidum diaethylbarbituricum), — Veronal (Diäthylmalonylharnstoff, Diäthylbarbitursäure 0,5 g.

Oldenburg, den 27. Februar 1908.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

Willich.

Cassebohm.

Geseßblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 4. März 1908.) 39. Stück.

I n h a l t:

N^o 79. Verordnung vom 28. Februar 1908, betreffend die Erhebung der Landgemeinde *Mtens* zu einer Stadt II. Klasse.

N^o 79.

Verordnung, betreffend die Erhebung der Landgemeinde *Mtens* zu einer Stadt II. Klasse.

Oldenburg, den 28. Februar 1908.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen u. s. w.,

verordnen gemäß Artikel 2 § 3 der revidierten Gemeindeordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 15. April 1873:

Auf Grund eines heute genehmigten Statuts, betreffend Einrichtung des Gemeindefens, wird die Landgemeinde *Mtens* vom 1. Mai d. J. an unter dem Namen Stadtgemeinde *Nordenham* zu einer Stadt II. Klasse erhoben.



Die Wahl des Stadtmagistrats — § 5 des Statuts — ist von der Gemeindevertretung unverzüglich vorzunehmen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 28. Februar 1908.

Im Auftrage des Großherzogs:

(Siegel.)

Das Staatsministerium.

Willich.

Zeidler.



Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 6. März 1908.) 40. Stück.

Inhalt:

- N^o 80. Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 29. Februar 1908, betreffend Kennzeichnung des tierärztlich untersuchten Fleisches.
- N^o 81. Verordnung vom 4. März 1908, betreffend Verlängerung des Landtags.

N^o 80.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, betreffend Kennzeichnung des tierärztlich untersuchten Fleisches.
Oldenburg, den 29. Februar 1908.

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 10. März 1903, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, bestimmt das Staatsministerium, daß der § 20 Abs. 4 der Ministerialbekanntmachung vom 10. März 1903 — Gesetzblatt S. 542 ff. — folgende veränderte Fassung erhält:

In den Fällen des § 43 Abs. 2 Satz 2 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats hat der Stempel außer der Bezeichnung „Tierarzt“, wofür auch die Abkürzung „T. A.“ gebraucht werden darf, den Namen und den Wohnsitz des Tierarztes zu enthalten. Wird ein Tierarzt als ordentlicher Beschauer tätig, so ist der Stempel für den betreffenden Beschaubezirk mit der Bezeichnung

„T. A.“ über dem Namen des Bezirks zu verwenden. Wappen und sonstige Zeichen oder Bezeichnungen sind zu vermeiden.

Oldenburg, den 29. Februar 1908.

**Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Willich.

Reidler.

N^o. 81.

Verordnung, betreffend Verlängerung des Landtags.

Oldenburg, den 4. März 1908.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen hierdurch was folgt:

Die Dauer des gegenwärtig versammelten Landtags wird bis zum 14. März d. J. verlängert.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 4. März 1908.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(Siegel.)

Willich. Kuhstrat.

Cassebohm.

Gesehbblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 12. März 1908.) 41. Stück.

Inhalt:

N^o 82. Verordnung vom 9. März 1908, betreffend Verlängerung des Landtages.

N^o 82.

Verordnung, betreffend Verlängerung des Landtages.
Oldenburg, den 9. März 1908.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen hierdurch was folgt:

Die Dauer des gegenwärtig versammelten Landtages wird bis zum 28. März d. J. verlängert.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben Oldenburg, den 9. März 1908.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(Siegel.)

Willich. Kuhstrat.

Cassebohm.



Verzeichnis

der in der Bibliothek der Landesbibliothek Oldenburg vorhandenen

Manuskripte, Druckwerke, Kupferstiche, Holzschnitte, etc.

Das Verzeichnis ist in drei Theile eingetheilt:

I. Die Handschriften.

II. Die Druckwerke.

III. Die Kupferstiche und Holzschnitte.

Das Verzeichnis ist alphabetisch geordnet.

Die Handschriften sind nach ihrer Entstehungszeit geordnet.

Das Verzeichnis ist in drei Theile eingetheilt:

I. Die Handschriften.

II. Die Druckwerke.

III. Die Kupferstiche und Holzschnitte.

Das Verzeichnis ist alphabetisch geordnet.

Die Handschriften sind nach ihrer Entstehungszeit geordnet.

Das Verzeichnis ist in drei Theile eingetheilt:

I. Die Handschriften.

II. Die Druckwerke.

III. Die Kupferstiche und Holzschnitte.



Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 20. März 1908.) 42. Stück.

Inhalt:

N^o 83. Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 14. März 1908, betreffend Änderung des Zivilstaatsdienergesetzes.

N^o 83.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend Änderung des Zivilstaatsdienergesetzes.
Oldenburg, den 14. März 1908.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogtum, was folgt:

Das revidierte Zivilstaatsdienergesetz vom 28. März 1867 wird geändert, wie folgt:

In den Artikeln 55 § 1, 56 § 3 und 59 § 2 werden die Worte „70. Lebensjahr“ durch die Worte „65. Lebensjahr“ ersetzt.

Dem Artikel 55 § 1 wird folgender Satz nachgefügt:

Zivilstaatsdiener, welche das 70. Lebensjahr zurückgelegt haben, müssen in den Ruhestand versetzt



werden, wenn nicht erhebliche staatliche Interessen ausnahmsweise ihr längeres Verbleiben im Staatsdienste wünschenswert erscheinen lassen.

Artikel 57 § 3 erhält folgende Fassung:

Das Ruhegehalt besteht bei 10 und weniger Dienstjahren in 50% der Besoldung. Für jedes weitere auch nur begonnene Dienstjahr wird das Ruhegehalt um 1% der Besoldung erhöht. Jedoch beträgt die Erhöhung in den ersten 5 nach Vollendung des 60. Lebensjahres begonnenen Dienstjahren jährlich 2%. Das Ruhegehalt kann aber in keinem Falle über 90% der Besoldung und über 7500 *M* steigen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 14. März 1908.

Im Auftrage des Großherzogs.

Das Staatsministerium.

(Siegel.)

Willich.

Cassebohm.

Geseßblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 20. März 1908.) 43. Stück.

Inhalt:

- N^o 84. Geseß für das Herzogtum Oldenburg vom 16. März 1908, betreffend die Sonn- und Feiertage.
- N^o 85. Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 16. März 1908, betreffend Ausnahmen von der Bestimmung des § 2 Abj. 1 des Geseßes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Sonn- und Feiertage, vom 16. März 1908.

N^o 84.

Geseß für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Sonn- und Feiertage.

Oldenburg, den 16. März 1908.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Sever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Geseß für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:



§ 1.

Als allgemeine Feiertage — Festtage — im Sinne der reichsgesetzlichen und landesrechtlichen Vorschriften gelten, sofern nicht durch besondere Vorschriften etwas anderes bestimmt wird, außer den Sonntagen der Neujahrstag, der zweite Ostertag, der zweite Pfingsttag, die beiden Weihnachtstage, der Himmelfahrtstag, der Mittwoch vor dem letzten Trinitatis-Sonntage — Buß- und Betttag, Mariä Opferung — und außerdem

für die Bezirke der Ämter Oldenburg, Westerstede, Barel, Sever, Rüstingen, Butjadingen, Brake, Elsfleth, Delmenhorst und Wildeshausen und der Städte Oldenburg, Delmenhorst, Barel und Sever
der Karfreitag,

für die Bezirke der Ämter Wechta, Cloppenburg und Friesoythe
das Fronleichnamtsfest.

§ 2.

An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten, sowie alle geräuschvollen Arbeiten in den Häusern und Betriebsstätten verboten.

Dieses Verbot findet keine Anwendung

1. auf Arbeiten, welche in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen,
2. auf Arbeiten, welche zur Befriedigung der Bedürfnisse des häuslichen Lebens täglich vorgenommen werden müssen,
3. auf Arbeiten, welche in der Landwirtschaft und Gärtnerei zur Fortsetzung des Betriebes täglich vorgenommen werden müssen, sowie auf Arbeiten, welche zur Sicherung der Ernte erforderlich sind und keinen Aufschub erleiden können,

4. auf Arbeiten, welche außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes in Gärten oder von den Eigentümern, Müllern und Pächtern kleiner Landstücke auf diesen mit ihren Angehörigen und Personen, welche freiwillig und unentgeltlich für sie tätig sind, vorgenommen werden,

5. auf das Entladen und Beladen, die Ausrüstung und Instandsetzung von Schiffen, Rähnen und Flößen in den Hafensorten außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes.

Das Staatsministerium, Departement des Innern, kann weitere Ausnahmen gestatten.

Die nach vorstehenden Bestimmungen verbotenen Arbeiten kann das Amt — in den Städten I. Klasse der Stadtmagistrat — für den einzelnen Sonn- oder allgemeinen Feiertag gestatten, wenn die Arbeiten zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens erforderlich sind und die Notwendigkeit nicht absichtlich herbeigeführt ist.

§ 3.

Nicht berührt werden von dem Verbot des § 2:

1. der Eisenbahnverkehr, der Personen-Schiffahrtsverkehr und die Beförderung von Personen und Reisegepäck,
2. der durchgehende Frachtschiffahrts- und Frachtfuhrwerksverkehr, sowie der Eilgüterverkehr zu und von den Bahnhöfen und Dampfschiffen,
3. der Reichspost- und Telegraphenverkehr,
4. der Gewerbebetrieb derjenigen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirtshäusern ihre persönlichen Dienste anbieten, sofern die Verrichtungen nicht an sich dem Verbot des § 2 unterliegen,
5. der Transport von Lebens- und Genußmitteln und von Eis während der für den Handel mit diesen Gegenständen freigegebenen Stunden,

6. der Verkauf von Arzneimitteln und Gegenständen der Krankenpflege in den Apotheken,
7. das Gast- und Schenkwirtschaftsgewerbe.

§ 4.

Soweit die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter auf Grund der Reichs-Gewerbeordnung an Sonn- und allgemeinen Feiertagen gestattet ist, findet das Verbot des § 2 auf die Arbeiten in offenen Geschäftsstellen des Handelsgewerbes und auf den Betrieb von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben von Hüttenwerken, Mühlen, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art keine Anwendung.

§ 5.

Außerhalb der nach der Gewerbeordnung zulässigen Verkaufszeit müssen die Ladentüren geschlossen sein, sofern nicht der Haupteingang in das Haus durch den Laden führt.

§ 6.

An Sonn- und allgemeinen Feiertagen muß der Wochenmarktsverkehr vor Beginn des Hauptgottesdienstes beendet sein; andere Märkte dürfen nicht vor 4 Uhr nachmittags beginnen.

§ 7.

Öffentliche Ausverdingungen, Versteigerungen und Verpachtungen dürfen an Sonn- und allgemeinen Feiertagen nicht abgehalten werden.

Ausnahmen kann das Staatsministerium, Departement des Innern, gestatten.

§ 8.

Während der Zeit des Hauptgottesdienstes ist die Auszahlung des Lohnes an Arbeiter, Handwerker und Hausgewerbetreibende verboten.

§ 9.

Öffentliche Versammlungen zur Erörterung öffentlicher Angelegenheiten sind an Sonn- und allgemeinen Feiertagen während der Zeit des Hauptgottesdienstes verboten. Für diese Zeit sind auch öffentliche Aufzüge, welche die Sonntagsruhe stören, verboten.

§ 10.

Die Ausübung der Jagd an Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist verboten.

§ 11.

An Sonn- und allgemeinen Feiertagen dürfen öffentliche Tanzbelustigungen und Tanzbelustigungen in Wirtschaften und Klublokalen nicht vor 4 Uhr nachmittags beginnen.

Am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage, am Buß- und Bettage, an den diesen Feiertagen vorhergehenden Tagen und in der ganzen Karwoche sind die im Absatz 1 genannten Tanzbelustigungen verboten.

An den Vorabenden der übrigen Sonn- und allgemeinen Feiertage sind die im Absatz 1 genannten Tanzlustbarkeiten gleichfalls verboten; es kann jedoch das Amt — in den Städten I. Klasse der Stadtmagistrat — in einzelnen besonderen Fällen Ausnahmen gestatten.

§ 12.

Am Buß- und Bettage und an den letzten zwei Tagen der Karwoche sind öffentliche theatralische Vorstellungen,

Schaustellungen und sonstige öffentliche Lustbarkeiten verboten, ausgenommen die Aufführung ernster Musikstücke.

An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sind während der Zeit des Hauptgottesdienstes alle Musikaufführungen, Schaustellungen und theatralischen Vorstellungen, ferner Wettrennen und alle mit Geräusch verbundenen gesellschaftlichen Vereinigungen und Vergnügungen an öffentlichen Orten, in Wirtshäusern und Klublokalen und den dazu gehörigen Anlagen, ferner das Scheibenschießen und Bogelschießen verboten.

Personen, welche gewerbmäßig Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, öffentlich darbieten, dürfen an Sonn- und allgemeinen Feiertagen den Betrieb ihres Gewerbes nicht vor 4 Uhr nachmittags beginnen.

Ausnahmen kann das Amt — in den Städten I. Klasse der Stadtmagistrat — gestatten.

§ 13.

Unter der Zeit des Hauptgottesdienstes im Sinne dieses Gesetzes wird diejenige Zeit verstanden, welche auf Grund des § 105 b Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung als die durch den Gottesdienst bedingte Arbeitspause festgesetzt ist.

§ 14.

Zuwiderhandlungen unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Strafvorschriften eine härtere Strafe verwirkt ist, einer Geldstrafe bis zu 60 *M* oder einer Haftstrafe bis zu 14 Tagen (§ 366 Ziff. 1 des Reichsstrafgesetzbuchs).

§ 15.

Das Gesetz vom 3. Mai 1856, betreffend die Sonn-

und Festtagsordnung, und der § 17 der Regierungsbekanntmachung vom 2. Februar 1846, betreffend das Wirtschaftsgewerbe, werden aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insignis.

Gegeben Oldenburg, den 16. März 1908.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(Siegel.) Willich.

Cassebohm.

N^o. 85.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, betreffend Ausnahmen von der Bestimmung des § 2 Abs. 1 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Sonn- und Feiertage, vom 16. März 1908.

Oldenburg, den 16. März 1908.

Auf Grund des § 2 Absatz 3 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Sonn- und Feiertage, vom 16. März 1908 wird folgendes bestimmt:

Die Bestimmung des § 2 Abs. 1 des Gesetzes findet keine Anwendung

1. auf Führen und Treiben von Vieh zu und von den Märkten, Bahnhöfen und Schiffen,
2. auf die nicht gewerbsmäßigen und nicht geräuschvollen Arbeiten auf Kirchhöfen,
3. auf den Transport frischer Fische zu den Bahnhöfen, sofern die Versendung an demselben Tage erfolgt,

bis zum Beginn des Hauptgottesdienstes, soweit nicht der Transport bereits nach der Bestimmung des § 3 Ziffer 1 und 5 des Gesetzes bereits gestattet ist,

4. auf die Ausübung der Fischerei. Die bestehenden Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei an Sonn- und allgemeinen Feiertagen bleiben unberührt.

Oldenburg, den 16. März 1908.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

Willich.

Cassebohm.



Geseßblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 25. März 1908.) 44. Stück.

Inhalt:

N. 86. Finanzgesetz für das Jahr 1908.

N. 86.

Finanzgesetz für das Jahr 1908.
Oldenburg, den 11. März 1908.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Finanzgesetz für das Jahr 1908 was folgt:

Artikel 1.

Nachdem die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben

- A. für das Großherzogtum Oldenburg,
- B. für das Herzogtum Oldenburg,
- C. für das Fürstentum Lübeck,
- D. für das Fürstentum Birkenfeld,

wie solches die Anlagen ergeben, für das Jahr 1908 festgestellt sind, so soll danach verfahren werden.

Artikel 2.

Wegen Einhaltung der in den einzelnen Paragraphen der Anlagen zusammengefaßten Ausgaberrubriken und Verwendung von Ersparungen sind die Bestimmungen, welche bei Feststellung der Voranschläge getroffen worden, maßgebend.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 11. März 1908.

Im Auftrage des Großherzogs:

(Siegel.)

Das Staatsministerium.

Ruhstrat.

Dr. Hillmer.



A. Vorausschlag

der Zentral-Einnahmen und =Ausgaben des Großherzogtums für 1908.

§	Betrag	
	<i>M</i>	<i>ſ</i>
Einnahmen.		
I. Ordentliche Einnahmen.		
1.	A. Anteile an den Reichssteuern für 1. April 1908/09	1 520 840 —
2.	B. Zinsen vom Kapitalbestande des Großherzogtums	213 360 —
3.	C. Mietgelder für ehemalige oldenburgische Militärgebäude	10 750 —
4.	D. Lotterie-Einnahmen	100 000 —
5.	E. Gebühren des Oberverwaltungsgerichts	300 —
6.	F. Vermischte Einnahmen	125 —
7.	G. Beiträge der Provinzen	250 000 —
II. Außerordentliche Einnahmen.		
Keine.		
Zusammen		2 095 375 —
Ausgaben.		
I. Ordentliche Ausgaben.		
1.	A. Der Landtag des Großherzogtums und die Provinzialräte in Cutin und Birkenfeld	50 000 —
2.	B. Das Staatsministerium	100 000 —

2*

§		Betrag	
		<i>M</i>	<i>§</i>
	C. Zentralbehörden und Anstalten:		
3.	a) Das Oberverwaltungsgericht	28 727	—
4.	b) Das Archiv	13 390	—
5.	c) Das statistische Amt	21 534	—
6.	d) Die Witwen-, Waisen- und Leibrenten- kasse	4 370	—
7.	e) Die Eichungs-Kommission	600	—
8.	f) Zuschuß für das Nahrungsmittel-Unter- suchungsamt in Oldenburg	2 000	—
9.	D. Beiträge zu den Kosten des Deutschen Reichs und Kosten der Vertretung bei demselben	1 717 300	—
10.	E. Witwenpensionen, Witwen- und Waisengel- der für Witwen und Kinder verstorbener Zivilstaatsdiener und Rückvergütungen für Kapitalfuß-Versicherungen	5 450	—
11.	F. Wartegelder und Ruhegehälter der Zivilstaats- diener und Unterstützungen für Hinter- bliebene vormaliger Staatsbeamten	131 483	—
12.	G. Abgaben und Unterhaltungskosten für ehe- malige oldenburgische Militärgebäude	3 000	—
13.	H. Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben	17 521	—
	II. Außerordentliche Ausgaben.		
	Keine.		
	Zusammen	2 095 375	—

Als Betriebsfonds der Zentralkasse gehen
300 000 *M* aus dem Finanzjahr 1907 in
das Finanzjahr 1908 über.

B. Vorausschlag
der Einnahmen und Ausgaben des Herzogtums Oldenburg
für 1908.

§		Betrag	
		M	ſ
	Einnahmen.		
	I. Ordentliche Einnahmen.		
	I. Kapitel.		
	Einnahme vom Staatsgut.		
1.	A. In eigener Verwaltung	370 000	—
2.	B. In Zeitpacht	604 000	—
3.	C. In Erbpacht	55 000	—
4.	D. Grundherrliche Gefälle	219 000	—
5.	E. Vom veräußerten Staatsgut	26 100	—
6.	F. Zinsen für ein aus der Witwen- u. Kasse erhaltenes Entschädigungskapital	172 062	—
	Zusammen	1 446 162	—
7.	Davon geht ab der nach Abzug des Pacht- wertes des Kronzugs auf das Herzogtum fallende Teil der zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses bestimmten Summe von	303 336	79
	Bleibt wirkliche Einnahme des Kapitels I	1 142 825	21
	II. Kapitel.		
	Einnahme von Gewerbs-Refognitionen, Sporteln, Gebühren u. s. w., für den Gebrauch von Staatsanstalten.		
8.	A. Von Gewerbs-Refognitionen	100 000	—
9.	B. Von Sporteln und Gebühren	894 200	—

§		Betrag	
		M	—
10.	C. Ertrag von den Chauffeen	14 000	—
11.	D. Einnahme aus dem Baggereibetriebe im Wesergebiet	62 475	—
12.	E. Ertrag von den Eisenbahnen	2 952 635	—
13.	F. Kanal-, Brücken- und Fährgelder	8 500	—
14.	G. Von den Oldenburgischen Anzeigen und dem Gesetzblatte und den Hasenanstalten	12 250	—
15.	H. Strafgeelder	56 000	—
	Einnahme des Kapitels II	<u>4 100 060</u>	—
	III. Kapitel.		
	Einnahme von den Steuern.		
	A. Direkte Steuern:		
16.	1. Grundsteuer	402 500	—
17.	2. Gebäudesteuer	161 000	—
18.	3. Einkommensteuer	2 195 000	—
19.	4. Vermögenssteuer	855 000	—
20.	5. Erbschaftssteuer	200 000	—
21.	6. Wandergewerbesteuer	20 000	—
	B. Indirekte Steuern:		
22.	Stempelsteuer	700 000	—
	Einnahme des Kapitels III	<u>4 533 500</u>	—
	IV. Kapitel.		
	Sonstige Einnahmen.		
23.	A. Beitrag der Zentralkasse zu den Kosten des Staatsministeriums	100 000	—
24.	B. Einnahme aus dem Alexanderfonds und dem Fonds der Kommende Bockelsh und des ehemaligen Schilderschen Lehens . . .	8 340	—

§		Betrag	
		<i>M</i>	<i>S</i>
25.	C. Von der Oldenburgischen Landesbank . .	35 000	—
26.	D. Wieder eingehende Kapitalien und Vor- schüsse nebst desfalligen Zinsen u. s. w. .	6 800	—
27.	E. Vermischte und unvorhergesehene Ein- nahmen	58 124	79
	Einnahmen des Kapitels IV	208 264	79
	Wiederholung sämtlicher ordentlicher Einnahmen.		
Kap.			
I.	Vom Staatsgut	1 142 825	21
II.	Von Gewerbs-Refognitionen, Sporteln, Ge- bühren u. s. w., für den Gebrauch von Staatsanstalten	4 100 060	—
III.	Von den Steuern	4 533 500	—
IV.	Sonstige Einnahmen	208 264	79
	Summe der ordentlichen Einnahmen	9 984 650	—
	II. Außerordentliche Einnahmen.		
§			
28.	A. Aus den Kassenüberschüssen von 1907 . .	1 240 000	—
29.	B. Aus Anleihen	490 000	—
30.	C. Einnahme für veräußerte Forstorte in der ehemaligen Herrschaft Barel	1 551	26
31.	D. Das aus der Witwenkasse überwiesene, nicht zu erhaltende Vermögen, hier für 1908	40 267	47
32.	E. Vermischte und unvorhergesehene Ein- nahmen	1 181	27
	Summe der außerordentlichen Einnahmen	1 773 000	—
	Hinzu Summe der ordentlichen Einnahmen	9 984 650	—
	Insgesamt	11 757 650	—

§		Betrag	
		M	—
	Ausgaben.		
	I. Ordentliche Ausgaben.		
	I. Kapitel.		
	Allgemeiner Landesaufwand.		
1.	A. Das Staatsministerium (einschließlich Finanzbureau)	354 460	—
2.	B. Beitrag zur Zentralkasse des Großherzogtums	198 750	—
3.	C. Jahrgelder infolge der Erwerbung des Gräflich Bentinckschen Familien-Fideikommisses	5 978	57
4.	D. Witwenpensionen, Witwengelder für Witwen und Waisengelder für Kinder verstorbener Zivilstaatsdiener, Gendarmen und Volksschullehrer, Unterstützungen für Witwen von vor dem 1. Januar 1903 verstorbenen Zivilstaatsdienern, Gendarmen und Volksschullehrern.	341 300	—
5.	E. Wartegelder und Ruhegehälter der Zivilstaatsdiener, auch Unterstützungen für Angehörige verstorbener Staatsdiener	280 600	—
6.	F. Die öffentliche Bibliothek in Oldenburg	19 620	—
7.	G. Beihülfe für die Schriftleitung der Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege in Oldenburg; zur Förderung der Kunst und ihrer praktischen Anwendung, sowie		

§		Betrag	
		<i>M</i>	<i>ſ</i>
	zu Beihülfen zur Anschaffung von Kunstblättern, insbesondere für Schulen . . .	4 380	—
8.	H. Vermischte Ausgaben	28 500	—
	Ausgabe des Kapitels I	<u>1 233 588</u>	<u>57</u>
II. Kapitel.			
Verwaltung des Innern.			
9.	A. Die Ämter	423 240	—
10.	B. Landeshoheit	400	—
11.	C. Öffentliche Ordnung und Sicherheit . . .	251 517	—
12.	D. Medizinal- und Veterinärwesen	139 170	—
13.	E. Armenwesen	6 470	—
14.	F. Landesökonomiewesen	293 175	—
15.	G. Handel und Gewerbe	135 869	—
16.	H. Bauwesen	151 211	50
17.	J. Uferbau, Abwässerungsanstalten und Beförderung des Anwachsens an der Wassergrenze des Landes	81 325	—
18.	K. Schiffahrtswesen	129 560	—
19.	L. Wegbauwesen	378 000	—
20.	M. Sonstige Ausgaben	14 605	—
	Ausgabe des Kapitels II	<u>2 004 542</u>	<u>50</u>
III. Kapitel.			
Verwaltung der Justiz und der Militärangelegenheiten.			
21.	A. Rechtspflege.		
	1. Gehalte	428 110	—
	2. Geschäftskosten	333 035	—

§		Betrag	
		<i>M</i>	<i>S</i>
22.	B. Strafanstalten und Gefangenhäuser . . .	217 488	60
23.	C. Kosten der Zwangserziehung Minder- jähriger	27 000	—
24.	D. Zu den Kosten der Standesämter . . .	2 600	—
25.	E. Kosten in Militär-Angelegenheiten . . .	765	—
	Ausgabe des Kapitels III	<u>1 008 998</u>	<u>60</u>
	IV. Kapitel.		
	Verwaltung der geistlichen Angelegen- heiten und Schulen.		
26.	A. Allgemeine Ausgaben	10 800	—
	B. Evangelisches Kirchen- und Schulwesen:		
27.	1. Kirchenwesen	48 600	—
28.	2. Schulwesen	873 646	61
	C. Katholisches Kirchen- und Schulwesen:		
29.	1. Kirchenwesen	22 635	—
30.	2. Schulwesen	299 389	25
31.	D. Beihilfen zu den Kosten des jüdischen Kultus	1 800	—
	Ausgabe des Kapitels IV	<u>1 256 870</u>	<u>86</u>
	V. Kapitel.		
	Verwaltung der Finanzen.		
32.	A. Die Amtseinnahmer	85 800	—
33.	B. Verwaltung der Landesschuld	2 601 401	02
34.	C. Verwaltung des Staatsguts	480 265	—
35.	D. Kosten der Veranlagung und Erhebung der Einkommensteuer und Vermögenssteuer	32 820	—

§		Betrag	
		<i>M</i>	<i>S</i>
36.	E. Kosten der Verwaltung des Stempel- papiers	3 868	—
37.	F. Kataster-, Vermessungs- und Abschätzungs- wesen	111 540	—
38.	G. Sonstige Ausgaben	67 901	06
	Ausgabe des Kapitels V	<u>3 383 595</u>	<u>08</u>
VI. Kapitel.			
39.	Vermischte und unvorhergesehene Aus- gaben	29 902	39
Kap.	Wiederholung sämtlicher ordentlicher Ausgaben		
I.	Allgemeiner Landesaufwand	1 233 588	57
II.	Verwaltung des Innern	2 004 542	50
III.	Verwaltung der Justiz und der Militär-Ange- legenheiten	1 008 998	60
IV.	Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und Schulen	1 256 870	86
V.	Verwaltung der Finanzen	3 383 595	08
VI.	Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben .	29 902	39
	Summe der ordentlichen Ausgaben	<u>8 917 498</u>	<u>—</u>
II. Außerordentliche Ausgaben.			
Kapitel II.			
§			
40.	a) Zuschuß zur Kanalbaukasse	478 090	—
41.	b) Für eine Inventarisirung der älteren Kunst- und Baudenkmale im Herzogtum	1 500	—

§		Betrag	
		<i>M</i>	<i>g</i>
42.	c) Restsumme des Staatszuschusses zur Regulierung der Haase (des Essener Kanals) infolge des Vertrages mit Preußen vom 5. Januar 1903, betreffend Regulierung der Wasserverhältnisse an den Landesgrenzen in der Gegend der Stadt Quakenbrück .	52 000	—
43.	d) Beihilfe für die I. (Dötlinger) Ent- und Bewässerungsgenossenschaft an der Hunte	1 404	82
44.	d ¹) Beihilfe an die Gemeinde Lönigen zu den Kosten der Haaseregulierung	3 870	—
45.	e) Beihilfe an den Amtsverband Rüstingen zu Kanalisationskosten	8 220	20
46.	f) Beihilfe an den Amtsverband Butjadingen zum Bau einer vollspurigen Eisenbahn von Nordenham nach Eckwarderhörne	226 300	—
47.	g) Für den Bau eines Tidehafens in Elsfleth (zweite Rate)	150 000	—
48.	h) Für die Herstellung einer neuen Ufermauer an der Nordseite des Braker Vorhafens	34 000	—
49.	i) Zuschuß an die Stadt Oldenburg zu den Kosten der Erweiterung des städtischen Hafens	8 000	—
50.	i ¹) Beihilfe an die Gemeinde Wardenburg zu den Kosten des geplanten Hunte-durchstichs	9 000	—
51.	k) Erbauung einer Wärterwohnung bei der Sperrschleuse in Lungeln	10 000	—
52.	l) Für die Neueinrichtung des Röntgen-Kabinetts im Peter Friedrich Ludwig-Hospital,		

§		Betrag	
		<i>M</i>	<i>ſ</i>
	für den Anschluß des letzteren an die elektrische Stromleitung und für die Lichtanlage	5 500	—
53.	m) Für die Unterstützung der nach dem Festlande übergesiedelten Wangerooger . .	500	—
54.	n) Zuschuß zu den Kosten der Beschickung der Ausstellung der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft in Stuttgart im Jahre 1908 und zu den Kosten der Mastviehausstellung in Hamburg	4 300	—
55.	o) Bau einer Staatschauffee durch das Sagterland	48 123	93
56.	p) Zuschüsse zu Kommunal-Chauffee, Weg- und Brückenbauten	289 347	—
57.	q) Neubau der Chauffeebrücke über die Hunte bei Huntebrück	195 000	—
Kapitel V.			
58.	a) Zu Schuldenabtragungen (außer der Prämienanleihe und den Anleihen für Kanalbauzwecke)	90 000	—
59.	b) Abtrag der Kautionen der Kassenbeamten	24 000	—
60.	c) Neubauten	721 950	—
61.	d) Für den Ankauf von Grundstücken zur besseren Abrundung der Staatsforsten in der ehemaligen Herrschaft Barel . .	1 551	26
62.	e) Besondere Verwendungen für Grundstücke mit Ausnahme der Forsten	5 000	—

§		Betrag	
		<i>M</i>	<i>S</i>
	Kapitel VI.		
63.	Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben .	3 671	72
	Summe der außerordentlichen Ausgaben	2 371 328	93
	Dazu Summe der ordentlichen Ausgaben	8 917 498	—
	Gesamt-Ausgaben	11 288 826	93

Bemerkungen.

1. Als Betriebsfonds der Landeskasse des Herzogtums gehen 600 000 *M* aus dem Finanzjahr 1907 in das Finanzjahr 1908 über, sowie die zur Deckung etwaiger in 1907 auf die Kasse verwiesener, aber nicht abgeforderter Gehalte, Ruhegehälter, ausgeloster Schuldkapitalien und desfallsiger Zinsen erforderlichen Beträge.
2. Zu den §§ 27 und 29 ist der evangelischen Kirche eine jährliche Bauschsumme von 48 600 *M*, der katholischen Kirche eine Bauschsumme von jährlich 22 635 *M* unter folgenden Bedingungen zugestanden:
 - a) der evangelischen Kirche sowie dem Landtage bleibt eine Kündigung von 9 Jahren, vom 1. Januar 1888 angerechnet, vorbehalten; erfolgt eine solche Kündigung nicht, so wird der Kündigungstermin von 9 zu 9 Jahren verlängert;
 - b) für den Fall, daß das Abkommen mit der evangelischen Kirche auf die eine oder andere Weise endigen sollte, so fällt damit auch zugleich die bewilligte Bauschsumme für die katholische Kirche weg und tritt für beide Kirchen dasselbe Verhältnis wieder ein, wie es vor dieser Vereinbarung bestanden hat;
 - c) es muß die Staatsregierung die festgesetzte Bauschsumme von 22 635 *M*, sowie die Offizialatsporteln unter möglichster Berücksichtigung der Anträge des bischöflichen Offizialats alljährlich für katholische Kirchenangelegenheiten verwenden.

C. Voranschlag
der Einnahmen und Ausgaben des Fürstentums Lübeck
für 1908.

§		Betrag	
		<i>M</i>	<i>ſ</i>
Einnahmen.			
I. Ordentliche Einnahmen.			
Kapitel I.			
Einnahme vom Staatsgut.			
1.	A. In eigener Bewirtschaftung	215 400	—
2.	B. Von in Zeitpacht gegebenem Staatsgut	30 500	—
3.	C. Von in Erbpacht gegebenem Staatsgut und Kanon vormaliger Vorwerksländereien, sowie gegen Rentenschulden verkaufte Grundstücke	67 400	—
4.	D. An grundherrlichen Berechtigungen und Gefällen	107 400	—
5.	E. Zinsen von Staatsgutskapitalien	17 500	—
6.	F. Zinsen für die ungeschmälert zu erhaltende Entschädigung aus der Witwenkasse	18 400	—
	Zusammen	456 600	—
7.	Davon geht ab der nach Abzug des Pachtwerts des Kronguts = <i>M</i> 35 699,67 auf das Fürstentum Lübeck fallende Teil der zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses bestimmten Summe mit	49 450	33
	Bleibt Einnahme des Kapitels I	407 149	67

§		Betrag	
		M	ſ
	Kapitel II.		
	Einnahme von Gewerbsrekognitionen, Sporteln, Gebühren u. s. w.		
8.	A. Gewerbsrekognitionen	11 000	—
9.	B. Sporteln und Gebühren	121 500	—
10.	C. Gebühren für Jagdkarten	9 000	—
11.	D. Gebühren für Schlachtvieh- und Fleisch- beschau	1 300	—
12.	E. Strafgeelder mit Einschluß des Erlöses aus eingezogenen Gegenständen, sowie der Geldstrafen in Forstfachen	5 500	—
	Einnahme des Kapitels II	148 300	—
	Kapitel III.		
	Einnahme von den Steuern.		
	A. Direkte Steuern:		
13.	1. Grundsteuer	50 500	—
14.	2. Gebäudesteuer	60 000	—
15.	3. Einkommensteuer	195 000	—
16.	4. Erbschaftssteuer	14 000	—
17.	5. Wandergewerbsteuer	1 800	—
18.	B. Indirekte Steuern: fehlen.		
	Einnahme des Kapitels III	321 300	—
	Kapitel IV.		
	Sonstige Einnahmen.		
19.	A. Wieder eingehende Kapitalien und Vor- schüsse nebst den fälligen Zinsen, sowie Zinsen für auf laufende Rechnung belegte Gelder	7 500	—

§		Betrag	
		M	8
20.	B. Beiträge einiger Fonds zu den Kosten ihrer Verwaltung	256	80
21.	C. Zur Erstattung kommende Strafvollstreckungskosten	100	—
22.	D. Vermischte und unvorhergesehene Einnahmen	3 000	—
	Einnahme des Kapitels IV	10 856	80
	Wiederholung sämtlicher ordentlicher Einnahmen.		
Kap. I.	Einnahme vom Staatsgut	407 149	67
II.	Einnahme von Gewerbesteuererhebungen, Sporteln, Gebühren u. s. w.	148 300	—
III.	Einnahme von den Steuern	321 300	—
IV.	Vermischte Einnahmen	10 856	80
	Summe der ordentlichen Einnahmen	887 606	47
	II. Außerordentliche Einnahmen.		
§ 23.	Kassenüberschüsse aus 1907	229 000	—
	Summe der außerordentlichen Einnahmen	229 000	—
	Hinzu der Betrag der ordentlichen Einnahmen	887 606	47
	Gesamt-Einnahme	1 116 606	47

§		Betrag	
		M	—
	Ausgaben.		
	I. Ordentliche Ausgaben.		
	Kapitel I.		
	Allgemeiner Landesaufwand.		
1.	A. Beitrag zur Zentralkasse des Großherzogtums	32 500	—
2.	B. Wartegelder, Ruhegehälter, Unterstützungen und Entschädigungen	24 374	—
3.	C. Witwen-Pensionen für Witwen von Zivilstaatsdienern, Geistlichen und Volksschullehrern	27 530	—
4.	D. Witwen- und Waisengelder für die Hinterbliebenen von Zivilstaatsdienern, Geistlichen und Volksschullehrern	11 700	—
5.	E. Zu Unterstützungen von Witwen von vor dem 1. Januar 1903 gestorbenen Zivilstaatsdienern, Gendarmen und Volksschullehrern	4 000	—
6.	F. Vorbehaltene Rente aus dem Domanium der durch Staatsvertrag vom 27. September 1866 erworbenen Gebietsanteile	12 000	—
7.	G. Für die öffentliche Bibliothek in Cutin	720	—
8.	H. Sonstige Ausgaben	3 800	—
	Ausgabe des Kapitels I	116 624	—
	Kapitel II.		
	Kosten der Verwaltung.		
9.	A. Allgemeine Verwaltung: Regierung	73 638	25

§		Betrag	
		<i>M</i>	<i>ſ</i>
	B. Verwaltung des Innern.		
10.	1. Polizei	33 917	—
11.	2. Medizinal- und Veterinärwesen . . .	13 600	—
12.	3. Armenwesen	31 045	—
13.	4. Zur Förderung der Landwirtschaft .	8 000	—
14.	4a. Für Mitbenutzung des bakteriologischen Instituts für Tierseuchen in Kiel .	500	—
15.	5. Zuschuß zur Unterhaltung einer land- wirtschaftlichen Winterschule	1 800	—
16.	6. Zur Förderung der Pferdezucht . . .	4 200	—
17.	7. Beihilfe für die gegründete Hengst- haltungsgenossenschaft	300	—
18.	8. Zur Förderung der Rindviehzucht . .	1 200	—
19.	9. Zur Förderung des Gewerbes und des Handels	3 500	—
20.	10. Bergbauwesen	74 462	—
21.	11. Zur Sicherung des Ostseestrandes und Zuschuß für die Dampfverbindung der Ostseebäder mit Lübeck und Travemünde	7 065	—
22.	12. Vergütungen für Wetterbeobachtungen	600	—
23.	13. Für Forschungen auf dem Gebiete der Landeskunde und der Landesgeschichte	400	—
	Ausgabe des Kapitels II	254 227	25
	Kapitel III.		
	Verwaltung der Justiz- und Militär- angelegenheiten.		
24.	A. Landgericht der freien und Hansestadt Lübeck	22 300	—
25.	B. Amtsgerichte und Gefängnisse	93 685	—

2*

§		Betrag	
		M	—
26.	C. Strafvollstreckungskosten	9 000	—
27.	D. Kosten der Zwangserziehung Minder- jähriger	5 000	—
28.	E. Kosten der Militäraushebung	600	—
	Ausgabe des Kapitels III	130 585	—
	Kapitel IV.		
	Verwaltung der geistlichen Angelegen- heiten und der Schulen.		
29.	A. Kirchenwesen	5 705	—
30.	B. Schulwesen	227 160	—
	Ausgabe des Kapitels IV	232 865	—
	Kapitel V.		
	Verwaltung des Staatsguts und der Finanzen.		
31.	A. Hebung- und Kassenwesen	17 280	—
32.	B. Landesschuld und Kationen	72	—
33.	C. Aufwand für das Staatsgut	105 710	—
34.	D. Kataster- und Vermessungswesen	11 530	—
35.	E. Landesbauwesen	12 010	—
36.	F. Veranlagung und Hebung der Einkommen- steuer in der Stadt Cutin	2 000	—
37.	G. Beitrag zu den Kosten der Verwaltung der Zölle und der inneren indirekten in die Reichskasse fließenden Abgaben	5 129	—

§		Betrag	
		<i>M</i>	<i>ſ</i>
38.	H. Zur Deckung der Garantie für die Gutin— Lübecker Eisenbahn-Prioritätsanleihe . . .	27 000	—
39.	J. Sonstige Ausgaben	2 400	—
	Ausgabe des Kapitels V	183 131	—
	Kapitel VI.		
40.	Vermischte und unvorhergesehene Aus- gaben	6 000	—
	Wiederholung der ordentlichen Aus- gaben.		
Kap.			
I.	Allgemeiner Landesaufwand	116 624	—
II.	Kosten der Verwaltung	254 227	25
III.	Verwaltung der Justiz- und Militärangelegen- heiten	130 585	—
IV.	Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und der Schulen	232 865	—
V.	Verwaltung des Staatsguts und der Finanzen	183 131	—
VI.	Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben .	6 000	—
	Summe der ordentlichen Ausgaben	923 432	25
	II. Außerordentliche Ausgaben.		
§			
41.	a) Schuldenabtrag	3 000	—
42.	b) Zurückzahlende Kautionen	—	—

§		Betrag	
		<i>M</i>	<i>ſ</i>
43.	c) Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben	500	—
	Summe der außerordentlichen Ausgaben	3 500	—
	Hinzu Summe der ordentlichen Ausgaben	923 432	25
	Gesamt-Ausgaben	926 932	25
	Als Betriebsfonds aus der Landeskasse des Fürstentums Lübeck gehen 108 000 <i>M</i> aus dem Jahre 1907 auf das Jahr 1908 über.		

D. Voranschlag

der Einnahmen und Ausgaben des Fürstentums Birkenfeld für 1908.

§		Betrag	
		<i>M</i>	<i>S</i>
	Einnahmen.		
	I. Ordentliche Einnahmen.		
	Kapitel I.		
	Einnahme vom Staatsgut.		
1.	A. In eigener Verwaltung	215 000	—
2.	B. An Grundrenten und aus Zeitpacht . .	4 512	88
3.	C. Zinsüberschüsse des Staatskapitalienfonds und der Staatsgutskapitalien	1 700	—
4.	D. Zinsen von der ungeschmäälert zu erhalten- den Entschädigung aus der Witwenkasse	18 000	—
	Zusammen	239 212	88
5.	Davon geht ab der nach Abzug des Pacht- werts des Kronguts auf das Fürstentum Birkenfeld fallende Teil der zur Susten- tation des Großherzoglichen Hauses be- stimmten Summe mit	47 212	88
	Bleibt Einnahme des Kapitels I	192 000	—
	Kapitel II.		
	Einnahme von Sporteln, Gebühren u. s. w.		
6.	A. Sporteln	104 700	—
7.	B. Gebühren	26 000	—

§		Betrag	
		M	ſ
8.	C. Strafgeelder und Erlös aus dem Verkaufe eingezogener Gegenstände	4 000	—
	Einnahme des Kapitels II	134 700	—
	Kapitel III.		
	Einnahme von den Steuern.		
	A. Direkte Steuern:		
9.	1. Grundsteuer	78 500	—
10.	2. Gebäudesteuer	66 400	—
11.	3. Einkommensteuer	240 000	—
12.	4. Erbschaftssteuer	9 000	—
13.	5. Wandergewerbesteuer	3 600	—
	B. Indirekte Steuern:		
14.	1. Vergütung für die Verwaltung und Erhebung der in die Reichskasse fließenden indirekten Abgaben	1 000	—
15.	2. Stempelgebühren	30 000	—
	Einnahme des Kapitels III	428 500	—
	Kapitel IV.		
	Sonstige Einnahmen.		
16.	A. Forstbesoldungsbeiträge	13 300	—
17.	B. Kontokorrentzinsen von der Kassenverwaltung	4 000	—
18.	C. Vergütung für die Verwaltung der Landeskirchenkasse und des geistlichen Verwaltungsfonds	400	—
19.	D. Vermischte und unvorhergesehene Einnahmen	600	—
	Einnahme des Kapitels IV	18 300	—

§		Betrag	
		<i>M</i>	<i>ſ</i>
	Wiederholung sämtlicher ordentlicher Einnahmen.		
Kap.			
I.	Einnahme vom Staatsgut	192 000	—
II.	Einnahme von Sporteln, Gebühren u. s. w. .	134 700	—
III.	Einnahme von den Steuern	428 500	—
IV.	Sonstige Einnahmen	18 300	—
	Summe der ordentlichen Einnahmen	773 500	—
§	II. Außerordentliche Einnahmen.		
20.	a) Die aus der Witwenkasse gezahlten nicht zu erhaltenden Entschädigungsgelder, hier für 1908	2 377	37
21.	b) Vermischte und unvorhergesehene Einnahmen	622	63
22.	c) Kassenüberschuß aus 1907 (ausschließlich des eisernen Betriebsfonds von 200 000 <i>M</i>)	93 000	—
	Summe der außerordentlichen Einnahmen	96 000	—
	Hinzu die Summe der ordentlichen Einnahmen	773 500	—
	Gesamt-Einnahme	869 500	—
	Ausgaben.		
	I. Ordentliche Ausgaben.		
	Kapitel I.		
	Allgemeiner Landesaufwand.		
1.	A. Beitrag zur Zentralkasse des Großherzogtums	18 750	—
2.	B. Wartegelder und Ruhegehälter der Zivilstaatsdiener, auch Unterstützungen für Angehörige verstorbener Staatsdiener . .	48 582	—

§		Betrag	
		M	g
3.	C. Witwenpensionen und Witwengelder der Witwen und Waisengelder für Kinder verstorbener Zivilstaatsdiener und Volksschullehrer; Unterstützungen für Witwen von vor dem 1. Januar 1903 verstorbenen Zivilstaatsdienern und Volksschullehrern	46 918	—
4.	D. Zur Erfüllung der Leistungen des Staats in Anlaß der Krankenversicherung, Unfallversicherung, sowie Invalidenversicherung der staatsseitig beschäftigten Arbeiter und sonstigen versicherten Personen	3 500	—
	Ausgabe des Kapitels I	<u>117 750</u>	<u>—</u>
Kapitel II.			
Verwaltung des Innern.			
5.	A. Regierung	46 940	—
6.	B. Bürgermeistereien	36 900	—
7.	C. Polizei	25 762	50
8.	D. Medizinal- und Veterinärwesen	26 700	—
9.	E. Armentwesen und Unterstützungen . . .	3 950	—
10.	F. Förderung der Landwirtschaft	5 000	—
11.	G. Förderung und Beaufsichtigung des Gewerbes	6 000	—
12.	H. Bauwesen	67 505	—
13.	J. Sonstige Ausgaben	1 592	50
	Ausgabe des Kapitels II	<u>220 350</u>	<u>—</u>

§		Betrag	
		<i>M</i>	<i>S</i>
	Kapitel III.		
	Verwaltung der Justiz- und Militär- angelegenheiten.		
14.	A. Rechtspflege	110 415	—
15.	B. Strafanstalten und Strafvollstreckungs- kosten	11 386	—
16.	C. Kosten der Zwangserziehung Minder- jähriger	6 000	—
17.	D. Kosten der Bordrucke für die Standes- ämter	150	—
18.	E. Kosten in Militärangelegenheiten	750	—
	Ausgabe des Kapitels III	128 701	—
	Kapitel IV.		
	Verwaltung der geistlichen Angelegen- heiten und Schulen.		
19.	A. Allgemeine Ausgaben	3 380	—
20.	B. Kirchenwesen	26 499	—
21.	C. Schulwesen	165 021	—
	Ausgabe des Kapitels IV	194 900	—
	Kapitel V.		
	Verwaltung der Finanzen.		
22.	A. Hebungsz- und Kassenwesen	13 280	—
23.	B. Belastungen und Schulden	147	09
24.	C. Verwaltung des Staatsguts	131 390	—
25.	D. Katasterwesen	33 910	—

§		Betrag	
		M	ſ
26.	E. Kosten der Einkommensteuer=Veranlagung	1 400	—
27.	F. Kosten der Zoll- und Steuerverwaltung .	11 350	—
28.	G. Kosten der Verwaltung des Stempel=		
	papiers	722	91
	Ausgabe des Kapitels V	192 200	—
Kapitel VI.			
29.	Vermischte und unvorhergesehene Aus=		
	gaben	5 999	—
Wiederholung der ordentlichen			
Kap.	Ausgaben.		
I.	Allgemeiner Landesaufwand	117 750	—
II.	Verwaltung des Innern	220 350	—
III.	Verwaltung der Justiz- und Militärange=		
	legenheiten	128 701	—
IV.	Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten		
	und Schulen	194 900	—
V.	Verwaltung der Finanzen	192 200	—
VI.	Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben .	5 999	—
	Summe der ordentlichen Ausgaben	859 900	—
II. Außerordentliche Ausgaben.			
§			
30.	a) Abtragung von Schulden	—	—
31.	b) Beitrag zu den Kosten für die Ausfüh=		
	rung der Vermessung und Kartierung		

§		Betrag	
		<i>M</i>	<i>S</i>
	des Gebiets des Fürstentums Birkenfeld seitens der Königl. Preussischen Militär- verwaltung	2 500	—
32.	c) Gebäudesteuer-Revision	—	—
	Zu Kapitel VI.		
33.	Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben .	1 500	—
	Summe der außerordentlichen Ausgaben	4 000	—
	Hinzu Summe der ordentlichen Ausgaben	859 900	—
	Gesamt-Ausgabe	863 900	—
	Als Betriebsfonds der Landeskasse gehen außer dem zu § 21 der Einnahmen veranschlagten Kassenüberschuß 200 000 <i>M</i> aus dem Jahre 1907 in das Jahr 1908 über.		

Gesehbblatt

Nr. 222

Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Jahrgang. Oldenburg, den 22. März 1906. 44. Blatt.

Inhalt:

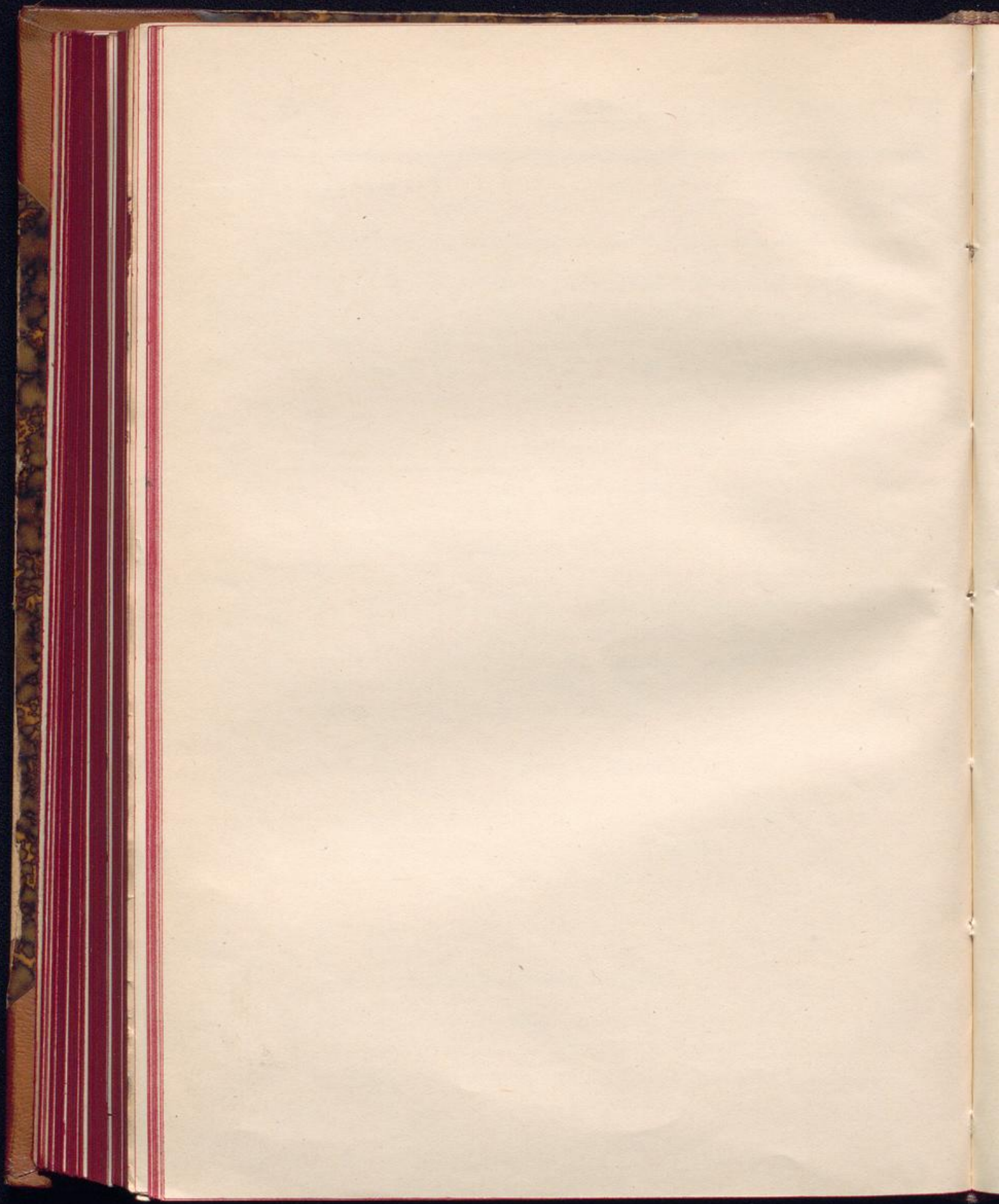
§ 17. Bekanntmachung des Erbschaftsvertrages vom 14. März 1906, betreffend die Abgrenzung einer Grundbesitzung in der Gemarkung von ...

§ 18.

Bekanntmachung des ... vom 14. März 1906, betreffend die ...

Das Gesetz des Königs von Preußen für das Gebiet von Oldenburg vom 26. März 1906, betreffend die ...





Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 27. März 1908.) 45. Stück.

Inhalt:

N^o 87. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. März 1908, betreffend die Einführung einer Ziegenbockföhrung in den Bezirken der Amtsverbände Amt Delmenhorst und Stadtgemeinde Delmenhorst.

N^o 87.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Einführung einer Ziegenbockföhrung in den Bezirken der Amtsverbände Amt Delmenhorst und Stadtgemeinde Delmenhorst.

Oldenburg, den 19. März 1908.

Auf Grund des Art. 1 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 26. April 1906, betreffend die Einführung einer Ziegenbockföhrung, wird auf Antrag des Amtesrates des Amtsverbandes Amt Delmenhorst und des Gesamtstadtrates des Amtsverbandes Stadtgemeinde Delmenhorst unter gleichzeitiger Vereinigung beider Amtsverbandsbezirke zu einem Verbands zur Förderung der Ziegenzucht angeordnet, daß in dem vereinigten Verbands zum Bedecken fremder Ziegen vom 1. Juni d. J. an nur solche Böcke benutzt werden dürfen, welche nach vorgenommener Prüfung (Köhrung) von der zuständigen Köhrungskommission für tüchtig erkannt (angeföört) worden sind.

Mit demselben Termine treten die Bestimmungen des Art. 2 § 2 und Artikel 4 bis 6 des erwähnten Gesetzes und die auf Grund des Art. 3 desselben für den vereinigten Verband erlassene Körungsordnung, welche hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird, in Kraft.

Oldenburg, den 19. März 1908.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

Willich.

Zeidler.

Ziegenbockkörungsordnung

für die Amtsverbände Amt Delmenhorst und
Stadtgemeinde Delmenhorst.

Artikel 1.

Die Amtsverbandsbezirke Amt Delmenhorst und Stadtgemeinde Delmenhorst bilden einen Verband zur Förderung der Ziegenzucht.

Der Verband bildet einen Körbezirk.

Artikel 2.

§ 1. Die Leitung des Verbandes und die Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb desselben steht dem Amte Delmenhorst zu. Die Oberaufsicht wird vom Staatsministerium, Departement des Innern, geführt.

Artikel 3.

§ 1. Für den Verband wird eine Verbandskommission gebildet, welche aus einem Obmanne, einem zweiten Mit-

gliede, welches in Verhinderungsfällen des Obmanns zugleich als Stellvertreter für diesen eintritt, und einem weiteren Mitgliede besteht; außerdem werden ein erster und ein zweiter Ersatzmann gewählt.

Mindestens ein Mitglied der Verbandskommission muß seinen Wohnsitz in der Stadtgemeinde Delmenhorst haben.

§ 2. Die Verbandskommission hat die Aufgabe:

- a) auf die Förderung der Ziegenzucht im Verbande nach Kräften hinzuwirken und zu diesem Zwecke die ihr geeignet erscheinenden Anträge beim Amte Delmenhorst zu stellen, sowie die von ihr geforderten Gutachten zu erstatten und die ihr oder einzelnen ihrer Mitglieder vom Amte Delmenhorst erteilten Aufträge auszuführen,
- b) die Rörung der Böcke vorzunehmen,
- c) etwaige für geeignete Böcke ausgesetzte Prämien zu vergeben.

Artikel 4.

§ 1. Die Ernennung des Obmanns erfolgt durch das Amt Delmenhorst auf den Vorschlag des Amtrats des Amtsverbandes Amt Delmenhorst, welcher dem Amte 3 geeignete fundige Personen zu bezeichnen hat, diejenige des 2. und 3. Mitgliedes sowie der Ersatzmänner durch den genannten Amtrat. Das 2. und 3. Mitglied und die Ersatzmänner müssen ihren Wohnsitz innerhalb des Verbandes haben.

§ 2. Das Amt der Mitglieder der Kommission dauert 4 Jahre. Nach Ablauf derselben ist eine Wiederernennung zulässig.

§ 3. Die Mitglieder der Kommission und ihre Ersatzmänner werden vom Amte Delmenhorst auf gewissenhafte und ordnungsmäßige Dienstführung mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt verpflichtet, und ihre Namen werden vom Amte öffentlich bekannt gemacht,

§ 4. Die Berufung zum Obmanne der Kommission kann jeder außerhalb des Verbandes Wohnende ablehnen, auch wenn einer der im Artikel 7 § 2 Absatz 1 der Gemeindeordnung vorgesehenen Gründe vorliegt, das Amt zu jeder Zeit, sonst aber erst nach Ablauf von 3 Monaten nach einer von ihm beim Amte Delmenhorst eingebrachten Kündigung niederlegen, zu welcher er jedoch erst nach einjährigem Dienste berechtigt ist.

§ 5. Rückfichtlich der im Verbande Wohnenden gelten über Ablehnung der Wahl und Niederlegung des Amtes analog die Bestimmungen des Artikels 7 der Gemeindeordnung, mit Ausnahme der Bestimmung des § 3 über den Verlust des Stimmrechts in der Gemeinde.

Artikel 5.

§ 1. Die Kommission versammelt sich auf Berufung und unter dem Voritze des Amtes Delmenhorst so oft, als es erforderlich ist.

§ 2. Die Berufung erfolgt bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M* für unentschuldigt ausbleibende Mitglieder.

Ist ein Mitglied der Kommission verhindert, in der Versammlung zu erscheinen, so hat es bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M* seinen Ersatzmann sofort zur Stellvertretung aufzufordern und dem Amte Delmenhorst den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen.

Die Ordnungsstrafen werden von der Kommission erkannt und fließen in die Amtsverbandskasse des Amtsverbandes Amt Delmenhorst.

§ 3. Die ordnungsmäßig berufene Versammlung ist beschlußfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Dadurch, daß einzelne Mitglieder sich der Abstimmung enthalten, oder die Versammlung verlassen, wird dieselbe nicht beschlußunfähig.

§ 4. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Das Amt hat nur eine beratende Stimme.

Artikel 6.

§ 1. Die Verbandskommission ist gleichzeitig Rörkommission.

§ 2. Der Obmann beruft die Kommission, leitet die Rörung, führt den Vorsitz und ein Protokoll über die gefaßten Beschlüsse, eröffnet den beteiligten Ziegenbockbesitzern den Inhalt desselben — bei Abförungen unter kurzer Angabe der Gründe —, behält das Original bei seinen Akten und sendet eine Abschrift an das Amt Delmenhorst.

Die Ladungen geschehen durch Vermittelung der Gemeindevorsteher oder der Post.

§ 3. Ist ein Mitglied der Kommission am Erscheinen verhindert, so hat es dem Obmanne den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen. Im übrigen kommen die Bestimmungen des Artikels 5 § 2 zu Raum.

§ 4. Die Kommission ist nur beschlußfähig, wenn sie vollzählig versammelt ist; sie entscheidet mit einfacher Majorität.

Artikel 7.

§ 1. Es sollen nur Ziegenböcke des weißen hornlosen Sahnnenschlages angeführt werden, welche den Ausdruck der Männlichkeit aufweisen, kurzhaarig, gesund und kräftig in den einzelnen Körperteilen und im Knochenbau sind und das zum Decken ausreichende Alter haben, welches jedoch niemals unter 6 Monaten betragen darf.

§ 2. Für diejenigen Teile des Verbandes, in welchen die Ziegenzucht noch nicht genügend entwickelt ist, kann die Rörkommission Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 zulassen, damit nicht durch zu große Strenge Mangel an Böcken entsteht.

§ 3. Für denselben Standort darf ein Bock nicht länger als 2 Jahre angeführt werden.

Artikel 8.

§ 1. Die Körung der Böcke geschieht in der Zeit vom 1. August bis 15. September jeden Jahres. Die Körungen sollen bis weiter stattfinden in Delmenhorst, Hude, Ganderfsee und Altenesch. Auf Antrag der Verbandskommission können mit Zustimmung des Amtrats des Amtsverbandsbezirks Amt Delmenhorst die Körungsorte vom Amte anderweitig bestimmt werden.

§ 2. Bei der Körung sind der Kommission alle der Körung unterworfenen Böcke des Bezirks vorzuführen.

§ 3. Stehen Gelder zur Prämienverteilung zur Verfügung, so ist dieselbe am Schluß der Körungen ohne nochmalige Vorführung der für die Prämienverteilung in Aussicht genommenen Böcke vorzunehmen. Auf Antrag der Verbandskommission können vom Amte nähere Bestimmungen hierüber erlassen werden.

Artikel 9.

§ 1. Zeit und Ort der Hauptförungen werden vom Amte Delmenhorst auf Vorschlag des Obmanns bekannt gemacht.

Nachförungen können im Bedarfsfalle durch schriftliche Anzeige beim Obmann von diesem veranlaßt werden.

§ 2. Für jeden bei der Hauptförung erstmalig angeführten Ziegenbock ist von dem Besitzer eine Gebühr von 1 *M*, für den bei der Nachförung angeführten Bock eine Gebühr von 2 *M* zur Kasse des Amtsverbandes Amt Delmenhorst zu bezahlen.

Artikel 10.

§ 1. Für jeden angeführten Ziegenbock wird dem Besitzer vom Obmanne ein von sämtlichen Mitgliedern der Körungs-Kommission unterschriebener Zulassungsschein ausgestellt, welcher bis zur nächsten Körung Gültigkeit hat.

Derfelbe kann von der Rörungs-Kommission zurückgenommen werden, wenn während der Dauer seiner Geltung Umstände eintreten, welche den Bock zum Decken ungeeignet machen.

§ 2. Angehörte Böcke werden mit einem zweckentsprechenden Kennzeichen (Ohrmarke oder dergleichen) versehen, welches im Falle der Abföhrung beseitigt wird.

Artikel 11.

Das Ergebnis der An- und Abföhrungen wird vom Amte Delmenhorst öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 12.

Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 1 *M* betragen.

Artikel 13.

§ 1. Die Mitglieder der Verbands- und Rörungs-Kommission erhalten für Reisen, welche sie in ihrem Dienste machen, Tagegelder im Betrage von 6 *M* für einen Tag und 3 *M* für einen halben Tag, denen für jede außerhalb ihres Wohnortes zugebrachte Nacht 5 *M* hinzugehen.

An Transportkosten erhält jedes Mitglied der Kommission bei Reisen über 2 km vom Wohnorte 10 *S* für jedes Kilometer des Hin- und Rückwegs. Bei Reisen mit der Eisenbahn erhält jedes Mitglied Ersatz der baren Auslagen.

§ 2. Die Rechnungen des zweiten sowie des dritten Mitgliedes oder dessen Ersatzmannes sind vom Obmann oder dessen Stellvertreter, die Rechnungen der beiden letzteren vom Amte Delmenhorst hinsichtlich der in Rechnung gebrachten Tage und der Zeit als richtig zu bescheinigen und sodann vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse des Amtsverbandes Amt Delmenhorst anzuweisen.

§ 3. Schreibmaterialien und Formulare für Zulassungsscheine, Ladungen, Decklisten usw. erhält der Obmann vom Amte, welches für den nötigen Vorrat sorgt, geliefert und muß davon nach Erfordernis an seinen Stellvertreter abgeben. Die Rechnungen über desfallsige Anschaffungen sind hinsichtlich der Notwendigkeit derselben und der Richtigkeit zu bescheinigen und vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse des Amtsverbandes Amt Delmenhorst anzuweisen.

Artikel 14.

Die Art und Weise, wie die Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Förderung der Ziegenzucht innerhalb des Rörungsverbandes zu geschehen haben, bestimmt das Amt Delmenhorst nach Beratung mit der Verbandskommission.

Artikel 15.

Ob und in welcher Höhe Prämien verteilt werden sollen, darüber hat lediglich der Amtsrat des Amtsverbandes Amt Delmenhorst zu beschließen.

Artikel 16.

Zu den sämtlichen durch die Ziegenbockföhrung entstehenden Ausgaben und zu den etwa zur Verteilung gelangenden Prämien hat die Stadtgemeinde Delmenhorst $\frac{1}{3}$ beizutragen und in die Kasse des Amtsverbandes Amt Delmenhorst einzuzahlen. In demselben Verhältnis werden die zu erhebenden Gebühren, Straf gelder und etwaige sonstige Einnahmen verteilt.

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 27. März 1908.) 46. Stück.

Inhalt:

N^o. 88. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 20. März 1908, betreffend die Heranziehung der juristischen Personen und der Forenfen zu den Steuern der evangelischen und katholischen Kirche.

N^o. 88.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Heranziehung der juristischen Personen und der Forenfen zu den Steuern der evangelischen und katholischen Kirche.

Oldenburg, den 20. März 1908.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. f. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum, was folgt:

§ 1.

Die evangelischen und katholischen Kirchengemeinden im Herzogtum Oldenburg werden ermächtigt, soweit die kirchen-

rechtlichen Bestimmungen es zulassen, außer den Gemeindegliedern auch die juristischen Personen und die außerhalb der Gemeinde wohnenden natürlichen Personen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu den Kirchlasten heranzuziehen.

§ 2.

Zur kirchlichen Baulast können mit ihren in der Gemeinde belegenen Grundstücken die juristischen Personen und alle bekenntnisangehörigen außerhalb der Gemeinde wohnenden natürlichen Personen (Forensen) in derselben Weise wie die Gemeindeglieder herangezogen werden.

§ 3.

Zu den auf das Einkommen gelegten kirchlichen Lasten können in derselben Weise wie die Gemeindeglieder herangezogen werden die bekenntnisangehörigen außerhalb der Gemeinde im Herzogtum wohnenden natürlichen Personen (Forensen) hinsichtlich desjenigen Einkommens, das ihnen aus dem Besitze von Grundeigentum oder gewerblichen Anlagen oder aus dem Betriebe von Pachtungen oder stehenden Gewerben, außer der Reederei, aus dem Gemeindebezirk zufließt. Die Heranziehung findet nicht statt, wenn das steuerpflichtige Einkommen (Art. 5—13 des Einkommensteuergesetzes vom 12. Mai 1906) aus diesen Quellen in jeder Kirchengemeinde nicht wenigstens die Summe von 150 *M* jährlich erreicht.

§ 4.

Ausgenommen von der Besteuerung sind:

1. die Großherzoglichen Schlösser mit ihren Nebengebäuden und Gärten;
2. die dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude und die Begräbnisstätten;

3. diejenigen Gebäude und Grundstücke, die unmittelbar zu Zwecken des Staats, der Gemeinde, der öffentlichen Genossenschaften, des öffentlichen Verkehrs, des öffentlichen Unterrichts, der Kunst und Wissenschaften und der öffentlichen Wohltätigkeit bestimmt sind;
4. die zum Staatsgut gehörigen Forsten und noch nicht in den Besitz von Privatpersonen oder an das eigentliche Domanium übergegangenen unkultivierten Flächen (Gemeinheiten, Marken, Moore usw.).

Ist ein Gebäude oder Grundstück nur teilweise zu den unter 3 erwähnten Zwecken bestimmt, so bezieht sich die Befreiung nur auf diesen Teil.

§ 5.

Zu der kirchlichen Baulast gehören:

1. die Kosten des Grunderwerbs, des Baues und der Unterhaltung der geistlichen Gebäude (Kirchen, Glockentürme, Pfarr- und Küsterhäuser usw.) und deren Zubehör;
2. die auf den geistlichen Gebäuden nebst Zubehör ruhenden Abgaben und Lasten der Kirchengemeinde;
3. die Kosten der Abtragung und Verzinsung von Anleihen, die zur Bestreitung der vorstehend unter 1 genannten Bedürfnisse aufgenommen sind;
4. ein verhältnismäßiger Teil der Kosten der Rechnungsführung, falls die Gemeindevertretung solches beschließt;
5. die Entschädigung der Kirchenbeamten für fehlende Dienstwohnung nebst Garten.

§ 6.

Grundstücke juristischer Personen, die im Bezirke sowohl einer evangelischen wie einer katholischen Kirchengemeinde liegen, können zu der Baulast von den beiden Kirchengemeinden

meinden je zu dem Bruchteil herangezogen werden, der dem Verhältnisse der Zahl der evangelischen zu der der katholischen Einwohner der bürgerlichen Gemeinde entspricht, in der die Grundstücke liegen. Dabei wird unter Zugrundelegung der letzten Volkszählung nur mit vollen Zehnteln gerechnet. Kleinere Teilbeträge werden nach unten oder nach oben abgerundet.

Beträgt in einer bürgerlichen Gemeinde die Zahl der Angehörigen der einen Konfession nicht mindestens ein Zehntel der Zahl der Angehörigen beider Konfessionen, so steht der Kirchengemeinde dieser Konfession kein Besteuerungsrecht, der andern aber das volle Besteuerungsrecht zu.

§ 7.

Auf die Verpflichtung zur Tragung der im § 3 erwähnten Lasten finden die staatsgesetzlichen Bestimmungen über die Heranziehung der inländischen Aktiengesellschaften, Forensen usw. zu den Gemeinde- und Schullasten entsprechende Anwendung.

§ 8.

Auf die Umlagen, die nach diesem Gesetze gehoben werden, finden die Vorschriften des Artikels 49 der revidierten Gemeindeordnung vom 15. April 1873 entsprechende Anwendung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben Oldenburg, den 20. März 1908.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(Siegel.)

Willich. Kuhstrat.

Christians.

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 28. März 1908.) 47. Stück.

Inhalt:

- N^o 89. Gesetz vom 20. März 1908 zur Änderung des Einkommensteuergesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906.
- N^o 90. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. März 1908, betreffend die Regelung und Beaufsichtigung des Verkehrs mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken und die Genehmigung zum Gifthandel.

N^o 89.

Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906.

Oldenburg, den 20. März 1908.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum, was folgt:

Das Einkommensteuergesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906 wird dahin geändert:



Im Artikel 35 werden die Worte:

Demselben können nach Bedarf auf Antrag des Stadtmagistrats aus der Mitte des letzteren vom Staatsministerium, Departement der Finanzen, Vertreter bestellt werden;

ersetzt durch die Worte:

Zu Vertretern des Bürgermeisters können nach Bedarf auf Antrag des Stadtmagistrats andere Magistratsmitglieder und rechtskundige Hilfsbeamte des Magistrats vom Staatsministerium, Departement der Finanzen, bestellt werden;

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben Oldenburg, den 20. März 1908.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(Siegel.)

Ruhstrat.

Dr. Hillmer.

N^o. 90.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Regelung und Beaufsichtigung des Verkehrs mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken und die Genehmigung zum Gifthandel.

Oldenburg, den 20. März 1908.

Unter Hinweisung auf die Strafbestimmungen des § 367 Nr. 3 und 5 des Strafgesetzbuchs erläßt im Höchsten Auftrage das Staatsministerium die nachfolgenden Vorschriften über die Revision der Drogen- und Gifthandlungen, die Einrichtung der Arzneimittelhandlungen und die Genehmigung zum Gifthandel außerhalb der Apotheken:

§ 1.

Räume, in denen Arzneimittel (Mittel zur Verhütung, Vinderung oder Beseitigung von Krankheiten der Menschen oder Tiere), ferner Gifte und giftige Farben hergestellt, aufbewahrt oder feilgehalten werden, nebst den zugehörigen Arbeits- und Nebenräumen sowie Geschäftszimmern der Inhaber sind von Zeit zu Zeit unvermutet zu besichtigen.

§ 2.

Die Besichtigung erfolgt durch einen vom Staatsministerium, Departement des Innern, zu ernennenden Sachverständigen, soweit erforderlich, unter Zuziehung der Polizeibehörde.

Die Medizinalbeamten können, wenn Anlaß dazu gegeben ist, außerdem jederzeit Besichtigungen vornehmen.

§ 3.

Wer Handel mit Arzneimitteln betreiben will, hat dem Amte (Stadtmagistrate) mit der durch § 35 Abs. 6 der Gewerbeordnung für das deutsche Reich vorgeschriebenen Anzeige einen Lageplan und eine genaue Angabe der Betriebsräume einschließlich der Geschäftszimmer einzureichen. Dieselbe Verpflichtung liegt demjenigen ob, welcher Arzneimittel herstellen will.

Anderere Räume dürfen weder als Betriebs-, noch Vorrats- oder Arbeitsräume benutzt werden. Jeder Wechsel oder die Hinzuziehung anderer Räume ist der Behörde anzuzeigen.

Auch der Ort der Aufstellung von sog. Drogenschränken ist genau anzugeben.

§ 4.

Wer die Herstellung und den Verkauf von Arzneimitteln außerhalb der Apotheken zur Zeit bereits betreibt, hat

den im § 3 bezeichneten Anforderungen binnen 6 Wochen nach dem Erlaß dieser Bekanntmachung zu entsprechen.

§ 5.

Wer Gifthandel außerhalb der Apotheken betreiben will, bedarf dazu der Erlaubnis des Amtes (Stadtmagistrats). Die Erlaubnis darf nur dann erteilt werden, wenn der Nachsuchende in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb als zuverlässig anzusehen ist. Derselbe hat, falls er nicht im Besitz der Apothekerapprobation ist, die erforderlichen Kenntnisse durch eine Prüfung vor dem pharmazeutischen Mitgliede des Großherzoglichen Medizinalkollegiums nachzuweisen. In dem Gesuche um die Erlaubnisertheilung sind die Gifte, welche geführt werden sollen, einzeln namhaft zu machen. Im übrigen kommen für die Aufbewahrung und Abgabe von Giften und Arzneimitteln, die zu den giftigen Stoffen gehören, die besonderen Vorschriften über den Gifthandel zu Raum.

§ 6.

Sämtliche Räume, sowie die Behältnisse für Arzneimittel und die Gerätschaften (Wagen, Löffel usw.) sind stets ordentlich und sauber zu halten. In Wohn-, Schlaf- und Wirtschaftsräumen dürfen Arzneimittel nicht aufbewahrt oder feilgehalten werden.

§ 7.

Die zur Aufbewahrung von Arzneimitteln dienenden Behältnisse sind wohlgeordnet und übersichtlich aufzustellen.

Arzneimittel, welche gleichzeitig als Nahrungs- oder Genußmittel dienen oder technische Verwendung finden, sind an der dem überwiegenden Gebrauch entsprechenden Stelle einzureihen.

§ 8.

Die Standgefäße und sonstigen Behältnisse müssen mit gutschließenden Stöpfeln oder Deckeln versehen sein. Schiebladen müssen in vollen Füllungen laufen oder mit dicht schließenden Deckeln versehen sein.

§ 9.

Das Aufbewahren verschiedener Arzneimittel in einem Vorratsgefäße oder in gesonderten Fächern desselben ist unstatthaft. Das Aufbewahren zerkleinerter oder gepulverter Ware desselben Arzneimittels innerhalb eines Kastens in gesonderten Fächern oder in bezeichneten Papierbeuteln ist dagegen statthaft.

§ 10.

Die Behältnisse für die nicht zu den Giften zählenden Arzneimittel müssen mit deutschen Bezeichnungen, welche dem Inhalte entsprechen, in haltbarer, deutlicher Schrift auf weißem Grunde versehen sein. Neben dem deutschen Namen ist nur die lateinische Bezeichnung in gleich großer oder kleinerer Schrift zulässig.

Für bestehende Drogenhandlungen wird zur Herstellung dieser Bezeichnungen eine Frist bis zum 31. Dezember 1911 gewährt.

§ 11.

Die Behälter und Umhüllungen für Aufbewahrung und Abgabe von Arzneimitteln, welche lediglich dem freien Verkehr für Tiere überlassen sind, müssen die deutliche Bezeichnung „Nur für Tiere“ oder „Tierheilmittel“ tragen.

§ 12.

Die Arzneimittel müssen die Beschaffenheit guter Handelsware besitzen, sie dürfen weder verdorben, noch verunreinigt oder verfälscht sein.

§ 13.

Die Inhaber der Arzneimittel- und Gifthandlungen sind verpflichtet, den mit der Besichtigung Beauftragten während der üblichen Geschäftsstunden den Zutritt zu den im § 1 erwähnten Räumen zu gestatten, die Gerätschaften und Vorräte vorzuzeigen, von letzteren Probeentnahme gegen Erstattung des üblichen Kaufpreises zuzulassen, sowie auf alle die Besichtigung betreffenden Fragen Auskunft zu geben. Die Inhaber von Gifthandlungen haben sich über den Besitz der Genehmigung zum Gifthandel auszuweisen und das Giftbuch nebst Belegen zur Prüfung vorzulegen.

§ 14.

Die über die Besichtigung aufzunehmende Verhandlung ist von dem Geschäftsführer oder dessen Stellvertreter mit zu unterschreiben.

§ 15.

Auf Geschäfte, welche ausschließlich Großhandel betreiben, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

Oldenburg, den 20. März 1908.

**Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Willich.

Zeidler.

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 1. April 1908.) 48. Stück.

Inhalt:

N^o 91. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 25. März 1908, betreffend Änderung der Gesetze vom 24. April 1906 und 29. Januar 1907, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung.

N^o 91.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Abänderung der Gesetze vom 24. April 1906 und 29. Januar 1907, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung.
Oldenburg, den 25. März 1908.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

Artikel I.

§ 1.

Der Artikel 2 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 24. April 1906 erhält folgende Fassung:

„Die Eisenbahndirektion besteht aus dem Eisenbahndirektor als dem Vorsitzenden und sechs Mitgliedern, zu-

sammen sieben, von denen drei juristische und vier technische Bildung haben müssen."

§ 2.

In Artikel 7 des Gesetzes vom 24. April 1906 werden als neue Bestimmungen eingefügt:

§ 4. Die Zivilstaatsdiener des Wärterdienstes können für Bedienung von Stellwerken besondere Stellwerkszulagen erhalten.

§ 5. Die als Zivilstaatsdiener angestellten Bahnvorarbeiter können an einzelnen Orten Dienstzulagen bis zu 200 *M* im Jahre erhalten.

§ 3.

In Artikel 7 des Gesetzes vom 24. April 1906 wird der § 4 durch folgende Bestimmung ersetzt:

§ 6. Das Staatsministerium erläßt die näheren Vorschriften über die Gewährung und die Höhe der in den §§ 1 bis 5 vorgesehenen Nebenbezüge und bestimmt, welcher Teil davon als Besoldung zu gelten hat.

§ 4.

In Artikel 8 wird die Ziffer 54 in 54g verändert.

§ 5.

Artikel 11 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Für die gegen feste Monatsvergütung dauernd Angestellten und für die dauernd übernommenen Arbeiter der Eisenbahnverwaltung sowie für ihre Hinterbliebenen besteht eine Pensionskasse.

Artikel II.

Die Anlage des Gesetzes vom 29. Januar 1907 erfährt folgende Änderungen:

1. bei Ordn.-Nr. 2 wird die Zahl von 4 auf 6 erhöht;

2. bei Ordn.-Nr. 9 wird die Zahl von 50 auf 60 erhöht;

3. in den Bemerkungen zu Nr. 7 bis 9 wird hinter „Oldenburg“ eingeschoben „Wilhelmshaven“;

4. bei Ordn.-Nr. 12 wird die Zahl von 5 auf 6 erhöht;

5. die Bemerkungen zu Nr. 10 bis 12 erhalten folgenden Wortlaut:

Zu den Beamten des mittleren technischen Dienstes gehören der Materialverwalter und die Lithographen. Die Zahl der Beamten in den einzelnen Klassen kann soweit vermehrt werden, als Stellen des mittleren Bahndienstes (Nr. 28, 28a und 29) der gleichen oder einer höheren Klasse unbesezt sind;

6. hinter Ordn.-Nr. 12 wird eingefügt als Ordn.-Nr. 12a:

13 Bureau- und Kanzleigehülfen 1400—2200 100
und als Ordn.-Nr. 12b

10 Zeichner 1400—2200 100;

7. bei Ordn.-Nr. 13 wird die Zahl von 1 auf 2 erhöht und die Bezeichnung von „Billetdrucker“ in „Fahrtendrucker“ umgewandelt;

8. hinter Ordn.-Nr. 19 wird eingefügt als Ordn.-Nr. 19a:

4 Werkstättenvorarbeiter 1300—1900 75;

9. bei Ordn.-Nr. 22 wird die Zahl von 1 auf 3 erhöht;

10. bei Ordn.-Nr. 26 wird die Bezeichnung von „Telegraphenvormann“ in „Telegraphenvorarbeiter“ umgewandelt und die Bemerkung gestrichen;

11. die Ordn.-Nrn. 28 und 29 werden durch folgendes ersetzt:

Ordn.-Nr. 28 4 Beamte I. Kl. des mittleren Bahndienstes 2570—3970 200,

Ordn.-Nr. 28 a 7 Beamte II. Kl. des mittleren
Bahndienstes 1930—3530 200,
Ordn.-Nr. 29 16 Beamte III. Kl. des mittleren
Bahndienstes 1670—2870 150;

12. zu Ordn.-Nr. 28, 28a und 29 wird unter „Be-
merkungen“ nachgefügt:

„Die Zahl der Beamten in den einzelnen Klassen
kann soweit vermehrt werden, als Stellen des mittleren
technischen Dienstes (Nr. 10—12) der gleichen oder
einer höheren Klasse unbefetzt sind“;

13. die Ordn.-Nrn. 30, 31 und 32 werden durch folgendes
ersetzt:

Ordn.-Nr. 30 9 Beamte I. Kl. des mittleren Stations-
dienstes 2570—3970 200,

Ordn.-Nr. 31 46 Beamte II. Kl. des mittleren Stations-
dienstes 1930—3530 200,

Ordn.-Nr. 32 43 Beamte III. Kl. des mittleren Stations-
dienstes 1670—2870 150,

die Bemerkung zu Nr. 30 bleibt unberührt;

14. die Ordn.-Nrn. 33, 34 und 35 werden durch fol-
gendes ersetzt:

Ordn.-Nr. 33 3 Beamte I. Kl. des mittleren Güter-
dienstes 2570—3970 200,

Ordn.-Nr. 34 2 Beamte II. Kl. des mittleren Güter-
dienstes 1930—3530 200,

Ordn.-Nr. 35 5 Beamte III. Kl. des mittleren Güter-
dienstes 1670—2870 150;

15. hinter Ordn.-Nr. 39 wird eingefügt als Ordn.-Nr. 39a
40 Expedierende Weichenwärter 1100—1700 75;

16. bei Ordn.-Nr. 40 wird die Zahl von 31 auf 35
erhöht;

17. bei Ordn.-Nr. 41 wird die Zahl von 7 auf 13
erhöht;

18. bei Ordn.-Nr. 44 wird die Gehaltssumme von 1000—1500 auf 1100—1700 erhöht;

19. hinter Ordn.-Nr. 44 wird eingefügt als Ordn.-Nr. 44a
7 Rangierbremser 1000—1500 75;

19a. bei Ordn.-Nr. 45 wird die Zahl von 20 auf 26 erhöht;

20. hinter Ordn.-Nr. 45 wird eingefügt als Ordn.-Nr. 45a
5 Boten auf den Stationen und Abfertigungen
1000—1500 75;

21. Ordn.-Nr. 48 wird durch folgendes ersetzt:

Ordn.-Nr. 48 200 Weichenwärter 1000—1500 75;

Ordn.-Nr. 48a 9 Brückenwärter 1000—1500 75;

die Bemerkung zu Nr. 48 bleibt unberührt;

22. bei Ordn.-Nr. 49 wird die Gehaltssumme von 1460—2160 auf 1660—2360 erhöht;

23. bei Ordn.-Nr. 50 wird die Gehaltssumme von 1200—1600 auf 1400—1800 erhöht;

24. Ordn.-Nr. 51 wird durch folgendes ersetzt:

Ordn.-Nr. 51 58 Lokomotivheizer 1000—1500 75;

25. bei Ordn.-Nr. 54 wird die Zahl von 60 auf 84 erhöht;

26. hinter Ordn.-Nr. 54 wird nachgefügt;

Ordn.- Nr.	Zahl	Bezeichnung	Gehalt	Zu- lagen
54a	40	Bahnvorarbeiter	1000—1500	75
54b	3	Stationsvorarbeiter	1000—1500	75
54c	12	Güternvorarbeiter	1000—1500	75
54d	2	Magazinvorarbeiter	1000—1500	75
54e	3	Oberlokomotivputzer	1000—1500	75
54f	50	Wander-, Block- und Haltepunktwärter	900—1100	50
54g	45	Bahn- und Schranken- wärter	800—1000	50

Bemerkungen. Zu 54f und 54g: Die Gesamtzahl der besetzten Stellen darf nicht mehr als 76 betragen.

Artikel III.

Die Anlage II des Gesetzes vom 24. April 1906 erhält die nachfolgende Fassung:

Statut der Pensionskasse

für die

Bediensteten und Arbeiter der Eisenbahnverwaltung.

§ 1.

1. Die nachbenannten Bediensteten und Arbeiter der Eisenbahnverwaltung und ihre Hinterbliebenen haben nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Anspruch auf Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung:

- a) die gegen feste Monatsvergütung dauernd Angestellten,
- b) die dauernd übernommenen Arbeiter derjenigen Klassen, bei denen eine Umwandlung des Tages- oder Stundenlohns in Monatsvergütung nicht stattfindet.

2. Das Statut bezieht sich nicht auf diejenigen Bediensteten, denen nach dem Gesetz vom 26. März 1906, betreffend Abänderung des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes, die Eigenschaft von öffentlichen Beamten zuzusprechen ist. Sofern diese Bediensteten jedoch von der reichsgesetzlich zugelassenen Selbstversicherung Gebrauch machen oder die Aufnahme in die Pensionskasse bei der Eisenbahndirektion beantragen, findet auch dieses Statut auf sie Anwendung.

§ 2.

1. Die dauernde Anstellung gegen feste Monatsvergütung regelt sich nach den hierüber bestehenden Bestimmungen. Wenn sie schon vor dem vollendeten 24. Lebensjahr erfolgt, beginnt die Versicherung erst mit der Vollendung dieses Lebensjahres.

2. Die dauernde Übernahme der im § 1 Ziff. 1 b bezeichneten Arbeiter kann erfolgen, wenn sie nach erreichter Volljährigkeit ununterbrochen 5 Jahre bei einwandsfreier Führung beschäftigt gewesen sind. Hierbei wird die Zeit des nach erreichter Volljährigkeit geleisteten Militärdienstes mitgerechnet, wenn sie bis zu dem Militärdienst mindestens 6 Monate ununterbrochen beschäftigt waren und nach beendeter Militärdienstzeit sogleich wieder eintreten.

3. Die dauernde Übernahme kann von den Arbeitern abgelehnt werden, ohne daß ihre Weiterbeschäftigung hierdurch ausgeschlossen wird.

4. Wenn ein Arbeiter oder Bediensteter von dem einen der in § 1 Ziffer 1 a und b bezeichneten Dienstverhältnisse in das andere übertritt, wird die in dem früheren Dienstverhältnisse zurückgelegte Beschäftigungszeit nach den für das neue Dienstverhältnis geltenden Bestimmungen angerechnet. Die Bediensteten der Klassen, bei denen eine Umwandlung des Lohnes in feste Monatsvergütung stattfindet, können in diesem Falle in die Versicherung eintreten, bevor der Lohn umgewandelt wird.

5. Die Versicherung findet nicht statt, wenn die Voraussetzungen erst nach Vollendung des 45. Lebensjahres erfüllt werden.

§ 3.

1. Dem Versicherten steht ein Anspruch auf Ruhegeld nicht zu, wenn er die Dienstunfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Gewährung des Ruhegeldes kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn der Versicherte die Dienstunfähigkeit bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens oder durch unsittlichen Lebenswandel oder Trunkfälligkeit sich zugezogen hat. In solchen Fällen kann das Ruhegeld, sofern der Versicherte eine innerhalb des Reichsgebiets woh-

nende Familie besitzt, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat, ganz oder teilweise der Familie überwiesen werden.

2. Der Anspruch auf Ruhegeld ist für die freiwillig Versicherten und die Arbeiter, welche die dauernde Übernahme erlangen, nachdem sie diese früher abgelehnt haben (§ 2, Ziff. 3) von dem Ablauf einer zweijährigen Wartezeit abhängig.

3. Vom ersten, in den Fällen des § 3, Ziff. 2 vom dritten, bis zum beendeten zehnten Jahre der Versicherung beträgt das Ruhegeld dreißig vom Hundert des zuletzt bezogenen Dienstinkommens oder des als Monatsarbeitsverdienst anzurechnenden Betrages (Ziff. 7). Es steigt mit jedem vollendeten weiteren Dienstjahre um zwei Drittel vom Hundert bis zum Höchstbetrage von fünfzig vom Hundert.

~~4. Wenn der Empfangsberechtigte auf Grund der Reichs- oder Landesgesetze Unfall-, Alters- oder Invalidenrenten oder sonstige Bezüge vom Reiche, einem Bundesstaat, einem Kommunalverband oder einer sonstigen öffentlichen Korporation erhält, so wird das Ruhegeld nur insoweit gezahlt, als die gesamten gesetzlichen Zuwendungen 75 vom Hundert des zuletzt bezogenen Dienstinkommens oder Monatsarbeitsverdienstes oder, sofern bei Empfängern von Alters- oder Invalidenrente dieser niedriger ist, den siebenfachen Grundbetrag der reichsgesetzlichen Invalidenrente nicht übersteigen.~~

5. Die Haftung Dritter, welche die Erwerbsunfähigkeit eines Ruhegeldberechtigten vorsätzlich herbeigeführt oder durch Verschulden verursacht haben, bestimmt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Jedoch geht die Forderung des Entschädigungsberechtigten an den Dritten auf die durch diese Bestimmungen begründete Pensionskasse insoweit über, als sie zu Zahlungen auf Grund dieser Bestimmungen verpflichtet ist.

§. v. 11. 4. 14.
Bz. XXXIX G. 133.

Wenn der Empfangsberechtigte auf Grund der Reichs- oder Landesgesetze Unfall-, Alters- oder Invalidenrenten oder sonstige Bezüge vom Reiche, einem Bundesstaat, einem Kommunalverband oder einer sonstigen öffentlichen Korporation erhält, wird das Ruhegeld nur insoweit gezahlt, als die gesamten gesetzlichen Zuwendungen 75 vom Hundert des zuletzt bezogenen Dienstinkommens oder Monatsarbeitsverdienstes nicht übersteigen. Die nach § 1291 der Reichsversicherungsordnung gewährten Rentenerhöhungen bleiben hierbei außer Anschlag.



Handwritten text on a small rectangular piece of paper, oriented upside down. The text is mirrored and appears to be bleed-through from the reverse side of the page. It contains several lines of cursive script, including the words "Handwritten text" and "Landesbibliothek Oldenburg".



6. Das Ruhegeld wird ferner nicht gezahlt für die Zeit, während welcher der Berechtigte eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt, oder während welcher er in einem Arbeitshause oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist.

Hat der Ruhegeldberechtigte eine innerhalb des Reichsgebiets wohnende Familie, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so kann dieser das Ruhegeld überwiesen werden.

7. Für die dauernd übernommenen Arbeiter wird der Monatsarbeitsverdienst, welcher der Ruhegeldberechnung zu Grunde gelegt wird, nach dem Durchschnittsverhältnis gruppenweise festgesetzt, wobei die vorübergehende Steigerung des Verdienstes durch Stücklohnarbeit unberücksichtigt bleiben kann. Außer der eigentlichen Monatsvergütung oder dem eigentlichen Monatsarbeitsverdienst werden die Dienstzulagen und die den Zugbegleitungs- und Zugförderungsbeamten zustehenden Nebenbezüge, sowie der Wert der freien Dienstkleidung und der die regulativmäßige Miete übersteigende Wert einer Dienstwohnung nach Maßgabe der für die Berechnung der Beiträge zur reichsgesetzlichen Krankenversicherung geltenden Vorschriften herangezogen.

8. Die Höhe des Ruhegeldes wird nach dem Monatsbetrage des Dienst Einkommens oder Arbeitslohnes, von dem zuletzt Beiträge entrichtet worden sind, berechnet. Ergeben sich hierbei Bruchteile unter $\frac{1}{10} M$, so werden sie für die Monatsbeträge des Ruhegeldes auf $\frac{1}{10} M$ nach oben abgerundet.

9. Der Bezug des Ruhegeldes beginnt mit dem Tage, bis zu welchem die Monatsvergütung, der Arbeitslohn oder das Krankengeld gezahlt wird, und endet mit dem letzten Tage des Sterbemonats.

10. Das Ruhegeld ist in monatlichen Teilbeträgen im voraus zu zahlen. Für denjenigen Kalendermonat, in welchem

die den Wegfall oder das Ruhen des Anspruchs auf Ruhegeld bewirkende Tatsache eintritt, ist der gezahlte Monatsbetrag des Ruhegeldes zu belassen.

§ 4.

1. Stirbt ein Angestellter oder Arbeiter, der Ruhegeld bezieht, oder im Falle des Eintritts der Dienstunfähigkeit bezogen haben würde, so hat die Witwe, sofern die Ehe länger als ein Jahr bestanden hat und vor dem Eintritt der Dienstunfähigkeit geschlossen ist, Anspruch auf ein Witwengeld. Es beträgt dieses die Hälfte desjenigen Ruhegeldes, welches der Ehemann bezogen hat oder bei Eintritt der Dienstunfähigkeit bezogen haben würde, jedoch mindestens 150 *M* und höchstens 300 *M* jährlich.

2. Sofern die Ehefrau mehr als 15 Jahre jünger ist als der Ehemann, bezieht sie das Witwengeld erst nach Ablauf einer Wartezeit, deren Dauer dem Mehrbetrage des Altersunterschiedes entspricht.

3. Jedes nachgelassene Kind hat bis zum vollendeten 15. Lebensjahre Anspruch auf ein Waisengeld. Es beträgt dieses für jedes hinterbliebene nur vaterlose Kind ein Viertel, und wenn es auch mutterlos ist oder wird, die Hälfte des bezeichneten Ruhegeldes. Die Bezüge der Witwe und der Kinder dürfen zusammen das Eineinhalbfache des Ruhegeldes und 500 *M* jährlich nicht übersteigen. Ergibt sich ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Bezüge in gleichem Verhältnisse gekürzt. Wenn das Ruhegeld gemäß § 3 Ziffer 4 gekürzt ist, werden die Witwen- und Waisengelder nach dem rechnungsmäßigen Betrage festgesetzt.

4. Wenn die Witwe und die Waisen auf Grund von Reichs- oder Landesgesetzen Unfallrenten oder sonstige Versorgung vom Reiche, einem Bundesstaat, einem Kommunalverband oder einer sonstigen öffentlichen Korporation erhalten, ruht der Bezug des Witwen- und Waisengeldes

bis zu diesem Betrage. Wenn eine Privatperson wegen Tötung des Versorger^s entschädigungspflichtig ist, so findet die Bestimmung im § 3 Ziffer 5 entsprechende Anwendung.

5. Die Witwen- und Waisengelder werden von einander getrennt auf den Monat berechnet. Ergeben sich hierbei Bruchteile unter $\frac{1}{10} M$, so werden sie auf $\frac{1}{10} M$ nach oben abgerundet.

6. Der Bezug der Witwen- und Waisengelder beginnt mit dem Tage, bis zu welchem die Monatsvergütung, der Arbeitslohn, das Krankengeld oder das Ruhegeld gezahlt wird, und endet mit dem letzten Tage des Sterbemonats oder des Monats, in dem das 15. Lebensjahr vollendet wird.

7. Wenn die Witwe sich wieder verheiratet, so endet der Bezug des Witwengeldes mit dem letzten Tage des Monats, in dem die Ehe geschlossen wird.

8. Die Witwen- und Waisengelder ruhen für die Zeit, während welcher der Berechtigte eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt, oder während welcher er in einem Arbeitshause oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist. Die Kürzung der Bezüge etwaiger Mitberechtigter (vergleiche Ziffer 3) wird hierdurch nicht berührt.

9. Auf die Zahlung der Witwen- und Waisengelder finden die Bestimmungen unter Ziffer 10 des § 3 entsprechende Anwendung.

§ 5.

1. Die Ruhe-, Witwen- und Waisengelder werden auf eine Pensionskasse übernommen.

2. Zu dieser Kasse haben die Versicherten einen Beitrag von einem Hundertstel ihrer bei der Ruhegeldberechnung zum Ansat^z kommenden Besoldung, ~~jedoch nicht über 1,25 M monatlich~~, zu leisten. Dieser Betrag wird bei

jeder Monatszahlung gekürzt. Während der Dauer einer zeitweiligen Erwerbsunfähigkeit wird der Beitrag nicht erhoben, während der Dauer einer militärischen Dienstleistung nur insoweit, als die Monatsvergütung oder der Arbeitslohn weitergezahlt wird.

3. Wenn ein Versicherter, bevor er dienstunfähig ist, von der Eisenbahnverwaltung ohne eigenes Verschulden entlassen wird, so werden ihm die gezahlten Beiträge zurück-erstattet. Ist die Entlassung von dem Versicherten verschuldet oder erfolgt der Austritt freiwillig, so kann die Zurückerstattung der Beiträge erfolgen.

4. Der Staat wird zu der Pensionskasse diejenigen Beträge abführen, die, soweit die Beiträge der Versicherten nicht ausreichen, erforderlich sind, die Verpflichtungen der Kasse zu decken. ~~Bis auf weiteres wird die jährliche Abführung auf 30 M für jedes Kilometer der im Betriebe befindlichen Bahnen festgesetzt.~~

Der regelmäßige Beitrag des Staats kann ermäßigt werden, wenn und soweit dies im Hinblick auf den Vermögensbestand der Kasse und die ihr obliegenden Verpflichtungen tunlich erscheint.

~~Unter Berücksichtigung dieser Bestimmungen wird der für jede Finanzperiode in Aussicht zu nehmende Beitrag in den Voranschlag der Eisenbahnbetriebskasse eingestellt.~~

5. Die Kasse wird von der Eisenbahndirektion verwaltet. Letztere kann namens der Pensionskasse Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen.

§ 6.

Die Versicherten erhalten über den Eintritt des Versicherungsverhältnisses eine von der Eisenbahndirektion aus-gefertigte Annahmearkunde.

©. p. 11. 4. 14.
Bb. XXXIX ©. 1883.

x) Der für jedes Rechnungsjahr zu leistende Beitrag wird
in den Voranschlag der Eisenbahnbetriebskasse eingestellt.



Das für diese Bestimmung zu leistende Entgelt wird
in den Rechnungen der Geschäftsverwalter angegeben.



§ 7.

1. Das Ruhegeld wird bewilligt, wenn der Versicherte wegen eingetretener dauernder Invalidität nicht mehr imstande ist, seinen bisherigen oder einen diesem gleichzuachtenden Dienst auszuführen.

2. Wird einem Ruhegeldsempfänger infolge Änderung seines Zustandes seine frühere oder eine dieser gleich zu achtende Stellung gegen den Bezug des früheren Dienst Einkommens angeboten, so kommt mit dem Zeitpunkt des Wiedereintritts oder der Ablehnung des Wiedereintritts das bisherige Ruhegeld in Wegfall.

§ 8.

1. Wenn ein Versicherter, ohne dauernd dienstunfähig zu sein, solange erwerbsunfähig gewesen ist, daß der Bezug des Krankengeldes aufhört, so ist ihm, falls im übrigen bei ihm die Voraussetzungen für den Bezug des Ruhegeldes vorliegen, von dem Tage an, mit welchem der Bezug des Krankengeldes aufhört, für die fernere Dauer der vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit zeitweiliges Ruhegeld zu bewilligen.

2. Die Zeit des zeitweiligen Ruhegeldsbezuges ist bei späterer Festsetzung des endgültigen Ruhegeldes auf die Dienstzeit nicht anzurechnen.

§ 9.

Alle auf Grund dieser Bestimmungen zu treffenden Entscheidungen werden von der Eisenbahndirektion erlassen und können binnen einer Frist von vier Wochen nach der Zustellung des Bescheides durch Beschwerde an das Staatsministerium angefochten werden. Die Ansprüche der Versicherten unterliegen der Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

§ 10.

Innerhalb sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen können auch Arbeiter, welche das 45. Lebensjahr schon vollendet haben, in die Versicherung aufgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die dauernde Übernahme schon beim Inkrafttreten der Bestimmungen vorlagen.

Artikel IV.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Fassung des Gesetzes vom 24. April 1906, wie sie sich aus dem Gesetze vom 29. Januar 1907 und dem gegenwärtigen Gesetze ergibt, mit fortlaufender Nummernfolge in Anlage I, sowie unter entsprechender Änderung der Verweisung in Artikel 8 des Gesetzes vom 24. April 1906 durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben Oldenburg, den 25. März 1908.

(Siegel.)

Friedrich August.

Ruhstrat.

Dr. Hillmer.

Belegblatt

Vertrag zum Abbruch

zwischen dem Herzogtum Oldenburg und dem Herzogtum Schleswig

Artikel

1. Die Herzogtümer Oldenburg und Schleswig sind durch einen Vertrag verbunden, der die Rechte und Pflichten der beiden Herzogtümer festlegt.

§ 1

Die Herzogtümer Oldenburg und Schleswig sind durch einen Vertrag verbunden, der die Rechte und Pflichten der beiden Herzogtümer festlegt.

Die Herzogtümer Oldenburg und Schleswig sind durch einen Vertrag verbunden, der die Rechte und Pflichten der beiden Herzogtümer festlegt.

Die Herzogtümer Oldenburg und Schleswig sind durch einen Vertrag verbunden, der die Rechte und Pflichten der beiden Herzogtümer festlegt.

Die Herzogtümer Oldenburg und Schleswig sind durch einen Vertrag verbunden, der die Rechte und Pflichten der beiden Herzogtümer festlegt.

Die Herzogtümer Oldenburg und Schleswig sind durch einen Vertrag verbunden, der die Rechte und Pflichten der beiden Herzogtümer festlegt.

Die Herzogtümer Oldenburg und Schleswig sind durch einen Vertrag verbunden, der die Rechte und Pflichten der beiden Herzogtümer festlegt.

Die Herzogtümer Oldenburg und Schleswig sind durch einen Vertrag verbunden, der die Rechte und Pflichten der beiden Herzogtümer festlegt.



Die Kommission hat sich am 1. März 1905 in der Sitzung des
Landesparlamentes in Oldenburg, unter dem Vorsitz des
Landespräsidenten, über die Angelegenheit des
Landesarchivs beraten und beschlossen, dass
das Landesarchiv in Oldenburg zu verbleiben
und die Kosten der Unterhaltung und
Erhaltung des Landesarchivs aus dem
Landeshaushalt zu bestreiten sind.

Artikel IV

Die Kommission hat sich am 1. März 1905 in der Sitzung des
Landesparlamentes in Oldenburg, unter dem Vorsitz des
Landespräsidenten, über die Angelegenheit des
Landesarchivs beraten und beschlossen, dass
das Landesarchiv in Oldenburg zu verbleiben
und die Kosten der Unterhaltung und
Erhaltung des Landesarchivs aus dem
Landeshaushalt zu bestreiten sind.

Die Kommission hat sich am 1. März 1905 in der Sitzung des
Landesparlamentes in Oldenburg, unter dem Vorsitz des
Landespräsidenten, über die Angelegenheit des
Landesarchivs beraten und beschlossen, dass
das Landesarchiv in Oldenburg zu verbleiben
und die Kosten der Unterhaltung und
Erhaltung des Landesarchivs aus dem
Landeshaushalt zu bestreiten sind.

Gegeben Oldenburg, den 15. März 1905

Landespräsident
Hans von Sierstedt

Landesarchivar
Hans von Sierstedt

Landesarchivar
Hans von Sierstedt



Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 3. April 1908.) 49. Stück.

Inhalt:

N. 92. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. März 1908, betreffend Bekanntgabe des Gesetzes, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung.

N. 92.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Bekanntgabe des Gesetzes, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung.
Oldenburg, den 25. März 1908.

Auf Grund des Artikels IV des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend Abänderung der Gesetze vom 24. April 1906 und 29. Januar 1907, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung, wird die Fassung des Gesetzes vom 24. April 1906, wie sie sich aus den Gesetzen vom 29. Januar 1907 und vom heutigen Tage ergibt, mit fortlaufender Nummernfolge in Anlage I, sowie unter entsprechender Änderung der Verweisung in Artikel 8 des Gesetzes vom 24. April 1906 nachstehend bekannt gegeben.

Oldenburg, den 25. März 1908.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.
Ruhstrat.

Dr. Hillmer.



Gesetz,

betreffend

die Organisation der Eisenbahnverwaltung.

Artikel 1.

Die Verwaltung der Staatseisenbahnen und der ihnen angegliederten Eisenbahnstrecken und Verkehrsanstalten wird von der Eisenbahndirektion geführt, welche als obere Verwaltungsbehörde dem Staatsministerium unmittelbar untergeordnet ist. Der Eisenbahndirektion können vom Staatsministerium andere Geschäfte übertragen werden.

Die Eisenbahndirektion bildet die Dienstbehörde sämtlicher Personen, welche für die im Absatz 1 genannten Dienstzweige angestellt oder angenommen sind.

Artikel 2.

§ 1. Die Eisenbahndirektion besteht aus dem Eisenbahndirektor als dem Vorsitzenden und sechs Mitgliedern, zusammen sieben, von denen drei juristische und vier technische Bildung haben müssen.

Die erforderlichen Oberbeamten und Beamten des mittleren und unteren Dienstes werden ihr beigegeben.

§ 2. Der Eisenbahndirektor vertritt die Verwaltung nach außen und leitet und überwacht den gesamten Eisenbahndienst. Ihm steht die alleinige verantwortliche Entscheidung in allen Sachen zu, deren Behandlung nicht durch die vom Staatsministerium zu erlassende Geschäftsordnung anderweit geregelt ist.

§ 3. Den Mitgliedern der Eisenbahndirektion wird ein Kreis von Sachen zur selbständig verantwortlichen Erledigung zugewiesen. Innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassen sie mündliche und schriftliche Verfügungen und Anordnungen namens der Eisenbahndirektion. Die von ihnen unter der

Firma der Eisenbahndirektion gezeichneten Schriftstücke sind für die Eisenbahnverwaltung verbindlich.

§ 4. Die Oberbeamten sind Hilfsarbeiter der Direktion. Ihnen kann gleichfalls ein Kreis von Sachen zur selbständig verantwortlichen Erledigung zugewiesen und die Leitung eines Direktionsbureaus und die unmittelbare Aufsicht über einen Verwaltungszweig übertragen werden.

§ 5. Einzelne Arten von Sachen können der Behandlung durch Mehrheitsbeschluß überwiesen werden. Stimmberechtigt sind außer dem Eisenbahndirektor die Mitglieder der Direktion und die Oberbeamten, denen im Einzelfall die Sache zugewiesen ist. (§ 4.)

§ 6. Die näheren Bestimmungen werden durch die Geschäftsordnung und die vom Staatsministerium zu erlassenden Dienstanweisungen getroffen.

Artikel 3.

Für den inneren und äußeren Dienst werden die erforderlichen Dienststellen eingerichtet. Das Nähere regeln die von der Eisenbahndirektion mit Genehmigung des Staatsministeriums zu erlassenden Dienstanweisungen, soweit nicht reichs- und landesrechtliche Vorschriften maßgebend sind.

Artikel 4.

Der zulässige Bestand an Zivilstaatsdienern der Eisenbahnverwaltung und die ihnen zustehenden Gehalte sind in dem Regulativ angegeben, welches diesem Gesetze als Anlage I beigelegt ist.

Die außerdem erforderlichen Bediensteten und Arbeiter werden nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums von der Eisenbahndirektion angenommen und innerhalb der durch die Voranschläge der Eisenbahnbetriebskasse und des Eisenbahnbaufonds zur Verfügung gestellten Mittel besoldet.

Artikel 5.

Die Artikel 2, 5—13, 18 und 19 des Gesetzes vom 29. Januar 1907, betreffend das Gehaltsregulativ für den

Anlage I.



Zivildienst, finden auf die in der Eisenbahnverwaltung angestellten Zivilstaatsdiener Anwendung.

Artikel 6.

Für die im Eisenbahndienste angestellten Zivilstaatsdiener und sonstigen Beamten bestimmt das Staatsministerium, ob und zu welchen Beträgen sie Reisekosten und Tagegelder zu beziehen haben. Die im Zivilstaatsdienergesetz festgestellten Sätze dürfen dabei nicht überschritten werden. An Stelle der Reisekosten und Tagegelder oder eines Theiles davon kann eine feste Entschädigung gewährt werden.

Artikel 7.

§ 1. Die Zivilstaatsdiener des Zugdienstes (Zugbegleitungs- und Zugförderungspersonal) können erhalten

1. für die im Zugdienst gemachten Reisen Fahrgelder,
2. für die durch den Dienst veranlaßten Übernachtungen außerhalb des Stationsortes Nachtgelder,
3. für Beschäftigung im Aushilfe- und Verschiebedienste Stundengelder,
4. für ersparte Brenn- und Schmierstoffe Ersparnisgelder.

§ 2. Die Zivilstaatsdiener der Eisenbahnverwaltung, welche den Verbrauch von Gas und elektrischem Strome unmittelbar überwachen, können Gas- und Stromersparnisgelder erhalten.

§ 3. Die Zivilstaatsdiener des Rangierdienstes können für schonende Behandlung der Betriebsmittel und für rechtzeitige Fertigstellung der Rangierarbeiten Rangiergelder erhalten.

§ 4. Die Zivilstaatsdiener des Wärterdienstes können für Bedienung von Stellwerken besondere Stellwerkszulagen erhalten.

§ 5. Die als Zivilstaatsdiener angestellten Bahnvorarbeiter können an einzelnen Orten Dienstzulagen bis zu 200 *M* im Jahre erhalten.

§ 6. Das Staatsministerium erläßt die näheren Vorschriften über die Gewährung und die Höhe der in den §§ 1 bis 5 vorgesehenen Nebenbezüge und bestimmt, welcher Teil davon als Besoldung zu gelten hat.

Artikel 8.

Die in der Anlage I unter Ziffer 23—69 aufgeführten Beamten erhalten freie Dienstkleidung oder einzelne freie Dienstkleidungsstücke. Das Nähere wird durch eine vom Staatsministerium zu erlassende Ordnung geregelt, welche auch darüber Bestimmung zu treffen hat, zu welchen Beträgen der Wert der freien Dienstkleidung als Besoldung zu gelten hat.

Den Stationseinnehmern kann die von ihnen zu tragende Dienstkleidung gleichfalls frei geliefert werden; der Wert dieser Dienstkleidung wird der Besoldung jedoch nicht zugerechnet.

Artikel 9.

Für die Gewährung von Beihilfen in außerordentlichen Fällen an die im mittleren und unteren Eisenbahndienst angestellten und beschäftigten Personen und an ihre Hinterbliebenen besteht eine Eisenbahnunterstützungskasse.

In die Kasse fließen:

1. die den Eisenbahnbediensteten auferlegten Straf-gelder,
2. der Erlös aus dem Verkauf der im Bereich der Eisenbahnverwaltung gefundenen Gegenstände,
3. der Erlös für Erlaubniskarten zum Betreten des Bahnkörpers,
4. die Vergütungen von Versicherungsgesellschaften für die Einziehung von Prämien,
5. die Gebühren für Aushängen von Plakaten auf den Bahnhöfen,
6. die Überschüsse der Kassen bei den Revisionen und

7. freiwillige Zuwendungen unter Lebenden oder von Todeswegen.

Zuschüsse zu dieser Kasse aus der Eisenbahnbetriebskasse unterliegen der Zustimmung des Landtags.

Artikel 10.

Für die zu den mittleren und unteren Gehaltsklassen gehörenden Zivilstaatsdiener der Eisenbahnverwaltung besteht eine Eisenbahnbeamtenkrankenkasse. Die näheren Bestimmungen hierfür, auch die über den Umfang der Versicherungspflicht werden vom Staatsministerium getroffen.

Zuschüsse zu dieser Kasse aus der Eisenbahnbetriebskasse unterliegen der Zustimmung des Landtags.

Artikel 11.

Für die gegen feste Monatsvergütung dauernd Angestellten und für die dauernd übernommenen Arbeiter der Eisenbahnverwaltung, sowie für ihre Hinterbliebenen besteht eine Pensionskasse. Die näheren Bestimmungen hierfür sind in dem Statut enthalten, welches diesem Gesetz als Anlage II beigefügt ist.

Anlage II.

Artikel 12.

Dies Gesetz tritt am 1. Januar 1906 in Kraft.

Mit diesem Tage treten außer Kraft das Gesetz vom 19. März 1883, betr. die Organisation der Eisenbahnverwaltung, und die dazu erlassenen noch in Geltung stehenden Abänderungsgesetze, nämlich die beiden Gesetze vom 6. April 1894, das Gesetz vom 20. März 1900, die das Eisenbahnwesen behandelnden Bestimmungen des Gesetzes vom 22. März 1900 und das Gesetz vom 24. Mai 1903.



Eisenbahn

Blatt-Nr.	Titel	Blatt-Nr.	Blatt-Nr.
1100-1200	Eisenbahndirektor	1	1
1200-1300	Mitglieder des Direktion	2	2
1300-1400	Administration und technische	3	3
1400-1500	Personen	4	4
1500-1600	Material	5	5
1600-1700	Staatliche I. Kl. des mittleren	6	6
1700-1800	Staatliche II. Kl. des mittleren	7	7
1800-1900	Staatliche III. Kl. des mittleren	8	8
1900-2000	Staatliche I. Kl. des mittleren	9	9
2000-2100	Staatliche II. Kl. des mittleren	10	10
2100-2200	Staatliche III. Kl. des mittleren	11	11
2200-2300	Staatliche I. Kl. des mittleren	12	12
2300-2400	Staatliche II. Kl. des mittleren	13	13
2400-2500	Staatliche III. Kl. des mittleren	14	14

Anlage I

zum Gesetze,

betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung.



Eisenbahn-

Ordn.- Nr.	Zahl	Bezeichnung	Gehalt <i>M</i>
1	1	Eisenbahndirektor	7100—9200
2	6	Mitglieder der Direktion	4600—7150
3	10	Administrative und technische Oberbeamte	3300—6600
4	1	Vermessungstechnischer Ober- beamter	2900—5500
5	1	Hauptkassierer	2920—4620
6	6	Verkehrs- und Betriebskon- trolleure	2570—4070
7	17	Beamte I. Kl. des Bureau- und Kassendienstes	2570—4070
8	63	Beamte II. Kl. des Bureau- und Kassendienstes	1930—3630
9	60	Beamte III. Kl. des Bureau- und Kassendienstes	1670—2970
10	5	Beamte I. Kl. des mittleren technischen Dienstes	2570—4070
11	8	Beamte II. Kl. des mittleren technischen Dienstes	1930—3630
12	6	Beamte III. Kl. des mittleren technischen Dienstes	1670—2970

gehaltsregulativ.

Zulagen <i>M</i>	Bemerkungen.
350	
300	
300	Zu Nr. 3. Die gegenwärtigen Inhaber be- halten dreijährige Zulagefristen.
250	
200	
200	
200	Zu Nr. 7—9. Zu den Beamten des Bureau- dienstes gehört der Magazinverwalter. Je einem Stationskassenbeamten in Oldenburg, Wilhelmshaven und Neuschanz kann eine Dienstzulage bis zu 300 <i>M</i> gewährt werden. Die gegenwärtig dem Hilfskassierer der Haupt- kasse gewährte Dienstzulage fällt bei einem Wechsel des Inhabers weg.
200	Zu Nr. 10—12. Zu den Beamten des mitt- leren technischen Dienstes gehören der Ma- terialverwalter und die Lithographen. Die Zahl der Beamten in den einzelnen Klassen kann soweit vermehrt werden, als Stellen
200	
150	

Ordn.- Nr.	Zahl	Bezeichnung	Gehalt <i>M</i>
13	13	Bureau- und Kanzleigehülfen	1400—2200
14	10	Zeichner	1400—2200
15	2	Fahrtendrucker	1300—1900
16	1	Steindrucker	1300—1900
17	2	Beamte I. Kl. des Maschinen- und Werkstätdendienstes .	2570—4070
18	4	Beamte II. Kl. des Maschinen- und Werkstätdendienstes .	1930—3630
19	3	Beamte III. Kl. des Maschinen- und Werkstätdendienstes .	1670—2970
20	7	Werkführer	1400—2200
21	3	Werkstätdenvormänner . . .	1300—1900
22	4	Werkstätdenvorarbeiter . . .	1300—1900
23	1	Maschinist für elektrische An- lagen	1410—2210
24	5	Maschinenwärter	1300—1900
25	3	Magazinaufseher	1300—1900
26	1	Signalaufseher	1410—2210

Zulagen <i>M</i>	Bemerkungen.
	des mittleren Bahndienstes (Nr. 31—33) der gleichen oder einer höheren Klasse unbesetzt sind.
100	
100	
75	
75	
200	
200	
150	Zu Nr. 19. Die gegenwärtigen Inhaber rücken bis zum Höchstgehalt von 3080 <i>M</i> auf.
100	Zu Nr. 20 und 21. Die Stellen der Werkstättenvormänner werden nicht wieder besetzt. Bis zum Wegfall der gegenwärtigen Inhaber bleibt eine entsprechende Zahl der Werkführerstellen unbesetzt.
75	
75	
100	
75	
75	
100	Zu Nr. 26. Der gegenwärtige Inhaber rückt in dreijährigen Fristen mit Zulagen von 150 <i>M</i> bis zum Höchstgehalt von 2760 <i>M</i> auf.

Ordn.- Nr.	Zahl	Bezeichnung	Gehalt <i>M</i>
27	2	Heizhausaufseher	1410—2210
28	3	Telegraphenmeister	1680—2980
29	1	Telegraphenvorarbeiter	1300—1900
30	4	Boten und Pfortner der Zen- tralverwaltung	1300—1900
31	4	Beamte I. Kl. des mittleren Bahndienstes	2570—3970
32	7	Beamte II. Kl. des mittleren Bahndienstes	1930—3530
33	16	Beamte III. Kl. des mittleren Bahndienstes	1670—2870
34	9	Beamte I. Kl. des mittleren Stationsdienstes	2570—3970
35	46	Beamte II. Kl. des mittleren Stationsdienstes	1930—3530
36	43	Beamte III. Kl. des mittleren Stationsdienstes	1670—2870
37	3	Beamte I. Kl. des mittleren Güterdienstes	2570—3970
38	2	Beamte II. Kl. des mittleren Güterdienstes	1930—3530
39	5	Beamte III. Kl. des mittleren Güterdienstes	1670—2870
40	5	Telegraphenassistenten	1670—2870
41	5	Telegraphisten	1410—2210

Zulagen <i>M</i>	Bemerkungen.
100	
150	
75	
75	
200	Zu Nr. 31—33. Die Zahl der Beamten in den einzelnen Klassen kann soweit vermehrt werden, als Stellen des mittleren technischen Dienstes (Nr. 10—12) der gleichen oder einer höheren Klasse unbesetzt sind.
200	
150	
200	Zu Nr. 34. Dem Vorsteher der Station Oldenburg kann eine Dienstzulage bis zu 300 <i>M</i> gewährt werden.
200	
150	
200	
200	
150	
150	
100	

Ordn.- Nr.	Zahl	Bezeichnung	Gehalt <i>M</i>
42	40	Stationsaufseher I. Kl.	1410—2210
43	40	Stationsaufseher II. Kl.	1300—1900
44	40	Expedierende Weichenwärter	1100—1700
45	35	Lademeister	1300—1900
46	13	Wagenmeister	1300—1900
47	1	Kranmeister	1300—1900
48	10	Rangiermeister	1300—1900
49	30	Rangierer	1100—1700
50	7	Rangierbremsler	1000—1500
51	26	Stationspfortner und Bahn- steigschaffner	1100—1700
52	5	Boten auf den Stationen und Abfertigungen	1000—1500
53	1	Beleuchtungsaufseher	800—1300
54	2	Nachtwächter	800—1300
55	200	Weichenwärter	1000—1500
56	9	Brückenwärter	1000—1500
57	90	Lokomotivführer I. Kl.	1660—2360
58	35	Lokomotivführer II. Kl.	1400—1800

Zulagen <i>M</i>	Bemerkungen.
100	
75	
75	
75	
75	
75	
75	
75	
75	
75	
75	
—	Zu Nr. 53 und 54. Fallen künftig weg.
—	
75	Zu Nr. 55. Soweit die Inhaber von Weichenwärterstellen des Regulativs vom 6. April 1894, für welche ein Gehalt von 1000 bis 1500 <i>M</i> mit dreijährigen Zulagen von 100 <i>M</i> festgesetzt ist, nicht zu den Stationsaufsehern gehören, bleiben der Mindest- und der Höchstsatz des genannten Regulativs für sie maßgebend. Das Gehalt beträgt mit Einschluß des Gehaltszuschlages 1200 bis 1700 <i>M</i> .
75	
150	
100	

Ordn.- Nr.	Zahl	Bezeichnung	Gehalt <i>M</i>
59	58	Lokomotivheizer	1000—1500
60	60	Zugführer	1530—2030
61	33	Schaffner	1100—1700
62	84	Bremsen und Wagenwärter .	1000—1500
63	40	Bahnvorarbeiter	1000—1500
64	3	Stationsvorarbeiter	1000—1500
65	12	Gütervorarbeiter	1000—1500
66	2	Magazinvorarbeiter	1000—1500
67	3	Oberlokomotivputzer	1000—1500
68	50	Wander-, Block- und Halte- punktwärter	900—1100
69	45	Bahn- und Schrankenwärter .	800—1000

Zulagen <i>M</i>	Bemerkungen.
75	
100	
75	
75	
75	
75	
75	
75	
75	
50	Zu 68 und 69. Die Gesamtzahl der besetzten Stellen darf nicht mehr als 76 betragen.
50	

Anlage II

zum Gesetze,

betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung.

Statut der Pensionskasse

für die

Bediensteten und Arbeiter der Eisenbahnverwaltung.

§ 1.

1. Die nachbenannten Bediensteten und Arbeiter der Eisenbahnverwaltung und ihre Hinterbliebenen haben nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Anspruch auf Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung:

- a) die gegen feste Monatsvergütung dauernd Angestellten,
- b) die dauernd übernommenen Arbeiter derjenigen Klassen, bei denen eine Umwandlung des Tage- oder Stundenlohns in Monatsvergütung nicht stattfindet.

2. Das Statut bezieht sich nicht auf diejenigen Bediensteten, denen nach dem Gesetze vom 26. März 1906, betreffend Abänderung des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes, die Eigenschaft von öffentlichen Beamten zuzusprechen ist. Sofern diese Bediensteten jedoch von der reichsgesetzlich zugelassenen Selbstversicherung Gebrauch machen oder die Aufnahme in die Pensionskasse bei der Eisenbahndirektion beantragen, findet auch dieses Statut auf sie Anwendung.

§ 2.

1. Die dauernde Anstellung gegen feste Monatsvergütung regelt sich nach den hierüber bestehenden Bestimmungen. Wenn sie schon vor dem vollendeten 24. Lebensjahr erfolgt, beginnt die Versicherung erst mit der Vollendung dieses Lebensjahres.

2. Die dauernde Übernahme der im § 1 Ziff. 1b bezeichneten Arbeiter kann erfolgen, wenn sie nach erreichter Volljährigkeit ununterbrochen 5 Jahre bei einwandsfreier Führung beschäftigt gewesen sind. Hierbei wird die Zeit des nach erreichter Volljährigkeit geleisteten Militärdienstes mitgerechnet, wenn sie bis zu dem Militärdienst mindestens 6 Monate ununterbrochen beschäftigt waren und nach beendeter Militärdienstzeit sogleich wieder eintreten.

3. Die dauernde Übernahme kann von den Arbeitern abgelehnt werden, ohne daß ihre Weiterbeschäftigung hierdurch ausgeschlossen wird.

4. Wenn ein Arbeiter oder Bediensteter von dem einen der in § 1 Ziffer 1a und b bezeichneten Dienstverhältnisse in das andere übertritt, wird die in dem früheren Dienstverhältnisse zurückgelegte Beschäftigungszeit nach den für das neue Dienstverhältnis geltenden Bestimmungen angerechnet. Die Bediensteten der Klassen, bei denen eine Umwandlung des Lohnes in feste Monatsvergütung stattfindet, können in diesem Falle in die Versicherung eintreten, bevor der Lohn umgewandelt wird.

5. Die Versicherung findet nicht statt, wenn die Voraussetzungen erst nach Vollendung des 45. Lebensjahres erfüllt werden.

§ 3.

1. Dem Versicherten steht ein Anspruch auf Ruhegeld nicht zu, wenn er die Dienstunsfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Gewährung des Ruhegeldes kann ganz

oder teilweise versagt werden, wenn der Versicherte die Dienstunfähigkeit bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens oder durch unsittlichen Lebenswandel oder Trunkfälligkeit sich zugezogen hat. In solchen Fällen kann das Ruhegeld, sofern der Versicherte eine innerhalb des Reichsgebiets wohnende Familie besitzt, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat, ganz oder teilweise der Familie überwiesen werden.

2. Der Anspruch auf Ruhegeld ist für die freiwillig Versicherten und die Arbeiter, welche die dauernde Übernahme erlangen, nachdem sie diese früher abgelehnt haben (§ 2, Ziffer 3) von dem Ablauf einer zweijährigen Wartezeit abhängig.

3. Vom ersten, in den Fällen des § 3, Ziffer 2 vom dritten, bis zum beendeten zehnten Jahre der Versicherung beträgt das Ruhegeld dreißig vom Hundert des zuletzt bezogenen Dienstinkommens oder des als Monatsarbeitsverdienst anzurechnenden Betrages (Ziffer 7). Es steigt mit jedem vollendeten weiteren Dienstjahre um zwei Drittel vom Hundert bis zum Höchstbetrage von fünfzig vom Hundert.

4. Wenn der Empfangsberechtigte auf Grund der Reichs- oder Landesgesetze Unfall-, Alters- oder Invalidenrenten oder sonstige Bezüge vom Reiche, einem Bundesstaat, einem Kommunalverband oder einer sonstigen öffentlichen Korporation erhält, so wird das Ruhegeld nur insoweit gezahlt, als die gesamten gesetzlichen Zuwendungen 75 vom Hundert des zuletzt bezogenen Dienstinkommens oder Monatsarbeitsverdienstes oder, sofern bei Empfängern von Alters- oder Invalidenrente dieser niedriger ist, den sieben-einhalbfachen Grundbetrag der reichsgesetzlichen Invalidenrente nicht übersteigen.

5. Die Haftung Dritter, welche die Erwerbsunfähigkeit

eines Ruhegeldberechtigten vorsätzlich herbeigeführt oder durch Verschulden verursacht haben, bestimmt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Jedoch geht die Forderung des Entschädigungsberechtigten an den Dritten auf die durch diese Bestimmungen begründete Pensionskasse insoweit über, als sie zu Zahlungen auf Grund dieser Bestimmungen verpflichtet ist.

6. Das Ruhegeld wird ferner nicht gezahlt für die Zeit, während welcher der Berechtigte eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt, oder während welcher er in einem Arbeitshause oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist.

Hat der Ruhegeldberechtigte eine innerhalb des Reichsgebiets wohnende Familie, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so kann dieser das Ruhegeld überwiesen werden.

7. Für die dauernd übernommenen Arbeiter wird der Monatsarbeitsverdienst, welcher der Ruhegeldberechnung zu Grunde gelegt wird, nach dem Durchschnittsverhältnis gruppenweise festgesetzt, wobei die vorübergehende Steigerung des Verdienstes durch Stücklohnarbeit unberücksichtigt bleiben kann. Außer der eigentlichen Monatsvergütung oder dem eigentlichen Monatsarbeitsverdienst werden die Dienstzulagen und die den Zugbegleitungs- und Zugförderungsbeamten zustehenden Nebenbezüge, sowie der Wert der freien Dienstkleidung und der die regulativmäßige Miete übersteigende Wert einer Dienstwohnung nach Maßgabe der für die Berechnung der Beiträge zur reichsgesetzlichen Krankenversicherung geltenden Vorschriften herangezogen.

8. Die Höhe des Ruhegeldes wird nach dem Monatsbetrage des Dienst Einkommens oder Arbeitslohnes, von dem zuletzt Beiträge entrichtet worden sind, berechnet. Ergeben sich hierbei Bruchteile unter $\frac{1}{10} M$, so werden sie für die Monatsbeträge des Ruhegeldes auf $\frac{1}{10} M$ nach oben abgerundet.

9. Der Bezug des Ruhegeldes beginnt mit dem Tage, bis zu welchem die Monatsvergütung, der Arbeitslohn oder das Krankengeld gezahlt wird, und endet mit dem letzten Tage des Sterbemonats.

10. Das Ruhegeld ist in monatlichen Teilbeträgen im voraus zu zahlen. Für denjenigen Kalendermonat, in welchem die den Wegfall oder das Ruhen des Anspruchs auf Ruhegeld bewirkende Tatsache eintritt, ist der gezahlte Monatsbetrag des Ruhegeldes zu belassen.

§ 4.

1. Stirbt ein Angestellter oder Arbeiter, der Ruhegeld bezieht, oder im Falle des Eintritts der Dienstunfähigkeit bezogen haben würde, so hat die Witwe, sofern die Ehe länger als ein Jahr bestanden hat und vor dem Eintritt der Dienstunfähigkeit geschlossen ist, Anspruch auf ein Witwengeld. Es beträgt dieses die Hälfte desjenigen Ruhegeldes, welches der Ehemann bezogen hat oder bei Eintritt der Dienstunfähigkeit bezogen haben würde, jedoch mindestens 150 *M* und höchstens 300 *M* jährlich.

2. Sofern die Ehefrau mehr als 15 Jahre jünger ist als der Ehemann, bezieht sie das Witwengeld erst nach Ablauf einer Wartezeit, deren Dauer dem Mehrbetrage des Altersunterschiedes entspricht.

3. Jedes nachgelassene Kind hat bis zum vollendeten 15. Lebensjahre Anspruch auf ein Waisengeld. Es beträgt dieses für jedes hinterbliebene nur vaterlose Kind ein Viertel, und wenn es auch mutterlos ist oder wird, die Hälfte des bezeichneten Ruhegeldes. Die Bezüge der Witwe und der Kinder dürfen zusammen das Eineinhalbfache des Ruhegeldes und 500 *M* jährlich nicht übersteigen. Ergibt sich ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Bezüge in gleichem Verhältnisse gekürzt. Wenn das Ruhegeld gemäß § 3 Ziffer 4 gekürzt ist, werden die Witwen-

und Waisengelder nach dem rechnungsmäßigen Betrage festgesetzt.

4. Wenn die Witwe und die Waisen auf Grund von Reichs- oder Landesgesetzen Unfallrenten oder sonstige Versorgung vom Reiche, einem Bundesstaat, einem Kommunalverband oder einer sonstigen öffentlichen Korporation erhalten, ruht der Bezug des Witwen- und Waisengeldes bis zu diesem Betrage. Wenn eine Privatperson wegen Tötung des Versorgers entschädigungspflichtig ist, so findet die Bestimmung im § 3 Ziffer 5 entsprechende Anwendung.

5. Die Witwen- und Waisengelder werden von einander getrennt auf den Monat berechnet. Ergeben sich hierbei Bruchteile unter $\frac{1}{10} M$, so werden sie auf $\frac{1}{10} M$ nach oben abgerundet.

6. Der Bezug der Wittwen- und Waisengelder beginnt mit dem Tage, bis zu welchem die Monatsvergütung, der Arbeitslohn, das Krankengeld oder das Ruhegeld gezahlt wird, und endet mit dem letzten Tage des Sterbemonats oder des Monats, in dem das 15. Lebensjahr vollendet wird.

7. Wenn die Witwe sich wieder verheiratet, so endet der Bezug des Witwengeldes mit dem letzten Tage des Monats, in dem die Ehe geschlossen wird.

8. Die Witwen- und Waisengelder ruhen für die Zeit, während welcher der Berechtigte eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt, oder während welcher er in einem Arbeitshause oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist. Die Kürzung der Bezüge etwaiger Mitberechtigter (vergleiche Ziffer 3) wird hierdurch nicht berührt.

9. Auf die Zahlung der Witwen- und Waisengelder finden die Bestimmungen unter Ziffer 10 des § 3 entsprechende Anwendung.

§ 5.

1. Die Ruhe-, Witwen- und Waisengelder werden auf eine Pensionskasse übernommen.

2. Zu dieser Kasse haben die Versicherten einen Beitrag von einem Hundertstel ihrer bei der Ruhegeldberechnung zum Ansatz kommenden Besoldung, jedoch nicht über 1,25 *M* monatlich, zu leisten. Dieser Betrag wird bei jeder Monatszahlung gekürzt. Während der Dauer einer zeitweiligen Erwerbsunfähigkeit wird der Beitrag nicht erhoben, während der Dauer einer militärischen Dienstleistung nur insoweit, als die Monatsvergütung oder der Arbeitslohn weitergezahlt wird.

3. Wenn ein Versicherter, bevor er dienstunfähig ist, von der Eisenbahnverwaltung ohne eigenes Verschulden entlassen wird, so werden ihm die gezahlten Beiträge zurückerstattet. Ist die Entlassung von dem Versicherten verschuldet oder erfolgt der Austritt freiwillig, so kann die Zurrückerstattung der Beiträge erfolgen.

4. Der Staat wird zu der Pensionskasse diejenigen Beträge abführen, die, soweit die Beiträge der Versicherten nicht ausreichen, erforderlich sind, die Verpflichtungen der Kasse zu decken. Bis auf weiteres wird die jährliche Abführung auf 30 *M* für jedes Kilometer der im Betriebe befindlichen Bahnen festgesetzt.

Der regelmäßige Beitrag des Staats kann ermäßigt werden, wenn und soweit dies im Hinblick auf den Vermögensbestand der Kasse und die ihr obliegenden Verpflichtungen tunlich erscheint.

Unter Berücksichtigung dieser Bestimmungen wird der für jede Finanzperiode in Aussicht zu nehmende Beitrag in den Voranschlag der Eisenbahnbetriebskasse eingestellt.

5. Die Kasse wird von der Eisenbahndirektion verwaltet. Letztere kann namens der Pensionskasse Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen.

§ 6.

Die Versicherten erhalten über den Eintritt des Versicherungsverhältnisses eine von der Eisenbahndirektion ausgefertigte Annahmearkunde.

§ 7.

1. Das Ruhegeld wird bewilligt, wenn der Versicherte wegen eingetretener dauernder Invaldität nicht mehr imstande ist, seinen bisherigen oder einen diesem gleichzuachtenden Dienst auszuführen.

2. Wird einem Ruhegeldsempfänger infolge Änderung seines Zustandes seine frühere oder eine dieser gleich zu achtende Stellung gegen den Bezug des früheren Dienstentkommens angeboten, so kommt mit dem Zeitpunkt des Wiedereintritts oder der Ablehnung des Wiedereintritts das bisherige Ruhegeld in Wegfall.

§ 8.

1. Wenn ein Versicherter, ohne dauernd dienstunfähig zu sein, solange erwerbsunfähig gewesen ist, daß der Bezug des Krankengeldes aufhört, so ist ihm, falls im übrigen bei ihm die Voraussetzungen für den Bezug des Ruhegeldes vorliegen, von dem Tage an, mit welchem der Bezug des Krankengeldes aufhört, für die fernere Dauer der vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit zeitweiliges Ruhegeld zu bewilligen.

2. Die Zeit des zeitweiligen Ruhegeldsbezuges ist bei späterer Festsetzung des endgültigen Ruhegeldes auf die Dienstzeit nicht anzurechnen.

§ 9.

Alle auf Grund dieser Bestimmungen zu treffenden Entscheidungen werden von der Eisenbahndirektion erlassen und können binnen einer Frist von vier Wochen nach der

Zustellung des Bescheides durch Beschwerde an das Staatsministerium angefochten werden. Die Ansprüche der Versicherten unterliegen der Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

§ 10.

Innerhalb sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen können auch Arbeiter, welche das 45. Lebensjahr schon vollendet haben, in die Versicherung aufgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die dauernde Übernahme schon beim Inkrafttreten der Bestimmungen vorlagen.



Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 10. April 1908.) 50. Stück.

Inhalt:

N^o 93. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. März 1908, betreffend das Verbot des freien Umherlaufens der Stiere.

N^o 93.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Verbot des freien Umherlaufens der Stiere.

Oldenburg, den 30. März 1908.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird im Höchsten Auftrage hierdurch angeordnet:

Die Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 12. Mai 1897 und 4. Februar 1903, betreffend das Verbot des freien Umherlaufens der Stiere, werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 1.

Es ist verboten, Stiere, welche über ein Jahr alt sind, frei umherlaufen zu lassen.

Wer einen Stier weiden lassen will, muß denselben an ein anderes starkes Stück Rindvieh — mit Ausschluß jedoch anderer Stiere — mittelst eines Baumes oder einer Kette



sicher befestigen und beim Weiden auf einer nicht gehörig eingefriedigten Weide außerdem durch einen zuverlässigen Hirten hüten lassen.

Auf Straßen und Wegen muß der Stier gefesselt von einem zuverlässigen Führer getrieben werden.

§ 2.

Von der Vorschrift des § 1 über das Befestigen der Stiere an ein anderes Stück Rindvieh können für Stiere bis zum Alter von zwei Jahren auf Antrag Ausnahmen auf jederzeitigen Widerruf gestattet werden, wenn

1. die Belegenheit und die viehkehrenden Einfriedigungen der Weiden das freie Umherlaufen solcher Stiere unbedenklich erscheinen lassen und eine öffentliche oder privatrechtliche Überwegung über die Weide nicht führt, oder
2. die Stiere vermittelt eines mindestens 1 m langen eisernen Pfahls an einer eisernen Kette und in gefahrloser Entfernung von etwa vorhandenen öffentlichen und privatrechtlichen Überwegungen sicher gestübt (angebunden) werden.

Anträge auf Gewährung der Ausnahmebedingungen sind bei den Gemeindevorständen anzubringen und von diesen mit einer Erklärung über die Zulässigkeit an die Ämter zur Entscheidung abzugeben.

§ 3.

Übertretungen dieser Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 *M* bestraft.

Oldenburg, den 30. März 1908.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

Willich.

Zeidler.



Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 14. April 1908.) 51. Stück.

Inhalt:

N. 94. Berggesetz für das Herzogtum Oldenburg und für das Fürstentum Lübeck vom 3. April 1908.

N. 94.

Berggesetz für das Herzogtum Oldenburg und für das Fürstentum Lübeck.

Oldenburg, den 3. April 1908.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg und für das Fürstentum Lübeck, was folgt:

Erster Teil.

Verfügungsrecht über die Bodenschätze.

§ 1.

Die nachstehend bezeichneten Mineralien sind von dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossen:

Gold, Silber, Quecksilber, Eisen mit Ausnahme der Raseneisenerze, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel,



Arsenik, Mangan, Antimon und Schwefel gediegen und als Erze;

Alaun und Vitriolerze;

Steinkohle, Braunkohle und Graphit;

Steinsalz und die mit diesem auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salze, namentlich die Kali-, Magnesia- und Bor-salze, und die Solquellen;

Erdharz, insbesondere Naphtha (Erdöl, Bergöl, Petroleum, Bergteer), Bergwachs (Dzokerit, Erdwachs), Asphalt, sowie die wegen ihres Gehaltes an Erdharz (Bitumen) nutzbaren Mineralien.

§ 2.

Das Recht, die im § 1 bezeichneten Mineralien aufzusuchen und zu gewinnen, steht allein dem Staate zu.

Zur Nutzbarmachung dieses Rechts kann der Staat eigenen Bergbau betreiben oder das Recht an andere Personen übertragen.

Die Auffuchung und die Gewinnung der im § 1 bezeichneten Mineralien — der Betrieb eines Bergwerks — haben die Verleihung des Bergwerkseigentums zur Voraussetzung.

Zweiter Teil.

Bergwerkseigentum.

Erster Abschnitt.

Entstehung und Veränderung.

§ 3.

Das Bergwerkseigentum wird durch Verleihung begründet, sowie durch Feldesvereinigung oder durch Teilung von Grubenfeldern oder durch Austausch von Feldesteilen erworben.

§ 4.

Die Verleihung des Bergwerkseigentums an den Staat oder an andere Personen erfolgt durch das Staatsministerium. Die Verleihung an andere Personen bedarf der Zustimmung des Landtages.

Die Verleihung soll in dem zu den amtlichen Bekanntmachungen bestimmten öffentlichen Blatt bekannt gemacht werden.

§ 5.

Die Verleihungsurkunde enthält:

1. den Namen, Stand und Wohnort des Berechtigten,
2. den Namen des Bergwerks,
3. die Bezeichnung des Feldes, soweit erforderlich unter Verweisung auf einen anzulegenden Riß,
4. die Bezeichnung des Zeitraums, wenn die Verleihung auf Zeit erteilt wird,
5. die Benennung des Minerals oder der Mineralien, auf die das Bergwerkseigentum verliehen wird,
6. die vom Bergwerkseigentümer zu leistenden Abgaben,
7. etwaige sonstige Auflagen,
8. den Tag der Ausstellung der Urkunde,
9. das Siegel und die Unterschrift des Staatsministeriums.

§ 6.

Die Vereinigung von zwei oder mehreren Bergwerken zu einem einheitlichen Ganzen, die Teilung des Feldes eines Bergwerks in selbständige Felder und der Austausch von Feldesteilen zwischen angrenzenden Bergwerken unterliegen der Genehmigung der Oberbergbehörde.

Die Feldevereinigung ist unstatthast, wenn die zu vereinigenden Bergwerke nicht aneinander grenzen.

§ 7.

Zur Feldesvereinigung, Feldesteilung oder zum Feldes-
austausch ist erforderlich:

1. eine gerichtlich oder notariell beurkundete Erklärung
des einzigen Verfügungsberechtigten oder ein in
gleicher Weise beurkundeter Vertrag der mehreren
Verfügungsberechtigten mit den näheren Angaben
über die zu bewirkende Feldesvereinigung, Feldes-
teilung oder den zu bewirkenden Feldesaustausch,
2. auf Verlangen der Oberbergbehörde ein Riß, aus dem
die Grenzen und die Belegenheit der neu zu bildenden
Felder genügend erkennbar sind,
3. die Angabe des dem neu zu bildenden Bergwerks-
eigentum beigelegten Namens.

§ 8.

Sind eines oder mehrere der zu vereinigenden Berg-
werke belastet, so muß zur Feldesvereinigung außerdem eine
mit den Berechtigten vereinbarte Bestimmung darüber beige-
bracht werden, daß und in welcher Rangordnung ihre Rechte
auf das vereinigte Werk übergehen sollen.

Die Urkunde muß eine öffentliche oder öffentlich be-
glaubigte sein.

§ 9.

Der wesentliche Inhalt der Urkunde über die Feldes-
vereinigung, Feldesteilung oder den Feldesaustausch und im
Falle der Feldesvereinigung auch der in § 8 bezeichneten
Urkunde ist von der Oberbergbehörde den aus dem Grund-
buche ersichtlichen Berechtigten, deren Rechte betroffen werden,
unter Verweisung auf diesen und den folgenden oder den
nächstfolgenden Paragraphen bekannt zu machen.

Außerdem erfolgt diese Bekanntmachung durch das zu
den amtlichen Bekanntmachungen bestimmte öffentliche Blatt.

§ 10.

Berechtigte, die durch die beabsichtigte Feldesvereinigung an ihren Rechten verkürzt zu sein glauben, müssen ihr Einspruchsrecht binnen drei Monaten nach Ablauf des Tages, an welchem die Bekanntmachung zugestellt, oder das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben worden ist (§ 9), durch gerichtliche Klage geltend machen.

Wer von dieser Frist keinen Gebrauch macht, hat sein Einspruchsrecht verloren.

§ 11.

Berechtigte, die durch die Feldesteilung oder durch den Feldesaustausch an ihren Rechten verkürzt zu sein glauben, können ihre Befriedigung vor der Verfallzeit verlangen, soweit dies die Natur des Anspruchs gestattet. Dieses Recht muß bei Vermeidung des Verlustes innerhalb der im § 10 bestimmten Frist geltend gemacht werden.

§ 12.

Sind im Falle der Feldesvereinigung Einsprüche nicht erhoben oder die erhobenen Einsprüche erledigt oder sind im Falle der Feldesteilung und des Feldesaustausches die Ansprüche, die zu befriedigen waren, abgefunden, so entscheidet die Oberbergbehörde über die Genehmigung der Feldesvereinigung, der Feldesteilung oder des Feldesaustausches.

Bei dem Austausch von Feldesteilen geht das Recht der Berechtigten mit der Genehmigung ohne weiteres auf den zu dem belasteten Bergwerke hinzutretenden Feldesteil über, wogegen der abgetretene Feldesteil von der Belastung befreit wird.

Zweiter Abschnitt.

Inhalt.

§ 13.

Auf das Bergwerkseigentum finden die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Für den Erwerb eines bestehenden Bergwerkseigentums gelten dieselben Vorschriften, wie für den Erwerb des Eigentums an einem Grundstück.

Auf die Ansprüche aus dem Bergwerkseigentum finden die für die Ansprüche aus dem Eigentum geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Ein Verzicht gemäß § 928 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist unstatthaft.

§ 14.

Der Bergwerkseigentümer hat die ausschließliche Befugnis, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes das in der Verleihungsurkunde benannte Mineral in seinem Felde aufzusuchen und zu gewinnen, sowie alle hierzu erforderlichen Vorrichtungen unter und über Tage zu treffen.

Diese Befugnis erstreckt sich auch auf die innerhalb des Feldes befindlichen Halden eines früheren Bergbaues.

§ 15.

Das Bergwerkseigentum kann auf die Befugnis zur Auffuchung des Minerals beschränkt werden.

Ein solches Recht kann nur auf eine bestimmte Zeit verliehen werden.

§ 16.

Steht das Recht zur Gewinnung verschiedener Mineralien innerhalb derselben Feldesgrenzen verschiedenen Bergwerkseigentümern zu, so hat jeder Teil das Recht, bei einer planmäßigen Gewinnung seines Minerals auch dasjenige des andern Teils insoweit mitzugewinnen, als diese Mineralien nach der Entscheidung des Bergrevierbeamten aus bergtechnischen oder bergpolizeilichen Gründen nicht getrennt gewonnen werden können.

Die mitgewonnenen, dem andern Teil zustehenden Mineralien müssen diesem jedoch auf sein Verlangen gegen

Erstattung der Gewinnungs- und Förderungskosten herausgegeben werden.

§ 17.

Der Bergwerkseigentümer ist befugt, die durch den Betrieb des Bergwerks gewonnenen, nicht unter den § 1 gehörigen Mineralien zu Zwecken seines Betriebes ohne Entschädigung des Grundeigentümers zu verwenden.

Soweit diese Verwendung nicht erfolgt, ist der Bergwerkseigentümer verpflichtet, die bezeichneten Mineralien dem Grundeigentümer auf sein Verlangen gegen Erstattung der Gewinnungs- und Förderungskosten herauszugeben.

§ 18.

Der Bergwerkseigentümer ist befugt, im freien Felde Hilfsbaue anzulegen.

Dieselbe Befugnis steht ihm im Felde anderer Bergwerkseigentümer zu, sofern die Hilfsbaue die Wasser- und Wetterlösung oder den vorteilhafteren Betrieb des Bergwerks, für welches die Anlage gemacht werden soll, bezwecken und der eigene Bergbau des andern dadurch weder gestört noch gefährdet wird.

Der Hilfsbau gilt als Bestandteil des berechtigten Bergwerks oder, wenn die Eigentümer mehrerer Bergwerke sich zur gemeinschaftlichen Anlage eines Hilfsbaues vereinigt und keine anderweite Vereinbarung getroffen haben, als Bestandteil der berechtigten Bergwerke. Er bedarf, wenn der Hilfsbauberechtigte den Besitz erlangt hat, zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung in das Grundbuch.

§ 19.

Bestreitet der Bergwerkseigentümer, in dessen Felde ein Hilfsbau angelegt werden soll, seine Verpflichtung zur Ge-

stattung des Hilfsbaues, so entscheidet hierüber die Oberbergbehörde mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 20.

Wird ein Hilfsbau in dem Felde eines anderen Bergwerkseigentümers angelegt, so muß der Hilfsbauberechtigte für allen Schaden, der dem belasteten Bergwerke durch seine Anlage zugefügt wird, vollständige Entschädigung leisten.

§ 21.

Die bei Ausführung eines Hilfsbaues im freien Felde gewonnenen Mineralien (§ 1) werden als Teil der Förderung des durch den Hilfsbau zu lösenden Bergwerks behandelt.

Werden bei Ausführung eines Hilfsbaues im Felde eines andern Bergwerkseigentümers Mineralien gewonnen, auf die dieser berechtigt ist, so müssen ihm diese Mineralien auf Verlangen unentgeltlich herausgegeben werden.

Dritter Abschnitt.

Aufhebung.

§ 22.

Das Bergwerkseigentum kann entzogen werden, wenn die nach der Verleihungsurkunde zu leistenden Abgaben länger als ein Jahr im Rückstande sind oder wenn einer Auflage nicht genügt wird, welche in der Verleihungsurkunde gemacht und wegen deren Nichterfüllung die Entziehung des Bergwerkseigentums in der Verleihungsurkunde angedroht worden ist.

§ 23.

Soll auf Grund des vorhergehenden Paragraphen zur Entziehung geschritten werden, so eröffnet die Oberbergbehörde das Verfahren auf Entziehung des Bergwerkseigentums.

Der Bergwerkseigentümer ist befugt, innerhalb eines Monats nach der Zustellung der auf die Eröffnung des Verfahrens gerichteten Verfügung beim Obergericht die Klage auf Aufhebung der Verfügung zu erheben. Ein anderes Rechtsmittel findet gegen die Verfügung nicht statt.

§ 24.

Erhebt der Bergwerkseigentümer keine Klage oder ist seine Klage rechtskräftig verworfen, so wird die erlassene Verfügung von der Oberbergbehörde den aus dem Grundbuch ersichtlichen Berechtigten, deren Rechte betroffen werden, zugestellt und außerdem durch das zu den amtlichen Bekanntmachungen bestimmte öffentliche Blatt unter Verweisung auf diesen und den folgenden Paragraphen zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

§ 25.

Jeder Berechtigte, einschließlich des Bergwerkseigentümers, ist befugt, binnen drei Monaten vom Ablauf des Tages, an dem die erlassene Verfügung zugestellt oder an dem das die Bekanntmachung enthaltende öffentliche Blatt ausgegeben worden sind, zu seiner Befriedigung die Zwangsversteigerung des Bergwerks bei dem zuständigen Richter auf seine Kosten zu beantragen, vorbehaltlich der Erstattung der Kosten aus den Kaufgeldern.

Wer von dieser Befugnis binnen der angegebenen Frist keinen Gebrauch macht, verliert bei der demnächstigen Aufhebung des Bergwerkseigentums sein Recht.

§ 26.

Wird die Zwangsversteigerung nicht beantragt oder führt sie nicht zu dem Verkaufe des Bergwerks, so spricht das Staatsministerium die Aufhebung des Bergwerkseigentums aus.

Mit dieser Aufhebung erlöschen alle Ansprüche auf das Bergwerk, von welcher Art sie auch sein mögen.

§ 27.

Erklärt der Eigentümer eines Bergwerks vor der Bergbehörde seinen freiwilligen Verzicht auf das Bergwerk, so wird mit dieser Erklärung ebenso verfahren, wie mit der im § 24 bezeichneten Verfügung.

Die den Berechtigten nach § 25 eingeräumte Befugnis steht ihnen auch in diesem Falle zu, und hinsichtlich der Aufhebung des Bergwerkseigentums finden die Bestimmungen des § 26 ebenfalls Anwendung.

§ 28.

Nach § 27 ist auch dann zu verfahren, wenn der freiwillige Verzicht auf das Bergwerkseigentum nur einzelne Teile eines Feldes betrifft.

Vierter Abschnitt.

Grundbuch. Versteigerung. Verwaltung.

1. Grundbuch.

§ 29.

Die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 und die dazu ergangenen landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen finden, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, auf das Bergwerkseigentum entsprechende Anwendung.

Ebenso finden die §§ 20 und 22 Abs. 2 der Grundbuchordnung entsprechende Anwendung.

§ 30.

Für die im Bezirke eines Grundbuchamts belegenen Bergwerke ist ein besonderes Grundbuch einzurichten.

Erstreckt sich das Feld eines Bergwerks über die Bezirke mehrerer Grundbuchämter, so bestimmt das Landgericht das zur Führung des Grundbuchs über das Bergwerk zuständige Grundbuchamt.

§ 31.

Das Grundbuch für das Bergwerkseigentum ist nach dem Formular zu führen, das den Verordnungen für das Herzogtum Oldenburg und für das Fürstentum Lüneburg vom 15. Mai 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung als Anlage beigelegt ist.

In dem Titel des Grundbuchblatts ist eine Beschreibung aufzunehmen, die den wesentlichen Inhalt der Verleihungsurkunde angibt.

Dem Bergwerkseigentum können Grundstücke als Bestandteile zugeschrieben werden, wenn hiervon Verwirrung nicht zu besorgen ist.

§ 32.

Ist das Bergwerkseigentum durch Verleihung begründet oder durch Feldesvereinigung, Teilung von Grubenfeldern oder Austausch von Feldesteilen erworben, so hat die Oberbergbehörde das Grundbuchamt unter Mitteilung einer beglaubigten Abschrift der Verleihungsurkunde oder der Urkunden über die Feldesvereinigung, die Feldesteilung oder den Feldestausch und der Genehmigungsurkunde um die Bewirkung der erforderlichen Eintragungen zu ersuchen.

Ist das Bergwerkseigentum nur zur Auffuchung der in § 1 bezeichneten Mineralien verliehen, so bedarf es der Eintragung im Grundbuch nur, wenn das Bergwerkseigentum veräußert oder belastet werden soll.

§ 33.

Wird das Bergwerkseigentum aufgehoben, so hat die Oberbergbehörde das Grundbuchamt unter Mitteilung einer

Ausfertigung des Aufhebungsbeschlusses um Schließung des über das Bergwerk geführten Grundbuchblatts zu ersuchen.

Bei der Schließung sind die eingetragenen Belastungen von Amts wegen zu löschen.

Grundstücke, die dem Bergwerk als Bestandteile zugeschrieben sind, werden mit den darauf haftenden Belastungen in das über die Grundstücke ihres Bezirks geführte Grundbuch eingetragen.

§ 34.

Soweit in den Fällen der §§ 32 und 33 Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden von der Eintragung betroffen werden, finden die Vorschriften der §§ 42 bis 44 der Grundbuchordnung keine Anwendung.

Das Grundbuchamt hat den Besitzer des Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefes zur Vorlegung anzuhalten; gegebenenfalls ist nach den Vorschriften des § 62 Abs. 1, des § 69 und des § 70 Abs. 1 der Grundbuchordnung zu verfahren.

2. Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.

§ 35.

Für die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung des Bergwerkseigentums gelten die besonderen Vorschriften der §§ 36 bis 40.

§ 36.

Die Ansprüche der zum Betriebe des Bergbaues angenommenen, in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehenden Personen, insbesondere der Bergleute und der Betriebsbeamten, auf Lohn und andere Bezüge gewähren wegen der laufenden und der aus dem letzten Jahre rückständigen Beträge ein Recht auf Befriedigung in der zweiten Klasse der im § 10

Abf. 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 aufgezählten Ansprüche.

Die Beiträge zu den Knappschafts- und Knappschaftsfrankenkassen, zu deren Leistung der Arbeitgeber nach den §§ 143 und 144 verpflichtet ist, gelten als gemeine Lasten im Sinne des § 14 Ziff. 2 der Gesetze vom 15. Mai 1899 für das Herzogtum Oldenburg und für das Fürstentum Lübeck zur Ausführung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897.

§ 37.

Dem Antrag auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung ist eine von der Oberbergbehörde oder einem Gerichte oder einem Notar beglaubigte Abschrift der Verleihungsurkunde beizufügen.

§ 38.

Die Beschlagnahme im Zwangsversteigerungsverfahren umfaßt nicht die bereits gewonnenen Mineralien.

§ 39.

Ist ein Bergwerkseigentum zu versteigern, so soll die Terminsbestimmung außer dem Grundbuchblatte den Namen des Bergwerks sowie die Mineralien, auf die das Bergwerkseigentum verliehen ist, bezeichnen.

Außerdem soll die Terminsbestimmung eine Angabe der Feldesgröße, der Gemeinde, in der das Feld liegt, und der dem Werk zunächst gelegenen Ortschaft enthalten.

§ 40.

Ist der Wert des Gegenstandes des Verfahrens festzustellen, so erfolgt die Feststellung durch das Gericht nach freiem Ermessen, nötigenfalls unter Zuziehung des zuständigen Bergrevierbeamten.



3. Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung in besonderen Fällen.

§ 41.

Die Vorschriften der §§ 172 bis 184 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 gelten mit den Änderungen, die sich aus dem Gesetz vom 15. Mai 1899, betreffend die Ausführung des bezeichneten Reichsgesetzes, und den Vorschriften dieses Gesetzes ergeben, auch für das Bergwerkseigentum.

§ 42.

Auf die Zwangsversteigerung eines Bergwerkseigentums nach den §§ 25, 27 und 28 dieses Gesetzes finden die Vorschriften, die für die Zwangsversteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung gelten, entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 43 bis 46 ein anderes ergibt.

§ 43.

Der Antragsteller hat die Tatsachen, die sein Recht zur Stellung des Antrages begründen, soweit sie nicht bei Gericht offenkundig sind, durch Urkunden glaubhaft zu machen.

Ist der Antrag nach § 25 gestellt, so sind mit dem Beschlusse, durch den die Zwangsversteigerung angeordnet wird, der Antrag und, wenn der Berechtigte nicht im Grundbuche eingetragen ist, die im Abs. 1 bezeichneten Urkunden dem Bergwerkseigentümer zuzustellen.

§ 44.

Auf Antrag des Bergwerkseigentümers darf die Zwangsversteigerung nur angeordnet werden, wenn der Antragsteller als Eigentümer im Grundbuch eingetragen oder wenn er Erbe des eingetragenen Eigentümers ist.

§ 45.

Ist die Zwangsversteigerung eines Bergwerks auf Antrag des Bergwerkseigentümers nach § 25 angeordnet, oder hat der Bergwerkseigentümer nach den §§ 27 und 28 auf das Bergwerkseigentum verzichtet, so gilt der Beschluß, durch den das Verfahren angeordnet wird, nicht als Beschlagnahme. Im Sinne der §§ 13, 55 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung ist jedoch die Zustellung des Beschlusses an den Antragsteller als Beschlagnahme anzusehen.

§ 46.

Die Vorschriften über das geringste Gebot finden keine Anwendung. Das Meistgebot ist in seinem ganzen Betrage durch Zahlung zu berichtigen.

4. Freiwillige Versteigerung.

§ 47.

Auf die freiwillige gerichtliche Versteigerung eines Bergwerkseigentums finden außer den §§ 40 bis 49 des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch die §§ 37 und 39 des Berggesetzes entsprechende Anwendung.

Fünfter Abschnitt.

Freifug.

§ 48.

Ein Bergwerkseigentum kann in der Weise belastet werden, daß demjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, ein Anspruch auf einen bestimmten Ausbeuteanteil zusteht (Freifug).

Steht das Bergwerkseigentum im Eigentum einer Gewerkschaft, so steht dem Inhaber eines jeden Freikuges ein Anspruch auf denselben Anteil an der Ausbeute zu, der auf einen jeden der eigentlichen Kuxe (§ 55) entfällt und zwar ohne Rücksicht auf die für letztere entrichtete Zubeße.

Auf die Freikuxe finden die Vorschriften über die Real-lasten entsprechende Anwendung.

Dritter Teil.

Anteil der Gemeinden.

§ 49.

Die Hälfte der Einnahmen, die dem Staate im vorausgegangenen Jahre auf Grund des § 5 oder des § 48 zugeflossen sind, ist der Gemeinde zu überweisen, über deren Bezirk das Feld des verliehenen Bergwerkseigentums sich erstreckt.

Wenn das Feld sich über den Bezirk mehrerer Gemeinden erstreckt, so sind die zu überweisenden Beträge auf die beteiligten Gemeinden nach Verhältnis der Fläche zu verteilen.

Die den Gemeinden hiernach zufließenden Einnahmen sind zunächst zur Deckung der dem Grundbesitze zur Last fallenden Ausgaben, etwaige Überschüsse sind nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeindeordnung zu verwenden.

Die andere Hälfte der Einnahmen ist an die sämtlichen Gemeinden des Herzogtums Oldenburg bezw. Fürstentums Lübeck nach ihrem Flächeninhalt zu verteilen. Die Gemeinden sind verpflichtet, diese Einnahmen im Interesse des Grundeigentums zu verwenden.

Vierter Teil.

Gewerkschaft.

§ 50.

Zwei oder mehrere Mitbeteiligte eines Bergwerkseigentums (§ 3) bilden eine Gewerkschaft.

Die Gewerkschaft kann ihre besondere Verfassung durch eine gerichtlich oder notariell zu errichtende Satzung regeln, die der Zustimmung von wenigstens drei Vierteln aller Anteile und der Genehmigung der Oberbergbehörde bedarf.

Die Bestimmungen der §§ 51 bis 62, 66 Abs. 3 und 75 bis 79 dürfen durch die Satzung nicht abgeändert werden.

§ 51.

Die Gewerkschaft führt den Namen des Bergwerks, sofern sie nicht in der Satzung einen anderen Namen gewählt hat.

§ 52.

Die Gewerkschaft kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere Rechte an Bergwerken und Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Beschränkungen in der Erwerbsfähigkeit finden nicht statt.

§ 53.

Für die Verbindlichkeit der Gesellschaft haftet nur ihr Vermögen.

§ 54.

Durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder — Gewerken — wird die Gewerkschaft nicht aufgelöst. Auch können einzelne Gewerke nicht auf Teilung klagen.

§ 55.

Die Zahl der gewerkschaftlichen Anteile — Ruxe — beträgt hundert.

Durch die Satzung kann die Zahl auf ein mehrfaches von hundert bestimmt werden.

Die Ruxe sind unteilbar. Sie gehören zum beweglichen Vermögen.

§ 56.

Die Gewerken nehmen nach dem Verhältnis ihrer Ruxe an dem Gewinne und Verluste teil.

Sie sind verpflichtet, die Beiträge, welche zur Erfüllung der Schuldverbindlichkeiten der Gewerkschaft und zum Betriebe erforderlich sind, nach Verhältnis ihrer Ruxe zu zahlen.

§ 57.

Über sämtliche Mitglieder der Gewerkschaft und deren Ruxe wird von der Gewerkschaft ein Verzeichnis — das Gewerkenbuch — geführt.

Auf Grund des Gewerkenbuchs wird einem jeden Gewerken über jeden Rux ein Anteilschein — Ruxschein — ausgefertigt.

Die Ruxscheine dürfen nur auf einen bestimmten Namen, niemals auf den Inhaber, lauten.

Die Erneuerung eines Ruxscheins ist nur gegen Rückgabe oder nach erfolgter Kraftloserklärung desselben zulässig.

§ 58.

Die Ruxe können ohne Einwilligung der Mitgewerken auf andere Personen übertragen werden.

Ein gesetzliches Vorkaufsrecht steht den Mitgewerken nicht zu.

§ 59.

Zur Übertragung der Kuxe ist die schriftliche Form erforderlich.

Der Übertragende ist zur Aushändigung des Kuxscheins und, wenn dieser verloren ist, zur Beschaffung der Kraftloserklärung auf seine Kosten verpflichtet.

Die Umschreibung im Gewerkenbuche darf nur auf Grund der Übertragungsurkunde und gegen Vorlegung des Kuxscheins oder der Kraftloserklärung erfolgen.

§ 60.

Wer im Gewerkenbuche als Eigentümer der Kuxe verzeichnet ist, wird der Gewerkschaft gegenüber bei Ausübung seiner Rechte als solcher angesehen.

§ 61.

Schuldner der Beiträge (§ 56) ist derjenige Gewerke, welcher zu der Zeit, in der die Erhebung der Beiträge beschlossen wurde (§ 72), Eigentümer des Kuxes war.

Der Erwerber eines Kuxes bei freiwilliger Veräußerung ist für die darauf rückständigen Beiträge haftbar.

Bei freiwilligen Veräußerungen von Kuxen bleibt ihr seitheriger Eigentümer der Gewerkschaft für die Beiträge (§ 56) verpflichtet, deren Erhebung die Gewerkschaft beschlossen hat, bevor die Umschreibung der Kuxe im Gewerkenbuche gesetzlich (§ 59) beantragt ist.

§ 62.

Die Verpfändung der Kuxe geschieht durch Übergabe des Kuxscheines auf Grund eines schriftlichen Vertrages.

§ 63.

Die Gewerken fassen ihre Beschlüsse in Gewerkenversammlungen.

Das Stimmrecht wird nach Kuxen, nicht nach Personen ausgeübt.

§ 64.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß alle Gewerken anwesend oder unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes zu einer Versammlung eingeladen waren.

Einladungen durch die Post erfolgen mit Postzustellungs-urkunde.

Gewerken, die außerhalb des Deutschen Reiches wohnen, haben zur Empfangnahme der Einladungen einen Bevollmächtigten im Inlande zu bestellen. Ist dies nicht geschehen, so reicht ein vierzehntägiger Aushang im Geschäftszimmer des Revierbeamten aus.

Dasselbe gilt bei Gewerken, deren Wohnort unbekannt ist.

§ 65.

Die Beschlüsse werden in der beschlußfähigen Gewerkenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Beschlußfähig ist die erste Versammlung, wenn die Mehrheit aller Kuxe vertreten ist.

Ist die Mehrheit aller Kuxe nicht vertreten, so sind sämtliche Gewerken zu einer zweiten Versammlung einzuladen.

Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Kuxe beschlußfähig. Diese Folge muß indes, wenn sie eintreten soll, in der Einladung angegeben werden.

Über jede Gewerkenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 66.

Die Mehrheit von wenigstens drei Vierteln aller Kuxe ist erforderlich zu Beschlüssen, durch welche über

Bergwerks- oder Grundeigentum der Gewerkschaft verfügt werden soll.

Dasselbe gilt, wenn ein Bergwerk der Gewerkschaft verpachtet werden soll.

Zu Verfügungen über Bergwerks- oder Grundeigentum der Gewerkschaft durch Verzicht oder Schenkung ist Einstimmigkeit erforderlich.

§ 67.

Binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen vom Ablauf des Tages, an dem ein Gewerkschaftsbeschluß gefaßt ist, kann jeder Gewerke die Entscheidung des ordentlichen Richters darüber, ob der Beschluß zum Besten der Gewerkschaft gereiche, anrufen und gegen die Gewerkschaft auf Aufhebung des Beschlusses klagen.

Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß die Entscheidung dieser Frage in Streitfällen durch ein Schiedsgericht erfolgen soll.

Diese Bestimmungen finden auf einen in Gemäßheit des § 50 gefaßten Beschluß keine Anwendung.

§ 68.

Durch Anstellung der Klage auf Aufhebung des Gewerkschaftsbeschlusses wird seine Ausführung nicht aufgehalten.

Wird der Beschluß aufgehoben, so verliert er erst von der Rechtskraft der richterlichen Entscheidung an seine rechtliche Wirksamkeit.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn der Beschluß die im § 72 bezeichneten Gegenstände betrifft.

§ 69.

Jede Gewerkschaft ist verpflichtet, einen Vorstand zu bestellen und der Bergbehörde namhaft zu machen.

Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen. Diese müssen im Inlande wohnen.

Als Mitglieder des Vorstandes können auch Personen bestellt werden, welche nicht Gewerken sind.

§ 70.

Die Wahl erfolgt in einer nach § 65 beschlußfähigen Versammlung durch absolute Stimmenmehrheit. Ist eine solche bei der ersten Abstimmung nicht vorhanden, so werden diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Bei Ausmittelung der in die engere Wahl zu bringenden zwei Personen entscheidet im Falle der Stimmengleichheit ebenfalls das Los.

Das Protokoll über die Wahlverhandlung ist gerichtlich oder notariell aufzunehmen. Eine Ausfertigung wird dem Vorstande als Ausweisurkunde erteilt.

§ 71.

Der Vorstand vertritt die Gewerkschaft in allen ihren Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.

Eine besondere Bevollmächtigung ist nur in den im § 72 bezeichneten Fällen erforderlich.

Beschränkt oder erweitert die Gewerkschaftsversammlung die Befugnisse des Vorstandes, so müssen die betreffenden Festsetzungen in die Ausweisurkunde (§ 70) aufgenommen werden.

§ 72.

Der Vorstand bedarf eines besonderen Auftrages der Gewerkschaftsversammlung:

1. wenn es sich um Gegenstände handelt, die nur von einer Mehrheit von wenigstens drei Vierteln

aller Ruxe oder nur mit Einstimmigkeit beschlossen werden können;

2. wenn Beiträge von den Gewerken erhoben werden sollen.

§ 73.

Der Vorstand führt das Gewerkenbuch und fertigt die Ruxscheine aus. (§ 57.)

Er ist verpflichtet, für die Führung der übrigen erforderlichen Bücher der Gewerkschaft Sorge zu tragen und jedem Gewerken auf Verlangen die Bücher zur Einsicht offen zu legen.

§ 74.

Der Vorstand beruft die Gewerkenversammlungen.

Er muß, wenn das Bergwerk im Betriebe ist, alljährlich eine Gewerkenversammlung berufen und ihr eine vollständig belegte Verwaltungsrechnung vorlegen.

Der Vorstand ist zur Berufung einer Gewerkenversammlung verpflichtet, wenn dies die Eigentümer von wenigstens einem Viertel aller Ruxe verlangen. Unterläßt er die Berufung, so erfolgt sie durch die Bergbehörde auf den an sie gerichteten Antrag.

Zur Bornahme der Wahl eines Vorstandes oder zur Beschlußfassung über den Widerruf der erfolgten Bestellung kann die Bergbehörde auf den an sie gerichteten Antrag eine Generalversammlung berufen.

§ 75.

Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, alle Vorladungen und andere Zustellungen an die Gewerkschaft mit voller rechtlicher Wirkung in Empfang zu nehmen.

Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so muß eines seiner Mitglieder mit dieser Empfangnahme beauftragt

und in der Ausweiskunde bezeichnet werden. Wenn dies nicht geschehen ist, so kann die Zustellung an jedes Mitglied des Vorstandes erfolgen.

§ 76.

Die Bestimmungen der §§ 72, 73, 74 dürfen nur durch eine förmliche Satzung (§ 50), diejenigen des § 75 aber gar nicht geändert werden.

In keinem Falle darf dem Vorstand die Vertretung der Gewerkschaft bei den Verhandlungen mit der Bergbehörde, mit den Knappschaftsvereinen und anderen für den Bergbau bestehenden Einrichtungen entzogen werden.

§ 77.

Die Gewerkschaft wird durch die von dem Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet.

Auf die rechtliche Stellung des Vorstandes finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Vertretung und Vollmacht entsprechende Anwendung.

§ 78.

Auf das Rechtsverhältnis zwischen den Vorstandsmitgliedern und der Gewerkschaft finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Auftrag entsprechende Anwendung.

Die Gewerkschaftenversammlung ist aber auch befugt, mit den Vorstandsmitgliedern einen Dienstvertrag abzuschließen. Durch die Satzung kann die Berechtigung zum Abschluß des Dienstvertrages für die Gewerkschaft einer anderen Stelle übertragen werden.

Vorstandsmitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gewerkschaft als Gesamtschuldner.

§ 79.

Die Bergbehörde ist befugt, eine Gewerkschaft aufzufordern, innerhalb drei Monaten einen Vorstand zu bestellen.

Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so kann die Bergbehörde bis dahin, daß dies geschieht, einen Vorstand bestellen und ihm auf Kosten der Gewerkschaft eine angemessene Vergütung zusichern.

Der bestellte Vorstand hat die in den §§ 71 bis 75 bestimmten Rechte und Pflichten, insofern die Bergbehörde keine Beschränkungen eintreten läßt.

§ 80.

Die Klage gegen einen Gewerken auf Zahlung seines durch Gewerkschaftsbeschluß bestimmten Beitrages kann nicht vor Ablauf der in dem § 67 bestimmten Ausschlußfrist von vier Wochen erhoben werden. Ist innerhalb dieser Frist von dem Gewerken auf Aufhebung des Beschlusses Klage erhoben worden (§ 67), so findet vor rechtskräftiger Entscheidung über diese die Klage gegen den Gewerken nicht statt.

§ 81.

Der Gewerke kann seine Verurteilung und die Zwangsvollstreckung dadurch abwenden, daß er unter Überreichung des Kaufscheins den Verkauf seines Anteils zur Befriedigung der Gewerkschaft anheimstellt.

§ 82.

Auf den Verkauf finden die Vorschriften der §§ 1235 bis 1242 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Aus dem gelösten Kaufpreise werden zunächst die Verkaufskosten und sodann die schuldigen Beiträge gezahlt.

Ist der Anteil unverkäuflich, so wird er der Gewerkschaft als solcher im Gewerkenbuche lastenfrei zugeschrieben.

§ 83.

Jeder Gewerke ist befugt, auf seinen Anteil freiwillig zu verzichten, wenn auf dem Anteile weder schuldige Beiträge noch sonstige Schuldverbindlichkeiten haften, oder die ausdrückliche Einwilligung der Gläubiger beigebracht wird, und außerdem die Rückgabe des Ruzscheins an die Gewerkschaft erfolgt.

Der Anteil soll alsdann, sofern die Gewerkschaft nicht anderweitig darüber verfügt, durch den Vorstand zugunsten der Gewerkschaft verkauft werden.

Ist der Anteil unverkäuflich, so findet die für diesen Fall in § 82 getroffene Bestimmung Anwendung.

§ 84.

Die Bestimmungen der §§ 50 bis 83 kommen nicht zur Anwendung, wenn die Rechtsverhältnisse der Mitbeteiligten eines Bergwerks durch Vertrag oder sonstige Willenserklärung anderweitig geregelt sind. Ein solches Rechtsgeschäft bedarf zu seiner Gültigkeit der gerichtlichen oder notariellen Form. Die Urkunde darüber ist dem Bergrevierbeamten einzureichen.

Mitbeteiligte eines Bergwerkseigentums im Sinne des § 50 sind nicht die Teilhaber an einer ungeteilten Erbschaft oder an einer sonstigen gemeinschaftlichen Masse, zu der ein Bergwerkseigentum gehört.

§ 85.

In den Fällen des § 84 muß, wenn die Mitbeteiligten eines Bergwerks nicht eine Gesellschaft bilden, deren Vertretung durch die allgemeinen Gesetze geordnet ist, ein im Inlande wohnender Vorstand bestellt und dem Bergrevierbeamten namhaft gemacht werden, widrigenfalls dieser nach § 79 zu verfahren befugt ist.

Dasselbe gilt, wenn der Alleineigentümer eines Bergwerks im Auslande wohnt.

Dieser Vorstand hat diejenigen Geschäfte zu besorgen, welche im § 76 als solche bezeichnet sind, die dem Vorstande einer Gewerkschaft niemals entzogen werden dürfen. Eine Abänderung ist auch hier unzulässig.

Fünfter Teil.

Verhältnis zum Grundeigentum.

Erster Abschnitt.

Zwangsgrundabtretung.

§ 86.

Ist zu einem Bergwerksbetriebe (§ 2 Abs. 3) und zwar zu den Grubenbauen selbst, zu Halden-, Ablade- und Niederlageplätzen, Wegen, Eisenbahnen, Kanälen, Maschinenanlagen, Wasserläufen, Teichen, Hilfsbauen, Bechenhäusern und anderen für Betriebszwecke bestimmten Tagegebäuden, Anlagen und Vorrichtungen, sowie zu Solleitungen und Solbehältern, die Benutzung eines fremden Grundstücks notwendig, so muß der Grundbesitzer, und zwar sowohl der Eigentümer als auch jeder Nutzungsberechtigte dieses an den Unternehmer zur Benutzung abtreten.

Dasselbe gilt, wenn die Benutzung eines fremden Grundstücks notwendig ist, für Nebenbetriebsanlagen, die mit einem Betriebe der im vorigen Absatz bezeichneten Art verbunden sind, wie Aufbereitungsanstalten, Kokereien, Gasverdichtungsanstalten, Kalifabriken, Salinen usw., sofern sie der bergpolizeilichen Aufsicht unterliegen (§ 152).

§ 87.

Die Abtretung darf nur aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses versagt werden.

Zur Abtretung des mit Wohn-, Wirtschafts- oder Fabrikgebäuden bebauten Grund und Bodens und der damit in Verbindung stehenden eingefriedigten Hofräume und Hausgärten kann der Grundbesitzer gegen seinen Willen niemals angehalten werden.

§ 88.

Der Unternehmer ist verpflichtet, dem Grundbesitzer für die entzogene Nutzung jährlich im voraus vollständige Entschädigung zu leisten und das Grundstück nach beendigter Benutzung zurückzugeben.

Tritt durch die Benutzung eine Wertsverminderung des Grundstücks ein, so muß der Unternehmer bei der Rückgabe den Minderwert ersetzen. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung kann der Grundbesitzer schon bei der Abtretung des Grundstücks die Bestellung einer angemessenen Sicherheit vom Unternehmer verlangen.

Auch ist der Eigentümer des Grundstücks in diesem Falle zu fordern berechtigt, daß der Unternehmer, statt den Minderwert zu ersetzen, das Eigentum des Grundstücks erwirbt.

§ 89.

Wenn feststeht, daß die Benutzung des Grundstücks länger als drei Jahre dauern wird, oder wenn die Benutzung nach Ablauf von drei Jahren noch fort dauert, so kann der Grundeigentümer verlangen, daß der Unternehmer das Eigentum des Grundstücks erwirbt.

§ 90.

Wenn ein Grundstück durch die Abtretung einzelner Teile so zerstückelt werden würde, daß die übrig bleibenden Teile nicht mehr zweckmäßig benutzt werden können, so muß auch für diese die jährliche Entschädigung (§ 88) auf Ver-

langen des Grundbesizers von dem Unternehmer geleistet werden.

Unter derselben Voraussetzung kann der Eigentümer eines solchen Grundstücks verlangen, daß der Unternehmer das Eigentum des ganzen Grundstücks erwirbt.

§ 91.

Bei der zwangsweisen Abtretung oder Erwerbung eines Grundstücks zu einer bergbaulichen Anlage kommen diejenigen Wertserhöhungen, welche das Grundstück erst infolge dieser Anlage erhält, bei der Entschädigung nicht in Anschlag.

§ 92.

Wegen aller zu Zwecken des Bergbaubetriebes (§ 86 Abs. 1 und 2) nach den §§ 88 bis 90 zu Eigentum abgetretenen Grundstücke findet ein gesetzliches Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht statt, wenn in der Folge das Grundstück zu den Zwecken des Bergbaues ganz oder teilweise nicht weiter notwendig ist.

Das Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht steht, wenn nur ein Teil des Grundstücks abgetreten ist, dem jedesmaligen Eigentümer des durch die Abtretung verkleinerten Grundstücks, wenn aber ein ganzes Grundstück abgetreten ist, dem Abtretenden beziehungsweise dessen Rechtsnachfolgern zu.

Das Wiederkaufsrecht kann, solange das Grundstück im Eigentume des Bergwerksunternehmers ist, zu jeder Zeit geltend gemacht werden. Der Wiederkaufsberechtigte kann aber zur Erklärung über die Ausübung seines Rechts aufgefordert werden und verliert es, wenn er nicht binnen zwei Monaten nach erfolgter Aufforderung erklärt, daß er von seinem Rechte Gebrauch machen wolle.

Der Wiederkäufer hat, wenn er die ganze abgetretene Grundfläche erhält, die Entschädigungssumme, wenn er

aber nur einen Teil der abgetretenen Grundfläche erhält, den mit der Größe dieses Teils im Verhältnis stehenden Teil der Entschädigungssumme, in beiden Fällen jedoch nach Abzug der durch die bisherige Benutzung an dem wiedergekauften Grundstücke entstandenen Wertminderung zu zahlen. Verbesserungen des Grundstücks können dagegen nicht in Anrechnung gebracht, sondern nur die darauf errichteten Gebäude und Anlagen weggenommen werden.

Das Vorkaufsrecht geht verloren, wenn dem Berechtigten die Absicht, das entbehrliche Grundstück oder einen Teil zu verkaufen, und der gebotene Kaufpreis angezeigt ist und er sich nicht binnen zwei Monaten nach erfolgter Anzeige über die Geltendmachung seines Vorkaufsrechts erklärt, und der beabsichtigte Verkauf zustande gekommen ist.

Über die Frage, ob ein Grundstück zu den Zwecken des Bergbaues nicht weiter notwendig ist, entscheidet nach Anhörung der Beteiligten die Oberbergbehörde. Im übrigen gehören alle Streitigkeiten über den Wiederkauf und den Vorkauf zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte.

§ 93.

Können sich die Beteiligten in den Fällen der §§ 86 bis 90 nicht gütlich einigen, so erfolgt die Entscheidung darüber, ob, in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen der Grundbesitzer zur Abtretung des Grundstücks oder der Bergwerksunternehmer zum Erwerb des Eigentums verpflichtet ist, durch die Oberbergbehörde nach Anhörung des Amtsvorstandes.

§ 94.

Vor der Entscheidung müssen beide Teile gehört und erforderlichenfalls die Verhältnisse an Ort und Stelle einer Besichtigung unterzogen werden.

Die Ermittlung der für die vorübergehende Benutzung des Grundstücks oder für die Abtretung des Eigentums zu leistenden vollständigen Entschädigung, sowie der in § 88 erwähnten Sicherheit liegt beim Mangel einer gütlichen Einigung der Beteiligten der Oberbergbehörde ob.

Zu dieser Ermittlung sind Sachverständige zuzuziehen.

Jeder Teil ist befugt, einen Sachverständigen zu bezeichnen; geschieht dies binnen einer von der Oberbergbehörde zu bestimmenden Frist nicht, so ernennt letztere die Sachverständigen.

In jedem Falle kann die Oberbergbehörde einen dritten Sachverständigen zuziehen.

§ 95.

Die Entscheidung, durch welche die zwangsweise Abtretung oder Erwerbung eines Grundstücks ausgesprochen wird, muß das Grundstück genau bezeichnen, die dem Grundbesitzer zu leistende Entschädigung, sowie gegebenenfalls die Sicherheit festsetzen und die sonstigen Bedingungen der Abtretung oder Erwerbung enthalten.

§ 96.

Gegen die Feststellung der Entschädigung und der Sicherheit durch die Oberbergbehörde findet nur die Berufung auf den Rechtsweg statt.

Außerdem findet die Berufung auf den Rechtsweg nur noch statt,

1. wenn die Befreiung von der Verpflichtung zur Abtretung eines Grundstücks und zur Erwerbung des Eigentums auf Grund eines besonderen Rechtsanspruchs behauptet und
2. wenn die Befreiung von der Verpflichtung zur Abtretung auf den 2. Absatz des § 87 gestützt wird.

§ 97.

Erfolgt die Beschreitung des Rechtsweges nur wegen der Festsetzung der Entschädigung oder Sicherheit, so wird dadurch die Besitznahme des Grundstücks nicht aufgehalten, vorausgesetzt, daß die festgesetzte Entschädigung dem Berechtigten gezahlt, oder bei verweigerter Annahme hinterlegt ist, oder die festgesetzte Sicherheit geleistet ist.

§ 98.

Das in Gemäßheit des § 92 begründete Vorkaufsrecht, sowie diejenigen vorübergehenden Gebrauchs- und Nutzungsrechte, welche in Gemäßheit des § 93 im Wege des Zwangsverfahrens erworben werden können, bedürfen zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung.

Die Rechte an dem Grundstücke, die nach der Bestimmung im vorstehenden Absatz oder nach § 18 Abs. 3 zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung nicht bedürfen, bleiben auch dann bestehen, wenn sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt sind.

§ 99.

Die Kosten des Verfahrens vor den Verwaltungsbehörden fallen dem Bergwerksunternehmer zur Last.

Zweiter Abschnitt.

Schadenserfaz.

§ 100.

Der Unternehmer eines Bergwerksbetriebes ist verpflichtet, für allen Schaden, welcher dem Grundeigentume oder dessen Zubehörungen durch den unterirdisch oder mittelst Tagebaues

geführten Betrieb des Bergwerks zugefügt wird, vollständige Entschädigung zu leisten, ohne Unterschied, ob der Betrieb unter dem beschädigten Grundstücke stattgefunden hat oder nicht, ob die Beschädigung von dem Unternehmer verschuldet ist und ob sie vorausgesehen werden konnte oder nicht.

Den Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldgläubigern wird eine besondere Entschädigung nicht gewährt.

§ 101.

Ist der Schaden durch den Betrieb von zwei oder mehreren Bergwerken verursacht, so sind die Unternehmer dieser Bergwerke als Gesamtschuldner zur Entschädigung verpflichtet.

Unter sich haften die Unternehmer der als Schädiger ermittelten Bergwerke zu gleichen Teilen. Dabei ist jedoch der Nachweis eines anderen Teilnahmeverhältnisses nicht ausgeschlossen.

§ 102.

Der Unternehmer ist nicht zum Ersatze des Schadens verpflichtet, der an Gebäuden oder anderen Anlagen entsteht, die zu einer Zeit errichtet worden sind, wo die ihnen durch den Bergbau drohende Gefahr dem Grundbesitzer bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht unbekannt bleiben konnte.

Muß wegen einer derartigen Gefahr die Errichtung solcher Anlagen unterbleiben, so hat der Grundbesitzer auf die Vergütung der Wertverminderung, die sein Grundstück dadurch etwa erleidet, keinen Anspruch, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß die Absicht, solche Anlagen zu errichten, nur kundgegeben wird, um jene Vergütung zu erzielen.

§ 103.

Ansprüche auf Ersatz eines durch den Bergbau verursachten Schadens (§§ 100, 101), die sich nicht auf Vertrag

gründen, müssen von dem Beschädigten innerhalb drei Jahren, nachdem das Dasein und der Urheber des Schadens zu seiner Wissenschaft gelangt sind, durch gerichtliche Klage geltend gemacht werden, widrigenfalls sie verjährt sind.

§ 104.

Wer einen Schadensersatzanspruch (§§ 100, 101) erheben will, hat das Recht auf Einsicht der bei der Bergbehörde befindlichen Ausfertigung des Grubenbildes, wenn er seinen Anspruch der Bergbehörde glaubhaft macht. Dem Bergwerksunternehmer soll Gelegenheit gegeben werden, bei dieser Einsichtnahme zugegen zu sein.

§ 105.

Ist der Unternehmer nicht gleichzeitig der Bergwerkseigentümer, so haftet der letztere für die in den §§ 100 und 101 bezeichneten Verpflichtungen wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat.

Dritter Abschnitt.

Rechte Dritter.

§ 106.

Ist dem Eigentümer eines Grundstücks wegen der zu Bergwerkszwecken zwangsweise erfolgten Abtretung des Eigentums oder der Benutzung des Grundstücks oder wegen einer durch den Bergwerksbetrieb zugefügten Beschädigung des Grundstücks eine Entschädigung zu gewähren, und steht einem Dritten ein Recht an dem Grundstücke zu, für welches eine besondere Entschädigung nicht gewährt wird, so hat der Dritte, soweit sein Recht beeinträchtigt wird, an dem Entschädigungsanspruche des Eigentümers dieselben Rechte, die ihm im Falle des Erlöschens seines Rechts durch Zwangsversteigerung an dem Erlöse zustehen.

§ 107.

Der Bergwerksunternehmer und der Bergwerkseigentümer darf die Entschädigungssumme mit Wirkung gegen die dritten Berechtigten an den Entschädigungsberechtigten erst zahlen:

1. im Falle der Eigentumsabtretung eines Teiles eines Grundstücks, wenn die Unschädlichkeit der Auszahlung für die dritten Berechtigten in Gemäßheit der §§ 7 ff. der Gesetze für das Herzogtum Oldenburg und für das Fürstentum Lüneburg vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches festgestellt ist,
2. in allen übrigen Fällen, wenn der Bergwerksunternehmer und der Bergwerkseigentümer oder der Grundstückseigentümer den Eintritt des Entschädigungsfalls den dritten Berechtigten angezeigt haben, und seit dem Empfange der Anzeige ein Monat verstrichen ist.

Die dritten Berechtigten können bis zum Ablauf der Frist dem Bergwerksunternehmer und dem Bergwerkseigentümer gegenüber der Auszahlung der Entschädigung widersprechen.

Die Anzeige darf unterbleiben, wenn sie untunlich ist; in diesem Falle wird der Monat von dem Zeitpunkte an berechnet, in welchem die Entschädigungssumme fällig wird.

§ 108.

Erhebt ein Berechtigter innerhalb der im § 107 bestimmten Frist Widerspruch gegen die Zahlung der Entschädigung an den Grundstückseigentümer, so kann sowohl dieser als auch jeder Berechtigte die Eröffnung eines Vertheilungsverfahrens nach den für die Verteilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften beantragen.

Die Zahlung hat in diesem Falle an das für das Vertheilungsverfahren zuständige Gericht zu erfolgen.

Wird nach erhobenem Widerspruch der Antrag auf Einleitung des Verteilungsverfahrens innerhalb der Frist von einem Monat nicht gestellt, so hat der Bergwerksunternehmer die Entschädigungssumme gerichtlich zu hinterlegen.

Gebühren für das Verteilungsverfahren werden nach § 97 des Gerichtskostengesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 30. Dezember 1899 und nach § 94 des Gerichtskostengesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 13. März 1903 berechnet.

§ 109.

Ist das Recht des Dritten eine Reallast, eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld, so erlischt die Haftung des Entschädigungsanspruchs, wenn der beschädigte Gegenstand wiederhergestellt ist.

Ist die Entschädigung wegen Benutzung des Grundstücks oder wegen Entziehung oder Beschädigung von Früchten oder Zubehörstücken zu gewähren, so wird der Entschädigungsanspruch mit dem Ablauf eines Jahres nach dem Eintritt der Fälligkeit von der Haftung für die im Absatz 1 aufgeführten Rechte frei, wenn nicht vorher die Beschlagnahme zu Gunsten des Berechtigten erfolgt.

Wird die Entschädigung eingezogen, bevor sie zu Gunsten eines Berechtigten in Beschlag genommen worden ist, oder wird vor der Beschlagnahme in anderer Weise über sie verfügt, so ist die Verfügung den Berechtigten gegenüber wirksam.

Besteht die Verfügung in der Übertragung des Entschädigungsanspruchs auf einen Dritten, so erlischt die Haftung des Anspruchs; erlangt ein Dritter ein Recht an dem Anspruch, so geht dies dem Recht der im Absatz 1 bezeichneten Berechtigten im Range vor.

Der Übertragung der Forderung an einen Dritten steht es gleich, wenn das Grundstück ohne die Forderung veräußert wird.

Sechster Teil.

Bergarbeiter, Betriebsbeamte.

§ 110.

Das Vertragsverhältnis zwischen den in Bergwerksbetrieben beschäftigten Arbeitern, Betriebsbeamten, Werkmeistern, Technikern und ihren Arbeitgebern wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beurteilt, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

§ 111.

Den Arbeitgebern ist untersagt, für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter die Verwirkung des rückständigen Lohnes über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes hinaus auszubedingen.

§ 112.

Für jedes Bergwerk und die damit verbundenen unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Anlagen (§ 152 Abs. 2) ist innerhalb vier Wochen nach der Eröffnung des Betriebes eine Arbeitsordnung zu erlassen. Für die einzelnen Abteilungen des Betriebes, für einzelne der vorbezeichneten Anlagen oder für die einzelnen Gruppen der Arbeiter können besondere Arbeitsordnungen erlassen werden. Der Erlaß erfolgt durch Aushang (§ 119 Abs. 2).

Die Arbeitsordnung muß den Zeitpunkt, mit dem sie in Wirksamkeit treten soll, angeben und von dem Arbeitgeber unter Angabe des Ortes und Tages des Erlasses unterzeichnet sein.

Abänderungen ihres Inhalts können nur durch den Erlaß von Nachträgen oder in der Weise erfolgen, daß an Stelle der bestehenden eine neue Arbeitsordnung erlassen wird.

Die Arbeitsordnungen und die Nachträge dazu treten frühestens zwei Wochen nach ihrem Erlaß in Geltung.

Die Bergbehörde kann den Arbeitgeber auf Antrag von dem Erlaß einer Arbeitsordnung oder von der Aufnahme einzelner der im § 113 bezeichneten Bestimmungen entbinden, wenn der Betrieb nur von geringem Umfange oder seiner Natur nach von kurzer Dauer ist.

§ 113.

Die Arbeitsordnung muß Bestimmungen enthalten:

1. über Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit, über die Zahl und Dauer der für die erwachsenen Arbeiter etwa vorgesehenen Pausen und darüber, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Maße, abgesehen von Fällen der Beseitigung von Gefahren und der Ausführung von Notarbeiten, die Arbeiter verpflichtet sind, die Arbeit über die ordentliche Dauer der Arbeitszeit hinaus fortzusetzen oder besondere Nebenschichten zu verfahren, bei Arbeiten unter Tage über die Regelung der Ein- und Ausfahrt und über die Überwachung der Anwesenheit der Arbeiter in der Grube;
2. über die zur Festsetzung des Schichtlohnes und zum Abschlusse sowie zur Abnahme des Gedinges ermächtigten Personen, über den Zeitpunkt, bis zu welchem nach Übernahme der Arbeit gegen Gedingelohn das Gedinge abgeschlossen sein muß, über die Beurkundung des abgeschlossenen Gedinges und die Bekanntmachung an die Beteiligten, über die Voraussetzungen, unter denen der Arbeitgeber oder der Arbeiter eine Veränderung oder Aufhebung des Gedinges zu verlangen berechtigt ist, sowie über die Art der Bemessung des Lohnes für den Fall, daß eine Vereinbarung über das Gedinge nicht zustande kommt;

3. über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung, über das Verfahren zur Feststellung des bei der Lohnberechnung zu berücksichtigenden Teiles ungenügend oder vorschriftswidrig beladener Fördergefäße und über die Überwachung dieses Verfahrens durch Vertrauensmänner der Arbeiter (§ 114 Abs. 2), sowie über die Vertreter des Arbeitgebers bei diesem Verfahren und über den gegen die Feststellung des Lohnanteils zulässigen Beschwerdeweg;
4. sofern es nicht bei den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 122, 123, 124) bewenden soll, über die Frist der zulässigen Aufkündigung, sowie über die Gründe, aus welchen die Entlassung und der Austritt aus der Arbeit ohne Aufkündigung erfolgen darf;
5. sofern Strafen vorgesehen werden, über ihre Art und Höhe, über die Art ihrer Festsetzung, über die hierzu bevollmächtigten Vertreter des Arbeitgebers und den Beschwerdeweg gegen diese Festsetzung, sowie, wenn die Strafen in Geld bestehen, über deren Einziehung und über den Zweck, für den sie verwendet werden sollen;
6. sofern die Verwirkung von Lohnbeträgen nach Maßgabe der Bestimmung des § 111 durch Arbeitsordnung oder Arbeitsvertrag ausbedungen wird, über die Verwendung der verwirkten Beträge;
7. über die etwaige Verabfolgung und Berechnung der Betriebsmaterialien und Werkzeuge.

§ 114.

Ist im Falle der Fortsetzung der Arbeit vor demselben Arbeitsort das Gedinge nicht bis zu dem nach § 113 Nr. 2 in der Arbeitsordnung zu bestimmenden Zeitpunkte abgeschlossen, so ist der Arbeiter berechtigt, die Feststellung seines Lohnes nach Maßgabe des in der vorausgegangenen Lohn-

periode für dieselbe Arbeitsstelle gültig gewesenen Bedinges zu verlangen.

Genügend und vorschriftsmäßig beladene Fördergefäße bei der Lohnberechnung in Abzug zu bringen, ist verboten. Ungenügend oder vorschriftswidrig beladene Fördergefäße müssen insoweit angerechnet werden, als ihr Inhalt vorschriftsmäßig ist. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zu gestatten, daß die Arbeiter auf ihre Kosten durch einen aus ihrer Mitte von dem ständigen Arbeiterausschuß oder, wo ein solcher nicht besteht, von ihnen gewählten Vertrauensmann das Verfahren bei Feststellung der ungenügenden oder vorschriftswidrigen Beladung und des bei der Lohnberechnung anzurechnenden Teiles der Beladung überwachen lassen. Durch die Überwachung darf eine Störung des Betriebes nicht herbeigeführt werden; bei Streitigkeiten hierüber trifft auf Beschwerde des Vertrauensmannes die Bergbehörde die entsprechenden Anordnungen. Der Vertrauensmann bleibt im Arbeitsverhältnisse des Bergwerks. Mit der Beendigung dieses Verhältnisses erlischt sein Amt. Der Arbeitgeber ist ferner verpflichtet, den Lohn des Vertrauensmannes auf Antrag des ständigen Arbeiterausschusses oder der Mehrzahl der beteiligten Arbeiter vorschußweise zu zahlen. Er ist berechtigt, den vorschußweise gezahlten Lohn den beteiligten Arbeitern bei der Lohnzahlung in Abzug zu bringen.

§ 115.

Strafbestimmungen, die das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, dürfen in die Arbeitsordnung nicht aufgenommen werden. Geldstrafen dürfen in jedem einzelnen Falle die Hälfte des für die vorhergegangene Lohnperiode ermittelten durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes derjenigen Arbeiterklasse nicht übersteigen, zu welcher der Arbeiter gehört; jedoch können Tätlichkeiten gegen Mitarbeiter, erhebliche Verstöße gegen die guten Sitten, sowie gegen die

zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebes, zur Sicherung gegen Betriebsgefahren oder zur Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Reichsgewerbeordnung erlassenen Vorschriften mit Geldstrafen bis zum vollen Betrage dieses durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes belegt werden; die im Laufe eines Kalendermonats gegen einen Arbeiter wegen ungenügender oder vorschriftswidriger Beladung von Fördergefäßen verhängten Geldstrafen dürfen in ihrem Gesamtbetrage fünf Mark nicht übersteigen. Das Recht des Arbeitgebers, Schadenersatz zu fordern, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

Alle Straf gelder müssen zum Besten der Arbeiter des Bergwerks verwendet werden.

Wenn für den Betrieb ein ständiger Arbeiterauschuß vorgeschrieben ist, müssen die Straf gelder einer Unterstützungskasse zugunsten der Arbeiter überwiesen werden, an deren Verwaltung der ständige Arbeiterauschuß mit der Maßgabe beteiligt sein muß, daß den von den Arbeitern gewählten Mitgliedern mindestens die Hälfte der Stimmen zusteht. Die Grundsätze für die Verwendung und Verwaltung müssen in der Arbeitsordnung oder in besonderen Satzungen festgelegt werden. Eine Übersicht der Einnahmen und Ausgaben und des Vermögens dieser Kasse ist alljährlich in einer von der Oberbergbehörde vorgeschriebenen Form aufzustellen und dieser, nachdem sie zwei Wochen durch Aushang zur Kenntnis der Belegschaft gebracht ist, einzureichen.

Dem Arbeitgeber bleibt überlassen, neben den im § 113 bezeichneten noch weitere die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe betreffende Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen. Mit Zustimmung eines ständigen Arbeiterauschusses können in die Arbeitsordnung Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der zu ihrem Besten getroffenen, mit dem Werke verbundenen Einrichtungen, sowie Vor-

schriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes aufgenommen werden.

§ 116.

Der Inhalt der Arbeitsordnung ist, soweit er den Gesetzen nicht zuwiderläuft, für die Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich.

Andere als die in der Arbeitsordnung oder in den §§ 122, 123 und 124 vorgesehenen Gründe der Entlassung und des Austritts aus der Arbeit dürfen im Arbeitsvertrage nicht vereinbart werden. Andere als die in der Arbeitsordnung vorgesehenen Strafen dürfen über den Arbeiter nicht verhängt werden. Die Strafen müssen ohne Verzug festgesetzt und dem Arbeiter zur Kenntnis gebracht werden.

Die verhängten Geldstrafen sind in ein Verzeichnis einzutragen, welches den Namen des Bestraften, den Tag der Bestrafung, sowie den Grund und die Höhe der Strafe ergeben und auf Erfordern dem Bergrevierbeamten jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden muß.

§ 117.

Auf Bergwerken, auf denen in der Regel mindestens 100 Arbeiter beschäftigt werden, muß ein ständiger Arbeiterausschuß bestehen. Ihm liegt es ob, darauf hinzuwirken, daß das gute Einvernehmen innerhalb der Belegschaft und zwischen der Belegschaft und dem Arbeitgeber erhalten bleibt oder wiederhergestellt wird.

Der ständige Arbeiterausschuß hat die in den einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes bezeichneten Aufgaben. Durch die Arbeitsordnung können ihm noch weitere Aufgaben zugewiesen werden. Außerdem hat er Anträge, Wünsche und Beschwerden der Belegschaft, die sich auf die Betriebs- und Arbeitsverhältnisse des betreffenden Betriebes beziehen, zur

Kenntnis des Arbeitgebers zu bringen und sich darüber zu äußern.

Ein Arbeiterausschuß, der seine Zuständigkeit überschreitet, kann von der Oberbergbehörde aufgelöst werden.

Gegen die Entscheidung der Oberbergbehörde findet innerhalb zweier Wochen von der Zustellung an die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Oberverwaltungsgericht statt. Die Befugnis hierzu steht den durch die Entscheidung betroffenen Arbeitern zu.

Als ständige Arbeiterausschüsse im Sinne des Gesetzes gelten nur:

1. die Vorstände der für die Arbeiter eines Betriebes bestehenden Krankenkassen oder anderer für die Arbeiter des Betriebes bestehender Kasseneinrichtungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrheit von den Arbeitern aus ihrer Mitte zu wählen sind, sofern sie als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;
2. die Knappschaftskältesten von Knappschaftsvereinen und Knappschaftsrankenkassen, welche nur die Betriebe eines Bergwerksbesitzers umfassen, sofern sie aus der Mitte der Arbeiter gewählt sind und als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;
3. solche Vertretungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den Arbeitern des Bergwerks, der betreffenden Betriebsabteilung oder der mit dem Bergwerke verbundenen Betriebsanlagen aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Die Wahl der Vertreter kann auch nach Arbeiterklassen oder nach besonderen Abteilungen des Betriebes erfolgen. Die Verhältniswahl ist zulässig.

Zur Wahl berechtigt sind nur volljährige Arbeiter, welche seit Eröffnung des Betriebes oder mindestens 1 Jahr ununterbrochen in dem Betriebe gearbeitet haben. Die Vertreter müssen mindestens 30 Jahre alt sein und seit der

Eröffnung des Betriebes oder mindestens 3 Jahre ununterbrochen in dem Betriebe gearbeitet haben. Wähler und Vertreter müssen die bürgerlichen Ehrenrechte und die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen, die Vertreter überdies der deutschen Sprache mächtig sein.

Die Zahl der Vertreter soll mindestens 3 betragen.

Die Arbeiterausschüsse sind mindestens alle 5 Jahre neu zu wählen. Der Wahltermin ist 4 Wochen vor der Wahl bekannt zu geben.

Das Amt eines Vertreters erlischt, sobald er aus dem Arbeitsverhältnisse ausscheidet oder eine andere Voraussetzung der Wählbarkeit verliert.

Über die Organisation, Wahl, Zuständigkeit und Geschäftsführung des ständigen Arbeiterausschusses sind in der Arbeitsordnung oder in besonderen Satzungen nähere Bestimmungen zu treffen.

§ 118.

Vor dem Erlaß der Arbeitsordnung, der besonderen Satzungen oder eines Nachtrages dazu ist, wenn ein ständiger Arbeiterausschuß besteht, dieser über den Inhalt der Arbeitsordnung, der besonderen Satzungen oder des Nachtrags zu hören; anderenfalls ist den volljährigen Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt der Arbeitsordnung, der besonderen Satzungen oder des Nachtrags zu äußern.

§ 119.

Die Arbeitsordnung, die besonderen Satzungen, sowie jeder Nachtrag dazu sind unter Mitteilung der seitens der Arbeiter geäußerten Bedenken, soweit die Äußerungen schriftlich oder zu Protokoll erfolgt sind, binnen 3 Tagen nach dem Erlaß in zwei Ausfertigungen, unter Beifügung der Erklärung, daß und in welcher Weise der Vorschrift des § 118 Abs. 1 genügt ist, der Bergbehörde einzureichen.

Die Arbeitsordnung und die besonderen Satzungen sind an geeigneter, allen beteiligten Arbeitern zugänglicher Stelle auszuhängen. Der Auszug muß stets in lesbarem Zustande erhalten werden. Die Arbeitsordnung und die besonderen Satzungen sind jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung zu behändigen.

§ 120.

Arbeitsordnungen, besondere Satzungen und Nachträge dazu, die nicht vorschriftsmäßig erlassen sind, oder deren Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft, sind auf Anordnung der Bergbehörde durch gesetzmäßige Arbeitsordnungen zu ersetzen oder den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abzuändern.

§ 121.

Erfolgt die Lohnberechnung auf Grund abgeschlossener Gebinde, so ist der Arbeitgeber zur Beobachtung nachstehender Vorschriften verpflichtet:

1. Wird die Leistung aus Zahl und Rauminhalt der Fördergefäße ermittelt, so muß dieser am Fördergefäße selbst dauernd und deutlich ersichtlich gemacht werden, sofern nicht Fördergefäße von gleichem Rauminhalt benutzt werden und dieser vor dem Beginn des Gebrauches bekannt gemacht wird.
2. Wird die Leistung aus dem Gewichtsinhalt der Fördergefäße ermittelt, so muß das Leergewicht jedes einzelnen derselben vor dem Beginn des Gebrauches und später in jedem Betriebsjahre mindestens einmal von neuem festgestellt und am Fördergefäße selbst dauernd und deutlich ersichtlich gemacht werden.

Der Unternehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen zu treffen und die Hilfskräfte zu stellen, welche die Bergbehörde zur Überwachung der Ausführung vorstehender Bestimmungen erforderlich erachtet.

Für Waschabgänge, Halben und sonstige beim Absatz der Produkte gegen die Fördermenge sich ergebende Verluste dürfen dem Arbeiter Abzüge von der Arbeitsleistung oder dem Lohne nicht gemacht werden. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung der Bergbehörde.

§ 122.

Das Vertragsverhältnis kann, wenn nicht ein anderes verabredet ist, durch eine jedem Teile freistehende, vierzehn Tage vorher zu erklärende Aufkündigung gelöst werden.

Werden andere Aufkündigungsfristen vereinbart, so müssen sie für beide Teile gleich sein. Vereinbarungen, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen, sind nichtig.

§ 123.

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne Aufkündigung können Bergarbeiter entlassen werden:

1. wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Abkehrscheine, Zeugnisse oder Arbeitsbücher hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrtum versetzt haben;
2. wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines lüderlichen Lebenswandels sich schuldig machen;
3. wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
4. wenn sie eine sicherheitspolizeiliche Vorschrift bei der Bergarbeit übertreten oder sich groben Ungehorsams gegen die den Betrieb betreffenden Anordnungen des Unternehmers, dessen Stellvertreters oder der ihnen vorgesetzten Beamten schuldig machen;

5. wenn sie sich Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber, dessen Stellvertreter oder die ihnen vorgesetzten Beamten oder gegen deren Familienangehörige zuschulden kommen lassen;
6. wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachteil des Unternehmers, dessen Stellvertreters, der ihnen vorgesetzten Beamten oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen;
7. wenn sie die Vertreter des Unternehmers, die ihnen vorgesetzten Beamten, die Mitarbeiter oder die Familienangehörigen dieser Personen zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen, die wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;
8. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

In den unter Nr. 1 bis 7 gedachten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zugrunde liegenden Tatsachen dem Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter länger als eine Woche bekannt sind.

Ob in den unter Nr. 8 gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zusteht, ist nach dem Inhalte des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurteilen.

§ 124.

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung können Bergarbeiter die Arbeit verlassen:

1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2. wenn der Unternehmer, dessen Stellvertreter oder die ihnen vorgesetzten Beamten sich Tätlichkeiten oder grobe Beleidigung gegen die Bergarbeiter oder gegen ihre Familienangehörigen zuschulden kommen lassen;
3. wenn der Unternehmer, dessen Stellvertreter oder Beamte oder Familienangehörige dieser Personen die

Bergarbeiter oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen, oder mit den Familienangehörigen der Bergarbeiter Handlungen begehen, die wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen;

4. wenn der Arbeitgeber den Arbeitern den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Gedingelohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Übervorteilungen gegen sie schuldig macht.

In den unter Nr. 2 gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zugrunde liegenden Tatsachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind.

§ 125.

Außer den in §§ 123 und 124 bezeichneten Fällen kann jeder der beiden Teile aus wichtigen Gründen vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung der Kündigungsfrist die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses verlangen, wenn dasselbe mindestens auf vier Wochen eingegangen ist oder wenn eine längere als vierzehntägige Kündigungsfrist vereinbart ist.

§ 126.

Der Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem abkehrenden großjährigen Bergarbeiter ein Zeugnis über die Art und Dauer seiner Beschäftigung und auf Verlangen auch ein Zeugnis über seine Führung und seine Leistungen auszustellen. Die Unterschrift dieser Zeugnisse hat die Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

Wird die Ausstellung des Zeugnisses verweigert, so fertigt die Ortspolizeibehörde es auf Kosten des Verpflichteten aus.

Werden dem abkehrenden Arbeiter in dem Zeugnisse Beschuldigungen zur Last gelegt, die seine fernere Beschäftigung hindern würden, so kann er auf Untersuchung bei der Ortspolizeibehörde antragen. Wird dabei die Beschuldigung unbegründet befunden, so hat die Ortspolizeibehörde unter dem Zeugnisse den Befund ihrer Untersuchung zu vermerken.

Den Arbeitgebern ist untersagt, die Zeugnisse mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, den Arbeiter in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen.

§ 127.

Bergwerksunternehmer oder deren Stellvertreter dürfen großjährige Arbeiter, von denen ihnen bekannt ist, daß sie schon früher beim Bergbau beschäftigt waren, nicht eher zur Bergarbeit annehmen, bis diese ihnen das Zeugnis des Bergwerksunternehmers oder Stellvertreters, bei dem sie zuletzt in Arbeit gestanden, oder das Zeugnis der Ortspolizeibehörde (§ 126) vorgelegt haben.

§ 128.

Minderjährige Arbeiter können beim Abgange ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern, dessen Unterschrift die Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen hat.

Dieses Zeugnis ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung und ihre Leistungen auszudehnen.

Auf die Ausstellung dieses Zeugnisses finden die Absätze 2, 3 und 4 des § 126 entsprechende Anwendung.

Der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen kann die Ausstellung des Zeugnisses fordern, auch verlangen, daß es nicht an den Minderjährigen, sondern an ihn ausgehändigt werde. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde

des Arbeitsortes kann auch gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters die Aushändigung unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

§ 129.

Minderjährige Personen dürfen auf den den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfenen Anlagen als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, es zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses wieder auszuhändigen. Die Aushändigung erfolgt an den gesetzlichen Vertreter, sofern dieser es verlangt oder der Arbeiter das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, andernfalls an den Arbeiter selbst. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 131 bezeichneten Ortes kann die Aushändigung des Arbeitsbuches auch an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechnigte Mutter oder an einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

§ 130.

Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde des Ortes, wo er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, wenn aber ein solcher innerhalb des Staatsgebiets nicht stattgefunden hat, von der Polizeibehörde des von ihm zuerst erwähnten Arbeitsortes kosten- und stempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters; ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen, oder verweigert er die Zustimmung ohne genügenden Grund und zum Nachtheile des Arbeiters, so kann die Gemeindebehörde dessen Zustimmung ergänzen. Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule

nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

§ 131.

Wenn das Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar, oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so wird ein neues Arbeitsbuch ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt durch die Polizeibehörde des Ortes, wo der Inhaber des Arbeitsbuches zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ist durch einen amtlichen Vermerk zu schließen.

Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken. Für die Ausstellung kann in diesem Falle eine Gebühr bis zu fünfzig Pfennig erhoben werden.

§ 132.

Das Arbeitsbuch muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, Namen und letzten Wohnort seines gesetzlichen Vertreters und die Unterschrift des Arbeiters enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde. Die Behörde hat über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichnis zu führen.

Die Einrichtung der Arbeitsbücher wird durch das Staatsministerium bestimmt.

§ 133.

Bei dem Eintritt des Arbeiters in das Arbeitsverhältnis hat der Arbeitgeber an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintritts und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austritts und, wenn die Beschäftigung Änderungen er-

fahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber oder dem dazu bevollmächtigten Betriebsleiter zu unterzeichnen.

Die Eintragungen dürfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachteilig zu kennzeichnen bezweckt.

Die Eintragung eines Urteils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Bemerkungen in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig.

§ 134.

Ist das Arbeitsbuch bei dem Arbeitgeber unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind von dem Arbeitgeber unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Bemerkungen in oder an dem Arbeitsbuche gemacht, oder wird von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Arbeitgebers beansprucht werden. Ein Arbeitgeber, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschriftsmäßigen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Bemerkungen gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§ 135.

Auf Antrag des Minderjährigen oder seines gesetzlichen Vertreters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§ 136.

Bergwerksunternehmer, welche einen Bergarbeiter verleiten, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, sind dem früheren Arbeitgeber für den entstandenen Schaden als Selbstschuldner mitverhaftet. In gleicher Weise haftet der Bergwerksunternehmer, der einen Bergarbeiter annimmt, von dem er weiß, daß er einem andern Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist.

In dem im vorstehenden Absatze bezeichneten Umfange ist auch der Bergwerksunternehmer mitverhaftet, welcher einen Bergarbeiter, von dem er weiß, daß er einem andern Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist, während der Dauer dieser Verpflichtung in der Beschäftigung behält, sofern nicht seit der unrechtmäßigen Lösung des Arbeitsverhältnisses bereits vierzehn Tage verflossen sind.

§ 137.

Die Bergwerksunternehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitern unter achtzehn Jahren, die eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichenfalls von der Bergbehörde festzusetzende Zeit zu gewähren. Am Sonntage darf der Unterricht nur stattfinden, wenn die Unterrichtsstunden so gelegt werden, daß die Schüler nicht gehindert werden, den Hauptgottesdienst oder einen mit Genehmigung der kirchlichen Behörden für sie eingerichteten besonderen Gottesdienst ihrer Konfession zu besuchen. Ausnahmen von dieser Bestimmung kann das Staatsministerium gestatten.

Als Fortbildungsschulen im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch Anstalten, in denen Unterricht in weiblichen Hand- und Hausarbeiten erteilt wird.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes, welche nach Maßgabe

des § 142 der Gewerbeordnung erlassen wird, kann mit Genehmigung des Staatsministeriums für männliche Arbeiter unter achtzehn Jahren die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule begründet werden. Auf demselben Wege können die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen getroffen werden. Insbesondere können durch statutarische Bestimmung die zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuchs den Schulpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen bestimmt und diejenigen Vorschriften erlassen werden, durch welche die Ordnung in der Fortbildungsschule und ein gebührieliches Verhalten der Schüler gesichert wird. Von der durch statutarische Bestimmung begründeten Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule sind diejenigen befreit, welche eine andere Fortbildungs- oder Fachschule (Steigerschule, Bergvorschule, Bergschule) besuchen, sofern der Unterricht dieser Schule von der Oberbergbehörde als ausreichender Ersatz des durch statutarische Bestimmung geregelten Fortbildungsschulunterrichts anerkannt wird.

§ 138.

Das Dienstverhältnis der von dem Bergwerksunternehmer gegen feste Bezüge zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes angenommenen oder dauernd mit höheren technischen Dienstleistungen betrauten Personen (Maschinen- und Bautechniker, Chemiker, Zeichner und dergleichen) kann, wenn nicht etwas anderes verabredet ist, von jedem Teile mit Ablauf des Kalendervierteljahres nach sechs Wochen vorher erklärter Aufkündigung aufgehoben werden.

Jeder der beiden Teile kann vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist die Aufhebung des Dienstverhältnisses verlangen, wenn ein wichtiger, nach den Umständen des Falles die Aufhebung rechtfertigender Grund vorliegt.

§ 139.

Gegenüber den im § 138 bezeichneten Personen kann die Aufhebung des Dienstverhältnisses insbesondere verlangt werden:

1. wenn sie beim Abschluß des Dienstvertrages den Bergwerksunternehmer durch Vorbringen falscher oder verfälschter Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen sie gleichfalls verpflichtenden Dienstverhältnisses in einen Irrtum versetzt haben;
2. wenn sie im Dienste untreu sind oder das Vertrauen mißbrauchen;
3. wenn sie ihren Dienst unbefugt verlassen oder den nach dem Dienstvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
4. wenn sie eine sicherheitspolizeiliche Vorschrift bei der Leitung oder Beaufsichtigung der Bergarbeit übertreten oder wenn ihnen durch die Bergbehörde die Befähigung zum Aufsichtsbeamten aberkannt ist;
5. wenn sie durch anhaltende Krankheit oder durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an der Verrichtung ihrer Dienste verhindert werden;
6. wenn sie sich Tätlichkeiten oder Ehrverletzungen gegen den Bergwerksunternehmer oder seine Vertreter zu schulden kommen lassen;
7. wenn sie sich einem unsittlichen Lebenswandel ergeben.

In dem Falle zu 5 bleibt der Anspruch auf die vertragsmäßigen Leistungen des Bergwerksunternehmers für die Dauer von sechs Wochen in Kraft, wenn die Verrichtung der Dienste durch unverschuldetes Unglück verhindert worden ist. Jedoch mindern sich die Ansprüche in diesem Falle um denjenigen Betrag, welcher dem Berechtigten aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung oder aus einer Knappschaftskasse zukommt.

§ 140.

Die im § 138 bezeichneten Personen können die Aufhebung des Dienstverhältnisses insbesondere verlangen:

1. wenn der Bergwerksunternehmer oder seine Stellvertreter sich Tätlichkeiten oder Ehrverletzungen gegen sie zu schulden kommen lassen;
2. wenn der Bergwerksunternehmer die vertragsmäßigen Leistungen nicht gewährt;
3. wenn der Bergwerksunternehmer oder dessen Stellvertreter Anordnungen ergehen läßt, die gegen den Betriebsplan oder gegen sicherheitspolizeiliche Vorschriften verstoßen, oder wenn er die Mittel zur Ausführung der von der Bergbehörde getroffenen polizeilichen Anordnungen verweigert.

§ 141.

Unter den im § 136 aufgestellten Voraussetzungen tritt die daselbst bestimmte Haftung des Bergwerksunternehmers auch für den Fall ein, daß die im § 138 bezeichneten Personen zur Aufgabe des Dienstverhältnisses verleitet, in Dienst genommen oder im Dienst behalten werden.

§ 142.

Auf jedem Bergwerke sind über die daselbst beschäftigten Arbeiter Listen zu führen, welche die Vor- und Zunamen, das Geburtsjahr, den Wohnort, den Tag des Dienstantritts und der Entlassung, sowie das Datum des letzten Arbeitszeugnisses enthalten.

Die Listen müssen der Bergbehörde auf Verlangen vorgelegt werden.

Siebenter Teil.

Knappschaftsvereine.

§ 143.

Durch Verordnung kann bestimmt werden, daß für die Arbeiter und Angestellten der Bergwerksbetriebe und der da-

mit verbundenen der bergpolizeilichen Aufsicht unterstehenden Anlagen ein Knappschaftsverein bestehen muß.

Alle näheren Verhältnisse des Knappschaftsvereins, insbesondere seine Leistungen und die Verpflichtung zur Beitragszahlung werden durch die Verordnung bestimmt.

Die Beiträge der Arbeitgeber zu dem Knappschaftsverein müssen indes dieselbe Höhe wie diejenigen der Arbeiter erreichen.

§ 144.

Durch die Verordnung kann auch bestimmt werden, daß der Verpflichtung, einem Knappschaftsverein anzugehören, durch den Beitritt zu einem Knappschaftsvereine, der in einem anderen deutschen Bundesstaate seinen Sitz hat, genügt wird.

Achter Teil.

Bergbehörden. Markscheider.

§ 145.

Die Bergbehörden sind:

1. der Bergrevierbeamte,
2. als Oberbergbehörde

a) für das Herzogtum:

das Staatsministerium, Departement des Innern,

b) für das Fürstentum Lübeck:

die Regierung.

Die Bezirke der Bergrevierbeamten werden durch das Staatsministerium festgestellt. Ihre Geschäfte können auch auswärtigen Behörden oder Beamten übertragen werden.

§ 146.

Die Bergrevierbeamten bilden für die ihnen überwiesenen Bezirke die erste Instanz in allen Geschäften, welche nach dem gegenwärtigen Gesetze der Bergbehörde obliegen und nicht ausdrücklich einer anderen Behörde übertragen sind.

Sie handhaben insbesondere die Bergpolizei nach Vorschrift des Gesetzes. In Beziehung auf die ihrer Aufsicht unterworfenen Anlagen und Betriebe stehen ihnen, insbesondere bei der Überwachung der Ausführung dieses Gesetzes, die Befugnisse und Obliegenheiten der im § 139b der Gewerbeordnung bezeichneten Aufsichtsbeamten zu.

Auch kann ihnen die Beaufsichtigung der Betriebe hinsichtlich der in der Verleihungsurkunde (§ 5) festgesetzten Abgaben und besonderen Auflagen übertragen werden.

§ 147.

Die Oberbergbehörde nimmt die ihr in diesem Gesetze ausdrücklich übertragenen Geschäfte wahr und führt die Aufsicht über die Bergrevierbeamten.

§ 148.

Auf die Verhandlungen des Bergrevierbeamten finden das Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1870 und das Gesetz für das Fürstentum Lübeck vom 28. Dezember 1872, betreffend Gebühren in Verwaltungssachen, Anwendung.

§ 149.

Gegen Verfügungen der Bergrevierbeamten ist die Beschwerde an die Oberbergbehörde zulässig.

Die Beschwerde muß innerhalb eines Monats vom Ablaufe des Tages, an welchem die Verfügung zugestellt oder sonst bekannt gemacht worden ist, bei der Oberbergbehörde eingelegt werden, widrigenfalls das Beschwerderecht erlischt.

Widersprechen Verfügungen des Bergrevierbeamten den von der zuständigen Berufsgenossenschaft erlassenen Vorschriften zur Verhütung von Unfällen, so ist zur Einlegung der Beschwerde binnen der vorstehend bezeichneten Frist auch der Vorstand der Berufsgenossenschaft oder der Berufsgenossenschafts-Sektion befugt.

§ 150.

Die bei den Bergbehörden in Bergbauangelegenheiten, namentlich auch auf Grund der §§ 79, 181 und 184 erwachsenden Kosten können von denjenigen Personen, welchen sie nach dem gegenwärtigen Gesetze zur Last fallen, im Verwaltungswege beigetrieben werden.

§ 151.

Das Gewerbe der Markscheider darf nur von Personen betrieben werden, die als solche geprüft und zugelassen sind.

Die Zulassung und ihre Wiederentziehung erfolgt durch die Oberbergbehörde.

Über die Prüfung und die Geschäftsführung der Markscheider können von der Oberbergbehörde Vorschriften erteilt werden. Durch die Oberbergbehörde kann auch Bestimmung darüber getroffen werden, inwieweit Markscheider, die in einem anderen Bundesstaat geprüft und zugelassen worden sind, keiner besonderen Zulassung bedürfen.

Gegen die Versagung der Zulassung und ihre Wiederentziehung findet die Klage beim Oberverwaltungsgericht statt.

Neunter Teil.**Betrieb und Beaufsichtigung.****Erster Abschnitt.****Bergpolizei.**

§ 152.

Der Betrieb eines Bergwerks (§ 2 Abs. 3) unterliegt der bergpolizeilichen Aufsicht.

Dasselbe gilt von Anlagen, die mit einem Bergwerke verbunden und als Nebenbetriebe eines Bergwerks von der Oberbergbehörde anerkannt sind.

§ 153.

Die Bergpolizei erstreckt sich auf die Sicherheit der Baue,

die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter,
 die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes
 durch die Einrichtung des Betriebes,
 den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen
 Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs,
 den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Berg-
 baues.

Der dem Leben und der Gesundheit der Arbeiter zu
 gewährende Schutz schließt die Befugnis der Oberbergbehörde
 in sich, Dauer, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit
 und die zu gewährenden Pausen vorzuschreiben.

§ 154.

Für Beschränkungen in der Ausübung des Bergwerks-
 eigentums, die durch polizeiliche Auflagen entstehen, findet
 eine Entschädigung nicht statt.

Zweiter Abschnitt.

Betrieb.

§ 155.

Die Genehmigung der Dampfkessel auf den der Berg-
 polizei unterstehenden Anlagen nach den §§ 24 und 25 der
 Gewerbeordnung und die amtliche Revision des Betriebes
 dieser Kessel nach Art. 3 des Gesetzes für das Herzogtum
 Oldenburg vom 19. Juli 1879 und nach Art. 3 des Ge-
 setzes für das Fürstentum Lüneburg vom 12. August 1876,
 betreffend den Betrieb von Dampfkesseln, und nach den da-
 zu ergangenen Ausführungsbestimmungen erfolgen durch den
 Bergrevierbeamten, soweit das Staatsministerium keine
 Änderung eintreten läßt.

§ 156.

Der Unternehmer eines Bergwerksbetriebes zur Auf-
 suchung und Gewinnung der im § 1 bezeichneten Mineralien
 ist verpflichtet, der Bergbehörde mindestens vier Wochen vor

der Betriebsaufnahme von dem beabsichtigten Betriebe Anzeige zu machen.

§ 157.

Der Betrieb eines Bergwerks darf nur auf Grund eines Betriebsplanes geführt werden.

Dieser unterliegt der Prüfung durch die Bergbehörde und muß ihr zu diesem Zwecke vor der Ausführung vorgelegt werden.

Die Prüfung hat sich auf die im § 153 festgestellten polizeilichen Gesichtspunkte zu beschränken.

§ 158.

Erhebt die Bergbehörde nicht binnen vierzehn Tagen nach Vorlegung des Betriebsplanes Einspruch gegen denselben, so ist der Unternehmer zur Ausführung befugt.

Wird Einspruch erhoben, so hat der Bergrevierbeamte dem Unternehmer Gelegenheit zu einer mündlichen Erörterung zu geben.

Insofern eine Verständigung nicht erzielt wird, bestimmt die Oberbergbehörde die Abänderungen des Betriebsplanes, ohne welche er nicht zur Ausführung gebracht werden darf.

§ 159.

Die §§ 157 und 158 finden auch auf die späteren Abänderungen der Betriebspläne Anwendung.

Werden jedoch infolge unvorhergesehener Ereignisse sofortige Abänderungen eines Betriebsplanes erforderlich, so genügt es, wenn diese binnen den nächsten vierzehn Tagen der Bergbehörde durch den Betriebsführer angezeigt werden.

§ 160.

Die Bergbehörde ist befugt, einen Betrieb zwangsweise einzustellen, wenn er den Vorschriften der §§ 157 bis 159 zuwider geführt wird.

§ 161.

Will der Unternehmer den Betrieb einstellen, so hat er der Bergbehörde hiervon mindestens vier Wochen vorher Anzeige zu machen.

Muß der Betrieb infolge unvorhergesehener Ereignisse schon in kürzerer Frist oder sofort eingestellt werden, so ist die Anzeige binnen längstens vierzehn Tagen nach erfolgter Betriebseinstellung nachzuholen.

§ 162.

Bei der Betriebseinstellung darf die Zimmerung und Mauerung des Grubengebäudes nur insoweit weggenommen werden, als nach der Entscheidung der Bergbehörde nicht polizeiliche Gründe entgegenstehen.

§ 163.

Der Unternehmer hat auf seine Kosten ein Grubenbild in zwei Ausfertigungen durch einen Markscheider anfertigen und regelmäßig nachtragen zu lassen.

In welchen Zeitabschnitten die Nachtragung stattfinden muß, bestimmt die Oberbergbehörde.

Die eine Ausfertigung des Grubenbildes ist an die Bergbehörde zu ihrem Gebrauche abzuliefern, das andere auf dem Bergwerke oder, falls es dort an einem geeigneten Orte fehlt, bei dem Betriebsführer aufzubewahren.

Die Oberbergbehörde ist befugt, über die Beschaffenheit des Grubenbildes Vorschriften zu erlassen.

§ 164.

Für den unterirdischen Betrieb der Steinkohlenbergwerke gelten die Vorschriften der §§ 165 bis 168, soweit nicht nach den §§ 176 und 177 weitergehende Bestimmungen getroffen sind.

§ 165.

Die regelmäßige Arbeitszeit darf für den einzelnen Ar-

beiter durch die Ein- und Ausfahrt nicht um mehr als $\frac{1}{2}$ Stunde verlängert werden. Ein etwaiges Mehr der Ein- und Ausfahrt ist auf die Arbeitszeit anzurechnen, eine Verlängerung der Arbeitszeit, die zur Umgehung der vorstehenden Bestimmungen erfolgt, ist unzulässig.

Als Arbeitszeit gilt die Zeit von der Beendigung der Seilfahrt bis zu ihrem Wiederbeginn.

§ 166.

Für Arbeiter, welche an Betriebspunkten, an denen die gewöhnliche Temperatur mehr als $+28^{\circ}$ C. beträgt, nicht bloß vorübergehend beschäftigt werden, darf die Arbeitszeit 6 Stunden täglich nicht übersteigen. Als gewöhnliche Temperatur gilt diejenige Temperatur, welche der Betriebspunkt bei regelmäßiger Belegung und Bewetterung hat.

§ 167.

Es darf nicht gestattet werden, an Betriebspunkten, an denen die gewöhnliche Temperatur mehr als $+28^{\circ}$ C. beträgt, Über- oder Nebenschichten zu verfahren.

Vor dem Beginn sowohl einer regelmäßigen Schicht als einer Nebenschicht muß für den einzelnen Arbeiter eine mindestens achtstündige Ruhezeit liegen.

§ 168.

Auf jedem Bergwerke müssen Einrichtungen vorhanden sein, welche die Feststellung der Zahl und Dauer der von den einzelnen Arbeitern in den letzten zwölf Monaten verfahrenen Über- und Nebenschichten ermöglichen.

§ 169.

Die Personen, welche die Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes übernommen haben, sind eine jede innerhalb ihres Geschäftskreises für die Innehaltung der Betriebspläne, sowie für die Befolgung aller im Gesetze enthaltenen oder auf Grund desselben ergangenen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich.

§ 170.

Der Betrieb darf nur unter Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit von Personen geführt werden, deren Befähigung hierzu anerkannt ist.

§ 171.

Der Unternehmer hat die zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes angenommenen Personen, wie Betriebsführer, Steiger, technische Aufseher u. der Bergbehörde namhaft zu machen.

Diese Personen sind verpflichtet, ihre Befähigung zu den ihnen zu übertragenden Geschäften nachzuweisen und sich zu diesem Zwecke auf Erfordern einer Prüfung durch die Bergbehörde zu unterwerfen.

Erst nachdem diese die Befähigung anerkannt hat, dürfen die genannten Personen die ihnen übertragenen Geschäfte übernehmen.

§ 172.

Wird der Betrieb von einer Person geleitet oder beaufsichtigt, welche die erforderliche Anerkennung ihrer Befähigung nicht besitzt oder welche die Befähigung wieder verloren hat, so ist die Bergbehörde befugt, ihre sofortige Entfernung zu verlangen und nötigenfalls den in Betracht kommenden Betrieb so lange einzustellen, bis eine als befähigt anerkannte Person angenommen ist.

§ 173.

Die im § 169 bezeichneten Personen sind verpflichtet, die Bergbeamten, die im Dienste das Bergwerk befahren, zu begleiten und ihnen auf Erfordern Auskunft über den Betrieb, über die Ausführung der Arbeitsordnung und über alle sonstigen der Aufsicht der Bergbehörde unterliegenden Gegenstände zu erteilen.

§ 174.

Der Unternehmer muß den mit Fahrscheinen der Oberbergbehörde versehenen Personen, die sich dem Bergfache

gewidmet haben, zum Zwecke ihrer Ausbildung die Befahrung und Besichtigung des Werkes gestatten.

§ 175.

Der Unternehmer ist verpflichtet, in den dafür festgesetzten Zeiträumen und Formen der Bergbehörde, die von der Oberbergbehörde vorgeschriebenen statistischen Nachrichten einzureichen.

Dritter Abschnitt.

Bergpolizeiverordnung und bergpolizeiliche Anordnung.

§ 176.

Die Oberbergbehörde ist befugt, polizeiliche Vorschriften über die im § 153 bezeichneten Gegenstände zu erlassen.

Die Verkündigung dieser Vorschriften erfolgt durch das Gesetzblatt.

Vor dem Erlaß von solchen polizeilichen Vorschriften, welche sich auf die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter und auf die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes im Betriebe beziehen, ist dem Vorstande der beteiligten Berufsgenossenschaft oder Berufsgenossenschafts-Sektion Gelegenheit zu einer gutachtlichen Äußerung zu geben.

§ 177.

Tritt auf einem Bergwerke in Beziehung auf die im § 153 bezeichneten Gegenstände eine Gefahr ein, so hat die Oberbergbehörde nach Vernehmung des Unternehmers die geeigneten polizeilichen Anordnungen zu treffen.

§ 178.

Ist die Gefahr eine dringende, so hat der Bergrevierbeamte sofort und selbst ohne vorgängige Vernehmung des Unternehmers die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen polizeilichen Anordnungen zu treffen, gleichzeitig aber der Oberbergbehörde hiervon Anzeige zu machen.

Die Oberbergbehörde hat die getroffenen Anordnungen zu bestätigen oder wieder aufzuheben. Vorher ist die Genehmigung des Unternehmers nachzuholen.

§ 179.

Die Bekanntmachung der auf Grund der §§ 177 und 178 getroffenen polizeilichen Anordnungen an den Unternehmer erfolgt durch Zustellung der entsprechenden Verfügung der Oberbergbehörde oder des Bergrevierbeamten.

Die Bekanntmachung an den Betriebsführer und die Grubenbeamten wird von dem Bergrevierbeamten oder auf dessen Anweisung durch Eintragung in das Zechenbuch bewirkt, das zu diesem Zwecke auf jedem Bergwerke gehalten werden muß.

Soweit eine Bekanntmachung an die Arbeiter erforderlich ist, geschieht sie auf Anweisung des Bergrevierbeamten durch Verlesen und durch Aushang auf dem Werke.

§ 180.

In den Fällen des § 178 muß mit der Ausführung der polizeilichen Anordnungen des Bergrevierbeamten ohne Rücksicht auf die vorbehaltenen Bestätigung oder Wiederaufhebung seitens der Oberbergbehörde sofort begonnen werden.

Die Ausführung dieser Anordnungen wird durch Einlegung der Beschwerde nicht aufgehoben.

§ 181.

Werden die auf Grund der §§ 177 und 178 getroffenen polizeilichen Anordnungen nicht in der bestimmten Frist durch den Unternehmer ausgeführt, so wird die Ausführung durch den Bergrevierbeamten auf Kosten des Unternehmers bewirkt.

§ 182.

Sobald auf einem Bergwerk eine Gefahr in Beziehung auf die im § 153 bezeichneten Gegenstände eintritt, hat

der Betriebsführer und im Verhinderungsfalle der ihn vertretende Grubenbeamte dem Bergrevierbeamten Anzeige zu machen.

Vierter Abschnitt.

Verfahren bei Unglücksfällen.

§ 183.

Ereignet sich auf einem Bergwerke unter oder über Tage ein Unglücksfall, welcher den Tod oder die schwere Verletzung einer oder mehrerer Personen herbeigeführt hat, so sind die im § 169 genannten Personen zur sofortigen Anzeige an den Bergrevierbeamten und an die nächste Polizeibehörde verpflichtet.

§ 184.

Der Bergrevierbeamte ordnet die zur Rettung der verunglückten Personen oder zur Abwendung weiterer Gefahr erforderlichen Maßregeln an.

Die zur Ausführung dieser Maßregeln notwendigen Arbeiter und Hilfsmittel hat der Unternehmer des Bergwerks zur Verfügung zu stellen.

Die Unternehmer benachbarter Bergwerke sind zur Hilfeleistung verpflichtet.

§ 185.

Sämtliche Kosten für die Ausführung der im § 184 bezeichneten Maßregeln trägt der Unternehmer des betreffenden Bergwerks, vorbehaltlich des Regreßanspruchs gegen dritte, welche den Unglücksfall verschuldet haben.

Zehnter Teil.

Strafbestimmungen.

§ 186.

Wer ohne Befugnis Anlagen zur Auffuchung oder Gewinnung der im § 1 bezeichneten Mineralien macht, wird

mit Geldstrafe bis zu 600 *M* oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

Auf Geldstrafe bis 1500 *M* oder auf Gefängnis bis zu 6 Monaten kann erkannt werden, wenn die mittels Anlagen gewonnenen Mineralien der bezeichneten Art weggenommen sind.

§ 187.

Wer ohne Befugnis, jedoch ohne Errichtung bergbau-licher Anlagen, anstehende Mineralien der im § 1 bezeichneten Art in der Absicht wegnimmt, sie sich anzueignen, wird mit Geldstrafe bis zu 150 *M* oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 188.

Wer beim Betriebe seines Bergwerks fahrlässigerweise die Grenzen seines Grubensfeldes überschreitet, wird mit Geldstrafe bis zu 150 *M* oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Geschieht eine solche Überschreitung der Grenze vorsätzlich, so finden die in § 186 angedrohten Strafen Anwendung.

§ 189.

Übertretungen der Vorschriften in den §§ 142, 156, 157, 159, 161, 163, 170, 171, 173, 179, 180, 182, 183 und 184 werden mit Geldstrafe bis zu 150 *M* und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

In den Fällen der §§ 157 und 159, sowie 170 und 171 tritt diese Strafe auch dann ein, wenn auf Grund der §§ 160 und 172 der Betrieb von der Bergbehörde eingestellt wird.

§ 190.

Mit Geldstrafe bis zu 2000 *M* und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten werden Arbeitgeber

bestraft, welche den §§ 126 Abs. 4 und 133 Abs. 3 zuwiderhandeln.

§ 191.

Mit Geldstrafe bis 300 *M* und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft, wer ein Bergwerk betreibt, für welches eine Arbeitsordnung (§ 112) oder der im § 117 vorgeschriebene ständige Arbeiterausschuß nicht besteht, oder wer der endgültigen Anordnung der Behörde wegen Ersetzung oder Abänderung der Arbeitsordnung (§ 120) nicht nachkommt.

§ 192.

Mit Geldstrafe bis zu 150 *M* und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen wird bestraft:

1. wer der Bestimmung des § 116 Abs. 2 zuwider gegen Arbeiter Strafen verhängt, die in der Arbeitsordnung nicht vorgesehen sind oder den gesetzlich zulässigen Betrag übersteigen, oder wer Straf gelder oder die im § 113 Ziffer 6 bezeichneten Beträge in einer dem Gesetze oder der Arbeitsordnung widersprechenden Weise verwendet;
2. wer es unterläßt, den durch die §§ 114 Abs. 2, 118 Abs. 1, 119 Abs. 1 und 121 für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

§ 193.

Mit Geldstrafe bis zu 30 *M* und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 8 Tagen wird bestraft, wer es unterläßt, der durch § 119 Abs. 2 für ihn begründeten Verpflichtung nachzukommen.

§ 194.

Mit Geldstrafe bis zu 20 *M* und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen der §§ 127 und 129 bis 134 zuwider einen Arbeiter in Beschäftigung nimmt oder behält;
2. wer außer dem im § 190 vorgesehenen Falle den Bestimmungen dieses Gesetzes in Ansehung der Arbeitsbücher zuwiderhandelt;
3. wer vorsätzlich ein auf seinen Namen ausgestelltes Arbeitsbuch unbrauchbar macht oder vernichtet;
4. wer den Bestimmungen des § 137 Abs. 1 oder einer auf Grund des § 137 Abs. 3 erlassenen statutarischen Bestimmung zuwiderhandelt;
5. wer es unterläßt, den durch § 116 Abs. 3 für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

§ 195.

Mit Geldstrafe bis zu 2000 *M* und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten wird bestraft, wer den Vorschriften der §§ 165, 166 und 167 zuwiderhandelt.

§ 196.

Mit Geldstrafe bis zu 150 *M*, im Unvermögensfalle mit Haft, wird bestraft, wer es unterläßt, der durch § 168 für ihn begründeten Verpflichtung nachzukommen.

§ 197.

Zuwiderhandlungen gegen die von der Oberbergbehörde auf Grund des § 176 erlassenen bergpolizeilichen Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 300 *M* und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Dieselbe Strafe findet bei Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund der §§ 177 und 178 getroffenen polizeilichen Anordnungen Anwendung.

§ 198.

Die Strafverfolgung der in den §§ 192 und 198 mit Strafe bedrohten Handlungen verjährt innerhalb drei Monaten.

Elfter Teil.

Schlußbestimmungen.

§ 199.

Dieses Gesetz tritt am 15. April 1908 in Kraft.

§ 200.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden im Verwaltungswege erlassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben Oldenburg, den 3. April 1908.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(Siegel.)

Willich.

Zeidler.

Inhalt.**Erster Teil:**

Verfügungsrecht über die Bodenschätze. § 1 bis 2.

Zweiter Teil:

Bergwerkseigentum.

Erster Abschnitt: Entstehung und Veränderung. § 3 bis 12.

Zweiter " Inhalt. § 13 bis 21.

Dritter " Aufhebung. § 22 bis 28.

Vierter " Grundbuch, Versteigerung, Verwaltung.

1. Grundbuch. § 29 bis 34.

2. Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. § 35 bis 40.

3. Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung in besonderen Fällen. § 41 bis 46.

4. Freiwillige Versteigerung. § 47.

Fünfter Abschnitt: Freifug. § 48.

Dritter Teil:

Anteil der Gemeinden. § 49.

Vierter Teil:

Gewerkschaft. § 50 bis 85.

Fünfter Teil:

Verhältnis zum Grundeigentum.

Erster Abschnitt: Zwangsgrundabtretung. § 86 bis 99.

Zweiter " Schadensersatz. § 100 bis 105.

Dritter " Rechte Dritter. § 106 bis 109.

Sechster Teil:

Bergarbeiter, Betriebsbeamte. § 110 bis 142.

Siebenter Teil:

Anappschäftsverein. § 143, 144.

Achter Teil:

Bergbehörden, Markscheider. § 145 bis 151.

Neunter Teil:

Betrieb und Beaufsichtigung.

Erster Abschnitt: Bergpolizei. § 152 bis 154.

Zweiter " Betrieb. § 155 bis 175.

Dritter " Bergpolizeiverordnung und bergpolizeiliche Anordnung. § 176 bis 182.

Vierter Abschnitt: Verfahren bei Unglücksfällen. § 183 bis 185.

Zehnter Teil:

Strafbestimmungen. § 186 bis 198.

Elfter Teil:

Schlußbestimmungen. § 199, 200.

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 14. April 1908.) 52. Stück.

Inhalt:

№ 95. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 7. April 1908, betreffend die Aufnahme einer Anleihe.

№ 95.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Aufnahme einer Anleihe.

Oldenburg, den 7. April 1908.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung von Fehlbeträgen in den Voranschlägen des Eisenbahnaufonds sowie zu sonstigen staatlichen Aufwendungen die Summe von 11 500 000 *M* zu beschaffen und zu diesem Zwecke in obigem Nennbetrage durch Ausgabe von Schuldverschreibungen Anleihen zu Lasten der Landeskasse des Herzogtums Oldenburg aufzunehmen.



Artikel 2.

Die Anleihen (Artikel 1) sind seitens der Gläubiger unkündbar. Der Staatsregierung bleibt das Recht vorbehalten, sie sowohl in ihrem Gesamtbetrage wie in ihren einzelnen Teilen und in Teilbeträgen davon zur Einlösung gegen Barzahlung des Nennwerts der Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens drei Monaten zu kündigen. Auf dieses Recht kann für den Zeitraum von höchstens zwölf Jahren Verzicht geleistet werden.

Artikel 3.

Falls und soweit die sofortige Ausgabe von Schuldverschreibungen (Artikel 1 und 2) unter angemessenen Bedingungen nicht angängig ist, wird die Staatsregierung ermächtigt, innerhalb des im Artikel 1 angegebenen Betrages von 11 500 000 *M* verzinsliche und unverzinsliche Schatzanweisungen auszugeben, die in spätestens zwei Jahren wieder einzulösen sind.

Artikel 4.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes wird das Staatsministerium, Departement der Finanzen, beauftragt, das insbesondere auch die nähere Einrichtung der Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen, sowie die Höhe des Zinsfußes zu bestimmen hat.

Artikel 5.

Auf Grund des Anleihegesetzes vom 30. Januar 1907 dürfen fernerhin keine Anleihen mehr aufgenommen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben Oldenburg, den 7. April 1908.

Im Auftrage des Großherzogs:

(Siegel.)

Das Staatsministerium.

Willich. Kuhstrat.

Dr. Hillmer.

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 28. April 1908.) 53. Stück.

Inhalt:

- N^o 96. Verordnung für das Großherzogtum vom 11. April 1908, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.
- N^o 97. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. April 1908, betreffend Abänderung der Ministerialbekanntmachung über das polizeiliche Meldewesen in den Gemeinden Bant, Neuende und Heppens vom 24. April 1900.
- N^o 98. Abänderungsgesetz vom 16. April 1908 zum Gesetze für das Herzogtum Oldenburg vom 10. Februar 1906, betreffend die Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg.

N^o 96.

Verordnung für das Großherzogtum, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

Bad Rissingen, den 11. April 1908.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen auf Grund des § 83 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, betreffend die Beurkundung des Per-



sonenstandes und die Eheschließung, in Ergänzung der Verordnung für das Großherzogtum vom 8. November 1875 zur Ausführung dieses Gesetzes, für das Großherzogtum was folgt:

Unter der Ortspolizeibehörde im Sinne des § 24 des Gesetzes ist ebenso wie im Sinne des § 61 des Gesetzes im Herzogtum Oldenburg und im Fürstentum Lüneburg der Gemeindevorsteher, im Fürstentum Birkenfeld der Bürgermeister zu verstehen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Bad Nissingen, den 11. April 1908.

(Siegel.) **Friedrich August.**

Willich.

Christians.

N. 97.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Ministerialbekanntmachung über das polizeiliche Meldewesen in den Gemeinden Bant, Neuende und Heppens vom 24. April 1900. Oldenburg, den 11. April 1908.

Auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 3. September 1891, betreffend Änderung der Artikel 8 und 80 der revidierten Gemeindeordnung vom 15. April 1873, wird im Höchsten Auftrage folgendes bestimmt.

Der § 6 der Ministerialbekanntmachung vom 24. April 1900, betreffend das polizeiliche Meldewesen in den Gemeinden Bant, Neuende und Heppens, erhält folgende Fassung:

„Der Zuzug aktiver Militärpersonen in Kasernen und andere dem Militäriskus gehörende Dienstgebäude und der Fort- oder Umzug dieser Personen aus diesen Gebäuden braucht nicht gemeldet zu werden.“

Die aktiven Militärpersonen sind ferner von den im § 5 bestimmten Verpflichtungen befreit.“

Oldenburg, den 11. April 1908.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

Willich.

Zeidler.

N^o. 98.

Abänderungsgesetz zum Gesetze für das Herzogtum Oldenburg vom 10. Februar 1906, betreffend die Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg.

Bad Kissingen, den 16. April 1908.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

Der Artikel 9 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 10. Februar 1906, betreffend die Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg, erhält folgende Zusätze:



1. Zu § 1.

Das gleiche gilt für andere Darlehen, wenn die Beleihung im einzelnen Falle vom Staatsministerium, Departement des Innern, genehmigt und die Deckung etwa entstehender Ausfälle aus anderweiten Staatsmitteln sichergestellt ist.

2. Zu § 2 Absatz 1.

In einzelnen Fällen, namentlich bei Darlehen zur Förderung der ländlichen Ansiedelung und zur Herstellung von Kleinwohnungen, kann mit besonderer Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, an Stelle des doppelten der ein und eindrittelfache Kapitalwert als genügend angesehen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Bad Nissingen, den 16. April 1908.

(Siegel.)

Friedrich August.

Willich.

Zeidler.

Geseßblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 6. Mai 1908.) 54. Stück.

Inhalt:

- N^o 99. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. April 1908, betreffend Ausführung des Vereinsgesetzes vom 19. April 1908.
- N^o 100. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Mai 1908 über Ausdehnung der Bekanntmachung vom 11. April 1892, betreffend den Trüdelhandel, auf die Bezirke der Stadtgemeinde Nordenham und der Gemeinde Blegen.

N^o 99.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ausführung des Vereinsgesetzes vom 19. April 1908.
Oldenburg, den 29. April 1908.

Zur Ausführung des § 21 des Vereinsgesetzes vom 19. April 1908 — Reichsgeseßblatt Seite 151 — wird im Höchsten Auftrage folgendes bestimmt:

Im Sinne des Reichsgeseßes gelten:

1. als Polizeibehörde und untere Verwaltungsbehörde im Herzogtum Oldenburg das Amt und der Magistrat einer Stadt I. Klasse, im Fürstentum Lübeck die Regierung, für die Stadtgemeinde Gutin der Stadtmagistrat, im Fürstentum Birkenfeld der Bürgermeister;



2. als höhere Verwaltungsbehörde
im Herzogtum das Staatsministerium, Departement
des Innern,
in den Fürstentümern die Regierung.

Oldenburg, den 29. April 1908.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Zeidler.

N^o. 100.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über Ausdehnung der Bekanntmachung vom 11. April 1892, betreffend den Trödelhandel, auf die Bezirke der Stadtgemeinde Nordenham und der Gemeinde Blexen.

Oldenburg, den 1. Mai 1908.

Auf Grund des § 38 Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung und des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, wird im Höchsten Auftrage das Folgende bestimmt:

Die Vorschriften der Bekanntmachung des Staatsministeriums für die Bezirke der Stadtgemeinde Oldenburg, der Landgemeinde Oldenburg, der Gemeinde Osternburg und der Gemeinden Neuende, Bant und Heppens vom 11. April 1892, betreffend den Trödelhandel, gelten vom 1. Mai 1908 an auch für die Bezirke der Stadtgemeinde Nordenham und der Gemeinde Blexen.

Oldenburg, den 1. Mai 1908.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

In Vertretung:

Ruhstrat.

Zeidler.

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 12. Mai 1908.) 55. Stück.

Inhalt:

N^o 101. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Mai 1908, betreffend Einführung einer Ziegenbockföhrung in den Bezirken der Amtsverbände Sever und Rüstlingen.

N^o 101.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Einführung einer Ziegenbockföhrung in den Bezirken der Amtsverbände Sever und Rüstlingen.

Oldenburg, den 2. Mai 1908.

Auf Grund des Artikel 1 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 26. April 1906, betreffend die Einführung einer Ziegenbockföhrung, wird auf Antrag der Amtsräte der Amtsverbände Sever und Rüstlingen unter gleichzeitiger Vereinigung beider Amtsverbände zu einem Verbands zur Förderung der Ziegenzucht angeordnet, daß in dem vereinigten Verbands zum Bedecken fremder Ziegen vom 1. Juni d. J. an nur solche Böcke benutzt werden dürfen, welche nach vorgenommener Prüfung (Röhrung) von der zuständigen Röhrungskommission für tüchtig erkannt (angeföört) worden sind.



Mit demselben Termine treten die Bestimmungen des Artikel 2 § 2 und Artikel 4 bis 6 des erwähnten Gesetzes und die auf Grund des Artikel 3 desselben für den vereinigten Verband erlassene Körungsordnung, welche hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird, in Kraft.

Oldenburg, den 2. März 1908.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

In Vertretung:
Ruhstrat.

Hespe.

Ziegenbock-Körungsordnung

für die Amtsverbände Sever und Rüstringen.

Artikel 1.

Die Amtsverbandsbezirke Sever und Rüstringen bilden einen Verband zur Förderung der Ziegenzucht.

Artikel 2.

Die Leitung des Verbandes und die Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb desselben steht dem Amte Sever zu. Die Oberaufsicht wird vom Staatsministerium, Departement des Innern, geführt.

Artikel 3.

§ 1. Für den Verband wird eine Verbandskommission gebildet, welche aus einem Obmanne, einem zweiten Mitgliede, welches in Verhinderungsfällen des Obmannes zu-

gleich als Stellvertreter für diesen eintritt, und 3 sonstigen Mitgliedern besteht. Für jedes Mitglied, mit Ausnahme des Obmannes, wird zugleich ein Ersatzmann gewählt.

§ 2. Die Verbandskommission hat die Aufgabe:

- a) auf die Förderung der Ziegenzucht im Verbande nach Kräften hinzuwirken und zu diesem Zwecke die ihr geeignet erscheinenden Anträge beim Amte zu stellen, sowie die von ihr geforderten Gutachten zu erstatten und die ihr oder einzelnen ihrer Mitglieder vom Amte erteilten Aufträge auszuführen,
- b) durch eine aus ihrer Mitte zusammengesetzte Rörungs-kommission (Art. 6) die Rörung der Ziegenböcke vorzunehmen.

Artikel 4.

§ 1. Die Ernennung des Obmanns erfolgt durch das Amt Sever auf Vorschlag des Amtrats des Amtsverbandes Sever, welcher dem Amte drei geeignete kundige Personen zu bezeichnen hat, die Wahl der übrigen vier Mitglieder und der vier Ersatzmänner durch die beteiligten Amträte je zur Hälfte. Aus den gewählten vier Mitgliedern bestimmt das Amt Sever das zweite Mitglied.

Bestehen innerhalb des Verbandes Ziegenzuchtvereine, sind deren Vorschläge tunlichst zu berücksichtigen.

Sämtliche Mitglieder müssen ihren Wohnsitz innerhalb des Verbandes haben.

Das erste Mal nach Erlaß einer Rörungsordnung kann an Stelle der Amträte der Amtsvorstand des Amtsverbandes Sever die vorstehend erwähnten Vorschlags- bzw. Ernennungsrechte ausüben.

§ 2. Das Amt der Mitglieder der Kommission dauert 4 Jahre. Nach Ablauf derselben ist eine Wiederernennung zulässig.

§ 3. Die Mitglieder der Kommission und ihre Ersatzmänner werden vom Amte ihres Wohnorts auf gewissen-

hafte und ordnungsmäßige Dienstführung mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt verpflichtet, und ihre Namen werden vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

§ 4. Über Ablehnung der Wahl und Niederlegung des Amtes gelten analog die Bestimmungen des Artikel 7 der Gemeindeordnung, mit Ausnahme der Bestimmung des § 3 über den Verlust des Stimmrechts in der Gemeinde.

Artikel 5.

§ 1. Die Kommission versammelt sich auf Berufung und unter dem Voritze des Amtes einmal im Jahre. Außerordentliche Versammlungen sind auf Antrag des Obmannes oder der Mehrheit der Mitglieder zu berufen.

§ 2. Die Berufung erfolgt bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M* für unentschuldig ausbleibende Mitglieder.

Ist ein Mitglied der Kommission verhindert, in der Versammlung zu erscheinen, so hat es bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M* seinen Ersatzmann sofort zur Stellvertretung aufzufordern und dem Amte den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen.

Die Ordnungsstrafen werden von der Kommission erkannt und fließen in die Amtsverbandskasse.

§ 3. Die ordnungsmäßig berufene Versammlung ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Dadurch, daß einzelne Mitglieder sich der Abstimmung enthalten, oder die Versammlung verlassen, wird dieselbe nicht beschlußunfähig.

§ 4. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Das Amt hat nur eine beratende Stimme.

Artikel 6.

§ 1. Die Rörungskommission besteht aus dem Obmanne, dessen Stellvertreter und einem dritten Mitgliede,

das die Verbandskommission aus ihrer Mitte wählt, so lange, als es der Verbandskommission angehört.

§ 2. Der Obmann beruft die Kommission durch schriftliche Anzeige, leitet die Abfertigung, führt den Vorsitz und ein Protokoll über die gefaßten Beschlüsse, eröffnet den beteiligten Bockbesitzern den Inhalt desselben — bei Abfertigungen unter kurzer Angabe der Gründe — behält das Original bei seinen Akten und sendet eine Abschrift an das Amt.

§ 3. Ist ein Mitglied der Kommission am Erscheinen verhindert, so hat es dem Obmann den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen. Im übrigen kommen die Bestimmungen des Artikel 5 § 2 zu Raum.

§ 4. In Verhinderungsfällen eines Mitgliedes und seines Stellvertreters können andere Mitglieder der Verbandskommission vom Obmann zur Vertretung herangezogen werden.

§ 5. Die Kommission ist nur beschlußfähig, wenn sie vollzählig versammelt ist, sie entscheidet mit einfacher Majorität.

Artikel 7.

§ 1. Es sollen nur Ziegenböcke des weißen hornlosen Sahnenschlages angeführt werden, welche den Ausdruck der Männlichkeit aufweisen, kurzhaarig, gesund und kräftig in den einzelnen Körperteilen und im Knochenbau sind und das zum Decken ausreichende Alter haben, welches jedoch niemals unter 6 Monaten betragen darf.

§ 2. In einem Bezirke, in welchem die Ziegenzucht noch zurückgeblieben ist, sind die Ansprüche nur allmählig zu steigern, damit nicht durch zu große Strenge Mangel an Böcken entsteht.

Artikel 8.

§ 1. Die Hauptföderung der Böcke geschieht in der Zeit vom 1.—30. September jeden Jahres an einem Ort inner-



halb des Verbandsbezirks. Das Amt kann jedoch auf Antrag der Verbandskommission mehrere Rörungsorte bestimmen.

Zeit und Ort werden vom Amte auf Vorschlag des Obmannes bestimmt und bekannt gemacht.

§ 2. Bei der Hauptföderung sind der Rörungskommission alle der Rörung unterworfenen Böcke vorzuführen.

Artikel 9.

§ 1. Nachföörungen können im Bedarfsfall vom Obmann auf schriftlichen Antrag veranlaßt werden.

§ 2. Zu den Nachföörungen sollen nur Böcke zugelassen werden, die wegen zu geringen Alters oder aus einem anderen, nach dem Ermessen des Obmannes entschuldbaren Grunde bei der Hauptföderung nicht vorgeführt werden konnten.

Artikel 10.

§ 1. Für die erstmalige Anföderung bei der Hauptföderung und für jede Nachföderung wird eine Gebühr von 2 *M* erhoben; alle weiteren Anföörungen bei der Hauptföderung sind gebührenfrei.

§ 2. Die Gebühren fließen in die Kasse des Amtsverbandes Sever.

§ 3. Tährlich nach Beendigung des Rörungsgeschäfts wird vom Amte nach Ausweis der von dem Obmann eingesandten, über die Rörungen aufgenommenen Protokolle eine Nachweisung der zu entrichtenden Gebühren aufgestellt und von seiten des Amtsvorstandes dem Rechnungsführer des Amtsverbandes mit Hebungsanweisung zugefertigt.

Artikel 11.

§ 1. Für jeden angeförten Bock wird dem Besitzer vom Obmanne ein von sämtlichen Mitgliedern der Rörungskommission unterschriebener, für den Rörungsbezirk oder

Teile desselben gültiger Zulassungsschein ausgestellt, welcher bis zur nächsten Hauptföhrung Gültigkeit hat; im letzteren Falle ist der Bezirk genau zu beschreiben. Ein angeförter Bock darf an einem Standort nicht länger als 2 Jahre decken, sofern nicht von der Rörungskommission eine Ausnahme zugelassen wird. Der Zulassungsschein kann von der Rörungskommission zurückgenommen werden, wenn während der Dauer seiner Geltung Umstände eintreten, welche den Bock zum Decken ungeeignet machen.

§. 2. Angeförte Böcke werden mit einem zweckentsprechenden Kennzeichen (Ohrenmarke und dergl.) versehen, welches im Falle der Abföhrung beseitigt wird.

Artikel 12.

Das Ergebnis der An- und Abföhrungen und der Umfang des Zulassungsbezirks wird vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 13.

Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 1,00 *M* betragen.

Artikel 14.

§ 1. Die Mitglieder der Verbands- und Rörungskommissionen erhalten für Reisen, welche sie in ihrem Dienste machen, Tagegelder im Betrage von 6 *M* für einen Tag und 3 *M* für einen halben Tag, denen für jede außerhalb ihres Wohnortes zugebrachte Nacht 5 *M* hinzugehen.

An Reisekosten erhält jedes Mitglied der Kommissionen bei Reisen über 2 km vom Wohnorte 10 *S* für jedes Kilometer des Hin- und Rückweges.

§ 2. Die Rechnungen des zweiten ständigen Mitgliedes, sowie der Achtmänner und Ersatzmänner sind vom Obmanne oder dessen Stellvertreter, die Rechnungen der beiden letzteren vom Amte hinsichtlich der in Rechnung gebrachten Tage und

der Zeit als richtig zu bescheinigen und sodann vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskassen anzuweisen.

§ 3. Schreibmaterialien und Formulare für Zulassungsscheine, Ladungen, Decklisten usw. erhält der Obmann vom Amte, welches für den nötigen Vorrat zu sorgen hat, geliefert und muß davon nach Erfordernis an seinen Stellvertreter abgeben. Die Rechnungen über desfallsige Anschaffungen sind hinsichtlich der Notwendigkeit derselben und der Richtigkeit zu bescheinigen und vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskassen anzuweisen.

Artikel 15.

Die Art und Weise, wie die Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Förderung der Ziegenzucht innerhalb des Rörungsverbandes zu geschehen haben, bestimmt das Amt Seber nach Beratung mit der Verbandskommission.

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 20. Mai 1908.) 56. Stück.

Inhalt:

- N^o 102. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. Mai 1908, betreffend die Aufhebung des Nebenzollamts II. Klasse in Horumersiel.
- N^o 103. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Mai 1908, betreffend Abänderung der Prüfungsordnung für die Zoll- und Steuerverwaltung.

N^o 102.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Aufhebung des Nebenzollamts II. Klasse in Horumersiel.
Oldenburg, den 7. Mai 1908.

Im Höchsten Auftrage bringt das Staatsministerium folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

Mit dem 1. Juni 1908 wird das Nebenzollamt II. Klasse in Horumersiel aufgehoben. Zugleich wird der Lößchplatz in Horumersiel als erlaubter Landungs- und Lößchplatz für ausländisches Holz, für zollfreie Gegenstände sowie für Deklarationsschein Güter erklärt und dem Grenzaufsichtsposten in Horumersiel die Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Deklarations Scheinen beigelegt. Der Bezirk des ehemaligen Nebenzollamts II. Klasse



Horumerfiel wird in Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. April 1897 (Gesetzblatt Band 31 S. 506 ff.) dem Nebenzollamt Hookfiel zugewiesen.

Oldenburg, den 7. Mai 1908.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Dr. Hillmer.

N. 103.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Prüfungsordnung für die Zoll- und Steuerverwaltung.

Oldenburg, den 8. Mai 1908.

Im Höchsten Auftrage wird die Prüfungsordnung für die Zoll- und Steuerverwaltung vom 1. Februar 1901 (Gesetzblatt Band 34 S. 9) dahin geändert, daß der Schlußsatz des § 4 Abs. 2 folgende Fassung erhält:

„Die Prüfung unter 2 erfolgt dem Bedürfnis entsprechend an einem von der Zolldirektion zu bestimmenden Tage.“

Oldenburg, den 8. Mai 1908.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Dr. Hillmer.

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 2. Juni 1908.) 57. Stück.

Inhalt:

- N^o 104. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 18. Mai 1908 wegen Abänderung des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche und zum Handelsgesetzbuche vom 15. Mai 1899.
- N^o 105. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Mai 1908 zur Ausführung des § 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes vom 18. Mai 1908.

N^o 104.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg wegen Abänderung des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche und zum Handelsgesetzbuche vom 15. Mai 1899.

Oldenburg, den 18. Mai 1908.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

Der § 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs wird durch folgende Bestimmung ersetzt:



§ 2.

Wird bei einem Vertrage, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem im Gebiete des Herzogtums Oldenburg liegenden Grundstücke zu übertragen, einer der Vertragsschließenden durch eine öffentliche Behörde vertreten, so ist für die Beurkundung des Vertrages außer den Gerichten und Notaren auch diese Behörde sowie der von ihr oder ihrem Vorsitzenden dazu bestimmte Beamte zuständig, sofern sie durch Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Vornahme solcher Beurkundungen für befugt erklärt ist.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Infiegels.

Gegeben Oldenburg, den 18. Mai 1908.

(Siegel.) **Friedrich August.**

Ruhstrat.

Christians.

N^o. 105.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des § 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes vom 18. Mai 1908.

Oldenburg, den 18. Mai 1908.

Zur Vornahme der Beurkundung eines Vertrages, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem im Gebiet des Herzogtums Oldenburg liegenden Grundstücke zu übertragen, werden folgende öffentliche Behörden,

sofern einer der Vertragsschließenden durch sie vertreten wird, für befugt erklärt:

das Staatsministerium, Departement der Finanzen,
das Staatsministerium, Departement des Innern,
die Eisenbahndirektion,
der Forstmeister,
die Oberförster,
die Revierverwalter,
die Domänen-Inspektion,
die Direktion der Strafanstalten,
die Ämter,
die Vorstände der Deichbände und der Sielachten,
die Verwaltung des Landeskulturfonds,
die Kanalbauverwaltung,
die Bezirksbaumeister,
die Gemeindevorstände.

Oldenburg, den 18. Mai 1908.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Christians.



Folgt eine Reihe von Paragraphen, die sich auf die Verwaltung der Gemeindeverhältnisse beziehen. Die Abschnitte sind durch Überschriften wie 'Von der Verwaltung der Gemeindeverhältnisse' und 'Von der Verwaltung der Angelegenheiten der Armen' getrennt. Der Text ist in mehreren Spalten angeordnet und enthält detaillierte Bestimmungen.

Oldenburg, den 18. April 1802.

Stadtmagistrat.

Rechnung.

Übersicht.



Gesehbblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 18. Juni 1908.) 58. Stück.

Inhalt:

- N^o 106. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. Juni 1908, betreffend den Brennsteuervergütungssatz.
- N^o 107. Verordnung vom 12. Juni 1908, betreffend Änderung der Grenze zwischen der Beckumer und der Esenshammer Sielacht.

N^o 106.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Brennsteuervergütungssatz.

Oldenburg, den 4. Juni 1908.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 21. v. M. beschlossen, den Brennsteuervergütungssatz vom 25. v. M. ab von 6 *M* auf 5 *M* für das Hektoliter Alkohol herabzusetzen.

Oldenburg, den 4. Juni 1908.

Staatsministerium,

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Dr. Hillmer.



№ 107.

Verordnung, betreffend Änderung der Grenze zwischen der Beckumer und der Esenshammer Sielacht.

Rastede, den 12. Juni 1908.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen u. s. w.,

verordnen auf Grund des Artikels 27 der Deichordnung nach geschehener Vereinbarung zwischen der Beckumer und Esenshammer Sielacht, was folgt:

Die Grenze zwischen der Beckumer und Esenshammer Sielacht soll in der Weise geändert werden, daß die Parzellen 317/102, 103, 104, 105, 106, 467/107 und 455/108 Flur 11 der Gemeinde Esenshamm, die bisher zur Beckumer Sielacht gehörten, der Esenshammer Sielacht zugelegt werden.

Die Sielscheidung wird durch den Stadländer-Butjadinger Zuwässerungskanal gebildet.

Die Veränderung der Grenzen tritt mit dem 1. Juli 1908 in Wirksamkeit.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben Rastede, den 12. Juni 1908.

(Siegel.)

Friedrich August.

Willich.

Zeidler.

Gesehblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 26. Juni 1908.) 59. Stück.

Inhalt:

- N^o 108. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Juni 1908, betreffend Erlaß einer Anordnung für den Eberförungsverband Westerstede gemäß Ziffer I des Gesetzes vom 23. Dezember 1907, betreffend Änderung des Eberförungsgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1888.
- N^o 109. Landtagsabschied vom 19. Juni 1908 für die 3. Versammlung des XXX. Landtags des Großherzogtums.

N^o 108.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Erlaß einer Anordnung für den Eberförungsverband Westerstede gemäß Ziffer I des Gesetzes vom 23. Dezember 1907, betreffend Änderung des Eberförungsgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1888.

Oldenburg, den 18. Juni 1908.

Auf Grund Ziffer I des Gesetzes vom 23. Dezember 1907, betreffend Änderung des Eberförungsgesetzes für das Herzogtum vom 4. Februar 1888, wird auf Antrag des Amtrats des Amtsverbandes Westerstede und mit Zustimmung der Verbandskommission hiermit angeordnet, daß vom 1. September d. J. an innerhalb des Eberförungsverbandes Westerstede zum Bedecken fremder Schweine nur die für diesen Verband angeförten Eber gebraucht werden dürfen.

Oldenburg, den 18. Juni 1908.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

Willich.

Beidler.



№ 109.

Landtagsabschied für die 3. Versammlung des XXX. Landtags des Großherzogtums.

Oldenburg, den 19. Juni 1908.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden nach dem Schlusse der 3. Versammlung des XXX. Landtags nachfolgenden Landtagsabschied:

§ 1.

Die nachstehenden Gesetze sind nach verfassungsmäßiger Zustimmung des Landtags verkündet worden:

A. für das Großherzogtum

1. ein Gesetz, betreffend die Bestrafung der gewerbsmäßigen Bildung und Leitung von sog. Serien- und Prämienlosgesellschaften,
2. ein Gesetz über die Vorbedingungen zur Anstellung im höheren Forstschutzdienste,
3. ein Gesetz, betreffend Änderung des Zivilstaatsdienergesetzes;

B. für das Herzogtum Oldenburg und für das Fürstentum Lübeck

ein Berggesetz;

C. für das Herzogtum Oldenburg

1. ein Gesetz, betreffend Änderung des Überförnungsgesetzes,
2. ein Gesetz, betreffend Berechnung der den Wasserbaugenossenschaften zu erstattenden Grundsteuerbeträge,

3. ein Gesetz, betreffend Abänderung der Gemeindeordnung,
4. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Artikels 6 Absatz 6 Ziffer 1 und des Artikels 21 Absatz 1 des Gesetzes vom 25. Januar 1900, betreffend die Errichtung einer Landwirtschaftskammer,
5. ein Gesetz, betreffend die Sonn- und Feiertage,
6. ein Gesetz, betreffend die Heranziehung der juristischen Personen und der Forenser zu den Steuern der evangelischen und katholischen Kirche,
7. ein Gesetz, betreffend Aufnahme einer Anleihe,
8. ein Abänderungsgesetz zum Gesetze vom 10. Februar 1906, betreffend die Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg,
9. ein Gesetz, betreffend Änderung des Einkommensteuergesetzes,
10. ein Gesetz wegen Abänderung des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zum Handelsgesetzbuch vom 15. Mai 1899;

D. für das Fürstentum Lüneburg

1. ein Einkommensteuergesetz,
2. ein Vermögenssteuergesetz,
3. ein Gesetz, betreffend die Landeswege,
4. und 5. zwei Gesetze, betreffend Änderung des Schulgesetzes,
6. ein Gesetz zur Ausführung des Artikels 4 §§ 2 und 3 des Pferdezüchtgesetzes vom 18. Januar 1902;

E. für das Fürstentum Birkenfeld

1. ein Einkommensteuergesetz,
2. ein Vermögenssteuergesetz,
3. ein Stempelsteuergesetz,
4. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über das Armenwesen vom 28. März 1876,
5. ein Gesetz, betr. Abänderung der Gemeindeordnung,

6. ein Gesetz, betreffend die öffentlichen Wege (Wegegesetz),
7. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Jagdgesetzes.

§ 2.

Ferner ist ein Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Abänderung der Gesetze vom 24. April 1906 und 29. Januar 1907, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung, verkündet und die Fassung des Organisationsgesetzes unter Berücksichtigung der inzwischen ergangenen Novellen der vom Landtage erteilten Ermächtigung entsprechend bekannt gemacht.

Hinsichtlich der Beschlüsse, die der Landtag bei Verabschiedung des Abänderungsgesetzes über die Organisation der Eisenbahnverwaltung wegen Eintritts eines Kaufmanns in die Eisenbahndirektion und wegen praktischer Vorbereitung von Beamten in gewerblichen, kaufmännischen und technischen Betrieben gefaßt hat, nimmt die Staatsregierung auf die von ihr bei der gedachten Verhandlung mündlich und schriftlich abgegebenen Erklärungen Bezug; sie bemerkt indessen, daß sie die gegebenen Anregungen im Auge behalten wird. Wegen der bei derselben Gelegenheit ferner empfohlenen Prüfung der bestehenden Vorschriften über Reisekosten, Tagegelder und deren Pauschalierung wird darauf hingewiesen, daß diese Frage erst kürzlich für die Eisenbahnverwaltung eine neue befriedigende Regelung gefunden hat, und daß ein Bedürfnis nach weiteren Änderungen zur Zeit nicht besteht. Wenn der Landtag schließlich aus dem gleichen Anlaß um Erhebungen über die Regelung der Nebenbezüge an Fahr- und Lokomotivbeamte bei anderen Eisenbahnverwaltungen ersucht, so wird die Staatsregierung diese Erhebungen bewirken und über das Ergebnis, sobald es vorliegt, dem Landtage eine Mitteilung zugehen lassen.

§ 3.

Desgleichen ist ein Gesetz für das Fürstentum Lübeck,

betreffend die Abänderung der Gemeindeordnung, verkündet worden. Ein Neudruck der Gemeindeordnung wird veranlaßt werden.

Ob und in welcher Weise eine gerechtere Verteilung der Dorfschaftsausgaben im Fürstentum herbeigeführt werden kann, wird geprüft werden.

§ 4.

Ein Gesetz, betreffend die Prüfung der Kandidaten des Baufachs, wird verkündet werden, sobald die Verhandlungen mit Preußen wegen Abnahme der Prüfungen der oldenburgischen Kandidaten des Baufachs durch das Preussische Technische Oberprüfungsamt in Berlin zum Abschlusse gekommen sind.

§ 5.

Nachdem Wir dem Landtage die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben

- a) für das Großherzogtum,
- b) für das Herzogtum Oldenburg,
- c) für das Fürstentum Lübeck,
- d) für das Fürstentum Birkenfeld

haben vorlegen lassen, sind sie unter dessen verfassungsmäßiger Mitwirkung festgestellt und es ist daraufhin das Finanzgesetz für das Jahr 1908 von Uns vollzogen und verkündet worden.

§ 6.

Der Landtag hat dem Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum zur Abänderung und Ergänzung der Gesetze vom 22. Januar 1879, 12. Januar 1888 und 11. März 1903, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser, mit einer Änderung angenommen, der Wir nicht zuzustimmen vermögen. Der Gesetzentwurf, wie er aus der Beratung des Landtags hervorgegangen ist, kann demnach als Gesetz nicht verkündet werden.

§ 7.

Von der Verkündung eines Gesetzes, betreffend Änderung des Vogelschutzgesetzes vom 11. Januar 1873, ist abgesehen, nachdem inzwischen durch Reichsgesetz vom 30. Mai d. J. der Krammetsvogelfang mittels Schlingen mit Wirkung vom 1. September d. J. an überhaupt verboten worden ist.

§ 8.

Dem Ersuchen des Landtags, die Aufhebung des die Kautionspflicht der Beamten regelnden Artikels 112 des Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 in Prüfung zu ziehen, wird nachgekommen werden.

§ 9.

Ob es zweckmäßig ist, durch das zu erlassende Landtagswahlgesetz die Wahlpflicht einzuführen und darin zu bestimmen, daß jeder Abgeordnete in einem besonderen Wahlkreise gewählt wird und in Zwischenräumen von 20 Jahren die Notwendigkeit der Neueinteilung der Wahlkreise zu prüfen ist, unterliegt der weiteren Prüfung.

§ 10.

In Betreff der der Staatsregierung zur Berücksichtigung empfohlenen Petitionen der Hebammen aus den Amtsbezirken Barel und Butjadingen wird bemerkt, daß eine gesetzliche Regelung des Hebammenwesens in Aussicht genommen ist. Bei dieser Gelegenheit wird auch eine ausreichendere Unterstützung hilfsbedürftiger Hebammen als bisher erstrebt werden.

§ 11.

Dem Antrage des Landtags entsprechend wird die Einführung von Bestimmungen über den Schutz von Bau- und Kunstdenkmälern und Verunstaltungen von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden in Erwägung gezogen werden.

§ 12.

Dem Ersuchen des Landtags, darauf Bedacht zu nehmen, daß bei der Einkommensteuereinschätzung die Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres vom 31. Mai 1906 § 40 Absatz 3 überall genügend beachtet werden, wird die Staatsregierung entsprechen.

§ 13.

Dem Ersuchen des Landtags, ihm möglichst bei seinem nächsten Zusammentritt eine Übersicht wie im Vorjahre über die Ergebnisse der Veranlagung zur Einkommensteuer des Jahres 1907 vorzulegen, ist bereits während der Tagung des letzten Landtags entsprochen.

§ 14.

Eine Nachweisung der steuerlichen Belastung der Gemeinden des Herzogtums im Jahre 1906/07 wird dem nächsten Landtage vorgelegt werden.

§ 15.

In Anlaß der Petition der Gemeinde Eversten um Aufhebung der Chausseegeldshebepstellen soll geprüft werden, ob eine allgemeine Aufhebung der Hebestellen auf den Amts- und Gemeindechauseen des Herzogtums angezeigt erscheint.

§ 16.

Ob dem Ersuchen des Landtags um Beschleunigung des Bahnbaus Barel—Kodenkirchen entsprochen werden kann, unterliegt der Prüfung.

§ 17.

Der zur Berücksichtigung empfohlenen Petition der Dielenschiffer aus der Gemeinde Berne um die Bereitstellung von Sandentnahmestellen ist, soweit bisher möglich, bereits

entsprochen. Die Staatsregierung wird auch ferner bestrebt sein, weitere Sandlagerplätze an der Weser zu schaffen.

§ 18.

Dem Ersuchen des Landtags um Förderung der Erschließung der Ostseebäder des Fürstentums Lübeck durch geeignete Bahnverbindungen wird bei sich bietender Gelegenheit tunlichst entsprochen werden.

§ 19.

Der Gesetzentwurf, betreffend Aufnahme eines Artikels 21 a in die Gemeindeordnung für das Fürstentum Lübeck, wird dem Provinzialrat des Fürstentums vorgelegt werden.

§ 20.

Dem Ersuchen des Landtags entsprechend wird der Provinzialrat des Fürstentums Birkenfeld über die Petition des Medizinalrats Dr. Heddaeus und seiner Kollegen um Anschluß der Ärzte des Fürstentums an die Ärztekammer der Rheinprovinz gutachtlich gehört werden.

§ 21.

Dem bei der Beratung des Entwurfs eines Einkommensteuergesetzes für das Fürstentum Birkenfeld gestellten Ersuchen des Landtags um Prüfung, ob eine Freilassung des Holzzuwachses von der Einkommensteuer und der Vermögenssteuer während der ersten 15 bis 25 Jahre nach der Aufforstung stattfinden kann, wird entsprochen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 19. Juni 1908.

Im Auftrage des Großherzogs:

(Siegel.)

Das Staatsministerium.

Willich. Kuhstrat. Kuhstrat.

Zeidler.

Geseßblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 9. Juli 1908.) 60. Stück.

Inhalt:

- N^o 110. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Juni 1908, betreffend den Beitrag zur Brandkasse für Metallhüttenwerke, Schwefelsäurefabriken und Superphosphatfabriken.
- N^o 111. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Juni 1908, betreffend das polizeiliche Meldewesen in der Stadtgemeinde Nordenham und der Gemeinde Blexen.

N^o 110.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Beitrag zur Brandkasse für Metallhüttenwerke, Schwefelsäurefabriken und Superphosphatfabriken.
Oldenburg, den 24. Juni 1908.

Auf Grund der Artikel 1 § 3b und 5 § 2 Ziffer 2 des Gesetzes vom 15. August 1861/3. Mai 1897, betreffend die Oldenburgische Brandkasse, bestimmt das Staatsministerium:

Metallhüttenwerke, in welchen Erze in Öfen und sonstigen Feuerungsanlagen zwecks Metallgewinnung verarbeitet werden, mit allen dazu gehörenden, örtlich damit verbundenen baulichen Anlagen; Schwefelsäurefabriken mit den dazu gehörenden, örtlich damit vereinigten Gebäuden und Nebenanlagen und Superphosphatfabriken mit den dazu gehörenden, an demselben Orte befindlichen Nebenanlagen sollen als besonders feuergefährliche Gebäude gelten.

Für die Gebäude der Metallhüttenwerke, im oben bezeichneten Umfang, soll der fünffache, für die der Schwefelsäurefabriken der zehnfache und für die Gebäude der Superphosphatfabriken, falls dieselben abge sondert von Gebäuden mit besonderer Feuergefährlichkeit belegen sind, der dreifache Bei-



trag zur Landesbrandkasse geleistet werden. Wenn dagegen Superphosphatfabriken in der Gefahrzone anderer, besonders feuergefährlicher Gebäude sich befinden, soll für dieselben statt des dreifachen der achtfache Beitrag zur Brandkasse geleistet werden.

Nach dem Sprachgebrauch der Hüttentechnik sind Eisen- und Stahlwerke nicht als Metall-Hüttenwerke im Sinne der obigen Bestimmung anzusehen.

Oldenburg, den 24. Juni 1908.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Willich.

Zeidler.

N^o 111.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das polizeiliche Meldewesen in der Stadtgemeinde Nordenham und der Gemeinde Blexen.

Oldenburg, den 27. Juni 1908.

Auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 3. September 1891, betreffend Änderung der Artikel 8 und 80 der revidierten Gemeindeordnung vom 15. April 1873, sowie des § 20 der Regierungsbekanntmachung vom 2. Februar 1846, betreffend das Wirtschaftsgewerbe usw., wird im Höchsten Auftrage bestimmt:

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das polizeiliche Meldewesen in den Stadtgemeinden Oldenburg und Delmenhorst vom 27. August 1903 — Gesesammlung S. 863 — findet vom 15. Juli 1908 an in der Stadtgemeinde Nordenham und der Gemeinde Blexen Anwendung.

Oldenburg, den 27. Juni 1908.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Willich.

Zeidler.



Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 9. Juli 1908.) 61. Stück.

Inhalt:

- N^o 112. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Juni 1908, betreffend Änderung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau erlassenen Ministerialbekanntmachung vom 6. Januar 1905.
- N^o 113. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Juni 1908, betreffend Ausführung des Reichsgesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900.

N^o 112.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau erlassenen Ministerialbekanntmachung vom 6. Januar 1905.

Oldenburg, den 29. Juni 1908.

Die zur Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes erlassene Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Januar 1905 wird im Höchsten Auftrage, wie folgt, ergänzt oder geändert:

I. Der § 15 a Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Von der Versagung der Schlachterlaubnis hat der Beschauer die Polizeibehörde unverzüglich unter Angabe des Beanstandungsgrundes zu benachrichtigen. Die gleiche Benachrichtigung ist erforderlich bei einem vorläufigen Verbote der Schlachtung im Falle des § 11 Abs. 2 der Aus-

föhrungsbestimmungen A des Bundesrats und bei Genehmigung der Schlachtung im Falle des § 11 Abs. 3 ebendasselbst. Die Polizeibehörde hat in den letztgenannten beiden Fällen von Amtswegen darauf zu achten, daß die Zuziehung des tierärztlichen Beschauers erfolgt. Verzichtet der Besitzer auf die Verwendung des Schlachtieres als Nahrungsmittel für Menschen (§ 12 a. a. O.), so hat die Polizeibehörde den Verbleib des Schlachtieres im Auge zu behalten und im Falle der Tötung darüber zu wachen, daß keine verbotswidrige Verwendung des Fleisches stattfindet. Bei Verbringung des Tieres nach einem anderen Orte ist die Polizeibehörde des Bestimmungsortes zum Zwecke der weiteren Überwachung zu benachrichtigen.

II. Der § 15a wird durch nachstehenden Schlußabsatz ergänzt:

Wer bedingt taugliches oder minderwertiges Fleisch aus dem Orte, wo es beanstandet ist, ausführen will, bedarf dazu der Genehmigung der Polizeibehörde. Die Genehmigung darf nur für die Ausfuhr nach einer bestimmten Gemeinde erteilt werden. Sie darf nicht versagt werden, wenn das Fleisch nach einem Freibankbezirk ausgeführt werden soll, und die Zulassung des Fleisches zur Freibank durch Vorzeigung einer entsprechenden Bescheinigung sichergestellt ist. Im übrigen ist die Genehmigung zu erteilen, sofern gegen die Möglichkeit eines Absatzes des Fleisches am Bestimmungsort unter zuverlässiger Aufsicht keine Bedenken bestehen. Von der Erteilung der Genehmigung ist die Polizeibehörde des Bestimmungsortes zu benachrichtigen.

III. Der § 22 *N* 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Für die Untersuchung bei Schlachtungen im Inlande hat der Besitzer des untersuchten Tieres oder Fleisches zu entrichten:

1. für die Beschau vor und nach dem Schlachten zusammen:

- a) für ein Pferd 3 *M* — *S*,
 b) für ein Stück Rindvieh 2 *M* 40 *S*,
 c) für ein Schwein oder Wildschwein
 einschließlich Trichinenschau 1 *M* 40 *S*,
 d) für ein Kalb (bis zu 3 Monaten) . — *M* 80 *S*,
 e) für ein Schaf oder eine Ziege . . — *M* 70 *S*.

Diese Sätze sind auch gültig bei Not- oder Haus-
 schlachtungen, wenn eine Besichtigung im lebenden Zustande
 nicht vorausgegangen ist.

Wenn mehrere Tiere desselben Besitzers gleichzeitig
 untersucht werden, ermäßigen sich die Gebühren für das
 zweite und jedes folgende Tier derselben Gattung bei
 Pferden und Rindvieh um ein Viertel, bei Schweinen auf
 1 *M* und bei den übrigen Schlachtieren auf 60 *S*.

IV. Die neue Gebührenordnung tritt am 1. August
 d. J., die übrigen Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Oldenburg, den 29. Juni 1908.

Staatsministerium,
 Departement des Innern.
 Willich.

Reidler.

*N*o. 113.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ausführung des
 Reichsgesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom
 3. Juni 1900.

Oldenburg, den 29. Juni 1908.

Auf Grund des Art. 9 § 6 des Gesetzes vom 5. De-
 zember 1868, betreffend die Organisation des Staats-
 ministeriums, in Verbindung mit § 24 des Reichsgesetzes,
 betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni
 1900, wird im Höchsten Auftrage folgendes angeordnet:

§ 1.

Rindvieh im Alter von 3 Monaten und darüber unterliegt auch dann, wenn das Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalte des Besitzers zum Genusse für Menschen verwendet werden soll, in allen Fällen vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung nach Maßgabe des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

§ 2.

Zuwiderhandlungen sind den Strafvorschriften der §§ 26 bis 28, insbesondere des § 27 *Abt.* 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 unterworfen.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August d. J. in Kraft.

Oldenburg, den 29. Juni 1908.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Willich.

Zeidler.

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 12. Juli 1908.) 62. Stück.

Inhalt:

- N^o 114. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Juli 1908, betreffend Abänderung der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904.
- N^o 115. Verordnung vom 6. Juli 1908, betreffend Vornahme der Neuwahlen zum ordentlichen Landtage des Großherzogtums.
- N^o 116. Verordnung vom 8. Juli 1908, betreffend die Grenze zwischen den Gemeinden Heppens und Neuende.

N^o 114.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904. Oldenburg, den 1. Juli 1908.

Folgende am 1. Juli 1908 in Kraft tretende Abänderung der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904 wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oldenburg, den 1. Juli 1908.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Hespe.

Abänderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904.

Die Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 wird, wie folgt, abgeändert:

1. In § 2 unter III ist im 2. Satz hinter „Seetelegramme“ einzuschalten:
oder um Funkentelegramme .



2. In § 6 unter h sind im 2. Satz die Wörter „entweder als Handelsmarken“ bis „(s. §§ 2, III und 15, I)“ zu ersetzen durch:

in den Seetelegrammen, in den Funkentelegrammen oder als Handelsmarken angewandt werden (s. §§ 2, III, 15, I und 15a, II).

3. Hinter § 15 werden folgende Bestimmungen eingeschaltet:

§ 15a. Funkentelegramme.

I. Funkentelegramme sind Telegramme, die mittels Funkentelegraphen zwischen Küstenstationen und Stationen auf Schiffen in See (Bordstationen) oder zwischen Schiffen in See gewechselt werden.

Die inländischen und ausländischen Küstenstationen und Bordstationen sind in dem amtlichen Verzeichnis der Funkentelegraphenstationen aufgeführt.

II. Für die Abfassung des Textes der Funkentelegramme gelten die in § 2 unter II bis V enthaltenen Vorschriften.

III. Die Adresse der Funkentelegramme an Schiffe in See muß möglichst vollständig sein; sie hat zu enthalten:

- a) den Namen des Empfängers mit etwaigen ergänzenden Zusätzen;
- b) den Namen des Schiffes, wie er in dem amtlichen Verzeichnis aufgeführt ist, unter Hinzufügung der Nationalität und, im Falle von Namensgleichheit, des Unterscheidungszeichens nach dem internationalen Signalbuch;
- c) den Namen der Küstenstation, wie er in dem Verzeichnis aufgeführt ist.

IV. Hat sich das Schiff, für welches ein Funkentelegramm bestimmt ist, innerhalb der vom Absender bestimmten

Frist oder beim Fehlen einer solchen Bestimmung bis zum Morgen des 29. Tages bei der Küstenstation nicht gemeldet, so gibt diese dem Absender Nachricht. Dieser kann durch eine telegraphisch oder brieflich an die Küstenstation gerichtete gebührenpflichtige Dienstnotiz verlangen, daß sein Telegramm weitere 30 Tage zur Übermittlung an das Schiff bereitgehalten werde u. s. w. In Ermangelung eines solchen Verlangens wird das Telegramm am Ende des 30. Tages (den Tag der Aufgabe nicht mitgerechnet) als unbestellbar zurückgelegt.

Hat jedoch die Küstenstation die Gewißheit, daß das Schiff ihren Wirkungsbereich verlassen hat, bevor ihm das Funkentelegramm zugeführt werden konnte, so benachrichtigt sie den Absender davon.

V. Unzulässig sind:

- a) Telegramme mit vorausbezahlter Antwort,
- b) telegraphische Postanweisungen,
- c) Telegramme mit Vergleichen,
- d) Telegramme mit Empfangsanzeige,
- e) nachzusendende Telegramme,
- f) gebührenpflichtige Diensttelegramme, außer soweit es sich um die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes handelt,
- g) dringende Telegramme, außer soweit es sich um die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes nach Maßgabe der hierüber bestehenden Bestimmungen handelt,
- h) durch besonderen Boten oder durch die Post zu bestellende Telegramme.

VI. Die Gesamtgebühr für Funkentelegramme umfaßt:

1. die Gebühr für die Seebeförderung, und zwar:

- a) die „Küstengebühr“,
- b) die „Bordgebühr“,

2. die nach den allgemeinen Bestimmungen berechnete Gebühr für die Beförderung auf den Linien des Telegraphennezes.

Für deutsche Stationen beträgt in der Regel:

- a) die Küstengebühr 15 Pf. für das Wort, mindestens 1 *M* 50 Pf. für ein Telegramm,
- b) die Bordgebühr 35 Pf. für das Wort, mindestens 3 *M* 50 Pf. für ein Telegramm.

Das Nähere, auch bezüglich der Gebühren für den Verkehr mit ausländischen Funkentelegraphenstationen sowie der erhöhten Gebühren für den Verkehr auf Entfernungen von mehr als 800 km, sofern ein solcher Verkehr zugelassen wird, ergibt sich aus den bei den Telegraphenanstalten und den Bordstationen vorhandenen Tarifen.

Im Verkehr zwischen Küstenstationen und Bordstationen wird die Gesamtgebühr der Funkentelegramme vom Absender erhoben. Im Verkehr zwischen Bordstationen wird die Bordgebühr des gebenden Schiffes vom Absender, die des aufnehmenden Schiffes vom Empfänger erhoben.

Für Telegramme, bei denen eine funkentelegraphische Beförderung nur zwischen einem deutschen Feuerschiff und einer deutschen Küstenstation auf festem Lande stattfindet, wird die nach den allgemeinen Bestimmungen zu berechnende Gebühr für die Beförderung auf den Linien des Telegraphennezes und daneben ein fester Zuschlag von 80 Pf. erhoben. In solchen Fällen wird die Gesamtgebühr für die an Feuerschiffe gerichteten Telegramme vom Absender und für die von den Feuerschiffen kommenden Telegramme vom Empfänger erhoben.

VII. Hinsichtlich der Erstattung von Gebühren gelten die Bestimmungen des § 21 unter folgenden Vorbehalten:

Die auf die funkentelegraphische Beförderung verwandte Zeit sowie die Zeit, während der ein Funkentelegramm bei

der Küsten- oder Bordstation lagert, zählen bei den für die Erstattung von Gebühren maßgebenden Fristen nicht mit.

Hat die gebende Station keine Quittung über das Funkentelegramm erhalten, so wird die Gebühr nur erstattet, wenn festgestellt worden ist, daß das Funkentelegramm Anlaß zur Gebührenerstattung gibt.

VIII. Wenn ein auf einem Schiffe in See aufgeliefertes Funkentelegramm dem Empfänger aus irgendeinem Grunde nicht zugestellt werden kann, so wird eine Unbestellbarkeitsmeldung abgelassen und, wenn möglich, dem Schiffe zugeführt. Kann ein bei einer Bordstation angekommenes Telegramm nicht bestellt werden, so teilt die Bordstation dies der Ursprungsanstalt durch dienstliche Meldung mit. Die Meldung wird, soweit möglich, der Küstenstation zugeführt, die das Funkentelegramm im Durchgang befördert hat, sonst der nächsten Küstenstation.

IX. Die Urschriften der Funkentelegramme werden, von dem auf den Aufgabemonat folgenden Monat an gerechnet, 12 Monate lang aufbewahrt.

4. In § 17 ist unter II d) hinter (§ 3, IX) ein Komma zu setzen und sodann einzuschalten:

e) für die zwischen Bordstationen zu wechseln-
den und für die von deutschen Feuerschiffen
kommenden Funkentelegramme (§ 15 a, VI).

5. In § 20 ist unter I als zweiter Absatz einzuschalten:

Für die Behandlung der Unbestellbarkeitsmeldungen über Funkentelegramme gelten die Bestimmungen in § 15 a unter VIII.

6. In § 20 unter II ist im letzten Satze einzuschalten hinter „Seetelegrammen“:

und von Funkentelegrammen,

ferner hinter „§ 15“:
und § 15a.

7. In § 21 ist hinter VII einzuschalten:

VIII. Die bei Funkentelegrammen für die Gebührenerstattung geltenden Vorbehalte sind in § 15a unter VII angegeben.

8. In § 23 unter I ist am Schluß nachzutragen:

Für die Aufbewahrung der Urschriften der Funkentelegramme gelten die Bestimmungen in § 15a unter IX.

9. In § 24 ist als Absatz III einzuschalten:

III. Für den funkentelegraphischen Verkehr mit dem Auslande sind die Bestimmungen des internationalen Funkentelegraphenvertrags nebst Zusatzabkommen, Schlußprotokoll und Ausführungsübereinkunft sowie der etwaigen besonderen Verträge maßgebend; ferner gilt die Telegraphenordnung, soweit sie mit diesen Bestimmungen nicht in Widerspruch steht.

Der bisherige Absatz III erhält die Bezeichnung IV.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli 1908 in Kraft.

Berlin W₆₆, den 14. Juni 1908.

Der Reichskanzler.

In Vertretung
Kraetke.

Gesetzblatt

№ 115.

Verordnung, betreffend Vornahme der Neuwahlen zum ordentlichen Landtage des Großherzogtums.

Travemünde, den 6. Juli 1908.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen mit Rücksicht auf die demnächstige Einberufung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Die Neuwahl der Abgeordneten zum ordentlichen Landtage des Großherzogtums ist vorzunehmen.

§ 2.

Das Staatsministerium, Departement des Innern, und die Regierungen in Eutin und Birkenfeld haben die zur Ausführung dieser Wahl weiter erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben an Bord Unserer Yacht Lenjahn,

Travemünde, den 6. Juli 1908.

(Siegel.)

Friedrich August.

Willich.

Zeidler.



№. 116.

Verordnung, betreffend die Grenze zwischen den Gemeinden Heppens und Neuende.

Oldenburg, den 8. Juli 1908.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen auf Grund des Artikels 3 § 4 der revidierten Gemeindeordnung vom 15. April 1873 mit Zustimmung der Vertretungen der beteiligten Gemeinden nachstehende Grenzänderung zwischen den Gemeinden Heppens und Neuende:

Vom heutigen Tage an wird die Grenze zwischen den Gemeinden Heppens und Neuende südlich der Parzellen 106, 344/107 und 109 in Flur 5 der Gemeinde Neuende in die Mittellinie des verbreiterten Mühlenweges und südlich der Parzellen 1 und 4 in Flur 2 der Gemeinde Heppens in die durch die genehmigten Bebauungspläne der Gemeinden Heppens und Neuende übereinstimmend festgelegte Mittellinie der zu verbreiternden Kirchreihe gelegt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 8. Juli 1908.

Im Auftrage des Großherzogs.

Das Staatsministerium.

(Siegel.)

Willich.

Zeidler.

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 18. Juli 1908.) 63. Stück.

Inhalt:

N^o. 117. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Juli 1908, betreffend die praktische Vorbildung für das höhere Lehramt.

N^o. 117.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die praktische Vorbildung für das höhere Lehramt.

Oldenburg, den 14. Juli 1908.

Mit Höchster Genehmigung werden für die praktische Vorbildung von Kandidaten des höheren Lehramtes die nachstehenden Vorschriften erlassen:

Für Kandidaten des höheren Lehramtes, die ein vollgültiges Zeugnis über ihre wissenschaftliche Lehrbefähigung erworben haben, wird zum Zweck ihrer praktischen Vorbildung ein zweijähriger Kursus angeordnet.

Dieser besteht in einem Vorbereitungsjahr und in einem Probejahr.

A. Das Vorbereitungsjahr.

1. Die Kandidaten melden sich zur Teilnahme an einem solchen vor dem Beginne des betreffenden Schulhalbjahrs beim Staatsministerium, Departement der Kirchen und Schulen. Beizufügen sind folgende Zeugnisse:

- a) die Urschrift des Prüfungszeugnisses oder der vorläufigen Bescheinigung über die bestandene wissenschaftliche Prüfung;
- b) ein von einem beamteten Arzte ausgestelltes Zeugnis, in welchem dem Kandidaten bescheinigt wird, daß er die für den Beruf eines Lehrers erforderliche Gesundheit und Körperbeschaffenheit hat, insbesondere frei ist von wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sowie von Sprachstörungen und ausreichendes Seh- und Hörvermögen besitzt;
- c) eine Äußerung über die Vermögenslage und die Aufbringung der für den Unterhalt während der Zeit der praktischen Ausbildung erforderlichen Mittel;
- d) ein Ausweis über die Militärverhältnisse.

Das Staatsministerium überweist die Kandidaten an die Schulanstalten.

2. Abgehalten wird das Vorbereitungsjahr an einem der Gymnasien oder der Oberrealschule unter Leitung des Direktors. Die Schullehrerseminare zu Oldenburg und Wechta können unter Zustimmung der Oberschulkollegien dafür in Anspruch genommen werden, sofern die Benutzung ihrer Bibliotheken gewünscht wird, oder sofern es ratsam erscheint, einen Kandidaten auch in den Unterrichtsbetrieb des Seminars nähere Einsicht nehmen zu lassen.
3. Zweck des Vorbereitungsjahrs ist: die Kandidaten mit den Aufgaben und der Methode des höheren Schulunterrichts, in unmittelbarer Berührung mit diesem, bekannt zu machen.
4. In den Sitzungen unter Leitung des Direktors oder eines damit beauftragten Lehrers sind vorzugsweise folgende Gegenstände zu behandeln:
 - a) Erziehungs- und Unterrichtslehre in ihrer Anwendung auf die höheren Schulen, insbesondere auf das Lehrverfahren in den einzelnen Fächern;

- b) geschichtliche Rückblicke auf die Entwicklung des höheren Schulwesens und auf bedeutende Vertreter der Pädagogik, sowie Besprechungen wichtiger Erscheinungen auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichtes in der Gegenwart;
 - c) Verfassung und Organisation der höheren Schulen, amtliche Lehrpläne und Prüfungsordnungen;
 - d) Grundsätze der Schulzucht, die Schulordnung, das Verhältnis von Schule und Haus; die Grundsätze der Schulgesundheitspflege;
 - e) die Aufsichtsbehörden, die Dienstanweisung für Lehrer, die Form amtlicher Eingaben und Berichte;
 - f) Anweisung für den Besuch von Unterrichtsstunden anderer sowie für die Vorbereitung auf die eigenen Lehrversuche und für die Durchsicht und Rückgabe von Schülerarbeiten, Besprechungen der Lehrproben in persönlicher und fachlicher Beziehung.
5. Indem die Kandidaten veranlaßt werden, guten Lehrstunden erfahrener Lehrer, besonders auch deutschen, beizuwohnen, sollen sie auch praktisch lernen, auf welchen Grundsätzen das Unterrichtsverfahren beruht, insbesondere auch inwieweit sich die Methode des Unterrichts nach der Art des Unterrichtsgegenstandes richten muß und von den gesteckten Unterrichtszielen abhängt.
6. Nach Verlauf des ersten Vierteljahrs ist ihnen sodann Gelegenheit zu geben, sich unter Aufsicht eines Lehrers in einigen Lehrstunden selbst zu versuchen. Anfangs haben sie stets eine schriftliche Vorbereitung auf die Lehrprobe dem Fachlehrer zur Prüfung vorzulegen. Jeder Kandidat ist zu Lehrversuchen im deutschen Unterrichte heranzuziehen.
7. Der Direktor hat die Studien der Kandidaten zu regeln und sich über ihr Ergebnis durch regelmäßige Unterredungen Kenntnis zu verschaffen. Er hat die

- Lehrstunden zu bestimmen, denen die Kandidaten beiwohnen und die sie geben sollen. Entweder er selbst oder die betreffenden Lehrer werden in angeschlossenen Besprechungen die von dem Kandidaten beim Unterrichte gemachten Beobachtungen richtig stellen und die von ihm bei seinen eigenen Versuchen gemachten Fehler aufweisen und auf ihre Quelle zurückführen.
8. Einigemale im Laufe des Jahres, vierteljährlich mindestens einmal, sind einzelne einschlagende Fragen aufzustellen, die der Kandidat in schriftlicher Form kurz zu behandeln hat.
 9. Überhaupt aber soll ihm Gelegenheit gegeben werden, einen Einblick in das ganze Schulleben zu gewinnen, wie sich dieses vom Standpunkte des Lehrers darstellt; daher ist er auch zu Beratungen der Lehrer, zu Schulfeiern und Schulspielen zuzuziehen.
 10. Gegen Ende des Jahres zieht der Direktor die Urteile der beteiligt gewesenen Lehrer ein und stellt auf Grund derselben wie seiner eigenen Wahrnehmungen ein Zeugnis über die Befähigung, die Entwicklung und die gesellschaftliche Haltung des Kandidaten auf. Das Zeugnis geht mit der Meldung des Kandidaten zur Ableistung des Probejahrs an das Staatsministerium, Departement der Kirchen und Schulen. In der Meldung können Wünsche über den Ort des Probejahrs ausgesprochen werden.
 11. Bei Kandidaten, gegen deren Zulassung zum Probejahr wegen dienstlicher oder außerdienstlicher Mängel Bedenken bestehen, kann das Staatsministerium, Departement der Kirchen und Schulen, Verlängerung der Seminarzeit bis zu einem ganzen Jahre verfügen. Solchen Kandidaten, die es in Übereinstimmung mit dem Leiter der besuchten Anstalt für ungeeignet zum Lehrerberuf hält, hat es den Rat zu erteilen, von der begonnenen Laufbahn Abstand zu nehmen.

B. Das Probejahr.

1. Die Kandidaten, die sich zur Ableistung des Probejahrs gemeldet haben, werden vom Staatsministerium, Departement der Kirchen und Schulen, einem Gymnasium oder einer Realschule zugewiesen.
2. Ein Zeugnis über ein in einem anderen Bundesstaate durchgemachtes Vorbereitungs-(Seminar-)jahr gilt einem hier erworbenen Zeugnisse gleich.
3. Zweck des Probejahrs ist: festzustellen, ob der Kandidat bei einiger Übung die Fähigkeit zeigt, eine ihm überwiesene Unterrichtsaufgabe richtig anzufassen, Schüler verschiedener Stufen verständig zu behandeln und durch beides ein befriedigendes Ergebnis zu erzielen.
4. Es sind ihm daher die besonderen Aufgaben desjenigen Unterrichts, den er zu übernehmen hat, bestimmt vorzuzeichnen. Über den Stand der betreffenden Klassen sowie auch über besondere Verhältnisse der ganzen Anstalt, an der er eintritt, ist ihm soweit nötig bei Zeiten Mitteilung zu machen.
5. Der ihm übergebene Unterricht soll einen ausreichenden Umfang haben, damit er an der Stelle, wohin er gestellt wird, tunlichst festen Fuß fassen und den Grad seines Vermögens in erkennbarer Weise betätigen könne. — Die Zahl der ihm zugewiesenen Stunden soll in der Woche etwa 6 bis 10 betragen; diese sollen nicht das ganze Jahr über einem Fache und einer Klassenstufe angehören und sollen im zweiten Halbjahre anders gelegt werden als im ersten. — Werden dem Kandidaten mehr wöchentliche Lehrstunden ständig überwiesen, so erhält er eine Vergütung.
6. Von der Weise, wie der Kandidat seine Aufgabe erfüllt, soll sich der Direktor in fortlaufender Kenntnis erhalten. Er wird daher teils selber seinem Unterrichte

wiederholt beizuhören, teils die betreffenden Klassen- oder Fachlehrer, zumal in der ersten Hälfte des Jahres, zu öfterem Hospitieren veranlassen; auch wird er dafür sorgen, daß die Hefte, die der Kandidat, sei es beim Unterrichte, sei es für Hausarbeiten, gebrauchen läßt, von Zeit zu Zeit nachgesehen oder ihm selbst vorgelegt werden.

Der Direktor kann die Beaufsichtigung des Probekandidaten vorbehaltlich seiner Oberaufsicht einem anderen Lehrer übertragen.

7. Auf Grund solcher und der sich ihm sonst mittelbar oder unmittelbar bietenden Beobachtungen wird er dem Kandidaten die erforderlichen Anweisungen und Ratsschläge erteilen. Diese müssen befolgt werden.
8. Außerdem ist der Kandidat verpflichtet, solchen Unterrichtsstunden anderer Lehrer beizuwohnen, die nach Ansicht des Direktors belehrend für ihn sind.
9. Zu den Sitzungen der Lehrer soll er nicht bloß als Zuhörer zugezogen werden, sondern eine Äußerung seiner Meinung in betreff desjenigen Bereiches, in dem er tätig gewesen ist, gefordert und gehört werden.
10. In Fällen des Bedürfnisses können einem Kandidaten, dessen Tüchtigkeit im allgemeinen nicht zu bezweifeln ist, auch schon während der Zeit der praktischen Vorbildung Unterrichtsstunden in größerer Anzahl oder auch eine ganze Hilfslehrerstelle, übertragen werden. Hierzu bedarf es in jedem einzelnen Falle einer Genehmigung des Staatsministeriums, Departement der Kirchen und Schulen.
11. Gegen Ablauf des Probejahrs hat der Direktor über die Tätigkeit und das Verhalten des Probekandidaten an das Staatsministerium, Departement der Kirchen und Schulen, zu berichten. Dasselbe befindet nunmehr endgültig über die Frage, ob der Kandidat für

brauchbar zum Dienst zu gelten habe. Dem Kandidaten wird ein Zeugnis, das ihm kurz die Brauchbarkeit zu- oder abspricht, zugestellt (s. den angefügten Vordruck).

Das Staatsministerium behält sich vor, in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung zu entbinden.

Oldenburg, den 14. Juli 1908.

Staatsministerium,

Departement der Kirchen und Schulen.

Ruhstrat.

Christians.

Anlage



Anlage.

Vordruck für die den Kandidaten des höheren Lehramtes auszustellenden
Zeugnisse über die erlangte Anstellungsfähigkeit.

Der Kandidat des höheren Lehramtes

Herr (bei mehreren Vornamen ist der Rufname
zu unterstreichen, gegebenenfalls Dokortitel)
geboren am ten 1 zu (bei einem kleineren Orte
auch Angabe des Kreises) (Angabe der Konfession oder Religion)
der nach dem Zeugnisse der Wissenschaftlichen Prüfungskommission
zu vom ten 19 die Lehrbefähigung in

. (Angabe der Lehrfächer) für die erste Stufe,
. (Angabe der Lehrfächer) für die zweite Stufe
besitzt, hat zu seiner praktischen Ausbildung
das Vorbereitungs-(Seminar-)jahr in der Zeit von (Ostern oder
Michaelis) 19 bis (Ostern oder Michaelis) 19
an de (Bezeichnung der Anstalt) zu
und
das Probejahr in der Zeit von (Ostern oder Michaelis) 19
bis (Ostern oder Michaelis) 19 an de (Bezeichnung
der Anstalt) zu

abgeleistet.

Auf Grund der nachgewiesenen praktischen Ausbildung ist dem
Herrn (Name) von der unterzeichneten Be-
hörde die

Fähigkeit zur Anstellung an höheren Schulen

zum 1. (April oder Oktober) 19 zuerkannt worden.

., den ten 19

Staatsministerium,

Departement der Kirchen und Schulen.

(Siegel.)

(Unterschrift.)

Zeugnis der Anstellungsfähigkeit
für den Kandidaten des höheren Lehramtes
Herrn (Name)

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 1. August 1908.) 64. Stück.

Inhalt:

- N^o 118. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Juli 1908, betreffend den Beitrag chemischer Fabriken, in welchen Tran aus Fischlebern hergestellt und Fischabfälle durch Dörren zu Fischmehl verarbeitet werden, zur Oldenburgischen Brandkasse.
- N^o 119. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Juli 1908, betreffend Kennzeichnung elektrischer Leitungen und Apparate mit hoher Spannung.

N^o 118.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Beitrag chemischer Fabriken, in welchen Tran aus Fischlebern hergestellt und Fischabfälle durch Dörren zu Fischmehl verarbeitet werden, zur Oldenburgischen Brandkasse.

Oldenburg, den 9. Juli 1908.

Auf Grund der Artikel 1, § 3b und Artikel 5, § 2 Ziffer 2 des Gesetzes vom 15. August 1861/3. Mai 1897, betreffend die Oldenburgische Brandkasse, bestimmt das Staatsministerium:

Chemische Fabriken, in welchen Tran aus Fischlebern hergestellt und Fischabfälle durch Dörren zu Fischmehl verarbeitet werden, mit den dazu gehörenden, örtlich damit vereinigten Gebäuden und Nebenanlagen sollen als beson-

ders feuergefährliche Anlagen gelten. Für die genannten Fabriken nebst Nebenanlagen soll der 8fache Beitrag zur Brandkasse geleistet werden.

Oldenburg, den 9. Juli 1908.

**Staatsministerium,
Departement des Innern.
Willich.**

Hespe.

N^o. 119.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Kennzeichnung elektrischer Leitungen und Apparate mit hoher Spannung.

Oldenburg, den 15. Juli 1908.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., wird im Höchsten Auftrage zur Vermeidung von Unglücksfällen in elektrischen Betrieben folgendes angeordnet:

Die Träger (Masten) und Schutzverkleidungen von Leitungen, welche elektrischen Strom von mehr als 500 Volt Spannung gegen Erde führen, und die Gehäuse der in solche Leitungen eingebauten Apparate müssen durch einen deutlich sichtbaren roten Zickzackpfeil (Blitzpfeil) gekennzeichnet sein.

Übertretungen dieser Anordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 *M* bestraft.

Oldenburg, den 15. Juli 1908.

**Staatsministerium,
Departement des Innern.**

In Vertretung:
Ruhstrat.

Hespe.

Geseßblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 30. August 1908.) 65. Stück.

Inhalt:

- N^o 120. Verordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 13. Aug. 1908, betreffend Enteignungen zur Erweiterung der Hafenanstalt in Großenfiel.
- N^o 121. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. Aug. 1908, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.
- Berichtigung.

N^o 120.

Verordnung für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Enteignungen zur Erweiterung der Hafenanstalt in Großenfiel.

Oldenburg, den 13. August 1908.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen auf Grund des Artikels 2 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897:

Das Enteignungsgesetz findet Anwendung auf Anlagen zur Erweiterung und Verbesserung der Hafenanstalt in Großenfiel.

Entschädigungs verpflichtet ist der Staat.



Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift
und beigedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben Oldenburg, den 13. August 1908.

Im Auftrage des Großherzogs.

Das Staatsministerium.

(Siegel.)

Ruhstrat.

Hespe.

N^o. 121.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der
Postordnung vom 20. März 1900.

Oldenburg, den 21. August 1908.

Gemäß § 50 des Reichsgesetzes vom 28. Oktober 1871
über das Postwesen des Deutschen Reiches bringt das
Staatsministerium eine vom Reichskanzler am 13. Aug. 1908
erlassene Verordnung, betreffend Änderung der Postordnung
vom 20. März 1900, zur öffentlichen Kenntnis.

Oldenburg, den 21. August 1908.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

Scheer.

Hespe.

Änderung

der

Postordnung vom 20. März 1900.

Die Postordnung vom 20. März 1900 wird in fol-
genden Punkten geändert und ergänzt:

1. Im § 3 „Außenseite“ ist als zweiter Satz
des Abs. II (Änderung vom 10. September 1907)
einzuschalten:

Ebenso können bei den gegen die Drucksachentaxe zu befördernden offenen Karten (§ 8) auf dem linken Teile der Vorderseite gedruckte oder durch ein sonstiges mechanisches Vervielfältigungsverfahren hergestellte Angaben jeder Art angebracht werden.

2. Hinter § 18 wird folgender neuer Paragraph eingeschaltet:

§ 18a. Postprotest.

I. Die Postverwaltung kann beauftragt werden, Wechsel zur Zahlung vorzulegen und, wenn die Zahlung unterbleibt, Protest mangels Zahlung nach den Vorschriften der Wechselordnung zu erheben. Ausgeschlossen von der Protesterhebung durch die Post sind

- a) Wechsel über mehr als 800 *M.*,
- b) Wechsel in fremder Sprache,
- c) Wechsel, die auf eine ausländische Münzsorte lauten, sofern der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effektiv“ oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat,
- d) Wechsel mit Notadresse oder Ehrenakzept,
- e) Wechsel, die unter Vorlegung mehrerer Exemplare desselben Wechsels oder unter Vorlegung des Originals und einer Kopie zu protestieren sind.

II. Für diese Aufträge sind besondere von der Postverwaltung hergestellte Formulare zu benutzen, die von den Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück verkauft werden. Der quittierte Wechsel ist dem Postauftrage beizufügen; die Beifügung mehrerer Wechsel oder anderer Anlagen ist nicht zulässig.

Die Ausfüllung der Formulare zu Postprotestaufträgen kann der Auftraggeber ganz oder teilweise durch Druck, mit der Schreibmaschine usw. bewirken lassen.

III. Der Auftraggeber hat in dem Auftragsformular anzugeben:

die Wechselsumme in Reichswährung unter Wiederholung der Marksumme in Buchstaben;

den Tag, an welchem nach dem Inhalte des Wechsels die Zahlung erfolgen, bei Wechseln, die auf Sicht lauten, den Tag, an dem der Wechsel vorgezeigt werden soll;

den Namen und Wohnort der Person, die Zahlung leisten soll;

den Namen und Wohnort des Auftraggebers.

Stimmen die Angaben im Postauftrag über die Wechselsumme und den Zahlungstag mit den Angaben des Wechsels nicht überein, so sind die Angaben des Wechsels maßgebend.

Wenn auf dem Wechsel eine Teilzahlung vermerkt worden ist, so ist in das Auftragsformular nur der noch nicht bezahlte Teil der Wechselsumme einzutragen.

Ist ein auf Sicht lautender Wechsel bereits vor Erteilung des Postauftrags zur Zahlung vorgezeigt worden, so ist dies vom Auftraggeber auf der Rückseite des Auftragsformulars durch den Vermerk „der Wechsel ist vorgezeigt worden am (Tag der Vorzeigung)“ anzugeben.

Zu weiteren Angaben, insbesondere auch zu schriftlichen Mitteilungen, darf das Auftragsformular, das in den Händen der Post verbleibt, nicht benutzt werden.

IV. Der Auftraggeber hat den Postauftrag unter verschlossenem Umschlage stets an die Postanstalt zu senden, zu deren Bezirke der im Wechsel angegebene Zahlungsort gehört, auch wenn die Person, die Zahlung leisten soll, nicht in dem im Wechsel angegebenen Zahlungsorte wohnt, z. B. nach Ausstellung des Wechsels verzogen ist. Der Brief ist mit der Adresse „Postauftrag nach (Name der Postanstalt)“ zu versehen und nicht früher als sieben Tage vor dem Zahlungstage des Wechsels einzuliefern.

Über den Brief wird ein Einlieferungsschein erteilt.

Mehrere Postaufträge dürfen zu einer Sendung nicht vereinigt werden.

V. Die Einziehung der Wechselsumme erfolgt gegen Vorzeigung des Postauftrags und gegen Aushändigung des Wechsels. Für die Vorzeigung sind die Vorschriften des § 39, I bis V maßgebend. Wird die Wechselsumme gezahlt, so wird der Postauftrag wie ein solcher zur Geldeinziehung behandelt.

Ist die Zahlung der Wechselsumme nicht zu erlangen oder bleibt der Versuch, den Postauftrag vorzuzeigen, erfolglos, so wird der Postauftrag bei der Postanstalt bis zum Schlusse der Schalterdienststunden des ersten Werktags nach dem Zahlungstage des Wechsels zur Einlösung bereit gehalten. Erfolgt die Einlösung auch bis zu diesem Zeitpunkte nicht, so wird der Wechsel mit dem Postauftrag am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Bleibt die zweite Vorzeigung oder der Versuch zu dieser erfolglos, so wird gegen die im Postauftrage bezeichnete Person Protest nach den Vorschriften der Wechselordnung erhoben.

Die Aufnahme des Protestes geschieht bereits nach der ersten Vorzeigung, wenn bei dieser Vorzeigung die Zahlung ausdrücklich verweigert wird. Als Zahlungsverweigerung gilt nur die Erklärung der Person, die Zahlung leisten soll, oder ihres Bevollmächtigten. Ebenso wird der Protest schon nach der ersten Vorzeigung oder nach dem ersten Versuche der Vorzeigung erhoben, wenn die Protestfrist mit dem Tage der Vorzeigung abläuft oder wenn die Person, die Zahlung leisten soll, am Zahlungsorte des Wechsels weder ein Geschäftslokal noch eine Wohnung hat, oder wenn die Postanstalt die Erhebung des Protestes nach der ersten Vorzeigung aus einem anderen Grunde für erforderlich erachtet.

VI. Der protestierte Wechsel wird mit der Protesturkunde unter „Einschreiben“ an den Auftraggeber unter

Einziehung der Gebühren (s. unter X) und der etwa entstandenen Stempelposten zurückgesandt.

Zahlt eine vom Aussteller des Wechsels nicht bezeichnete Person innerhalb der Protestfrist als Ehrenzahler die Wechselsumme sowie die Protestkosten an den Postprotestbeamten, so ist der Wechsel mit der Protesturkunde an den Ehrenzahler auszuhändigen. Die gezahlte Wechselsumme wird dem Auftraggeber durch Postanweisung übermittelt.

VII. Solange der Postauftrag noch nicht eingelöst oder solange noch nicht Protest erhoben worden ist, kann der Auftraggeber unter Vorlegung eines Doppels des ausgefüllten Postauftragsformulars und unter den sonstigen Bedingungen des § 33 den Postauftrag zurückziehen.

VIII. Die Postverwaltung haftet für die ordnungsmäßige Ausführung eines den Vorschriften der Abs. I bis III entsprechenden Protestauftrags gemäß § 4 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321). Diese Haftung beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Postauftrag bei der Postanstalt eingeht, die den Protest zu erheben hat, und endet, sobald der protestierte Wechsel nebst Protesturkunde zur Beförderung an den Auftraggeber gemäß den Vorschriften des Abs. VI eingeliefert worden ist.

Bis zum Eingange des Postauftrags bei der Postanstalt, die den Protest zu erheben hat, haftet die Postverwaltung wie für einen eingeschriebenen Brief. Im gleichen Umfange haftet sie für den Brief mit dem protestierten Wechsel nebst Protesturkunde, sobald dieser Brief von der Postanstalt zur Beförderung an den Auftraggeber eingeliefert worden ist.

Wird die Wechselsumme gezahlt, so haftet die Postverwaltung für den eingezogenen Betrag wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge.

IX. Werden dem unter II bezeichneten Formular zu Postprotestaufträgen Wechsel, die von der Protesterhebung

durch die Post ausgeschlossen sind (I), oder mehrere Anlagen (II) beigelegt, so werden diese Aufträge, ohne daß postseitig eine Vorzeigung stattfindet, an einen Gerichtsvollzieher, Notar usw. weitergegeben. Das gleiche kann mit Postprotestaufträgen geschehen, die erst am letzten Tage der Protestfrist bei der Postanstalt eingehen, die den Protest zu erheben hat.

Postaufträge, zu denen Formulare der im § 18, III bezeichneten Art verwandt worden sind, werden, sofern die Einlösung nicht erfolgt, an einen Gerichtsvollzieher, Notar usw. weitergegeben, auch wenn der Auftraggeber auf dem Formular vermerkt hat, daß der Protest durch die Post erhoben werden soll.

Auf Postaufträge, die an einen Gerichtsvollzieher, Notar usw. weitergegeben worden sind, finden die Vorschriften des § 18, XX Anwendung.

X. Es werden erhoben:

1. für den Postauftragsbrief 30 Pf.;
2. bei Zahlung der Wechselsumme für die Übermittlung des eingezogenen Betrags die tarifmäßige Postanweisungsgebühr (§ 20, II);
3. sofern die Zahlung der Wechselsumme nicht erfolgt:
 - a) für die Erhebung des Postprotestes

bei Wechseln bis 500 M	
einschließlich	1 M,
bei Wechseln über 500 M . . .	1 M 50 Pf.,
 - b) für die Rücksendung des protestierten Wechsels nebst Protesturkunde 30 Pf.,
im Orts- und Nachbarortsverkehr
(§ 37) 25 Pf.

Zur Zahlung der Gebühren sowie zur Erstattung der nach den Landesgesetzen entstehenden Stempelposten für die Protesturkunde ist der Auftraggeber verpflichtet.

Die Gebühr unter 1 ist voranzubezahlen. Die Postanweisungsgebühr (2) wird von dem eingezogenen Betrag

in Abzug gebracht. Die Gebühren unter 3 nebst den landesgesetzlichen Stempelfkosten werden bei Übersendung des protestierten Wechsels erhoben.

Die Weiterfundung des Postauftrags an einen Gerichts- vollzieher, Notar usw. erfolgt ohne neuen Gebührenansatz.

XI. Die Vorschriften dieses Paragraphen finden auf Schecks, welche protestiert werden sollen, sinngemäÙe Anwendung.

3. Abschnitt II der Postordnung erhält die Überschrift:

Personenbeförderung mit den ordentlichen Posten.

1. Personenposten.

4. In § 51 Abs. I ist zu setzen statt: „Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten . . .“:
Die Meldung zur Reise mit den Personenposten . . .

5. Hinter § 62 ist einzuschalten:

2. Güter- und Karriolposten.

Regelung der Benutzung.

§ 62 a. Die Bestimmungen der §§ 51 bis 62 finden auf Güter- und Karriolposten, soweit mit ihnen Personen befördert werden, entsprechende Anwendung.

3. Landpostfahrten.

Regelung der Benutzung.

§ 62 b. I. Die Meldung zur Reise erfolgt bei dem Landbriefträger. Dieser entscheidet über die Mitnahme der Reisenden. Fahrscheine werden nicht ausgegeben.

II. Für die Festsetzung des Personengelds gilt die Bestimmung des § 54, I. Inwieweit eine Mitbeförderung von Reisegepäck stattfinden darf, wird für jede Landpostfahrt festgesetzt. Eine Gebühr für die Beförderung des Reisegepäckes wird nicht erhoben.

Vorstehende Änderungen treten mit dem 1. Oktober 1908 in Kraft.

Berlin W₈₆, den 13. August 1908.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Kraetke.

Berichtigung.

In der unter Nr. 96 des laufenden Bandes des Gesetzblatts veröffentlichten Verordnung für das Großherzogtum vom 11. April 1908, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, muß es statt „§ 61 des Gesetzes“ heißen „§ 60 des Gesetzes.“



Die erste Sitzung der
 Kommission zur
 Untersuchung der
 Verhältnisse der
 Arbeiter in
 Berlin vom 12. August 1848
 ist am 12. August 1848
 in der Sitzung der
 Kommission zur
 Untersuchung der
 Verhältnisse der
 Arbeiter in
 Berlin vom 12. August 1848
 abgehalten worden.

Sitzung

Die Sitzung wurde
 am 12. August 1848
 um 10 Uhr morgens
 in der Sitzung der
 Kommission zur
 Untersuchung der
 Verhältnisse der
 Arbeiter in
 Berlin vom 12. August 1848
 abgehalten.

Die Sitzung wurde
 am 12. August 1848
 um 10 Uhr morgens
 in der Sitzung der
 Kommission zur
 Untersuchung der
 Verhältnisse der
 Arbeiter in
 Berlin vom 12. August 1848
 abgehalten.

Die Sitzung wurde
 am 12. August 1848
 um 10 Uhr morgens
 in der Sitzung der
 Kommission zur
 Untersuchung der
 Verhältnisse der
 Arbeiter in
 Berlin vom 12. August 1848
 abgehalten.

Die Sitzung wurde
 am 12. August 1848
 um 10 Uhr morgens
 in der Sitzung der
 Kommission zur
 Untersuchung der
 Verhältnisse der
 Arbeiter in
 Berlin vom 12. August 1848
 abgehalten.



Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 23. September 1908.) 66. Stück.

Inhalt:

N^o 122. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Sept. 1908, betreffend den Erlaß von Betriebsvorschriften für die in der Gemeinde Stuhr belegene Teilstrecke der Kleinbahn Huchting—Thedinghausen.

N^o 122.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Erlaß von Betriebsvorschriften für die in der Gemeinde Stuhr belegene Teilstrecke der Kleinbahn Huchting—Thedinghausen.

Oldenburg, den 11. September 1908.

Im Höchsten Auftrage erläßt das Staatsministerium auf Grund des Artikels 25 des Gesetzes vom 7. Januar 1902, betreffend die nichtstaatlichen Eisenbahnen, für die in der Gemeinde Stuhr belegene Teilstrecke der Kleinbahn Huchting—Thedinghausen an Stelle der Abschnitte I—V der Kleinbahnordnung vom 25. Januar 1902 die nachfolgenden

Betriebsvorschriften.

§ 1.

Die Spurweite soll, im Lichten zwischen den Schienenköpfen gemessen, in geraden Gleisen 1,435 m betragen.

1. Zustand der
Bahn.
Gleise.



Spur-
erweiterungen

§ 2.

In Krümmungen darf die Spurerweiterung das Maß von 35 mm nicht überschreiten.

Fahrbarer
Zustand der
Bahn.

§ 3.

1. Die Bahn ist fortwährend in einem solchen baulichen Zustande zu halten, daß jede Strecke, soweit sie sich nicht in Ausbesserung befindet, ohne Gefahr mit der für sie festgesetzten größten Geschwindigkeit (§ 24) befahren werden kann.

2. Bahnstrecken, auf denen zeitweise die für sie zulässige Fahrgeschwindigkeit ermäßigt werden muß, sind durch Signale zu kennzeichnen und unfahrbare Strecken, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Signale abzuschließen.

Umgrenzung
des lichten
Raumes und
der Betriebs-
mittel.

§ 4.

Die Umgrenzung des lichten Raumes ist in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung nach den auf der Anlage A dargestellten Umrisflinien einzuhalten. Die gleichen Vorschriften gelten für die Umgrenzung der Betriebsmittel.

§ 5.

Bei Anordnungen der Umgrenzungen ist in Krümmungen auf die Spurerweiterung der Gleise sowie auf die Überhöhung der äußeren Schiene Rücksicht zu nehmen.

§ 6.

Die bis zu 50 mm über Schienenoberkante hervortretenden unbeweglichen Gegenstände müssen außerhalb des Gleises mindestens 150 mm von der Innenkante des Schienenkopfes entfernt bleiben; bei unveränderlichem Abstände der-

selben von der Fahrchiene darf dies Maß auf 135 mm eingeschränkt werden. Innerhalb des Gleises muß ihr Abstand von der Innenkante des Schienenkopfes mindestens 67 mm betragen, jedoch kann dieser Abstand bei Zwangsschienen nach dem mittleren Teile hin allmählich bis auf 41 mm eingeschränkt werden. In gekrümmten Strecken mit Spurerweiterung muß der Abstand der innerhalb des Gleises hervortretenden unbeweglichen Gegenstände von der Innenkante des Schienenkopfes um den Betrag der Spurerweiterung größer sein als die vorgenannten Maße.

§ 7.

Einfriedigungen der Bahn sowie Sicherheitsvorrichtungen an Wegeübergängen und Wegen sind nur ausnahmsweise herzustellen, wenn und wo dies durch besondere örtliche Verhältnisse bedingt erscheint.

Ein-
friedigungen
der Bahn.

§ 8.

1. Die Bahn muß mit Abteilungszeichen versehen sein, die Entfernungen von ganzen Kilometern angeben.

Abteilungs-
zeichen, Nei-
gungszeiger,
Merkzeichen.

2. Ob und wo vor den in Schienenhöhe liegenden unbewachten Wegeübergängen ein Kennzeichen anzubringen ist, welches dem Maschin Führer eines die Strecke befahrenden Zuges die Annäherung an einen derartigen Übergang anzeigt, ist für jeden Übergang besonders zu bestimmen.

3. Zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen muß ein Merkzeichen angebracht sein, welches die Stelle angibt, über die hinaus auf dem einen Gleise Fahrzeuge mit keinem ihrer Teile vorgeschoben werden dürfen, ohne daß der Durchgang von Fahrzeugen auf dem anderen Gleise gehindert wird.

II. Zustand,
Unterhaltung
und Unter-
suchung der
Betriebsmittel
Zustand der
Betriebsmittel.

§ 9.

Die Betriebsmittel müssen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten

zulässigen Geschwindigkeit (§ 24) ohne Gefahr stattfinden können.

Einrichtung
der Maschinen.

§ 10.

1. Für jede Maschine ist nach Maßgabe ihrer Bauart eine Fahrgeschwindigkeit vorzuschreiben, die in Rücksicht auf die Sicherheit niemals überschritten werden darf. Diese Geschwindigkeit muß an der Maschine angezeichnet sein.

2. An jedem Dampfkessel muß sich eine Einrichtung zum Anschlusse eines Prüfungsmanometers befinden, durch das die Belastung der Sicherheitsventile und die Richtigkeit der Federwaagen und Manometer geprüft werden kann.

3. Jede Lokomotive muß versehen sein:

- a) mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, die unabhängig voneinander in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich während der Fahrt imstande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß geeignet sein, auch beim Stillstande der Lokomotive dem Kessel Wasser zuzuführen;
- b) mit mindestens zwei voneinander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des Wasserstandes vom Stande des Führers ohne besondere Proben fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des niedrigsten zulässigen Wasserstandes angebracht sein;
- c) mit wenigstens zwei Sicherheitsventilen, von denen das eine so eingerichtet sein soll, daß seine Belastung nicht über das bestimmte Maß gesteigert werden kann. Die Sicherheitsventile sind so einzurichten, daß sie vom gespannten Dampfe nicht weggeschleudert werden können, wenn eine unbeabsichtigte Entlastung eintritt. Die Einrichtung der Sicherheitsventile muß ihnen eine senkrechte Bewegung von 3 mm gestatten;

- d) mit einer Vorrichtung (Manometer), die den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß der höchste zulässige Dampfüberdruck durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein;
- e) mit einer Dampfpfeife und mit einer Läutevorrichtung.

§ 11.

1. Neue oder mit neuen Kesseln versehene Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie der vorgeschriebenen Prüfung unterworfen und als sicher befunden sind. Der hierbei als zulässig erkannte höchste Dampfüberdruck, sowie der Name des Fabrikanten der Lokomotive und des Kessels, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Lokomotive bezeichnet sein.

2. Nach jeder umfangreicheren Ausbesserung des Kessels, im übrigen in Zeitabschnitten von höchstens drei Jahren, sind die Lokomotiven in allen Teilen einer gründlichen Untersuchung zu unterwerfen, mit der eine Kesseldruckprobe zu verbinden ist. Diese Zeitabschnitte sind vom Tage der Inbetriebsetzung nach beendeter Untersuchung bis zum Tage der Außerbetriebsetzung zum Zweck der nächsten Untersuchung zu bemessen.

3. Bei den Druckproben ist der Kessel vom Mantel zu entblößen, mit Wasser zu füllen und mittels einer Druckpumpe zu prüfen. Der Probedruck soll den höchsten zulässigen Dampfüberdruck um fünf Atmosphären übersteigen.

4. Kessel, die bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

5. Bei jeder Kesselprobe ist gleichzeitig die Richtigkeit

Abnahmeprüfung und wiederkehrende Untersuchungen der Dampflokomotiven.

der Manometer und Ventilbelastungen der Lokomotiven zu prüfen.

6. Der angewendete Probedruck ist mittels eines Prüfungsmanometers zu messen, das in angemessenen Zeitschnitten auf seine Richtigkeit untersucht werden muß.

7. Längstens acht Jahre nach Inbetriebsetzung eines Lokomotivkessels muß eine innere Untersuchung desselben vorgenommen werden, wobei die Siederöhre zu entfernen sind. Nach spätestens je sechs Jahren ist diese Untersuchung zu wiederholen.

8. Über die Ergebnisse der Kesseldruckproben und der sonstigen mit den Lokomotiven vorgenommenen Untersuchungen ist Buch zu führen.

Bahnräumer,
Aschkasten,
Funkenfänger.

§ 12.

1. An der Stirnseite der Maschinen sowohl wie an der Rückseite müssen Bahnräumer angebracht sein.

2. Dampflokomotiven müssen mit einem verschließbaren Aschkasten und mit Vorrichtungen versehen sein, die den Auswurf glühender Kohlen aus dem Aschkasten und dem Schornstein zu verhüten bestimmt sind.

Bremsen der
Maschine.

§ 13.

Die Maschinen müssen ohne Rücksicht auf etwa vorhandene anderweite Bremsvorrichtungen mit einer Handbremse versehen sein, die jederzeit leicht und schnell in Tätigkeit gesetzt werden kann.

Federn, Zug-
und Stoß-
vorrichtungen.

§ 14.

Sämtliche Wagen mit Ausnahme der nur in Arbeitszügen, sowie der im reinen Güterverkehr mit nicht mehr als 20 km Fahrgeschwindigkeit laufenden müssen mit Tragfedern sowie an beiden Stirnseiten mit federnden Zug- und Stoßvorrichtungen versehen sein.

§ 15.

Spurkränze.

Sämtliche Räder müssen Spurkränze haben, mit Ausnahme der Räder an den Mittelachsen der dreiachsigen Maschinen und Wagen.

§ 16.

Stärke der
Radreifen.

Bei den Maschinen muß die Stärke der Radreifen mindestens 20 mm betragen, bei Wagen können die Radreifen bis auf 16 mm abgenutzt werden. Die Stärke der Reifen ist in der senkrechten Ebene des Laufkreises zu messen, der 750 mm von der Mitte der Achse entfernt anzunehmen ist. Bei Rädern, deren Reifen durch eine Befestigungsnut unter der der Abnutzung unterworfenen Fläche geschwächt sind, müssen noch an der schwächsten Stelle die bezeichneten Maße innegehalten werden.

§ 17.

Untersuchung
der Wagen.

1. Es dürfen nur solche Wagen in Gebrauch genommen werden, die den von der Eisenbahnaufsichtsbehörde genehmigten Entwürfen entsprechen.

2. Jeder Wagen ist von Zeit zu Zeit durch den Unternehmer einer gründlichen Untersuchung zu unterwerfen, bei der die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen. Diese Untersuchung hat spätestens drei Jahre nach der ersten Ingebrauchnahme oder nach der letzten Untersuchung zu erfolgen.

§ 18.

Bezeichnung
der Wagen.

Jeder Wagen muß Bezeichnungen haben, aus denen zu ersehen ist:

- a) die Eigentümerin,
- b) das eigene Gewicht, einschließlich der Achsen und Räder und ausschließlich der losen Ausrüstungsgegenstände,

- c) bei Güter- und Gepäckwagen das Ladegewicht und die Tragfähigkeit,
d) der Zeitpunkt der letzten Untersuchung.

III. Ein-
richtungen und
Maßregeln
für die Hand-
habung des
Betriebes.
Bewachung der
Bahn.

§ 19.

1. Die Bahnstrecke muß mindestens einmal an jedem Tage auf ihren ordnungsmäßigen Zustand untersucht werden.

2. Bei Annäherung eines Zuges oder einer einzeln fahrenden Maschine an einen in Schienenhöhe liegenden unbewachten Wegeübergang hat der Maschinenführer von der etwa gekennzeichneten Stelle an oder, sofern Kennzeichen nicht angebracht sind, in angemessener Entfernung bis nach Erreichung des Überganges die Läutevorrichtung in Tätigkeit zu halten oder ein anderes Warnungszeichen zu geben. Gleiches gilt, wenn Menschen oder Fuhrwerke auf der Bahn oder in gefahrdrohender Nähe derselben bemerkt werden. Ob und wo vor dem Überfahren derartiger Übergänge verlangsamtes Fahren oder vorheriges Halten der Züge erfolgen soll, bestimmt die Eisenbahnaufsichtsbehörde.

3. Von der Bedienung und Beleuchtung von Weichen kann in der Regel abgesehen werden, wenn sie unter Ver-
schluß gehalten werden.

Stärke der
Züge.

§ 20.

Es sollen nicht mehr als 80 Wagenachsen in einem Zuge laufen.

Zahl der
Bremsen eines
Zuges.

§ 21.

1. In jedem Zuge müssen außer den Bremsen an der Maschine so viele Bremsen bedient oder auf andere Weise wirksam zu machen sein, daß mindestens der aus nachstehendem Verzeichnisse zu berechnende Teil der im Zuge befindlichen Wagenachsen gebremst werden kann.

Auf Neigungen		Bei einer Fahrgeschwindigkeit von		
		15	20	30
von ‰	vom Verhältniß	Kilometer in der Stunde müssen von je 100 Wagenachsen zu bremsen sein:		
0	1:∞	6	6	6
2,5	1:400	6	6	9

2. Bei der hiernach auszuführenden Berechnung der Zahl der zu bremsenden Wagenachsen ist folgendes zu beachten:

- a) Für Fahrgeschwindigkeiten und Neigungen, die zwischen den in dem Verzeichnisse aufgeführten liegen, gilt jedesmal die größte der dabei in Frage kommenden Bremszahlen.
- b) Die Anzahl der zu bremsenden Wagenachsen ist für die stärkste, auf der fraglichen Strecke vorkommende Bahnneigung (Steigung oder Gefälle), die sich ununterbrochen auf eine Länge von 1000 m oder darüber erstreckt, zu bestimmen. Erreicht die stärkste vorkommende Neigung an keiner Stelle die Länge von 1000 m, so ist die gerade Verbindungslinie zwischen denjenigen zwei Punkten des Längenschnitts, welche bei 1000 m Entfernung den größten Höhenunterschied zeigen, als stärkst geneigte Strecke anzusehen.
- c) Als maßgebende Fahrgeschwindigkeit ist diejenige anzunehmen, die der Zug auf der die Höchsteigung enthaltenden Strecke erreichen darf.
- d) Sowohl bei Zählung der vorhandenen Wagenachsen, als auch bei Feststellung der erforderlichen Bremsachsen ist eine unbeladene Güterwagenachse als halbe Achse zu rechnen. Die Achsen von Personen-, Post- und Gepäckwagen sind stets voll in Ansatz zu bringen.
- e) Der bei Berechnung der Anzahl der zu bremsenden Wagenachsen sich etwa ergebende überschießende Bruch-

teil ist, wenn er größer ist als ein Halb, stets als ein Ganzes zu rechnen, anderenfalls zu vernachlässigen.

3. Den Stationsbediensteten, sowie den Zugbediensteten ist schriftlich bekannt zu geben, der wievielte Teil der Wagenachsen auf jeder Strecke bei der zugelassenen höchsten Fahrgeschwindigkeit zu bremsen ist.

Bildung der
Züge.

§ 22.

Bei Bildung der Züge ist darauf zu achten, daß die Wagen gehörig zusammengekuppelt sind, die Belastung in den einzelnen Wagen tunlichst gleichmäßig verteilt ist, die nötigen Signalvorrichtungen angebracht, die erforderlichen Bremsen bedienbar, bedient und tunlichst gleichmäßig im Zuge verteilt sind.

Erleuchtung
der Wagen.

§ 23.

Das Innere der zur Beförderung von Personen benutzten Wagen ist während der Fahrt bei Dunkelheit angemessen zu erleuchten.

Größe zu-
lässige Fahrges-
windigkeit.

§ 24.

1. Die größte zulässige Fahrgeschwindigkeit für Züge und einzelne Maschinen darf 30 km in der Stunde nicht übersteigen.

2. Größere Fahrgeschwindigkeiten können mit Genehmigung der Eisenbahnaufsichtsbehörde zugelassen werden, sofern ein Verkehrsbedürfnis dafür nachweisbar ist. Über die in solchen Fällen vorzuschlagende Ergänzung der Sicherheitsvorschriften bleibt die Entscheidung der Eisenbahnaufsichtsbehörde vorbehalten.

Langsam-
fahren.

§ 25.

Wenn ein Zeichen zum Langsamfahren gegeben ist,

oder ein Hindernis auf der Bahn bemerkt wird, muß die Fahrgewindigkeit in einer den Umständen angemessenen Weise ermäßigt werden.

§ 26.

Abfahrt der
Züge.

1. Kein Zug darf eine Station verlassen, bevor die Abfahrt von dem zuständigen Bediensteten gestattet ist.

2. Bei einer Fahrgewindigkeit von mehr als 15 km in der Stunde darf ein fahrplanmäßiger Zug einem anderen in derselben Richtung abgelassenen Zuge in der Regel nur in Stationsabstand — nach Ablauf der planmäßigen Fahrzeit des vorausgegangenen Zuges — und zwar nur mit einer um 5 km in der Stunde verringerten Fahrgewindigkeit folgen. Für unübersichtliche Strecken, sowie für ungünstige Witterungsverhältnisse kann die Eisenbahnaufsichtsbehörde weitere Einschränkungen vorschreiben.

§ 27.

Sonderzüge.

Sonderzüge und einzelne Maschinen, die den beteiligten Stationen, sowie dem etwa vorhandenen Bahnbewachungspersonal nicht vorher angekündigt sind, dürfen mit keiner größeren Geschwindigkeit als 10 km in der Stunde fahren.

§ 28.

Schieben der
Züge.

Das Schieben von Zügen auf freier Strecke, an deren Spitze sich eine führende Maschine nicht befindet, ist nur dann zulässig, wenn ihre Stärke nicht mehr als 40 Wagenachsen beträgt und ihre Geschwindigkeit 15 km in der Stunde nicht übersteigt. Der vorderste Wagen muß alsdann mit einem wachhabenden Bediensteten besetzt sein, welcher vor unbewachten Übergängen oder, wo sonst das Bedürfnis eintritt, ein weithin hörbares Warnungszeichen mittels Glocke, Horn oder dergleichen abzugeben hat.

Begleit-
personal.

§ 29.

Das Begleitpersonal darf während der Fahrt nur einem Bediensteten untergeordnet sein.

Stillstehende
Maschinen und
Wagen.

§ 30.

1. Stillstehende, fahrfertige Maschinen müssen stets unter Aufsicht stehen.

2. Die ohne ausreichende Aufsicht, sowie die über Nacht auf den Gleisen verbleibenden Wagen sind durch geeignete Vorrichtungen festzustellen.

Mitfahren auf
der Maschine.

§ 31.

Ohne Erlaubnis der zuständigen Bediensteten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Personen niemand auf der Maschine mitfahren.

Gebrauch der
Signalpfeife
usw.

§ 32.

1. Der Gebrauch der Dampfpfeife oder der Preßluftpfeife ist auf die im § 38 vorgeschriebenen Signale, sowie auf außergewöhnliche Fälle zu beschränken.

2. In der Nähe einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Straße soll vorzugsweise die Läutevorrichtung der Maschine oder ein anderes Warnungszeichen zur Anwendung kommen. Das Öffnen der Zylinderhähne der Dampflokotiven ist an solchen Stellen zu vermeiden.

Führung der
Maschine.

§ 33.

1. Die Führung der Maschine darf nur solchen Personen übertragen werden, die eine förmliche Prüfung abgelegt haben und sich durch ein Zeugnis darüber ausweisen können, daß sie die erforderliche technische Befähigung und Zuverlässigkeit besitzen.

2. Die Bedienung der Maschine kann mit Zustimmung der Eisenbahnaufsichtsbehörde dem Führer allein übertragen werden, wenn die Betriebsmittel einen Übergang zwischen der Maschine und den Wagen gestatten und außer dem Führer ein Zugbediensteter sich auf dem Zuge befindet, der es versteht, den Zug zum Stillstand zu bringen.

§ 34.

Sofern andere als mit Dampfkraft betriebene Maschinen Verwendung finden, sind die für ihren Zustand, ihre Unterhaltung, Untersuchung und Handhabung zu beachtenden Sicherheitsvorschriften von der Eisenbahnaufsichtsbehörde festzusetzen, im übrigen aber diejenigen der vorstehenden und der noch folgenden Vorschriften, deren Anwendung Bedenken nicht entgegenstehen, unverändert einzuführen oder, soweit notwendig, zu ändern und zu ergänzen.

Außer-
gewöhnliche
Maschinen.

§ 35.

Einrichtungen, die eine Verständigung zwischen den Stationen ermöglichen, können zur Sicherheit des Betriebes von der Eisenbahnaufsichtsbehörde gefordert werden, sofern im regelmäßigen Betriebe sich gleichzeitig zwei oder mehrere Züge in entgegengesetzter Fahrtrichtung bewegen oder sonstige Rücksichten solche erfordern.

IV. Signal-
wesen.
Verständigung
zwischen den
Stationen.

§ 36.

Auf der Bahn müssen die Signale gegeben werden können:

der Zug soll langsam fahren und
der Zug soll halten.

Strecken-
signale.

§ 37.

Jeder geschlossen fahrende Zug muß mit Signalen ver-

Zugsignale.

sehen sein, die bei Tage den Schluß, bei Dunkelheit die Spitze und den Schluß erkennen lassen; gleiches gilt für einzeln fahrende Maschinen.

Signale des
Maschinen-
führers.

§ 38.

Der Maschinenführer muß die Signale geben können:

Achtung,
Bremsenanziehen und
Bremsen loslassen,

oder er muß
die Bremsen selbst wirksam machen und lösen
können.

Signal-
ordnung.

§ 39.

Soweit Farbensignale zur Anwendung kommen, dürfen nur die Farben weiß, grün und rot verwendet werden, und zwar soll die rote Farbe als Halt-Signal dienen.

V. Betriebs-
führung.
Betriebs-
leitung.

§ 40.

Die mit der Leitung der Bahnunterhaltung und des Betriebes betrauten Personen sind sowohl der Eisenbahnaufsichtsbehörde, als dem Großherzoglichen Amt Delmenhorst namhaft zu machen, auch sind diesen Behörden alle hierbei eintretenden Änderungen anzuzeigen.

Dienstan-
weisungen und
Dienstaufsicht.

§ 41.

1. Den im äußeren Betriebsdienst angestellten Bediensteten sind über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältnis schriftliche oder gedruckte Anweisungen zu geben. Die Eisenbahnaufsichtsbehörde, der diese Anweisungen vorgelegt werden müssen, kann sie beanstanden, wenn sie die Betriebssicherheit der Kleinbahn dadurch nicht für gewahrt erachtet. Auch ist diese Behörde befugt, eine

Prüfung der Bediensteten des äußeren Betriebsdienstes zu fordern, sowie die Entlassung derjenigen, die nach ihrem Ermessen nicht als technisch fähig und zuverlässig anzusehen sind.

2. Die Befugnisse der Eisenbahnaufsichtsbehörde sind in den Dienstverträgen vorzusehen.

§ 42.

Hinsichtlich der Vorschriften über die Bahnpolizeibeamten und der Bestimmungen für das Publikum bewendet es bei den Abschnitten VI und VII der Kleinbahnordnung vom 25. Januar 1902.

VI. Bahn-
polizeibeamte.
Bestimmungen
für das
Publikum.

Oldenburg, den 11. September 1908.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Dr. Hillmer.



Prüfung der ...
in den ...
...

Die ...
...

...

VI. ...

...

...

...

...

...

...

...

...

...



Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 30. Septbr. 1908.) 67. Stück.

Inhalt:

- N^o. 123. Verordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 25. September 1908, betreffend Änderung der Verordnung vom 10. April 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich und der gleichzeitig mit demselben in Kraft tretenden Gesetze.

N^o. 123.

Verordnung für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Änderung der Verordnung vom 10. April 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich und der gleichzeitig mit demselben in Kraft tretenden Gesetze.

Haus Lenjahn, den 25. September 1908.

Wir **Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen auf Grund des Artikels 63 des Gesetzes, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich und der gleichzeitig mit demselben in Kraft tretenden Gesetze, vom 10. April 1879 für das Herzogtum Oldenburg:



Der Artikel 2 § 1 der Verordnung vom 10. April 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich und der gleichzeitig mit demselben in Kraft tretenden Gesetze, wird dahin geändert:

Der Präsident des Landgerichts ist Vorgesetzter der bei dem Landgerichte und den Amtsgerichten angestellten Richter und übrigen Beamten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Haus Lensahn, den 25. September 1908.

(Siegel.)

Friedrich August.

Ruhstrat.

Christians.

Gesehbblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 6. Oktober 1908.) 68. Stück.

Inhalt:

N^o. 124. Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 21. September 1908, betreffend Neufassung des Verbandsstatuts für den Süddoldenburgischen Pferdezüchterverband.

N^o. 124.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, betreffend Neufassung des Verbandsstatuts für den Süddoldenburgischen Pferdezüchterverband.

Oldenburg, den 21. September 1908.

Das Staatsministerium bringt nachstehend eine Neufassung des Statuts für den Süddoldenburgischen Pferdezüchterverband nach den vom Staatsministerium genehmigten Beschlüssen des Verbandsausschusses zur öffentlichen Kenntniß.

Oldenburg, den 21. September 1908.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

Scheer.

Dr. Berhusen.



Statut

für den

Südoldenburgischen Pferdezüchterverband.

(Artikel 37 des Pferdezüchtgesetzes für das Herzogtum Oldenburg in der Fassung vom 4. April 1907.)

Umfang und Sitz des Verbandes.

§ 1.

Der Verband erstreckt sich über denjenigen Teil des Herzogtums Oldenburg, welcher vom Staatsministerium, Departement des Innern, als südliches Zuchtgebiet abgegrenzt ist (Artikel 2 des Pferdezüchtgesetzes).

Der Sitz des Verbandes wird vom Ausschusse bestimmt. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums, Departements des Innern.

Bezeichnung.

§ 2.

Der Verband führt die Bezeichnung „Südoldenburgischer Pferdezüchterverband“.

Rechtsfähigkeit des Verbandes.

§ 3.

Der Verband hat die juristische Persönlichkeit und die Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten.

Gegenstände der Verbandstätigkeit.

§ 4.

Gegenstände der Tätigkeit des Verbandes sind:

1. der Vorschlag geeigneter Pferdekennner für die Ernennung der Achtmänner der Rörungskommission und der Ersatzmänner (Artikel 4, § 3, des Gesetzes),
2. die Unterstützung der Rörungskommission bei der Führung des Stutbuches für das südliche Zuchtgebiet (des „Süddoldenburger Stutbuches“, Artikel 22 des Gesetzes) nach Maßgabe der vom Staatsministerium, Departement des Innern, erlassenen Ausführungsbestimmungen,
3. die Abgabe von Gutachten in Angelegenheiten der Pferdezucht, soweit solche vom Staatsministerium, Departement des Innern, oder von der Rörungskommission verlangt werden, und die Stellung von Anträgen im Interesse der Pferdezucht an die Rörungskommission,
4. die Verbesserung des Zuchtmaterials im Zuchtgebiete durch Festhaltung besonders geeigneter Zuchtthiere in demselben, sowie durch Ankauf besonders geeigneter Stutfüllen und Stutenter und durch Beschaffung guter Hengste,
5. alle sonstigen zur Förderung der Pferdezucht im Zuchtgebiete geeigneten Maßnahmen, insbesondere die Verbreitung der Kenntnis einer rationellen Aufzucht und Pflege junger Tiere, die Förderung der Einrichtung guter Stallungen, geeigneter Tummelplätze und Weiden, sowie die Förderung eines guten Hufbeschlages und besserer Hufpflege.

Mitgliedschaft.

§ 5.

Jeder Eigentümer oder Nießbräucher eines in das

1*

Süddoldenburger Stutbuch auf eigenem Folium eingetragen, im Zuchtgebiete vorhandenen Zuchtpferdes ist Genosse des Züchterverbandes.

Das Recht und die Pflicht des Genossen hören auf, wenn,

1. das Eigentum oder der Nießbrauch an dem eingetragenen Pferde aufhört,
 2. das eingetragene Pferd mit Tode abgeht, oder,
 3. aus dem Zuchtgebiete dauernd entfernt wird,
 4. zur Zucht untauglich wird,
 5. dem Zuchtzwecke für längere Dauer entzogen wird, jedoch nur auf den an den Vorstand des Verbandes zu richtenden schriftlichen Antrag des Genossen und erst mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Antrag gestellt ist.
- (Artikel 30 und 31 des Gesetzes.)

Rechte der Genossen.

§ 6.

Die Genossen sind, soweit in diesem Statut nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, berechtigt zur Teilnahme an der Bezirksversammlung und zur Wahrnehmung der Ämter und Funktionen des Verbandes, sowie zur Benutzung der Einrichtungen des Verbandes nach Maßgabe der darüber erlassenen Bestimmungen.

Pflichten der Genossen.

§ 7.

Die Genossen sind verpflichtet,

1. die ihnen gemäß den gesetzlichen oder Ausführungsbestimmungen angetragenen Ämter und Funktionen des Verbandes zu übernehmen,
2. die gesetzmäßig ausgeschriebenen Umlagen und die für die Benutzung der Verbandseinrichtungen gesetz-

mäßig festgesetzten Zahlungen pünktlich an die vorgeschriebene Stelle zu leisten.

Ablehnung von Ämtern und Funktionen.

§ 8.

Ein Genosse kann ein Amt oder eine Funktion des Verbandes nur ablehnen,

1. wenn ihm ein Amt oder eine Funktion wiederholt angetragen wird, nachdem er dieses Amt oder diese Funktion in der unmittelbar vorangegangenen Periode wahrgenommen hat,
2. wenn er 65 Jahre alt ist,
3. wenn er zureichende Gründe vorbringt, welche der Übernahme des Amtes entgegenstehen, oder aus billigen Rücksichten davon befreien.

Über die Erheblichkeit der Ablehnungsgründe entscheidet das Staatsministerium, Departement des Innern.

Wer die Annahme des Amtes oder der Funktion ohne gesetzlichen Entschuldigungsgrund verweigert, oder ohne solchen das Amt oder die Funktion niederlegt, verfällt einer vom Staatsministerium, Departement des Innern, festzusetzenden Geldstrafe bis zu 150 *M* (Artikel 34 des Gesetzes).

Umlagen.

§ 9.

Die Kosten der Verwaltung des Verbandes werden, soweit sie nicht durch staatliche Zuschüsse und sonstige Einnahmen gedeckt werden, durch eine vom Ausschusse für das laufende Jahr zu beschließende Umlage über die sämtlichen Genossen aufgebracht. Dieselbe ist nach Maßgabe der Vorschrift des Artikels 35 § 1 des Gesetzes zu verteilen.

Die in den Fällen des § 5, Absatz 2, ausfallenden Pferde kommen für die Umlagen-Berechnung bei dem bis-

herigen Besitzer erst mit dem auf die Abmeldung folgenden 1. Januar zum Abgang. Dagegen bleibt im Falle der Veräußerung eines eingetragenen Pferdes innerhalb des Zuchtgebietes der Erwerber für das laufende Jahr von der Umlage befreit.

Personen, welche Genossen bleiben wollen, obwohl sie zeitweilig keine Zuchtpferde halten (§ 5 a. E.), werden, wenn sie ihre Pferde abgemeldet haben, mit dem Anteil für eine Stute angesetzt.

Die Beitreibung rückständiger Umlagen geschieht im Verwaltungswege auf dieselbe Weise, wie die Beitreibung der öffentlichen Landessteuern.

(Artikel 35 § 2 des Gesetzes.)

Der Verband ist berechtigt, zur Bestreitung unvorhergesehener größerer Ausgaben einen Reservefonds zu bilden. Das Staatsministerium, Departement des Innern, hat zu bestimmen, bis zu welchem Betrage dieser Fonds angesammelt werden darf.

Organe des Verbandes.

§ 10.

Organe des Verbandes sind:

1. die Bezirksversammlungen,
2. die Obmänner und die Vertrauensmänner,
3. der Ausschuß,
4. der Vorstand.

Bezirksversammlung.

§ 11.

Zum Zwecke der Vornahme der erforderlichen Wahlen und der Verteilung der den Organen des Züchterverbandes obliegenden Geschäfte ist das Zuchtgebiet in Bezirke eingeteilt.

Die in dem Bezirke wohnenden stimmberechtigten Genossen bilden die Bezirksversammlung.

Stimmberechtigung.

§ 12.

Persönlich stimmberechtigt in der Bezirksversammlung ist jeder selbständige Genosse, der durch Absatz 2 dieses Paragraphen nicht ausgeschlossen ist. Als selbständig sind nicht anzusehen:

1. Frauen,
2. minderjährige oder unter Kuratel stehende Personen,
3. juristische Personen,
4. diejenigen Genossen, die ein in das Stutbuch eingetragenes Pferd in gemeinschaftlichem Eigenthume haben,
5. diejenigen Genossen, die innerhalb des letzten Jahres vor der Versammlung Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln erhalten haben,
6. diejenigen Genossen, über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist, bis zur Beendigung des Verfahrens.

Ausgeschlossen sind:

1. der Eigentümer eines in das Stutbuch eingetragenen Pferdes, welches in eines anderen Nießbrauche steht,
2. der Genosse, der zur gerichtlichen Haft gebracht oder unter Polizeiaufsicht gestellt oder seiner bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist, bis dahin, daß die Haft oder die Polizeiaufsicht beendet oder die für die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bestimmte Zeit abgelaufen ist,
3. der Genosse, der sich weigert, ein ihm angetragenes Amt oder eine ihm angetragene Funktion des Ver-

bandes wahrzunehmen, für die Zeit, in der er zur Wahrnehmung des Amtes oder der Funktion verpflichtet ist.

Durch Stellvertreter kann das Stimmrecht ausgeübt werden von allen Genossen, die nach Absatz 2 dieses Paragraphen nicht ausgeschlossen sind.

Als Stellvertreter wird jeder zugelassen, der nicht nach Maßgabe der Ziffern 1, 2, 3, 5 und 6 des Absatzes 1 dieses Paragraphen als unselbständig anzusehen oder nach Maßgabe der Ziffer 2 des Absatzes 2 dieses Paragraphen ausgeschlossen ist.

Gesetzlich werden vertreten: die Ehefrau durch ihren Ehemann, minderjährige oder unter Kuratel stehende Personen durch den Vater oder den Vormund oder den Kurator, juristische Personen durch den Verwalter ihres Vermögens, Gemeinschuldner durch den Konkursverwalter.

Im übrigen bedarf es der schriftlichen Vollmacht.

Auch die gesetzlichen Vertreter können durch Bevollmächtigte das Stimmrecht ausüben.

Niemand kann mehr als zwei Stimmen führen, er sei persönlich oder für einen anderen stimmberechtigt.

Tätigkeit der Bezirksversammlung.

§ 13.

Die Bezirksversammlung hat die Aufgabe,

1. aus ihrer Mitte zwei Vertrauensmänner, einen Obmann derselben und einen Stellvertreter der Vertrauensmänner zu wählen. Der Obmann und ein Vertrauensmann werden zugleich als Ausschußmänner gewählt (Artikel 32, letzter Absatz, des Gesetzes),
2. über Anträge zu beraten und zu beschließen, die hinsichtlich der Verbandstätigkeit und insbesondere

wegen der Förderung der Pferdezucht im Bezirke an den Ausschuß zu stellen sind.

Berufung, Beratung und Beschlußfassung.

§ 14.

Die Bezirksversammlung wird durch den Obmann der Vertrauensmänner und im Falle seiner Verhinderung durch einen der Vertrauensmänner berufen und geleitet.

Der Leiter hat für die Führung des Protokolls in einem dafür bestimmten Protokollbuche Sorge zu tragen. Im Protokolle sind die persönlich erschienenen oder durch Bevollmächtigte vertretenen Genossen aufzuführen. Das Protokoll ist nach Schluß der Verhandlung vom Leiter, vom Protokollführer und einem anwesenden Genossen zu unterschreiben.

Es muß alljährlich eine Bezirksversammlung anberaumt werden, in der die erforderlichen Wahlen vorzunehmen und, neben den speziellen Bezirksangelegenheiten, die in der nächsten ordentlichen Sitzung des Ausschusses zu verhandelnden Gegenstände zur Besprechung zu bringen sind. Diese ordentliche Bezirksversammlung soll tunlichst mindestens eine Woche vor der ordentlichen Ausschußsitzung (§ 16, Absatz 9) stattfinden.

Der Obmann ist jedoch berechtigt und, wenn die beiden Vertrauensmänner solches beantragen, verpflichtet, die Bezirksversammlung auch zu anderen Zeiten zu berufen.

Die Berufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung wenigstens drei Tage vor der Versammlung entweder durch öffentliche Bekanntmachung, oder durch schriftliche Ladung der Genossen.

Außer den auf die Tagesordnung gesetzten Gegenständen sind auch schriftliche Anträge von Genossen, soweit sie beim Leiter bis zum Beginne der Versammlung einge-

bracht worden, in derselben zur Beratung und Beschlußfassung zu bringen.

Die Bezirksversammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens sechs Genossen anwesend sind.

Erweist eine Versammlung sich als beschlußunfähig, so ist eine zweite Versammlung anzuberaumen, die bereits auf den nächsten Tag berufen werden kann, es sind jedoch in ihr nur die auf die Tagesordnung der ersten Versammlung gesetzten Gegenstände zu verhandeln. Die zweite Versammlung ist unter allen Umständen beschlußfähig.

Bei den vorzunehmenden Wahlen entscheidet die relative Mehrheit, bei den sonstigen Beschlüssen die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Genossen. Die Wahlen sind durch Stimmzettel vorzunehmen.

Durch Beschluß der Versammlung können die Genossen des Bezirks wegen unentschuldigtem Ausbleibens in der Versammlung in eine zur Verbandskasse zu vereinnahmende Ordnungsstrafe von 1 *M* genommen werden.

Die Vertrauensmänner, deren Obmänner und deren Stellvertreter.

§ 15.

Die beiden Vertrauensmänner, deren Obmann und deren Stellvertreter (§ 13, Ziffer 1) werden auf vier Jahre gewählt. Von den beiden zum ersten Male gewählten Vertrauensmännern hat einer bereits nach zwei Jahren auszuscheiden; dieser wird durch das Los bestimmt.

Für die Wahlen ist möglichst der Gesichtspunkt einzuhalten, daß die zu Wählenden verschiedenen Ortschaften des Bezirks angehören.

Dem Obmanne und den Vertrauensmännern liegt ob,

1. die Geschäfte zur Unterstützung der Führung des Stutbuches wahrzunehmen, die ihnen durch die vom Staatsministerium, Departement des Innern, darüber erlasse-

- nen Bestimmungen zugewiesen sind, wobei die Vertrauensmänner vom Obmanne als Gehülfen für die ihm zugewiesenen Geschäfte zugezogen werden können,
2. andere Funktionen zur Förderung der Pferdezucht, die vom Ausschusse beschlossen und vom Vorstande ihnen übertragen sind, auszuüben,
 3. auch sonst die Förderung der Pferdezucht in ihrem Bezirke mit allen geeigneten Mitteln anzustreben, insbesondere die Besitzer zur Zucht besonders geeigneter Tiere zur Beschickung der von der Rörungskommission oder dem Vorstande angelegten Besichtigungen und Prämien-Konkurrenzen zu veranlassen und in den Bezirksversammlungen diejenigen Maßnahmen zur Erörterung zu bringen, die sie zur Förderung der Pferdezucht im Bezirke für geeignet halten.

Der Obmann hat eine Liste der stimmberechtigten Genossen stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Obmann, die Vertrauensmänner und der Stellvertreter werden vom Vorsitzenden der Rörungskommission auf gewissenhafte Dienstführung mittelst Versicherung an Eides Statt verpflichtet.

Denselben begleicht, neben dem Erfasse ihrer baren Auslagen, für ihre Mühwaltung eine Entschädigung; diese ist vom Ausschusse festzusetzen.

Wenn der Obmann oder die Vertrauensmänner oder der Ersatzmann in der Erfüllung ihrer Pflichten säumig sind, so können sie vom Vorstande in eine Ordnungsstrafe bis zu 20 *M.*, die in die Verbandskasse fließt, genommen und erforderlichen Falls von ihrem Amte suspendiert werden.

Der Ausschuß.

§ 16.

Der Ausschuß wird gebildet durch die von den Bezirks-

versammlungen gewählten Obmänner und die von jenen zugleich als Ausschußmänner gewählten Vertrauensmänner (§ 13, Ziffer 1). Sind die Obmänner verhindert, so werden sie durch die anderen, nicht als Ausschußmänner gewählten Vertrauensmänner im Ausschusse vertreten; sind die als Ausschußmänner gewählten Vertrauensmänner verhindert, so werden sie durch die Stellvertreter vertreten. Die Verhinderten haben ihren Vertreter selbst zu bestellen und zugleich dem Verbandsvorstande von ihrer Verhinderung Anzeige zu machen.

Der Ausschuß hat über alle Verbandsangelegenheiten zu beschließen, soweit sie nicht ausdrücklich dem Verbandsvorstande überwiesen sind. Er wählt die Mitglieder des Vorstandes und bestimmt den Ort der Versammlungen.

Der Ausschuß kontrolliert die Verwaltung. Er ist berechtigt, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und der Verwendung aller Verbandseinnahmen, nötigenfalls durch Einsicht der Akten und Rechnungen, Überzeugung zu verschaffen.

Die vom Ausschusse gefaßten Beschlüsse sind, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Genehmigung, für den Verband verpflichtend.

Die Mitglieder des Ausschusses sind an keinerlei Anweisungen und Aufträge ihrer Wähler gebunden und haben sich lediglich von ihrer eigenen gewissenhaften Überzeugung leiten zu lassen.

Der Ausschuß wählt unter Leitung des Vorsitzenden des Vorstandes oder eines Mitgliedes desselben den Vorsitzenden des Ausschusses und seinen Stellvertreter. Wähler sind die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses. Die Wahl erfolgt für die Amtsdauer der Gewählten. Es ist absolute Mehrheit und geheime Stimmgebung erforderlich.

Der Vorsitzende des Ausschusses leitet die Verhand-

lungen, sorgt für die Führung des Protokolls und handhabt die Ordnung in der Versammlung.

Der Verbandsvorstand beruft die Versammlung des Ausschusses und muß sich bei derselben einfinden; jedoch dürfen die Mitglieder des Vorstandes, wenn ein Antrag auf Beschwerdeführung gegen sie beraten werden soll, nicht zugegen sein.

Die Berufung muß alljährlich mindestens zu einer ordentlichen Sitzung erfolgen. In derselben sollen in der Regel,

1. die für das nächste Jahr erforderlichen Wahlen,
2. die Feststellung des Voranschlages und der Umlage für das nächste Jahr,
3. die Feststellung der Rechnung des vorhergegangenen Jahres

vorgenommen werden.

Die Berufung muß ferner erfolgen, sobald der Vorsitzende oder ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses solches verlangen. Dieselbe geschieht in der Regel mittelst schriftlicher Ladung, worin die zu verhandelnden Gegenstände genannt werden, und zwar, dringende Fälle ausgenommen, wenigstens drei Wochen vor der Versammlung.

Auch wenn durch Beschluß des Ausschusses eine andere Art der Berufung oder regelmäßige Sitzungstage festgesetzt sind, müssen die Gegenstände der Verhandlung in der Regel drei Wochen vor der Versammlung dem Ausschusse durch den Vorstand angezeigt werden.

Den Mitgliedern des Ausschusses wird für den Besuch der Ausschußversammlungen neben dem Ersatze der aufgewandten Transportkosten ein Tagegeld von 6 *M* gewährt.

Die Mitglieder des Ausschusses, welche ohne genügende Entschuldigung in der Versammlung nicht erscheinen, haben nach Beschluß des Ausschusses eine Ordnungs-

strafe von 3 bis 10 *M.*, die in die Verbandsklasse fließt, zu bezahlen.

Zu jeder Sitzung des Ausschusses ist die Rörungs-kommission unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Der Vorsitzende derselben ist berechtigt, schriftliche Anträge bei dem Vorsitzenden des Ausschusses einzureichen; über dieselben hat der Ausschuß, auch wenn sie nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren, zu verhandeln und zu beschließen. Den Mitgliedern der Rörungskommission steht, soweit sie nicht Mitglieder des Ausschusses sind, eine beschließende Stimme in den Ausschußversammlungen nicht zu.

Zu den Sitzungen des Ausschusses steht jedem Genossen der Zutritt offen, soweit es der Raum gestattet, wenn nicht der Ausschuß aus besonderen Gründen eine Ausnahme beschließt. Den Zuhörern ist keinerlei Einwirkung auf die Versammlung oder auf den Gang der Verhandlungen, keine Äußerung des Beifalls oder der Mißbilligung gestattet. Der Vorsitzende hat auch in dieser Beziehung die Ordnung, nötigenfalls durch Entfernung der Zuhörer, aufrecht zu erhalten.

Der Ausschuß ist nur beschlußfähig, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Erweist eine Versammlung sich als beschlußunfähig, so ist innerhalb vierzehn Tage eine zweite Versammlung zu berufen, es sind jedoch in ihr nur die auf die Tagesordnung der ersten Versammlung gesetzten Gegenstände zu verhandeln. Die zweite Versammlung ist unter allen Umständen beschlußfähig.

Die Mitglieder des Vorstandes haben nur eine beratende Stimme, können aber verlangen, zu jeder Zeit gehört zu werden.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Ausschusses gefaßt. Wer sich der Abstimmung enthält, gilt als abwesend, ohne daß dadurch die Beschlußfähigkeit der Versammlung gehindert wird. Bei Stimmengleichheit wird ein Antrag als abge-

lehnt angesehen, doch muß derselbe, wenn es verlangt wird, nochmals erörtert und zur Abstimmung gebracht werden. Ergibt diese nochmals Stimmengleichheit, und wird auf eine Entscheidung angetragen, so erfolgt solche von dem Vorstande. In diesem Falle steht der unterliegenden Hälfte des Ausschusses das Recht der Beschwerde an das Staatsministerium, Departement des Innern, zu.

Wer bei einer Angelegenheit ein Sonderinteresse hat, darf an den Verhandlungen darüber nicht teilnehmen.

Über jeden Beschluß des Ausschusses ist ein Protokoll in einem dafür bestimmten Protokollbuche aufzunehmen, das nach geschehener Verlesung und Genehmigung vom Vorsitzenden und wenigstens zwei Ausschußmännern zu unterschreiben ist.

Die Erwerbung und Veräußerung von Immobilien, die Aufnahme von Anleihen, die Bestimmung des Ortes, wo das Stutbuch geführt wird, und Abänderungen dieses Statuts bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums, Departements des Innern.

Der Vorstand.

§ 17.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Dieselben, sowie ein Stellvertreter, werden vom Ausschusse aus den stimmberechtigten Genossen des Verbandes gewählt. Die Wahlen bedürfen der Bestätigung durch das Staatsministerium, Departement des Innern.

Die Wahl geschieht durch absolute Stimmenmehrheit. Über jeden zu Wählenden wird besonders abgestimmt. Wird die absolute Mehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so ist die Wahl in der Art zu wiederholen, daß nur die in der vorhergehenden Abstimmung Benannten unter Ausscheidung desjenigen, der die wenigsten Stimmen erhalten hat, wählbar bleiben. Dieses Verfahren wird so

oft wiederholt, bis die absolute Mehrheit erreicht ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Fällt die Wahl auf einen Ausschußmann, so scheidet er als solcher und als Obmann oder als Vertrauensmann aus, und es ist die Neuwahl eines Obmanns oder eines Vertrauensmanns und eines Vertrauensmanns als Ausschußmanns von der Bezirksversammlung vorzunehmen.

Das Amt der Mitglieder des Vorstandes und des Stellvertreters dauert sechs Jahre. Von den zum ersten Male gewählten Beisitzern scheidet eins nach Ablauf der ersten drei Dienstjahre aus; dasselbe wird durch das Los bestimmt.

Die Mitglieder des Vorstandes und der Stellvertreter werden vom Vorsitzenden der Rörungskommission auf gewissenhafte Dienstführung mittelst Versicherung an Eides Statt verpflichtet.

Der Vorstand bildet ein verwaltendes Kollegium für alle Angelegenheiten des Verbandes. Er hat die Beschlüsse des Ausschusses vorzubereiten und auszuführen, die erforderlichen Beamten des Verbandes, mit Ausnahme der Obmänner und der Vertrauensmänner zu ernennen und deren Geschäftsführung zu leiten und zu beaufsichtigen, den Verband zu vertreten und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen. Er hat den Voranschlag rechtzeitig aufzustellen und dem Ausschusse zur Beschlußfassung zu unterbreiten und alle auf diesem Voranschlage oder auf besonderen Ausschußbeschlüssen beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen. Er führt die vom Ausschusse etwa beschlossenen Prozesse. Er verhandelt namens des Verbandes mit den Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und fertigt die Urkunden der Genossenschaft aus. Seinen Ersuchungsschreiben ist von den unteren Verwaltungsbehörden in gleicher Weise zu entsprechen, wie den von Staatsbehörden ausgehenden.

Alle den Verband betreffenden Erlasse werden an ihn gerichtet.

Der Vorstand hat darüber zu wachen, daß die Organe des Verbandes ihren Verpflichtungen nachkommen und, wenn solches nicht geschehen sollte, unverzüglich die ihm nach dem Statut zustehenden Maßregeln zur Abhülfe zu ergreifen. Er ist verpflichtet, ihm bekannt gewordene Übertretungen des Pferdezuchtgesetzes und der Ausführungsbestimmungen der Rörungskommission ungesäumt anzuzeigen.

Der Vorstand hat für die sichere Unterbringung und Aufbewahrung der Rassenbestände und Dokumente des Verbandes zu sorgen.

Im übrigen wird die Bestimmung der dem Vorstande weiter zu überlassenden Geschäfte des Verbandes und die Verteilung derselben unter die einzelnen Mitglieder durch eine vom Ausschusse zu beschließende Geschäftsordnung erfolgen; dieselbe bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums, Departements des Innern.

Die Rörungskommission ist jederzeit berechtigt, Anträge an den Vorstand zu richten und dieselben durch ihren Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied in einer dieserhalb von dem Vorsitzenden des Vorstandes anzuberäumenden Sitzung zu vertreten. Wenn der Vorstand glaubt, solchen Anträgen keine Folge geben zu können, so sind dieselben auf Verlangen des Vorsitzenden der Rörungskommission der zunächst tagenden Ausschußversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen.

Der Vorstand versammelt sich zu regelmäßigen oder außerordentlichen Sitzungen nach Bedürfnis. Die regelmäßigen Sitzungen bestimmt der Vorstand; dieselben werden öffentlich bekannt gemacht. Außerordentliche Sitzungen veranlaßt der Vorsitzende.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses genügt die Anwesenheit und die Übereinstimmung zweier Mitglieder. Ist ein

Mitglied bei dem Beschlusse besonders beteiligt, so muß es sich der Abstimmung enthalten.

Der Vorsitzende leitet die Geschäfte, beaufsichtigt die Registratur und unterzeichnet alle vom Vorstande ausgehenden Ausfertigungen.

In dringenden Fällen, wo die Beschlußfassung durch den Vorstand einen nachteiligen Zeitverlust verursachen würde, hat der Vorsitzende die dem Vorstande obliegenden Geschäfte vorläufig allein zu besorgen, jedoch dem letzteren in der nächsten Sitzung darüber zum Zwecke der Bestätigung oder anderweitiger Beschlußnahme Mitteilung zu machen.

Den Mitgliedern des Vorstandes begleicht, neben dem Erfasse der aufgewendeten Transportkosten, eine ihrer Mühwaltung entsprechende Entschädigung; dieselbe wird vom Ausschusse festgesetzt.

Wenn ein Mitglied des Vorstandes außer der Zeit ausscheidet, so hat der Vorsitzende unverzüglich wegen der nötigen Stellvertretung Fürsorge zu treffen und sodann eine Ersatzwahl durch die nächste Ausschußversammlung zu veranlassen.

Kassen- und Rechnungswesen.

§ 18.

1. Zur Besorgung des Kassen- und Rechnungswesens ist vom Vorstande ein besonderer Rechnungsführer anzustellen. Derselbe hat vor seiner Anstellung eine Dienstkaution, deren Betrag vom Ausschusse zu bestimmen ist, entweder durch Bürgen oder Hypothek, für deren Eintragung der Vorstand zu sorgen hat, zu bestellen. Dem Vorstande sowohl, wie dem Rechnungsführer steht eine dreimonatliche Dienstkündigung jederzeit frei; jedoch muß der Rechnungsführer, wenn er den Dienst kündigt, auf Verlangen des Vorstandes seinen Dienst noch bis zum Schlusse des laufenden Rechnungsjahres wahrnehmen, oder unter

seiner Verantwortlichkeit mit Zustimmung des Vorstandes durch einen Anderen besorgen lassen.

2. Das Rechnungsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahre.

3. Über den gesamten Bedarf des Verbandes entwirft der Vorstand den Voranschlag für das nächste Rechnungsjahr und hat denselben bis spätestens zum ersten November des vorhergehenden Jahres dem Ausschusse vorzulegen. Gleichzeitig ist eine Abschrift des Entwurfes der Rörungskommission mitzuteilen.

Der Voranschlag muß mit möglichster Vollständigkeit und Genauigkeit die Ausgaben, Einnahmen und Deckungsmittel befaßen, insbesondere das Bedürfnis der zu machenden Ausgaben nachweisen, die Art und Weise der Aufbringung der Mittel begründen und mit allen zur Prüfung erforderlichen Belägen und Erläuterungen versehen sein.

Der Ausschuß hat den Voranschlag festzustellen.

Der Rörungskommission sind zwei Abschriften des festgestellten Voranschlages vor Beginn des Rechnungsjahres einzureichen.

Wenn der Vorstand es unterläßt oder der Ausschuß es verweigert, die dem Verbande obliegenden Leistungen auf den Voranschlag zu bringen oder nachträglich zu genehmigen, so läßt das Staatsministerium, Departement des Innern, unter Hinweisung auf die gesetzliche Pflicht, die Eintragung in den Voranschlag von Amts wegen bewirken oder stellt einen nachträglichen Voranschlag fest.

Der Vorstand hat dafür zu sorgen, daß alle Verwendungen genau nach dem Voranschlage und innerhalb seiner Grenzen geschehen. Ersparnisse in einer Ausgabe-Kubrik dürfen nur mit Genehmigung des Ausschusses für eine andere verwendet werden. Ausgaben, welche außer dem Voranschlage geleistet werden sollen, bedürfen der vorgängigen Zustimmung des Ausschusses, oder, wenn die Dring-

lichkeit deren Einholung nicht zuläßt, seiner nachträglichen Genehmigung.

4. Die Hebung der Umlagen, Gebühren und Straf-gelder erfolgt, soweit sie nicht durch die Ministerialbekanntmachung in der Fassung vom 4. April 1907 über die Ausführung des Perbezuchtgesetzes geregelt ist, durch den Rechnungsführer.

Für die Verteilung der Umlagen bildet das Hauptregister die Grundlage. Dasselbe wird unter Kontrolle des Vorstandes vom Rechnungsführer nach Maßgabe der Eintragungen in das Stutbuch angefertigt und fortgeführt.

Soll eine Umlage im Verbande ausgeschrieben werden, so hat der Vorstand,

- a) für die Anfertigung der bezirksweise aufzustellenden Hebungsregister nach dem Hauptregister zu sorgen,
- b) die Bekanntmachung der Ausschreibung unter Hinweisung auf den genehmigten Voranschlag oder die besondere Genehmigung des Ausschusses dahin zu erlassen, daß die entworfenen Hebungsregister auf acht Tage bei den Obmännern zur Einsicht auslügen und bei ihnen Einwendungen dagegen innerhalb dieser Zeit angebracht werden müßten,
- c) die vorgebrachten Einwendungen zu entscheiden oder zur besonderen Untersuchung auszusetzen und sodann das Hebungsregister zu genehmigen, auch dasselbe dem Rechnungsführer zuzufertigen.

Sobald das Hebungsregister genehmigt ist, finden da-wider keine weiteren Einwendungen statt. Nur wegen der Einwendungen, gegen deren Entscheidung eine Beschwerde an das Staatsministerium, Departement des Innern, er-griffen ist oder die zur weiteren Untersuchung ausgesetzt sind, muß, wenn sie begründet befunden sind, eine Aus-gleichung eintreten.

Die erhobene Beschwerde hat keine aufschiebende Wir-kung, vielmehr muß der geforderte Betrag bezahlt werden,

vorbehältlich der Erstattung bei entsprechendem Ausfalle der Entscheidung.

Ist eine Einwendung zur weiteren Untersuchung ausgesetzt, so kann der angelegte Betrag nicht eher gefordert werden, bis vom Vorstande nach angestellter Untersuchung eine Entscheidung abgegeben ist, worauf dann die Bestimmung des vorstehenden Abjages zur Geltung kommt.

Wegen der nicht zur Sprache gebrachten Unrichtigkeiten oder der schlüssig erledigten Reklamationen kann später keine Rückforderung oder Nachforderung eintreten.

5. Die jährliche Rechnung des Verbandes ist vor dem ersten April des folgenden Jahres aufzustellen und an den Vorstand einzuliefern. Der Vorstand hat dieselbe zu prüfen und sodann zweien vom Ausschusse gewählten Revisoren zu übergeben. Die von diesen gemachten Bemerkungen hat er zu beantworten und hierauf die Rechnung mit diesen Verhandlungen dem Ausschusse zur Prüfung und Feststellung zuzustellen.

Rückstände dürfen ohne gehörige Nachweisungen nicht vorkommen; Abgänge muß der Ausschuß genehmigen, nachdem die nötigen Beläge beigebracht sind.

Die schlüssige Feststellung der Rechnung durch den Ausschuß erfolgt in einem Termin, zu dem der Vorstand und der Rechnungsführer zuzuziehen sind. Die Feststellung muß vor Ablauf des folgenden Jahres vorgenommen werden.

Gegen die Feststellung kann sowohl der Vorstand, wie auch der Rechnungsführer Beschwerde erheben. Geschieht dieses, so muß der Vorstand die Rechnung mit den vorgekommenen Verhandlungen und der Beschwerde innerhalb vierzehn Tage an das Staatsministerium, Departement des Innern, zur Entscheidung einsenden.

Sind Beschwerden nicht erhoben oder die erhobenen entschieden worden, so hat der Vorstand den Schluß anzufertigen und denselben mit den Bemerkungen und deren

Erledigung dem Rechnungsführer zur Anlegung bei der nächsten Rechnung zuzustellen.

Über alle Teile des Verbands-Vermögens wird vom Vorstande ein Verzeichnis geführt. Die darin vorkommenden Veränderungen, insbesondere Ab- und Zugänge, werden dem Ausschusse bei der schlüssigen Feststellung der Rechnung zur Erklärung vorgelegt.

Besondere Kommissionen und Bevollmächtigte.

§ 19.

Sowohl zur dauernden Verwaltung einzelner Geschäftszweige, als auch zur Erledigung einzelner bestimmter Angelegenheiten oder Aufträge können auf den Beschluß des Ausschusses besondere Kommissionen oder Bevollmächtigte aus dem Vorstande, dem Ausschusse oder den anderen Genossen gewählt werden. Die aus dem Vorstande zu entnehmenden Mitglieder oder Bevollmächtigten werden vom Vorstande, die übrigen vom Ausschusse bestimmt. Die Mitglieder der Ankaufskommission werden jedoch stets vom Ausschusse allein gewählt (§ 6 Ziffer 71 der Ministerialbekanntmachung in der Fassung vom 4. April 1907).

In jeder zur dauernden Verwaltung einzelner Geschäftszweige niedergesetzten Kommission führt der Vorsitzende des Vorstandes oder ein von ihm ernanntes Mitglied den Vorsitz.

Derartige Kommissionen oder einzelne Bevollmächtigte sind dem Vorstande untergeordnet.

Die den Kommissionen oder Bevollmächtigten zu gewährenden Entschädigung wird vom Ausschusse festgesetzt.

Beschwerden.

§ 20.

Beschwerden der Genossen gegen die Anwendung der Bestimmungen dieses Statuts werden vom Vorstande, Be-

schwerden gegen Verfügungen oder Entscheidungen des Vorstandes werden in letzter Instanz vom Staatsministerium, Departement des Innern, entschieden.

Auch dem Ausschusse steht, wenn er den Verband durch Verfügungen oder Entscheidungen des Vorstandes als beschwert erachtet, das Recht der Beschwerde an das Staatsministerium, Departement des Innern, zu.

Die Beschwerden an das Staatsministerium, Departement des Innern, sind bei diesem, bei Strafe des Verlustes, innerhalb acht Tage nach der Zustellung oder Bekanntmachung der Verfügung oder Entscheidung, die angefochten werden soll, einzulegen und innerhalb fernerer drei Wochen zu begründen.

Verschiedene Bestimmungen.

§ 21.

1. Ständige Mitglieder der Rörungskommission dürfen als Obmänner oder Vertrauensmänner oder Mitglieder des Verbandsvorstandes nicht gewählt werden.
2. Die Instruktionen für die Beamten des Verbandes, die Kommissionen und die Bevollmächtigten werden vom Vorstande erlassen.
3. Die Veröffentlichungen des Verbandes erfolgen in den Oldenburgischen Anzeigen und in den sonstigen Blättern, die der Vorstand hierfür bestimmt.

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 22. Oktober 1908.) 69. Stück.

Inhalt:

- N^o. 125. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. Oktober 1908 zur Ausführung des Art. 3 § 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1879, betreffend Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb entstehenden Feuergefähr.
- N^o. 126. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Oktober 1908, betreffend Einführung einer Ziegenbockföhrung im Amtsverbande Wildeshausen.

N^o. 125.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Art. 3 § 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1879, betreffend Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb entstehenden Feuergefähr.
Oldenburg, den 7. Oktober 1908.

Zur Ausführung des Art. 3 § 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1879, betreffend Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb entstehenden Feuergefähr, bestimmt das Staatsministerium, daß die Eisenbahn Huchting-Thedinghausen, soweit sie im Oldenburgischen Staatsgebiet liegt, als Eisenbahn minderer Ordnung im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist.

Oldenburg, den 7. Oktober 1908.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Hartong.



N^o. 126.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Einführung einer Ziegenbockföhrung im Amtsverbande Wildeshausen.

Oldenburg, den 14. Oktober 1908.

Auf Grund des Art. 1 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 26. April 1906, betreffend die Einführung einer Ziegenbockföhrung, wird auf Antrag des Amtesrates des Amtsverbandes Wildeshausen angeordnet, daß auf die Dauer von 4 Jahren mit Wirkung vom 1. November d. J. an im Amtsverband Wildeshausen zum Bedecken fremder Ziegen nur solche Böcke benutzt werden dürfen, die nach vorgenommener Prüfung (Körung) von der zuständigen Körungskommission für tüchtig erkannt (angeföört) worden sind.

Mit demselben Tage treten für den gedachten Zeitraum die Bestimmungen des Art. 2 § 2 und Art. 4 bis 6 des erwähnten Gesetzes und die auf Grund des Art. 3 desselben für den Amtsverband Wildeshausen erlassene Körungsordnung, welche hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird, in Kraft.

Oldenburg, den 14. Oktober 1908.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

In Vertretung:

Ruhstrat.

Dr. Berhusen.

Ziegenbockkörungsordnung

für den

Amtsverband Wildeshausen.

Artikel 1.

Der Amtsverbandsbezirk Amt Wildeshausen bildet einen Verband zur Förderung der Ziegenzucht. Dieser Verband

zerfällt in 5 Abteilungen, deren jede aus einer Gemeinde des Amtsverbandes besteht.

Artikel 2.

Die Leitung des Verbandes und die Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb desselben steht dem Amte Wildeshausen zu. Die Oberaufsicht wird vom Staatsministerium, Departement des Innern, geführt.

Artikel 3.

§ 1. Für den Verband wird eine Verbandskommission gebildet, welche aus einem Obmanne, einem zweiten Mitgliede, welches in Verhinderungsfällen des Obmanns zugleich als Stellvertreter für diesen eintritt, und einem weiteren Mitgliede besteht; außerdem werden ein erster und ein zweiter Ersatzmann gewählt.

Mindestens ein Mitglied der Verbandskommission muß seinen Wohnsitz in der Stadtgemeinde Wildeshausen haben.

§ 2. Die Verbandskommission hat die Aufgabe:

- a) auf die Förderung der Ziegenzucht im Verbande nach Kräften hinzuwirken und zu diesem Zwecke die ihr geeignet erscheinenden Anträge beim Amte Wildeshausen zu stellen, sowie die von ihr geforderten Gutachten zu erstatten und die ihr oder einzelnen ihrer Mitglieder vom Amte Wildeshausen erteilten Aufträge auszuführen,
- b) die Rörung der Böcke vorzunehmen,
- c) etwaige für geeignete Böcke ausgesetzte Prämien zu vergeben.

Artikel 4.

§ 1. Die Ernennung des Obmanns erfolgt durch das Amt Wildeshausen auf den Vorschlag des Amtrats, welcher dem Amte 3 geeignete kundige Personen zu bezeichnen hat, diejenige des 2. und 3. Mitgliedes sowie der Ersatzmänner

durch den Amtrrat. Das 2. und 3. Mitglied und die Ersatzmänner müssen ihren Wohnsitz innerhalb des Verbandes haben.

§ 2. Das Amt der Mitglieder der Kommission dauert 4 Jahre. Nach Ablauf derselben ist eine Wiederernennung zulässig.

§ 3. Die Mitglieder der Kommission und ihre Ersatzmänner werden vom Amte auf gewissenhafte und ordnungsmäßige Dienstführung mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt verpflichtet und ihre Namen werden vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

§ 4. Die Berufung zum Obmanne der Kommission kann jeder außerhalb des Verbandes Wohnende ablehnen, auch wenn einer der im Artikel 7 § 2 Absatz 1 der Gemeindeordnung vorgesehenen Gründe vorliegt, das Amt zu jeder Zeit, sonst aber erst nach Ablauf von 3 Monaten nach einer von ihm beim Amte eingebrachten Kündigung niederlegen, zu welcher er jedoch erst nach einjährigem Dienste berechtigt ist.

§ 5. Rückfichtlich der im Verbande Wohnenden gelten über Ablehnung der Wahl und Niederlegung des Amtes analog die Bestimmungen des Artikels 7 der Gemeindeordnung, mit Ausnahme der Bestimmung des § 3 über den Verlust des Stimmrechts in der Gemeinde.

Artikel 5.

§ 1. Die Kommission versammelt sich auf Berufung und unter dem Vorfize des Amtes so oft, als es erforderlich ist.

§ 2. Die Berufung erfolgt bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M* für unentschuldig ausbleibende Mitglieder.

Ist ein Mitglied der Kommission verhindert, in der Versammlung zu erscheinen, so hat es bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M* seinen Ersatzmann sofort zur Stellvertretung aufzufordern und dem Amte den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen.

Die Ordnungsstrafen werden von der Kommission erkannt und fließen in die Amtsverbandskasse.

§ 3. Die ordnungsmäßig berufene Versammlung ist beschlußfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Dadurch, daß einzelne Mitglieder sich der Abstimmung enthalten, oder die Versammlung verlassen, wird dieselbe nicht beschlußunfähig.

§ 4. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Das Amt hat nur eine beratende Stimme.

Artikel 6.

§ 1. Die Verbandskommission ist gleichzeitig Rörungs-kommission.

§ 2. Der Obmann beruft die Kommission, leitet die Rörung, führt den Vorsitz und ein Protokoll über die gefaßten Beschlüsse, eröffnet den beteiligten Ziegenbockbesitzern den Inhalt desselben — bei Abförungen unter kurzer Angabe der Gründe —, behält das Original bei seinen Akten und sendet eine Abschrift an das Amt.

Die Ladungen geschehen durch die Post.

§ 3. Ist ein Mitglied der Kommission am Erscheinen verhindert, so hat es dem Obmanne den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen. Im übrigen kommen die Bestimmungen des Artikels 5 § 2 zu Raum.

§ 4. Die Kommission ist nur beschlußfähig, wenn sie vollzählig versammelt ist; sie entscheidet mit einfacher Majorität.

Artikel 7.

§ 1. Es sollen nur Ziegenböcke des weißen hornlosen Sahnenschlages angeführt werden, welche den Ausdruck der Männlichkeit aufweisen, kurzhaarig, gesund und kräftig in den einzelnen Körperteilen und im Knochenbau sind und das zum Decken ausreichende Alter haben, welches jedoch niemals unter 6 Monaten betragen darf.

§ 2. Für diejenigen Teile des Verbandes, in welchen die Ziegenzucht noch nicht genügend entwickelt ist, kann die Rörungskommission Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 zulassen, damit nicht durch zu große Strenge Mangel an Böcken entsteht.

§ 3. Für denselben Standort darf ein Bock nicht länger als 2 Jahre angeführt werden.

Artikel 8.

§ 1. Die Rörung der Böcke geschieht in der Zeit vom 1. bis 30. September jeden Jahres. Die Rörungen sollen bis weiter stattfinden in Wildeshausen, Dötlingen und Großenkneten.

Auf Antrag der Verbandskommission können mit Zustimmung des Amtrats die Rörungsorte vom Amte anderweitig bestimmt werden.

§ 2. Bei der Rörung sind der Kommission alle der Rörung unterworfenen Böcke des Bezirks vorzuführen.

§ 3. Stehen Gelder zur Prämienverteilung zur Verfügung, so ist dieselbe am Schluß der Rörungen ohne nochmalige Vorführung der für die Prämienverteilung in Aussicht genommenen Böcke vorzunehmen. Auf Antrag der Verbandskommission können vom Amte nähere Bestimmungen hierüber erlassen werden.

Artikel 9.

§ 1. Zeit und Ort der Hauptförungen werden vom Amte auf Vorschlag des Obmanns bekannt gemacht.

Nachförungen können im Bedarfsfalle durch schriftliche Anzeige beim Obmanne von diesem veranlaßt werden.

§ 2. Für jeden bei der Hauptförung erstmalig angeführten Ziegenbock ist von dem Besitzer eine Gebühr von 1 *M*, für den bei der Nachförung angeführten Bock eine Gebühr von 2 *M* zur Kasse des Amtsverbandes zu bezahlen.

Artikel 10.

§ 1. Für jeden angeführten Ziegenbock wird dem Besitzer vom Obmanne ein von sämtlichen Mitgliedern der Rörungskommission unterschriebener Zulassungsschein ausgestellt, welcher bis zur nächsten Rörung Gültigkeit hat. Derselbe kann von der Rörungskommission zurückgenommen werden, wenn während der Dauer seiner Geltung Umstände eintreten, welche den Bock zum Decken ungeeignet machen.

§ 2. Angeführte Böcke werden mit einem zweckentsprechenden Kennzeichen (Ohrmarke oder dergleichen) versehen, welches im Falle der Abführung beseitigt wird.

Artikel 11.

Das Ergebnis der An- und Abführungen wird vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 12.

Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 1 *M* betragen.

Artikel 13.

§ 1. Die Mitglieder der Verbands- und Rörungskommission erhalten für Reisen, welche sie in ihrem Dienste machen, Tagegelder im Betrage von 5 *M* für einen Tag und 2,50 *M* für einen halben Tag, denen für jede außerhalb ihres Wohnortes zugebrachte Nacht 3 *M* hinzugehen.

An Reisekosten erhält jedes Mitglied der Kommission bei Reisen über 2 km vom Wohnorte 10 *S* für jedes Kilometer des Hin- und Rückweges. Bei Reisen mit der Eisenbahn erhält jedes Mitglied Ersatz der baren Auslagen.

§ 2. Die Rechnungen des zweiten sowie des dritten Mitgliedes oder dessen Ersatzmannes sind vom Obmanne oder dessen Stellvertreter, die Rechnungen der beiden letzteren vom Amte hinsichtlich der in Rechnung gebrachten Tage und der Zeit als richtig zu bescheinigen und sodann vom Amts-

vorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse des Amtsverbandes Amt Wildeshausen anzuweisen.

§ 3. Schreibmaterialien und Formulare für Zulassungsscheine, Ladungen, Decklisten usw. erhält der Obmann vom Amte, welches für den nötigen Vorrat sorgt, geliefert und muß davon nach Erfordernis an seinen Stellvertreter abgeben. Die Rechnungen über desfällige Anschaffungen sind hinsichtlich der Notwendigkeit derselben und der Richtigkeit zu bescheinigen und vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

Artikel 14.

Die Art und Weise, wie die Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Förderung der Ziegenzucht innerhalb des Rörungsverbandes zu geschehen haben, bestimmt das Amt nach Beratung mit der Verbandskommission.

Artikel 15.

Ob und in welcher Höhe Prämien verteilt werden sollen, darüber hat lediglich der Amtsrat zu beschließen.

Geseßblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 22. Oktober 1908.) 70. Stück.

Inhalt:

N. 127. Verordnung vom 20. Oktober 1908, betreffend die Berufung des ordentlichen Landtags.

N. 127.

Verordnung, betreffend die Berufung des ordentlichen Landtags.
Eutin, den 20. Oktober 1908.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

tun kund hiermit:

Die nach Unserer Verordnung vom 6. Juli d. J. s. neu-
gewählten Abgeordneten zum Landtage des Großherzogtums
werden auf Dienstag, den 3. November d. J. s., in Unsere
Residenzstadt Oldenburg berufen, um vormittags 11 Uhr
im Landtagsgebäude mit den Verhandlungen zu beginnen.

Die Dauer der Verhandlungen bestimmen Wir bis zum
22. Dezember d. J. s. einschließlich.



Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift
und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Gütin,
den 20. Oktober 1908.

(Siegel.)

Friedrich August.

Scheer.

Dr. Zerhufen.



Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 31. Oktober 1908.) 71. Stück.

Inhalt:

- № 128. Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departements der Finanzen, vom 20. Oktober 1908, betreffend die Genehmigungsurkunde für den Bau und Betrieb von Strecken einer vollspurigen Kleinbahn in der Gemeinde Dedesdorf als Teilstrecken der Bahnverbindung Farge-Wulsdorf.
- № 129. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Oktober 1908, betreffend Änderung der Eberförungsordnung für die Amtsverbände Amt Delmenhorst und Stadtgemeinde Delmenhorst.

№ 128.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departements der Finanzen, betreffend die Genehmigungsurkunde für den Bau und Betrieb von Strecken einer vollspurigen Kleinbahn in der Gemeinde Dedesdorf als Teilstrecken der Bahnverbindung Farge-Wulsdorf.

Oldenburg, den 20. Oktober 1908.

Die Genehmigungsurkunde für zwei Strecken einer vollspurigen Kleinbahn in der Gemeinde Dedesdorf als Teilstrecken der Bahnverbindung Farge-Wulsdorf, die der „Klein-



bahn Farge-Wulsdorf G. m. b. H." heute erteilt ist, wird nach Vorschrift des Artikels 5 Absatz 2 des Bahngesetzes hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Oldenburg, den 20. Oktober 1908.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Dr. Hillmer.

Genehmigungsurkunde

für

den Bau und Betrieb einer vollspurigen Kleinbahn
in der Gemeinde Dedesdorf.

Nachdem die in der Gründung befindliche Gesellschaft m. b. H. „Kleinbahn Farge-Wulsdorf“ zu Geestemünde die Genehmigung für den Bau und Betrieb von zwei Strecken einer vollspurigen Kleinbahn in der Gemeinde Dedesdorf als Teilstrecken einer der Beförderung von Gütern und Personen mittelst Dampfkraft dienenden und mit Personen-, Vieh- und Güterhaltestellen in Buttell, Speckje-Holle und Walle ausgestatteten Bahnverbindung zwischen Farge und Wulsdorf nachgesucht hat, wird ihr diese Genehmigung auf Grund des Bahngesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 7. Januar 1902 unter den nachstehenden Bedingungen hiermit erteilt:

§ 2.

Die Genehmigung der Einzelpläne für die Richtung und Ausstattung der Bahnlinie bleibt der Eisenbahnaufsichtsbehörde vorbehalten.

§ 3.

Die Genehmigung wird auf die Dauer von 99 Jahren vom Tage der Eintragung der Gesellschaft an erteilt.

§ 4.

Dem Herzogtum Oldenburg bleibt das Recht vorbehalten, die Bahnstrecken gegen Vergütung des Werts zu erwerben (Artikel 6 Absatz 2 und 3, sowie Artikel 22 und 23 des Bahngesetzes).

§ 5.

Die Feststellung der Beförderungsbedingungen und des Fahrplans sowie deren Abänderung bleibt der Eisenbahnaufsichtsbehörde vorbehalten.

§ 6.

Desgleichen bleibt der Eisenbahnaufsichtsbehörde die Befugnis vorbehalten, die im Interesse des öffentlichen Verkehrs und zum Schutze gegen die von dem Bahnbetriebe drohende Feuergefährdung erforderlichen Ergänzungen oder Veränderungen der Anlagen und der Betriebsmittel anzuordnen.

§ 7.

Ferner wird vorbehalten, entsprechend dem Artikel 9 §§ 2 und 3 des Bahngesetzes die Betriebsunternehmerin jederzeit zur Gestattung der Einführung von Anschlußgleisen für den Privatverkehr anzuhalten.

§ 8.

Der Betriebsunternehmerin bleibt nachgelassen, den Bau oder den Betrieb oder beides auf ihre Rechnung durch eine von der Eisenbahnaufsichtsbehörde zu genehmigende Vereinbarung einer anderen Person zu übertragen.

§ 9.

Die Bahn ist bis zum 1. April 1912 betriebsfähig herzustellen und in Betrieb zu nehmen.

Bei Versäumung dieses Termins ist von der Betriebs-

unternehmerin für jeden angebrochenen Monat der Verschämnis eine Geldstrafe von 300 *M* zu erlegen. (Artikel 10 Absatz 1 und 3 des Bahngesetzes.)

§ 10.

Die Betriebsunternehmerin ist verpflichtet, den ordnungsmäßigen Betrieb auf der Bahn aufrecht zu erhalten und hat bei schuldhafter Aussetzung des Betriebes für jeden Tag eine Geldstrafe von 30 *M* zu erlegen.

Ferner ist die Eisenbahnaufsichtsbehörde befugt, die Durchführung der von ihr auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen durch Geldstrafen bis zu 200 *M* in jedem einzelnen Falle zu erzwingen (Artikel 10 Absatz 2 und 3 des Bahngesetzes).

§ 11.

Für die Verpflichtungen der Betriebsunternehmerin im Interesse der Militärverwaltung und zwar des Landheeres einschließlich der Schutztruppen und der Marine finden die Bestimmungen sinngemäße Anwendung, die für den auf Preussischem Gebiete liegenden Teil der Bahn erlassen sind oder noch erlassen werden.

§ 12.

Die Betriebsunternehmerin hat im Interesse der Reichspostverwaltung den folgenden Verpflichtungen zu genügen:

1. Auf Verlangen der Postverwaltung sind mit jeder für den regelmäßigen Beförderungsdienst bestimmten Fahrt ein Postunterbeamter mit einem Brieffack, und soweit der Platz reicht, auch andere zur Mitfahrt erscheinende Unterbeamte im Dienst gegen Zahlung der Abonnementsgebühr, oder falls solche nicht besteht, zur Hälfte des tarifmäßigen Personengeldes zu befördern.

2. Auf Verlangen der Postverwaltung sind mit jeder für den regelmäßigen Beförderungsdienst bestimmten Fahrt

a) Postsendungen jeder Art durch Vermittelung des Zugpersonals zu befördern, und zwar Briefbeutel, Brief- und Zeitungspakete gegen eine Vergütung von 50 § für jede Fahrt, die anderen Sendungen gegen Zahlung des Stückguttariffsatzes oder sofern dieser Betrag höher ist, gegen eine Vergütung von 2 § für je 50 kg und das km der Beförderungstrecke nach dem monatlichen Gesamtgewicht der von Station zu Station beförderten Poststücke;

b) in Zügen, mit welchen in der Regel mehr als ein Wagen befördert wird, eine Abteilung eines Wagens für die Postsendungen, das Begleitpersonal und die erforderlichen Postdienstgeräte gegen Zahlung der in den Artikeln 3 und 6 des R.G. vom 20. Dezember 1875 und den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen festgesetzten Vergütung, sowie gegen Entrichtung des halben Stückguttariffsatzes einzuräumen.

3. Die Postverwaltung ist berechtigt, auf ihre Kosten an den Bahnwagen einen Briefkasten anzubringen und dessen Auswechslung oder Leerung an bestimmten Haltestellen bewirken zu lassen.

§ 13.

Im Interesse der Reichstelegraphenverwaltung wird bestimmt, daß jede durch die Bahnanlage etwa erforderlich werdende Umlegung oder Veränderung der Reichstelegraphenanlage auf Kosten der Unternehmerin zu erfolgen hat, ebenso hat die Unternehmerin die Kosten, welche durch örtliche Feststellungen der erforderlichen Maßnahmen erwachsen, zu tragen.

§ 14.

Die Betriebsunternehmerin ist verpflichtet

1. die Baurechnung für die dieser Genehmigung unterliegende Teilstrecke gesondert aufzustellen und der Eisenbahnaufsichtsbehörde vorzulegen,
2. ihre Betriebsrechnungen nach den von der Eisenbahnaufsichtsbehörde zu erlassenden Vorschriften einzurichten und dieser auf Verlangen in bestimmter Frist den jährlichen Betriebsrechnungsabschluß einzureichen sowie ihre Kassenbücher vorzulegen,
3. der Eisenbahnaufsichtsbehörde die von ihr zu statistischen Zwecken für nötig erachteten Nachweisungen sowie deren Unterlagen auf ihre Kosten in bestimmter Frist zu beschaffen,
4. nach näherer Bestimmung der Eisenbahnaufsichtsbehörde einen Spezialreservfonds zu bilden.

§ 15.

Den mit der Aufsicht beauftragten staatlichen Beamten ist bei Aufsichtsreisen freie Fahrt in beliebiger Wagenklasse zu gewähren. Reisen zur Abnahme von Privatanschlußbahnen gehören zu den Aufsichtsreisen.

§ 16.

Im übrigen wird auf die bestehenden und noch zu erlassenden Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere auf das Bahngesetz vom 7. Januar 1902 verwiesen.

Oldenburg, den 20. Oktober 1908.

Großherzoglich Oldenburgisches Staatsministerium.

Ruhstrat.

Dr. Hillmer.

N. 129.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der
Eberförungsordnung für die Amtsverbände Amt Delmenhorst und
Stadtgemeinde Delmenhorst.

Oldenburg, den 24. Oktober 1908.

Der Artikel 13 der Eberförungsordnung für die zu
einem Verbands zur Förderung der Schweinezucht vereinigten
Amtsverbände Amt Delmenhorst und Stadtgemeinde Delmen-
horst in der Fassung der Ministerialbekanntmachung vom
31. Januar 1905 — Gesetzblatt XXXV S. 305 ff. —
erhält nach Anhörung des Amtrats mit Wirkung vom
1. November d. J. an folgenden Wortlaut:

„Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger
als 2 *M* betragen.“

Oldenburg, den 24. Oktober 1908.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

Scheer.

Dr. Berhusen.



Gesehblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 7. Novbr. 1908.) 72. Stück.

Inhalt:

N^o 130. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Oktober 1908, betreffend Neufassung des Statuts für den Verband der Züchter des Oldenburger eleganten schweren Kutschpferdes (Züchterverband des nördlichen Zuchtgebietes).

N^o 130.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Neufassung des Statuts für den Verband der Züchter des Oldenburger eleganten schweren Kutschpferdes (Züchterverband des nördlichen Zuchtgebietes).

Oldenburg, den 29. Oktober 1908.

Das Staatsministerium bringt nachstehend eine Neufassung des Statuts für den Verband der Züchter des Oldenburger eleganten schweren Kutschpferdes (Züchterverband des nördlichen Zuchtgebietes) nach den vom Staatsministerium genehmigten Beschlüssen des Verbandsausschusses zur öffentlichen Kenntnis.

Oldenburg, den 29. Oktober 1908.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Scheer.

Dr. Zerhusen.

Statut

für den

Verband der Züchter des Oldenburger eleganten schweren
Kutschpferdes (Züchterverband des nördlichen Zucht-
gebietes).

— Artikel 37 des Pferdezüchtgesetzes für das Herzogtum
Oldenburg in der Fassung der Ministerialbekanntmachung
vom 4. April 1907. —

Umfang und Sitz des Verbandes.

§ 1.

Der Verband erstreckt sich über denjenigen Teil des
Herzogtums Oldenburg, welcher vom Staatsministerium,
Departement des Innern, als nördliches Zuchtgebiet abge-
grenzt ist (Artikel 2 des Pferdezüchtgesetzes).

Der Sitz des Verbandes wird vom Ausschusse bestimmt.
Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Staatsministe-
riums, Departements des Innern.

Bezeichnung.

§ 2.

Der Verband führt die Bezeichnung „Verband der
Züchter des Oldenburger eleganten schweren Kutschpferdes“.

Rechtsfähigkeit des Verbandes.

§ 3.

Der Verband hat die juristische Persönlichkeit und die
Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten.

Gegenstände der Verbandstätigkeit.

§ 4.

Gegenstände der Tätigkeit des Verbandes sind:

1. der Vorschlag geeigneter Pferdekenner für die Ernennung der Achtmänner der Rörungskommission und der Ersahmänner (Artikel 4, § 3, des Gesetzes),
2. die Führung des Stutbuches für das nördliche Zuchtgebiet (des „Oldenburger Stutbuches“, Artikel 22 des Gesetzes) nach Maßgabe der gesetzlichen und der vom Staatsministerium, Departement des Innern, erlassenen Ausführungsbestimmungen,
3. die Abgabe von Gutachten in Angelegenheiten der Pferdezucht, soweit solche vom Staatsministerium, Departement des Innern, oder von der Rörungskommission verlangt werden, und die Stellung von Anträgen im Interesse der Pferdezucht an die Rörungskommission,
4. die Verbesserung des Zuchtmaterials im Zuchtgebiete durch Festhaltung besonders geeigneter Zuchtthiere in demselben, insbesondere durch Gewährung von Prämien und durch Ankauf solcher Tiere,
5. alle sonstigen zur Förderung der Pferdezucht im Zuchtgebiete geeigneten Maßnahmen, insbesondere die Erleichterung des Absatzes der Zuchtprodukte, die Erweiterung des Absatzgebietes, die Einrichtung und Besichtigung von Ausstellungen, die Veranstaltung von Leistungsprüfungen, die Förderung der Einrichtung von Musterställen und die Förderung eines guten Hufbeschlages und einer guten Hufpflege.

Mitgliedschaft.

§ 5.

Jeder Eigentümer oder Nießbräucher eines in das Oldenburger Stutbuch auf eigenem Folium eingetragenen,

im Zuchtgebiete vorhandenen Zuchtpferdes ist Genosse des Züchterverbandes.

Das Recht und die Pflicht des Genossen hören auf, wenn,

1. das Eigentum oder der Nießbrauch an dem eingetragenen Pferde aufhört,
 2. das eingetragene Pferd mit Tode abgeht,
oder
 3. aus dem Zuchtgebiete dauernd entfernt wird,
 4. zur Zucht untauglich wird,
 5. dem Zuchtzwecke für längere Dauer entzogen wird,
- jedoch nur auf den an den Vorstand des Verbandes zu richtenden schriftlichen Antrag des Genossen und erst mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Antrag gestellt ist.
(Artikel 30 und 31 des Gesetzes.)

Rechte der Genossen.

§ 6.

Die Genossen sind, soweit in diesem Statut nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, berechtigt zur Teilnahme an der Bezirksversammlung und zur Wahrnehmung der Ämter und Funktionen des Verbandes, sowie zur Benutzung der Einrichtungen des Verbandes nach Maßgabe der darüber erlassenen Bestimmungen.

Pflichten der Genossen.

§ 7.

Die Genossen sind verpflichtet,

1. die ihnen gemäß den gesetzlichen oder Ausführungsbestimmungen angetragenen Ämter und Funktionen des Verbandes zu übernehmen,
2. die gesetzmäßig ausgeschriebenen Umlagen und die für die Benutzung der Verbandseinrichtungen gesetz-

mäßig festgesetzten Zahlungen pünktlich an die vorgeschriebene Stelle zu leisten.

Ablehnung von Ämtern und Funktionen.

§ 8.

Ein Genosse kann ein Amt oder eine Funktion des Verbandes nur ablehnen,

1. wenn ihm ein Amt oder eine Funktion wiederholt angetragen wird, nachdem er dieses Amt oder diese Funktion in der unmittelbar vorangegangenen Periode wahrgenommen hat,
2. wenn er 65 Jahre alt ist,
3. wenn er zureichende Gründe vorbringt, welche der Übernahme des Amtes entgegenstehen, oder aus billigen Rücksichten davon befreien.

Über die Erheblichkeit der Ablehnungsgründe entscheidet das Staatsministerium, Departement des Innern.

Wer die Annahme des Amtes oder der Funktion ohne gesetzlichen Entschuldigungsgrund verweigert, oder ohne solchen das Amt oder die Funktion niederlegt, verfällt einer vom Staatsministerium, Departement des Innern, festzusetzenden Geldstrafe bis zu 150 *M* (Artikel 34 des Gesetzes).

Umlagen.

§ 9.

Die Kosten der Verwaltung des Verbandes werden, soweit sie nicht durch staatliche Zuschüsse und sonstige Einnahmen gedeckt werden, durch eine vom Ausschusse für das laufende Jahr zu beschließende Umlage über die sämtlichen Genossen aufgebracht. Dieselbe ist nach Maßgabe der Vorschrift des Art. 35 § 1 des Gesetzes zu verteilen.

Die in den Fällen des § 5, Absatz 2, ausfallenden Pferde kommen für die Umlagen-Berechnung bei dem bis-

herigen Besitzer erst mit dem auf die Abmeldung folgenden 1. Januar zum Abgang. Dagegen bleibt im Falle der Veräußerung eines eingetragenen Pferdes innerhalb des Zuchtgebietes der Erwerber für das laufende Jahr von der Umlage befreit.

Personen, welche Genossen bleiben wollen, obwohl sie zeitweilig keine Zuchtpferde halten (§ 5 a. G.), werden, wenn sie ihre Pferde abgemeldet haben, mit dem Anteil für eine Stute angesetzt.

Die Beitreibung rückständiger Umlagen geschieht im Verwaltungswege auf dieselbe Weise, wie die Beitreibung der öffentlichen Landessteuern.

(Artikel 35 § 2 des Gesetzes.)

Der Verband ist berechtigt, zur Bestreitung unvorhergesehener größerer Ausgaben einen Reservefonds zu bilden. Das Staatsministerium, Departement des Innern, hat zu bestimmen, bis zu welchem Betrage dieser Fonds angeammelt werden darf.

Organe des Verbandes.

§ 10.

Organe des Verbandes sind:

1. die Bezirksversammlungen,
2. die Obmänner und die Vertrauensmänner,
3. der Ausschuß,
4. der Vorstand.

Bezirksversammlung.

§ 11.

Zum Zwecke der Vornahme der erforderlichen Wahlen und der Verteilung der den Organen des Züchterverbandes obliegenden Geschäfte ist das Zuchtgebiet in Bezirke eingeteilt.

Die in dem Bezirke wohnenden stimmberechtigten Genossen bilden die Bezirksversammlung.

Stimmberechtigung.

§ 12.

Persönlich stimmberechtigt in der Bezirksversammlung ist jeder selbständige Genosse, der durch Absatz 2 dieses Paragraphen nicht ausgeschlossen ist. Als selbständig sind nicht anzusehen:

1. Frauen,
2. minderjährige oder unter Kuratel stehende Personen,
3. juristische Personen,
4. diejenigen Genossen, die ein in das Stutbuch eingetragenes Pferd in gemeinschaftlichem Eigentume haben,
5. diejenigen Genossen, die innerhalb des letzten Jahres vor der Versammlung Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln erhalten haben,
6. diejenigen Genossen, über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist, bis zur Beendigung des Verfahrens.

Ausgeschlossen sind:

1. der Eigentümer eines in das Stutbuch eingetragenen Pferdes, welches in eines anderen Nießbrauche steht,
2. der Genosse, der zur gerichtlichen Haft gebracht oder unter Polizeiaufsicht gestellt oder seiner bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist, bis dahin, daß die Haft oder die Polizeiaufsicht beendet oder die für die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bestimmte Zeit abgelaufen ist,
3. der Genosse, der sich weigert, ein ihm angetragenes Amt oder eine ihm angetragene Funktion des Ver-

bandes wahrzunehmen, für die Zeit, in der er zur Wahrnehmung des Amtes oder der Funktion verpflichtet ist.

Durch Stellvertreter kann das Stimmrecht ausgeübt werden von allen Genossen, die nach Absatz 2 dieses Paragraphen nicht ausgeschlossen sind.

Als Stellvertreter wird jeder zugelassen, der nicht nach Maßgabe der Ziffern 1, 2, 3, 5 und 6 des Absatzes 1 dieses Paragraphen als unselbständig anzusehen oder nach Maßgabe der Ziffer 2 des Absatzes 2 dieses Paragraphen ausgeschlossen ist.

Gesetzlich werden vertreten: die Ehefrau durch ihren Ehemann, minderjährige oder unter Kuratel stehende Personen durch den Vater oder den Vormund oder den Kurator, juristische Personen durch den Verwalter ihres Vermögens, Gemeinschuldner durch den Konkursverwalter.

Im übrigen bedarf es der schriftlichen Vollmacht.

Auch die gesetzlichen Vertreter können durch Bevollmächtigte das Stimmrecht ausüben.

Niemand kann mehr als zwei Stimmen führen, er sei persönlich oder für einen anderen stimmberechtigt.

Tätigkeit der Bezirksversammlung.

§ 13.

Die Bezirksversammlung hat die Aufgabe,

1. aus ihrer Mitte zwei Vertrauensmänner, einen Obmann derselben und einen Stellvertreter der Vertrauensmänner zu wählen. Der Obmann wird zugleich als Ausschufmann gewählt. Da die Vertrauensmänner denselben im Falle seiner Verhinderung im Ausschuffe zu vertreten haben, so hat die Bezirksversammlung zugleich über die Reihen-

folge dieser Vertretung Beschluß zu fassen (Artikel 32, Absätze 3 und 4 des Gesetzes),

2. über Anträge zu beraten und zu beschließen, die hinsichtlich der Verbandstätigkeit und insbesondere wegen der Förderung der Pferdebezücht im Bezirke an den Ausschuß zu stellen sind.

Berufung, Beratung und Beschlußfassung.

§ 14.

Die Bezirksversammlung wird durch den Obmann der Vertrauensmänner und im Falle seiner Verhinderung durch einen der Vertrauensmänner berufen und geleitet.

Der Leiter hat für die Führung des Protokolls in einem dafür bestimmten Protokollbuche Sorge zu tragen. Im Protokolle sind die persönlich erschienenen oder durch Bevollmächtigte vertretenen Genossen aufzuführen. Das Protokoll ist nach Schluß der Verhandlung vom Leiter, vom Protokollführer und einem anwesenden Genossen zu unterschreiben.

Es muß alljährlich eine Bezirksversammlung anberaumt werden, in der die erforderlichen Wahlen vorzunehmen und, neben den speziellen Bezirksangelegenheiten, die in der nächsten ordentlichen Sitzung des Ausschusses zu verhandelnden Gegenstände zur Besprechung zu bringen sind. Diese ordentliche Bezirksversammlung soll tunlichst mindestens eine Woche vor der ordentlichen Ausschußsitzung (§ 16, Absatz 9) stattfinden.

Der Obmann ist jedoch berechtigt und, wenn die beiden Vertrauensmänner solches beantragen, verpflichtet, die Bezirksversammlung auch zu anderen Zeiten zu berufen.

Die Berufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung wenigstens drei Tage vor der Versammlung entweder durch öffentliche Bekanntmachung, oder durch schriftliche Ladung der Genossen.

Außer den auf die Tagesordnung gesetzten Gegenständen sind auch schriftliche Anträge von Genossen, soweit sie beim Leiter bis zum Beginne der Versammlung eingebracht worden, in derselben zur Beratung und Beschlußfassung zu bringen.

Die Bezirksversammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens sechs Genossen anwesend sind.

Erweist eine Versammlung sich als beschlußunfähig, so ist eine zweite Versammlung anzuberaumen, die bereits auf den nächsten Tag berufen werden kann, es sind jedoch in ihr nur die auf die Tagesordnung der ersten Versammlung gesetzten Gegenstände zu verhandeln. Die zweite Versammlung ist unter allen Umständen beschlußfähig.

Bei den vorzunehmenden Wahlen entscheidet die relative Mehrheit, bei den sonstigen Beschlüssen die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Genossen. Die Wahlen sind durch Stimmzettel vorzunehmen.

Durch Beschluß der Versammlung können die Genossen des Bezirks wegen unentschuldigtem Ausbleibens in der Versammlung in eine zur Verbandskasse zu vereinnahmende Ordnungsstrafe von 1 *M* genommen werden.

Die Vertrauensmänner, deren Obmänner und deren Stellvertreter.

§ 15.

Die beiden Vertrauensmänner, deren Obmann und deren Stellvertreter (§ 13, Ziffer 1) werden auf sechs Jahre gewählt. Die auf Grund der Bestimmungen des bisherigen Statuts bis zum 1. Januar 1912 gewählten Vertrauensmänner scheiden erst am 1. Januar 1913 aus und sind bis dahin zu verpflichten.

Für die Wahlen ist möglichst der Gesichtspunkt einzuhalten, daß die zu Wählenden verschiedenen Ortschaften des Bezirks angehören.

Dem Obmanne und den Vertrauensmännern liegt ob:

1. die Geschäfte zur Führung des Stutbuches wahrzunehmen, die ihnen durch die vom Staatsministerium, Departement des Innern, darüber erlassenen Bestimmungen zugewiesen sind,
2. andere Funktionen zur Förderung der Pferdezucht, die vom Ausschusse beschlossen und vom Vorstande ihnen übertragen sind, auszuüben,
3. auch sonst die Förderung der Pferdezucht in ihrem Bezirke mit allen geeigneten Mitteln anzustreben, insbesondere die Besitzer zur Zucht besonders geeigneter Tiere zur Beschickung der von der Rörungskommission oder dem Vorstande angeordneten Besichtigungen und Prämien-Konkurrenzen zu veranlassen und in den Bezirksversammlungen diejenigen Maßnahmen zur Erörterung zu bringen, die sie zur Förderung der Pferdezucht im Bezirke für geeignet halten.

Der Obmann hat eine Liste der stimmberechtigten Genossen stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Obmann, die Vertrauensmänner und der Stellvertreter werden vom Vorsitzenden der Rörungskommission auf gewissenhafte Dienstführung mittelst Versicherung an Eides Statt verpflichtet.

Denselben begleicht, neben dem Ersatze ihrer baren Auslagen, für ihre Mühwaltung eine Entschädigung; diese ist vom Ausschusse festzusetzen.

Wenn der Obmann oder die Vertrauensmänner oder der Ersatzmann in der Erfüllung ihrer Pflichten säumig sind, so können sie vom Vorstande in eine Ordnungsstrafe bis zu 20 *M.* die in die Verbandskasse fließt, genommen und erforderlichen Falls von ihrem Amte suspendiert werden.

Der Ausschuß.

§ 16.

Der Ausschuß wird gebildet durch die von den Bezirksversammlungen gewählten Obmänner der Vertrauensmänner. Sind die Obmänner verhindert, so werden sie durch die Vertrauensmänner im Ausschusse vertreten (§ 13). In solchen Fällen haben sie ihren Vertreter selbst zu bestellen und zugleich dem Vorstande von ihrer Verhinderung Anzeige zu machen.

Der Ausschuß hat über alle Verbandsangelegenheiten zu beschließen, soweit sie nicht ausdrücklich dem Vorstande überwiesen sind. Er wählt die Mitglieder des Vorstandes und bestimmt den Ort der Versammlungen.

Der Ausschuß kontrolliert die Verwaltung. Er ist berechtigt, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und der Verwendung aller Verbandseinnahmen, nötigenfalls durch Einsicht der Akten und Rechnungen, Überzeugung zu verschaffen.

Die vom Ausschusse gefaßten Beschlüsse sind, vorbehältlich der etwa erforderlichen Genehmigung, für den Verband verpflichtend.

Die Mitglieder des Ausschusses sind an keinerlei Anweisungen und Aufträge ihrer Wähler gebunden und haben sich lediglich von ihrer eigenen gewissenhaften Überzeugung leiten zu lassen.

Der Ausschuß wählt unter Leitung des Vorsitzenden des Vorstandes oder eines Mitgliedes desselben den Vorsitzenden des Ausschusses und seinen Stellvertreter. Wählbar sind die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses. Die Wahl erfolgt für die Amtsdauer des Gewählten. Es ist absolute Mehrheit und geheime Stimmgebung erforderlich.

Der Vorsitzende des Ausschusses leitet die Verhand-

lungen, sorgt für die Führung des Protokolls und handhabt die Ordnung in der Versammlung.

Der Verbandsvorstand beruft die Versammlung des Ausschusses und muß sich bei derselben einfinden; jedoch dürfen die Mitglieder des Vorstandes, wenn ein Antrag auf Beschwerdeführung gegen sie beraten werden soll, nicht zugegen sein.

Die Berufung muß alljährlich mindestens zu einer ordentlichen Sitzung erfolgen. In derselben sollen in der Regel,

1. die für das nächste Jahr erforderlichen Wahlen,
2. die Feststellung des Voranschlages und der Umlage für das nächste Jahr,
3. die Feststellung der Rechnung des vorhergegangenen Jahres

vorgenommen werden.

Die Berufung muß ferner erfolgen, sobald der Vorsitzende oder ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses solches verlangen. Dieselbe geschieht in der Regel mittelst schriftlicher Ladung, worin die zu verhandelnden Gegenstände genannt werden, und zwar, dringende Fälle ausgenommen, wenigstens drei Wochen vor der Versammlung.

Auch wenn durch Beschluß des Ausschusses eine andere Art der Berufung oder regelmäßige Sitzungstage festgesetzt sind, müssen die Gegenstände der Verhandlung in der Regel drei Wochen vor der Versammlung dem Ausschusse durch den Vorstand angezeigt werden.

Den Mitgliedern des Ausschusses wird für den Besuch der Ausschußversammlungen neben dem Ersatze der aufgewandten Transportkosten ein Tagegeld von 6 *M* gewährt.

Die Mitglieder des Ausschusses, welche ohne genügende Entschuldigung in der Versammlung nicht erscheinen, haben nach Beschluß des Ausschusses eine Ordnungsstrafe von 3 bis 10 *M*, die in die Verbandskasse fließt, zu bezahlen.

Zu jeder Sitzung des Ausschusses ist die Rörungs-
kommission unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.
Der Vorsitzende derselben ist berechtigt, schriftliche Anträge
bei dem Vorsitzenden des Ausschusses einzureichen; über die-
selben hat der Ausschuß, auch wenn sie nicht in die Tages-
ordnung aufgenommen waren, zu verhandeln und zu be-
schließen. Den Mitgliedern der Rörungskommission steht,
soweit sie nicht Mitglieder des Ausschusses sind, eine be-
schließende Stimme in den Ausschußversammlungen nicht zu.

Zu den Sitzungen des Ausschusses steht jedem Genossen
der Zutritt offen, soweit es der Raum gestattet, wenn nicht
der Ausschuß aus besonderen Gründen eine Ausnahme be-
schließt. Den Zuhörern ist keinerlei Einwirkung auf die
Versammlung oder auf den Gang der Verhandlungen, keine
Äußerung des Beifalls oder der Mißbilligung gestattet.
Der Vorsitzende hat auch in dieser Beziehung die Ordnung,
nötigenfalls durch Entfernung der Zuhörer, aufrecht zu
erhalten.

Der Ausschuß ist nur beschlußfähig, wenn wenigstens
zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Erweist eine
Versammlung sich als beschlußunfähig, so ist innerhalb
vierzehn Tage eine zweite Versammlung zu berufen, es
sind jedoch in ihr nur die auf die Tagesordnung der ersten
Versammlung gesetzten Gegenstände zu verhandeln. Die
zweite Versammlung ist unter allen Umständen beschlußfähig.

Die Mitglieder des Vorstandes haben nur eine be-
ratende Stimme, können aber verlangen, zu jeder Zeit ge-
hört zu werden.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit
der anwesenden Mitglieder des Ausschusses gefaßt. Wer
sich der Abstimmung enthält, gilt als abwesend, ohne daß
dadurch die Beschlußfähigkeit der Versammlung gehindert
wird. Bei Stimmengleichheit wird ein Antrag als abge-
lehnt angesehen, doch muß derselbe, wenn es verlangt wird,
nochmals erörtert und zur Abstimmung gebracht werden.

Ergibt diese nochmals Stimmgleichheit, und wird auf eine Entscheidung angetragen, so erfolgt solche von dem Vorstande. In diesem Falle steht der unterliegenden Hälfte des Ausschusses das Recht der Beschwerde an das Staatsministerium, Departement des Innern, zu.

Wer bei einer Angelegenheit ein Sonderinteresse hat, darf an den Verhandlungen darüber nicht teilnehmen.

Über jeden Beschluß des Ausschusses ist ein Protokoll in einem dafür bestimmten Protokollbuche aufzunehmen, das nach geschehener Verlesung und Genehmigung vom Vorsitzenden und wenigstens zwei Ausschußmännern zu unterschreiben ist.

Die Erwerbung und Veräußerung von Immobilien, die Aufnahme von Anleihen, die Bestimmung des Ortes, wo das Stutbuch geführt wird, und Abänderungen dieses Statuts bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums, Departements des Innern.

Der Vorstand.

§ 17.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Dieselben, sowie ein Stellvertreter, werden vom Ausschusse aus den stimmberechtigten Genossen des Verbandes gewählt. Die Wahlen bedürfen der Bestätigung durch das Staatsministerium, Departement des Innern.

Die Wahl geschieht durch absolute Stimmenmehrheit. Über jeden zu Wählenden wird besonders abgestimmt. Wird die absolute Mehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so ist die Wahl in der Art zu wiederholen, daß nur die in der vorhergehenden Abstimmung Benannten unter Ausscheidung desjenigen, der die wenigsten Stimmen erhalten hat, wählbar bleiben. Dieses Verfahren wird so oft wiederholt, bis die absolute Mehrheit erreicht ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Fällt die Wahl auf einen Obmann und Ausschußmann, so scheidet er als solcher aus, und es ist die Neuwahl eines Obmanns und Ausschußmanns von der Bezirksversammlung vorzunehmen.

Das Amt der Mitglieder des Vorstandes und des Stellvertreters dauert sechs Jahre.

Die Mitglieder des Vorstandes und der Stellvertreter werden vom Vorsitzenden der Rörungskommission auf gewissenhafte Dienstführung mittelst Versicherung an Eides Statt verpflichtet.

Der Vorstand bildet ein verwaltendes Kollegium für alle Angelegenheiten des Verbandes. Er hat die Beschlüsse des Ausschusses vorzubereiten und auszuführen, die erforderlichen Beamten des Verbandes, mit Ausnahme der Obmänner, der Vertrauensmänner und des Stutbuchführers, zu ernennen und deren Geschäftsführung zu leiten und zu beaufsichtigen, den Verband zu vertreten und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen. Er hat den Voranschlag rechtzeitig aufzustellen und dem Ausschusse zur Beschlußfassung zu unterbreiten und alle auf diesem Voranschlage oder auf besonderen Ausschußbeschlüssen beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen. Er führt die vom Ausschusse etwa beschlossenen Prozesse. Er verhandelt namens des Verbandes mit den Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und fertigt die Urkunden der Genossenschaft aus. Seinen Ersuchungsschreiben ist von den unteren Verwaltungsbehörden in gleicher Weise zu entsprechen, wie den von Staatsbehörden ausgehenden. Alle den Verband betreffenden Erlasse werden an ihn gerichtet.

Der Vorstand hat darüber zu wachen, daß die Organe des Verbandes ihren Verpflichtungen nachkommen und, wenn solches nicht geschehen sollte, unverzüglich die ihm nach dem Statut zustehenden Maßregeln zur Abhülfe zu

ergreifen. Er ist verpflichtet, ihm bekannt gewordene Übertretungen des Pferdezuchtgesetzes und der Ausführungsbestimmungen der Rörungskommission ungesäumt anzuzeigen.

Der Vorstand hat für die sichere Unterbringung und Aufbewahrung der Kassenbestände und Dokumente des Verbandes zu sorgen.

Im übrigen wird die Bestimmung der dem Vorstande weiter zu überlassenden Geschäfte des Verbandes und die Verteilung derselben unter die einzelnen Mitglieder durch eine vom Ausschusse zu beschließende Geschäftsordnung erfolgen; dieselbe bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums, Departements des Innern.

Die Rörungskommission ist jederzeit berechtigt, Anträge an den Vorstand zu richten und dieselben durch ihren Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied in einer dieserhalb von dem Vorsitzenden des Vorstandes anzuberäumenden Sitzung zu vertreten. Wenn der Vorstand glaubt, solchen Anträgen keine Folge geben zu können, so sind dieselben auf Verlangen des Vorsitzenden der Rörungskommission der zunächst tagenden Ausschußversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen.

Der Vorstand versammelt sich nach Bedürfnis. Der Vorsitzende hat die Mitglieder in der Regel mindestens 3 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes erforderlich. Ist ein Mitglied bei dem Beschlusse besonders beteiligt, so muß es sich der Abstimmung enthalten; hierdurch wird jedoch die Beschlußfähigkeit nicht gehindert. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende leitet die Geschäfte, beaufsichtigt die Registratur und unterzeichnet alle vom Vorstande ausgehenden Ausfertigungen.

In dringenden Fällen, wo die Beschlußfassung durch den Vorstand einen nachteiligen Zeitverlust verursachen würde, hat der Vorsitzende die dem Vorstande obliegenden Geschäfte vorläufig allein zu besorgen, jedoch dem letzteren in der nächsten Sitzung darüber zum Zwecke der Bestätigung oder anderweitiger Beschlußnahme Mitteilung zu machen.

Den Mitgliedern des Vorstandes begleicht, neben dem Erfasse der aufgewendeten Transportkosten, eine ihrer Mühwaltung entsprechende Entschädigung; dieselbe wird vom Ausschusse festgesetzt.

Wenn ein Mitglied des Vorstandes außer der Zeit ausscheidet, so hat der Vorsitzende unverzüglich wegen der nötigen Stellvertretung Fürsorge zu treffen und sodann eine Ersatzwahl durch die nächste Ausschußversammlung zu veranlassen.

Kassen- und Rechnungswesen.

§ 18.

1. Zur Beforgung des Kassen- und Rechnungswesens ist vom Vorstande ein besonderer Rechnungsführer anzustellen. Derselbe hat vor seiner Anstellung eine Dienstkaution, deren Betrag vom Ausschusse zu bestimmen ist, entweder durch Bürgen oder Hypothek, für deren Eintragung der Vorstand zu sorgen hat, zu bestellen. Dem Vorstande sowohl, wie dem Rechnungsführer steht eine dreimonatliche Dienstkündigung jederzeit frei; jedoch muß der Rechnungsführer, wenn er den Dienst kündigt, auf Verlangen des Vorstandes seinen Dienst noch bis zum Schlusse des laufenden Rechnungsjahres wahrnehmen, oder unter

seiner Verantwortlichkeit mit Zustimmung des Vorstandes durch einen Anderen besorgen lassen.

2. Das Rechnungsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahre.

3. Über den gesamtten Bedarf des Verbandes entwirft der Vorstand den Voranschlag für das nächste Rechnungsjahr und hat denselben bis spätestens zum ersten November des vorhergehenden Jahres dem Ausschusse vorzulegen. Gleichzeitig ist eine Abschrift des Entwurfes der Rörungskommission mitzuteilen.

Der Voranschlag muß mit möglichster Vollständigkeit und Genauigkeit die Ausgaben, Einnahmen und Deckungsmittel befaßen, insbesondere das Bedürfnis der zu machenden Ausgaben nachweisen, die Art und Weise der Aufbringung der Mittel begründen und mit allen zur Prüfung erforderlichen Belägen und Erläuterungen versehen sein.

Der Ausschuß hat den Voranschlag festzustellen.

Der Rörungskommission sind zwei Abschriften des festgestellten Voranschlages vor Beginn des Rechnungsjahres einzureichen.

Wenn der Vorstand es unterläßt oder der Ausschuß es verweigert, die dem Verbande obliegenden Leistungen auf den Voranschlag zu bringen oder nachträglich zu genehmigen, so läßt das Staatsministerium, Departement des Innern, unter Hinweisung auf die gesetzliche Pflicht, die Eintragung in den Voranschlag von Amts wegen bewirken oder stellt einen nachträglichen Voranschlag fest.

Der Vorstand hat dafür zu sorgen, daß alle Verwendungen genau nach dem Voranschlage und innerhalb seiner Grenzen geschehen. Ersparnisse in einer Ausgabe-Kubrif dürfen nur mit Genehmigung des Ausschusses für eine andere verwendet werden. Ausgaben, welche außer dem Voranschlage geleistet werden sollen, bedürfen der vorgängigen Zustimmung des Ausschusses, oder, wenn die Dring-

lichkeit deren Einholung nicht zuläßt, seiner nachträglichen Genehmigung.

4. Die Hebung der Umlagen, Gebühren und Strafgelder erfolgt, soweit sie nicht durch die Ministerialbekanntmachung vom 4. April 1907 über die Ausführung des Pferdezuchtgesetzes geregelt ist, durch den Rechnungsführer.

Für die Verteilung der Umlagen bildet das Hauptregister die Grundlage. Dasselbe wird unter Kontrolle des Vorstandes vom Rechnungsführer nach Maßgabe der Eintragungen in das Stutbuch angefertigt und fortgeführt.

Soll eine Umlage im Verbandsausgeschriebe werden, so hat der Vorstand,

- a) für die Anfertigung der bezirksweise aufzustellenden Hebungsregister nach dem Hauptregister zu sorgen,
- b) die Bekanntmachung der Ausschreibung unter Hinweisung auf den genehmigten Voranschlag oder die besondere Genehmigung des Ausschusses dahin zu erlassen, daß die entworfenen Hebungsregister auf acht Tage bei den Obmännern zur Einsicht auslügen und bei ihnen Einwendungen dagegen innerhalb dieser Zeit angebracht werden müßten,
- c) die vorgebrachten Einwendungen zu entscheiden oder zur besonderen Untersuchung auszusetzen und sodann das Hebungsregister zu genehmigen, auch dasselbe dem Rechnungsführer zuzufertigen.

Sobald das Hebungsregister genehmigt ist, finden dazwischen keine weiteren Einwendungen statt. Nur wegen der Einwendungen, gegen deren Entscheidung eine Beschwerde an das Staatsministerium, Departement des Innern, ergriffen ist oder die zur weiteren Untersuchung ausgesetzt sind, muß, wenn sie begründet befunden sind, eine Ausgleichung eintreten.

Die erhobene Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, vielmehr muß der geforderte Betrag bezahlt werden,

vorbehältlich der Erstattung bei entsprechendem Ausfalle der Entscheidung.

Ist eine Einwendung zur weiteren Untersuchung ausgesetzt, so kann der angelegte Betrag nicht eher gefordert werden, bis vom Vorstande nach angestellter Untersuchung eine Entscheidung abgegeben ist, worauf dann die Bestimmung des vorstehenden Absatzes zur Geltung kommt.

Wegen der nicht zur Sprache gebrachten Unrichtigkeiten oder der schlüssig erledigten Reklamationen kann später keine Rückforderung oder Nachforderung eintreten.

5. Die jährliche Rechnung des Verbandes ist vor dem ersten April des folgenden Jahres aufzustellen und an den Vorstand einzuliefern. Der Vorstand hat dieselbe zu prüfen und sodann zweien vom Ausschusse gewählten Revisoren zu übergeben. Die von diesen gemachten Bemerkungen hat er zu beantworten und hierauf die Rechnung mit diesen Verhandlungen dem Ausschusse zur Prüfung und Feststellung zuzustellen.

Rückstände dürfen ohne gehörige Nachweisungen nicht vorkommen; Abgänge muß der Ausschuß genehmigen, nachdem die nötigen Beläge beigebracht sind.

Die schlüssige Feststellung der Rechnung durch den Ausschuß erfolgt in einem Termin, zu dem der Vorstand und der Rechnungsführer zuzuziehen sind. Die Feststellung muß vor Ablauf des folgenden Jahres vorgenommen werden.

Gegen die Feststellung kann sowohl der Vorstand, wie auch der Rechnungsführer Beschwerde erheben. Geschieht dieses, so muß der Vorstand die Rechnung mit den vorgekommenen Verhandlungen und der Beschwerde innerhalb vierzehn Tage an das Staatsministerium, Departement des Innern, zur Entscheidung einsenden.

Sind Beschwerden nicht erhoben oder die erhobenen entschieden worden, so hat der Vorstand den Schluß anzufertigen und denselben mit den Bemerkungen und deren

Erledigung dem Rechnungsführer zur Anlegung bei der nächsten Rechnung zuzustellen.

Über alle Teile des Verbands-Vermögens wird vom Vorstande ein Verzeichnis geführt. Die darin vorkommenden Veränderungen, insbesondere Ab- und Zugänge, werden dem Ausschusse bei der schlüssigen Feststellung der Rechnung zur Erklärung vorgelegt.

Besondere Kommissionen und Bevollmächtigte.

§ 19.

Sowohl zu dauernder Verwaltung einzelner Geschäftszweige, als auch zur Erledigung einzelner bestimmter Angelegenheiten oder Aufträge können auf den Beschluß des Ausschusses besondere Kommissionen oder Bevollmächtigte aus dem Vorstande, dem Ausschusse oder den anderen Genossen gewählt werden. Die aus dem Vorstande zu entnehmenden Mitglieder oder Bevollmächtigten werden vom Vorstande, die übrigen vom Ausschusse bestimmt.

In jeder zur dauernden Verwaltung einzelner Geschäftszweige niedergesetzten Kommission führt der Vorsitzende des Vorstandes oder ein von ihm ernanntes Mitglied den Vorsitz.

Derartige Kommissionen oder einzelne Bevollmächtigte sind dem Vorstande untergeordnet.

Die den Kommissionen oder Bevollmächtigten zu gewährende Entschädigung wird vom Ausschusse festgesetzt.

Der Stutbuchführer.

§ 20.

Zur Führung des Stutbuches wird vom Staatsministerium, Departement des Innern, ein Stutbuchführer bestellt. Derselbe ist vom Ausschusse in Vorschlag zu bringen. Er ist dem Vorstande unterstellt. Er ist vom Vor-

stehenden der Rörungskommission eidlich zu verpflichten. Seine Geschäftsführung regelt sich nach der vom Staatsministerium, Departement des Innern, erlassenen Instruktion. Seine Vergütung wird vom Staatsministerium, Departement des Innern, bestimmt und zur Hälfte aus der Staatskasse bestritten.

Mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, kann die Schrift-, Kassen- und Rechnungsführung des Verbandes dem Stutbuchführer ohne weitere besondere Vergütung übertragen werden. Mit Übertragung dieser Geschäfte führt der Stutbuchführer die Dienstbezeichnung „Verbandssekretär“, nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses teil und hat in diesen Sitzungen das Protokoll zu führen.

Beschwerden der Genossen gegen den Stutbuchführer wegen der Führung des Stutbuches werden vom Vorstande und in zweiter Instanz vom Staatsministerium, Departement des Innern, entschieden. Die Beschwerde an das Staatsministerium, Departement des Innern, ist bei diesem bei Strafe des Verlustes innerhalb acht Tage nach der Zustellung oder Bekanntmachung der Entscheidung des Vorstandes einzulegen und innerhalb fernerer drei Wochen zu begründen.

Wenn der Stutbuchführer an der Erfüllung seiner dienstlichen Obliegenheiten verhindert wird, so hat der Vorstand für die vorläufige ordnungsmäßige Weiterführung der Geschäfte Sorge zu tragen.

Beschwerden.

§ 21.

Beschwerden der Genossen gegen die Anwendung der Bestimmungen dieses Statuts werden vom Vorstande, Beschwerden gegen Verfügungen oder Entscheidungen des Vor-

standes werden in letzter Instanz vom Staatsministerium, Departement des Innern, entschieden.

Auch dem Ausschusse steht, wenn er den Verband durch Verfügungen oder Entscheidungen des Vorstandes als beschwert erachtet, das Recht der Beschwerde an das Staatsministerium, Departement des Innern, zu.

Die Beschwerden an das Staatsministerium, Departement des Innern, sind bei diesem, bei Strafe des Verlustes, innerhalb acht Tage nach der Zustellung oder Bekanntmachung der Verfügung oder Entscheidung, die angefochten werden soll, einzulegen und innerhalb fernerer drei Wochen zu begründen.

Verschiedene Bestimmungen.

§ 22.

1. Ständige Mitglieder der Rörungskommission dürfen als Obmänner oder Vertrauensmänner oder Mitglieder des Verbandsvorstandes nicht gewählt werden.

2. Die Instruktionen für die Beamten des Verbandes, die Kommissionen und die Bevollmächtigten werden mit Ausnahme der Instruktion für den Stutbuchführer (§ 20) vom Vorstande erlassen.

3. Die Veröffentlichungen des Verbandes erfolgen in den Oldenburgischen Anzeigen und in den sonstigen Blättern, die der Vorstand hierfür bestimmt.

Geseßblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 27. November 1908.) 73. Stück.

Inhalt:

- N^o 131. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. November 1908 wegen Ausdehnung des Artikel 8 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen.
- N^o 132. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. November 1908, betreffend die Bekämpfung der Influenza der Pferde.

N^o 131.

Bekanntmachung des Staatsministeriums wegen Ausdehnung des Artikel 8 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen.
Oldenburg, den 9. November 1908.

Auf Grund des Artikel 14 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen, wird vom Staatsministerium bestimmt, daß die Verhandlungen in Angelegenheiten der nach dem Bahngesetz vom 7. Januar 1903 genehmigten nichtstaatlichen Eisenbahnen für den öffentlichen Verkehr frei von anderen Gebühren sind, als den Schreib- und Zustellungsgebühren, den Vermessungsgebühren und sonstigen Kosten, namentlich den Transportkosten und den Diäten, soweit solche nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bezogen werden dürfen.

Oldenburg, den 9. November 1908.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Dr. Hillmer.



№. 132.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Bekämpfung der Influenza der Pferde.

Oldenburg, den 21. November 1908.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Juli 1908 (Reichs-Gesetzblatt Seite 479), betreffend die Anzeigepflicht für die als Influenza der Pferde bezeichneten Krankheiten (Brustseuche und Kotlauffseuche oder Pferdestaupe), erläßt im Höchsten Auftrage das Staatsministerium in Gemäßheit des § 19 ff des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 in Verbindung mit § 1 der Bundesrats-Instruktion vom 27. Juni 1895 mit Rücksicht auf die zur Zeit bestehende Gefahr der Verbreitung der Influenza für das Gebiet des Großherzogtums die nachstehenden Vorschriften:

§ 1.

Jeder Besitzer von Pferden ist verpflichtet, von dem Ausbruche der als Influenza der Pferde bezeichneten Krankheiten (Brustseuche und Kotlauffseuche oder Pferdestaupe) unter seinem Pferdebestande und von allen verdächtigen Erscheinungen, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen, auch das Tier von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fern zu halten.

Die gleichen Pflichten liegen demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirtschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Tiere dem Begleiter derselben und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Tiere dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen oder Weiden.

Zur sofortigen Anzeige sind auch die Tierärzte und alle diejenigen Personen verpflichtet, welche sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Tierheilkunde beschäftigen, ingleichen die Fleischbeschauer sowie diejenigen, welche gewerbsmäßig mit der Beseitigung, Verwertung oder Bearbeitung tierischer Kadaver sich beschäftigen, wenn sie, bevor ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruche dieser Seuche oder von Erscheinungen unter dem Viehstande, welche den Verdacht derselben begründen, Kenntnis erhalten.

§ 2.

Die Polizeibehörde hat die kranken oder verdächtigen Tiere durch den beamteten Tierarzt untersuchen zu lassen. Ist der Ausbruch der Influenza durch den beamteten Tierarzt festgestellt, so hat letzterer in Abwesenheit eines Vertreters der Polizeibehörde die erforderlichen Anordnungen vorläufig zu treffen und insbesondere die sofortige Absonderung der seuchenkranken und seuchenverdächtigen Pferde von den gesunden anzuordnen, sofern diese ohne besondere Schwierigkeiten durchführbar ist.

Die Trennung ist tunlichst derart zu bewirken, daß auch jede mittelbare Berührung vermieden wird. Ist der Ausbruch der Influenza (Pferdestaupe, Brustseuche) unter dem Pferdebestande eines Gehöftes durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt, so bedarf es bis zum Erlöschen der Seuche (§ 8) einer sachverständigen Feststellung weiterer Krankheitsfälle unter den Pferden des verseuchten Gehöftes nicht mehr.

§ 3.

Der erste Ausbruch der Influenza der Pferde (Pferdestaupe oder Brustseuche) in einem bis dahin seuchensfreien Gehöfte ist nach erfolgter Feststellung durch den beamteten Tierarzt von der Polizeibehörde sofort auf ortsübliche Weise

und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, auch den Polizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden mitzuteilen. Die hiernach benachrichtigten oldenburgischen Gemeindevorstände haben gleichfalls den Seuchenausbruch zur Kenntnis der Ortseinwohner zu bringen.

Die Polizeibehörde hat ferner von jedem ersten Seuchenausbruch in ihrem Bezirk sowie von dem Erlöschen der Seuche dem Generalkommando — im Herzogtum Oldenburg des X., im Fürstentum Lübeck des IX., im Fürstentum Birkenfeld des VIII. Armeekorps — sofort schriftlich Mitteilung zu machen. Ist der Seuchenort ein Truppenstandort, so ist die Mitteilung auch dem Garnisonältesten zu machen. Das Seuchengehöft ist am Haupteingangstore oder an einer sonstigen geeigneten Stelle in augenfälliger und haltbarer Weise mit der Inschrift „Influenza der Pferde“ zu versehen.

§ 4.

Die seuchenkranken und der Seuche verdächtigen Pferde unterliegen der Gehöftssperre. Nach Feststellung der Abheilung der Krankheit durch den beamteten Tierarzt kann die Polizeibehörde den Weidegang außerhalb des Gehöftes für die in der Genesung begriffenen Pferde gestatten, wenn dabei eine Berührung mit fremden Pferden sicher ausgeschlossen ist. Auf den Weiden ist an allen Zugängen eine Tafel mit deutlicher Aufschrift „Influenza der Pferde“ in augenfälliger haltbarer Weise anzubringen.

Die Entfernung der der Gehöftssperre unterworfenen Pferde aus dem Seuchengehöfte darf ohne ausdrückliche Erlaubnis der Polizeibehörde nicht stattfinden. Diese Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn bei der Ausführung der Pferde jede mittelbare oder unmittelbare Berührung mit anderen gesunden Pferden vermieden wird. Im Falle der

mit polizeilicher Erlaubnis erfolgten Überführung in ein anderes Gehöft ist dort die Gehöftssperre fortzusetzen.

Wird die Erlaubnis zur Überführung der Pferde in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so muß die Polizeibehörde dieses Bezirks von der Sachlage sofort in Kenntnis gesetzt werden.

§ 5.

Pferde, welche aus einem verseuchten Gehöfte stammen, dürfen in fremde Gehöfte nicht eingestellt werden. Fremde Futterkrippen, Tränkeimer oder Gerätschaften dürfen für dieselben nicht benutzt werden.

§ 6.

Das Seuchengehöft ist für fremde Pferde gesperrt.

§ 7.

Die Polizeibehörde kann von § 5 und 6 Ausnahmen gestatten, wenn nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes durch die auf dem verseuchten Gehöfte getroffenen Vorsichtsmaßnahmen eine Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche ausgeschlossen ist.

§ 8.

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßnahmen sind aufzuheben, wenn nach Abheilung des letzten Krankheitsfalles oder nach Entfernung sämtlicher kranken oder seuchenverdächtigen Pferde aus dem Bestande (§ 4 Abs. 3) eine Frist von 5 Wochen vergangen, nach derselben die Unverdächtigkeit der Pferde durch den beamteten Tierarzt festgestellt und wenn die vorschriftsmäßige Desinfektion (§ 9) erfolgt ist. Nach Aufhebung der Schutzmaßnahmen ist das Erlöschen der Seuche in gleicher Weise wie der Ausbruch der Seuche (§ 1) zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 9.

Zur Desinfektion der Stallungen und sonstigen Räumlichkeiten, in denen feuchekranke Pferde gestanden haben, ist zunächst nach Maßgabe der §§ 4 bis 8 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Haustiere (Anlage A der Bundesrats-Instruktion vom 27. Juni 1895) eine gründliche Reinigung und Lüftung vorzunehmen, darauf hat nach § 9 der Anweisung eine Überfüschung der Stalldecken, Wände und Gerätschaften, sowie eine Abschlämmung des Fußbodens mit aus frischgelöschtem Kalk hergestellter Kalkmilch zu erfolgen. Eisenteile sind mit Teer, Lack oder Ölfarben zu bestreichen. Das gleiche Verfahren ist bei Holz- und Steinteilen an Stelle der Überfüschung mit Kalkmilch anwendbar.

Die Desinfektion ist von dem beamteten Tierarzt anzuordnen. Die Ausführung der Desinfektion ist von der Polizeibehörde zu überwachen.

Die Abfuhr des Düngers ist womöglich mit durchgeseuchten Pferden oder mit Kindergespänn und in der Weise zu bewirken, daß eine Berührung mit anderen Pferden nicht stattfindet. An Stelle der Düngerabfuhr ist unter Umständen das Aufstapeln und die mindestens 4wöchentliche Lagerung des Düngers an einem geeigneten Orte zu gestatten.

§ 10.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 des Strafgesetzbuchs eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafvorschrift der §§ 65/66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880
1. Mai 1894*

Oldenburg, den 21. November 1908.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Scheer.

Dr. Zerhusen.

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 13. Dezbr. 1908.) 74. Stück.

Inhalt:

- N^o 133. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. November 1908, betreffend die Prüfung für den höheren Forstschutzdienst.
- N^o 134. Verordnung vom 30. November 1908, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, auf die Gemeinde Fedderwarden.
- N^o 135. Verordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 30. November 1908, betreffend Änderung der zur Ausführung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 erlassenen Verordnung vom 16. Oktober 1900.

N^o 133.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Prüfung für den höheren Forstschutzdienst.
Oldenburg, den 27. November 1908.

Zu der Ministerialbekanntmachung vom 24. Dezember 1907, betreffend die Prüfung für den höheren Forstschutzdienst, hat der § 18 wie folgt zu lauten:

§ 18.

Prüfungsbehörden.

Die Prüfung geschieht:

1. für das Herzogtum Oldenburg durch eine beim

Staatsministerium, Departement der Finanzen, als besondere Abteilung gebildete Prüfungsbehörde, bestehend

- a) aus einem der vortragenden Räte des Staatsministeriums als Vorsitzenden,
 - b) aus zwei Forstverwaltungsbeamten;
2. für die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld durch eine bei den Regierungen gebildete Prüfungsbehörde, bestehend
- a) aus einem der ordentlichen Mitglieder der Regierung als Vorsitzenden,
 - b) aus zwei Forstverwaltungsbeamten.

Für den Fall der Verhinderung eines der ständigen Mitglieder kann der Vorsitzende einen anderen Forstverwaltungsbeamten zuziehen.

Oldenburg, den 27. November 1908.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Dr. Hillmer.

N^o. 134.

Verordnung, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, auf die Gemeinde Fedderwarden.

Oldenburg, den 30. November 1908.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen



und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld,
Herr von Zeven und Kniphausen u. s. w.,

verordnen auf Grund des Artikels 12 des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, nach erfolgter Zustimmung der Gemeindevertretung:

Das Gesetz vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, in der durch die Gesetze vom 27. April 1897 und vom 7. November 1904, betreffend Abänderung dieses Gesetzes, festgestellten Fassung, wird auf die Gemeinde Fedderwarden für anwendbar erklärt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben Oldenburg, den 30. November 1908.

(Siegel.)

Friedrich August.

Scheer.

Dr. Zerhusen.

N^o. 135.

Berordnung für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Änderung der zur Ausführung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 erlassenen Berordnung vom 16. Oktober 1900.

Oldenburg, den 30. November 1908.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen

und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld,
Herr von Zeven und Kniphausen u. f. w.,

verordnen für das Herzogtum Oldenburg was folgt:

Der § 12 der Verordnung vom 16. Oktober 1900,
betreffend die Ausführung der Unfallversicherungsgesetze vom
30. Juni 1900, erhält folgende Fassung:

„Die Geschäfte der Ausführungsbehörde für die Unfall-
versicherung der bei Bauarbeiten des II. und III. Deich-
bandes beschäftigten Personen werden von den Deichbands-
vorständen wahrgenommen.“

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift
und beigedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben Oldenburg, den 30. November 1908.

(Siegel.) **Friedrich August.**

Scheer.

Dr. Berhusen.

Geseßblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 22. Dezbr. 1908.) 75. Stück.

Inhalt:

N^o 136. Verordnung vom 21. Dezember 1908, betreffend Verlängerung und Vertagung des Landtags.

N^o 136.

Verordnung, betreffend Verlängerung und Vertagung des Landtags.
Oldenburg, den 21. Dezember 1908.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Sever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen was folgt:

Die Dauer des gegenwärtig versammelten Landtags wird bis zum 13. Februar 1909 verlängert. Zugleich wird der Landtag mit seinem Einverständnis vom 23. d. M. bis zum 19. Januar 1909 vertagt.



Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift
und beigedruckten Großherzoglichen Infiegels.

Gegeben Oldenburg, den 21. Dezember 1908.

(Siegel.)

Friedrich August.

Scheer.

Zeidler.



Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 30. Dezbr. 1908.) 76. Stück.

Inhalt:

- N^o 137. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Dezember 1908, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.
- N^o 138. Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 22. Dezember 1908, betreffend die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt.

N^o 137.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.
Oldenburg, den 18. Dezember 1908.

Gemäß § 50 des Reichsgesetzes vom 28. Oktober 1871 über das Postwesen des Deutschen Reichs bringt das Staatsministerium eine vom Reichskanzler erlassene Verordnung vom 12. Dezember 1908, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900, zur öffentlichen Kenntnis.
Oldenburg, den 18. Dezember 1908.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

Scheer.

Dr. Zerhusen.



Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt ergänzt:

Im § 41 „Aushändigung von postlagernden Sendungen“ ist als zweiter Absatz zu I einzuschalten:

Auf Antrag sind von den Postämtern gegen eine Schreibgebühr von 50 Pf. Postausweisarten auszustellen, die bei allen Postanstalten als Ausweis gelten.

Vorstehende Änderung tritt sofort in Kraft.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

№ 138.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt.

Oldenburg, den 22. Dezember 1908.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogtum was folgt:

§ 1.

Verlezt ein Beamter des Staates in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amts-

pflicht, so trifft die im § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten den Staat.

Dasselbe gilt hinsichtlich der vom Staate angestellten Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen.

Ist die Verantwortlichkeit des Beamten oder Lehrers (Lehrerin) deshalb ausgeschlossen, weil er den Schaden im Zustande der Bewußtlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit verursacht hat, so hat gleichwohl der Staat den Schaden zu ersetzen, wie wenn dem Beamten Fahrlässigkeit zur Last fiel, jedoch nur insoweit, als die Billigkeit die Schadloshaltung erfordert.

§ 2.

Dem Staat steht gegen den Beamten oder Lehrer (Lehrerin) ein Anspruch auf Ersatz des Schadens zu, den er durch die im § 1 Abs. 1 und 2 bestimmte Verantwortlichkeit erleidet, gegen einen Grundbuchbeamten jedoch nur, wenn er vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit die ihm obliegende Amtspflicht verletzt hat.

Von der Geltendmachung des Ersatzanspruchs kann aus Billigkeitsgründen in Ausnahmefällen ganz oder teilweise abgesehen werden.

Der Ersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkte an, in dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber von dem Staate anerkannt oder dem Staate gegenüber rechtskräftig festgestellt ist.

Die Vorschrift des § 841 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet zugunsten des Staates entsprechende Anwendung.

§ 3.

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 finden entsprechende Anwendung:

1. auf die, außer den Lehrern und Lehrerinnen an den Volksschulen, im Dienst eines Kommunalverbandes

stehenden Beamten, mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Staates der Kommunalverband tritt,

2. auf die Lehrer und Lehrerinnen eines besonderen Schulverbandes mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Staates der Schulverband tritt.

In Standesamtsbezirken, die aus mehreren Gemeinden gebildet sind, trifft die Verantwortung für die Amtspflichtverletzungen der nicht gemäß § 7 Abs. 4 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (R.-G.-Bl. S. 23) bestellten Standesbeamten die Gemeinde des Amtssitzes; die übrigen Gemeinden des Bezirkes nehmen an den Kosten nach einem im Herzogtum vom Amte, in den Fürstentümern von der Regierung festzustellenden Maßstabe teil.

§ 4.

Für die Ansprüche, die auf Grund dieses Gesetzes gegen den Staat, einen Kommunalverband oder einen besonderen Schulverband oder von diesen Verbänden gegen einen Beamten oder Lehrer (Lehrerin) erhoben werden, sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig.

§ 5.

Den Angehörigen eines ausländischen Staates steht ein Ersatzanspruch auf Grund dieses Gesetzes nur insoweit zu, als nach einer in den Gesetzsammlungen des Großherzogtums enthaltenen Bekanntmachung des Staatsministeriums durch die Gesetzgebung des ausländischen Staates oder durch Staatsvertrag die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben Oldenburg, den 22. Dezember 1908.

(Siegel.)

Friedrich August.

Ruhstrat.

Christians.

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 31. Dezbr. 1908.) 77. Stück.

Inhalt:

N^o 139. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Dezember 1908, betreffend Änderung der Eberförungsordnung für den Amtsverband Wildeshausen.

N^o 139.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Eberförungsordnung für den Amtsverband Wildeshausen.
Oldenburg, den 28. Dezember 1908.

Der Artikel 13 der Eberförungsordnung für den Amtsverband Wildeshausen in der Fassung der Ministerialbekanntmachung vom 24. März 1903 — Gesetzblatt XXXIV S. 717 ff. — erhält auf Antrag der Verbandskommission und nach Anhörung des Amtrats mit Wirkung vom 1. Januar 1909 folgenden Wortlaut:

Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 2 M betragen.

Oldenburg, den 28. Dezember 1908.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Scheer.

Dr. Zerhusen.



Verzeichnis

Verzeichnis der Bücher

XXXVI Buch

